2) Da die erlaubt gewesenen Uniform-Fracke keine Ersparniß bewirken, in ihrem Schnitte jeder Abweichung der Mode unterliegen, und die mannigfaltigsten Unterkleider zulassen, dadurch aber die beabsichtete Gleichförmigkeit gestört, mitunter selbst der Anstand verletzt, und in jedem Falle keine genügende dienstliche Auszeichnung erreicht wird, so sollen dieselben vom 1. October 1826 an nicht mehr getragen werden.

Unser Staatsministerium des Hauses und des Aeußern hat für die Bekanntmachung dieser Bestimmungen Sorge zu tragen.

München, den 20. December 1823.

In

das Königliche Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern also ergangen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1826. Nr. I. S. 5.

§. 784.

(Die Amtstracht der Angestellten der innern Verwaltung und des Landgerichtsdienstes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript an das Staatsministerium des Innern vom 12. d. M. die über das Tragen der Uniformen längst bestehenden Allerhöchsten Verordnungen bezüglich auf das Personal der innern Verwaltung mit dem Beisatze allergnädigst zu erneuern geruht, daß jene Beamten und Functionäre der innern Verwaltung, deren Geschäftskreis eine mehr oder minder häufige dienstliche Berührung mit Behörden anderer Dienstescategorien und mit Dritten voraussetzt, also: der Staatsminister des Innern, die Königlichen Generalcommissäre und Regierungspräsidenten, die Ministerialräthe und Ministerialreferenten aller Categorien; die Regierungsdirectoren, Regierungsräthe und Regierungsassessoren der Kammern des Innern; das Personal der Polizeidirection der Haupt- und Residenzstadt; die Vorstände, Nebenbeamten und Officianten der Stadtcommissariate, der Landgerichte, der Landcommissariate und der Herrschaftsgerichte; ferner sämmtliche Patrimonialrichter erster und zweiter Classe, dann die Accessisten des Ministeriums des Innern, und die Rathsaccessisten der Kreisregierungen, Kammern des Innern, im Dienste nie anders als in Amtstracht erscheinen sollen. Zugleich haben Seine Majestät auch, um die Erfüllung dieser Obliegenheit möglichst zu erleichtern, dem gesammten oben benannten Personale der inneren Verwaltung anstatt der früher als kleine Uniform vorgeschriebenen, später aber abgeschafften Uniformfracks,

1) eine kleine Uniform, bestehend in einem Uniformrocke ohne Patten, von der Farbe der Gallauniform mit stehendem, vorne geschlossenem Kragen, dunkelblauen Ermelaufschlägen, gleichen Rockumschlägen und in die Falten des Rocks gelegten Rocktaschen;

2) Uniformüberröcke von der Farbe der Gallauniform nach dem Schnitt der bei dem äußern Baupersonal bereits eingeführten, und

3) zu der kleinen Uniform und den Uniformüberröcken außer den Uniformhüten auch mit dem gekrönten Löwen versehene Schirmmützen nach dem Muster der von dem Bau- und Forst-

Digitized by Google

personal bereits getragenen, allergnädigst zu bewilligen, und die Uniformdistinctionen dahin zu bestimmen geruht, daß die verschiedenen Dienstesgrade sich

a. durch eine auf dem stehenden Kragen der Uniform und des Uniformüberrocks befindliche, der Stickerei der Gallauniform in Metallfarbe und Zeichnung entsprechende gestickte Litze nach Anleitung der anliegenden Tafeln I., II., III. und IV. a),

b. durch matte, dem Metall der Litze entsprechende Uniformknöpfe nach Anlage V. a), und

c. durch die Verzierungen des auf den Schirmmützen angebrachten, gleichfalls dem Metalle der Litze entsprechenden gekrönten Löwen nach Anlage VI. a) kennbar machen.

Den Accessisten des Ministeriums des Innern und den Rathsaccessisten der Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind die vorbezeichneten Uniformstücke, und zwar in der für die Kreisregierungen vorgeschriebenen Farbe des Tuchs und der Knöpfe und nach dem für sie eigens bestimmten Stickereimuster zugestanden.

Ferner haben Seine Majestät der König zu gestatten geruht, daß die oben benannten Beamten und höhern Functionäre des Ministeriums und der Kreisregierungen als Sitzungskleidung in jenen Sitzungen, welchen kein äußerer Beamter und kein Dritter beiwohnt, dunkelblaue Civilfracke mit schwarzsammtenen Krägen und den Uniformknöpfen ihres Grades tragen.

Diese Königlichen Beschlüße werden auf Allerhöchsten Befehl durch das Regierungsblatt mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sämmtliche, so eben angeführten Uniformstücke einschlüßig der Sitzungskleidung des Ministerial- und Regierungspersonals von den betreffenden Staatsbeamten und Functionären auch außer dem Amte getragen werden können, das Tragen derselben im Amte aber um so mehr geboten ist, als sie hier die Eigenschaft förmlicher Dienstszeichen behaupten, wodurch einerseits der Verwaltungsbeamte dem Verwalteten gegenüber in seinem amtlichen Handeln auch äußerlich die gebührende Achtung kund giebt, und andererseits in Zukunft für Fälle des Ungehorsams, der Widersetzlichkeit und sonst beleidigter Amtsehre, jenes Nichterkennen der amtlichen Eigenschaft von selbst hinwegfällt, welches bisher nicht selten Einzelne wider Willen in unangenehme Verwicklungen brachte, stets aber von den absichtlichen Uebertretern des Gesetzes als vermeintliche Waffe gegen die gesetzlichen Folgen ihrer Uebertretung benützt wurde.

München, den 21. Mai 1833.

Staatsministerium des Innern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1833. St. XXVIII. S. 705.

§. 785.

(Die Amtskleidung der Angestellten der innern Verwaltung und des Landgerichtsdienstes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es haben in neuerer Zeit bei mehrfachen Anläßen, Widersetzlichkeiten und selbst Beleidigungen gegen Beamte der innern Verwaltung stattgefunden, ohne daß eine erfolgreiche Ein-

a) s. Anlage zum Regierungsblatt v. J. 1833. St. XXVIII.

Digitized by Google

schreitung zu Gunsten der beleidigten Amtsehre möglich gewesen wäre, weil der gänzliche Mangel äußerer Dienstesauszeichnung des Beleidigten dem offenbar absichtlichen Beleidigen zu Statten kam.

Im Hinblicke auf diese Thatsachen, und in Erwägung dessen, was der Verwaltungsbeamte, sowohl sich selbst, als der Würde des Dienstes und der Achtung gegen die Verwalteten schuldig ist, haben Seine Majestät der König nicht nur die über das Tragen der Uniformen bestehenden älteren Anordnungen strengstens zu erneuern, sondern auch überhaupt zu befehlen geruht, daß von nun an kein Beamter des innern Dienstes zu dienstlichen, irgend eine persönliche Berührung mit andern Behörden oder Dritten voraussetzenden Functionen anders, als in vorschriftsmäßiger Amtstracht erscheine.

Zugleich haben aber auch Seine Majestät, um die Erfüllung dieser Obliegenheit möglichst zu erleichtern, und in wohlwollender Rücksicht auf die ökonomischen und Familienverhältnisse der Betheiligten, sich bewogen gefunden, bei dem betreffenden Personale der innern Verwaltung nicht nur eine kleine höchst wohlfeile Uniform an die Stelle der früheren Uniformsfracks, sondern auch Uniformsüberröcke und Schirmmützen in Wirksamkeit treten zu lassen.

In dessen Folge und in Gemäßheit eines an das Königliche Staatsministerium des Innern unterm 12. d. M. dießfalls ergangenen Allerhöchsten Rescripts, wird daher bekannt gemacht, was folgt:

1) Jene Beamten und höheren Functionäre der innern Verwaltung, welche vermöge ihrer Functionen in den Fall kommen können, mit andern Behörden oder mit dritten Personen mehr oder weniger in persönlich dienstliche Berührung zu treten, also der Staatsminister des Innern, die Königliche Generalcommissäre und Regierungspräsidenten, die Ministerialräthe und Ministerial-Referenten des Innern aller Categorien, die Regierungsdirectoren, die Regierungsräthe und Regierungsassessoren der Kammern des Innern, das Personal der Polizeidirection der Haupt- und Residenzstadt, die Vorstände, Nebenbeamten und Offizianten der Stadtcommissariate, der Landgerichte, der Landcommissariate, der Herrschaftsgerichte, dann die Patrimonialrichter tragen als kleine Amtstracht einen, vorne mit einer einfachen Reihe von zehn Knöpfen versehenen Uniformsrock von dunkelblauem Tuche ohne Patten mit stehenden, vorne geschlossenen Kragen von der Farbe des Kragens ihrer Gallauniform, dunkelblauen Aermelaufschlägen, gleichen Rockumschlägen und in die Falten des Rockes gelegten Rocktaschen nach Form und Schnitte der Beilage I.

Zu dieser kleinen Uniform erhalten die verschiedenen Dienstesgrade, und zwar:

a. die Polizeidirectoren, Polizeicommissäre, Polizei- und Stadtcommissariats-Actuare, Polizei- und Stadtcommissariats-Offizianten, dann die ohne sonstige dienstliche Wirksamkeit eigens angestellten, also mit der Uniform der Polizeidirectoren bekleideten Stadtcommissäre, matt silbern, das übrige Personal matt vergoldete Löwenknöpfe nach der Form und den Abstufungen der Beilage II. Auch wird die Dienstesstufe auf dem stehenden geschlossenen Rockkragen durch eine der Stickerei der Gallauniform in Metall, Farbe und Zeichnung entsprechende, vorne die ganze Höhe des Kragens einnehmende gestickte Litze nach den Anlagen III. IV. V. VI. bezeichnet.

b. Die Vorstände und Nebenbeamten jener Herrschaftsgerichte, denen auf den Grund der

Digitized by Google

Königlichen Declaration vom 19. März 1807 eine eigene Uniform bewilligt ist, tragen die kleine Uniform von obigem Schnitte, von der Farbe und mit dem stehenden Kragen ihrer Gallauniform und mit der ihrer Stickerei entsprechenden, nach der Breite der landgerichtlichen Zeichnung bemessenen Litze, die übrigen Herrschaftsrichter, dann die Patrimonialrichter tragen in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 19. October 1815 (Regierungsblatt, Jahrg. 1815. S. 1033.) und vom 13. Juni 1822 (Regierungsblatt, Jahrg. 1822. S. 613.) die Uniform und die Distinctionen des betreffenden landgerichtlichen Dienstesgrades mit glatten matt vergoldeten Knöpfen.

2) Ferner sind dem gesammten obengenannten Personale

a. eigene, bei gewöhnlichen Anlässen der kleinen Uniform gleichgeachtete, also auch zu dienstlichen Meldungen an höhere Beamte in der Regel zulässige, vorne mit einer doppelten Reihe von je acht Knöpfen versehene Uniformsüberröcke von der Farbe der kleinen Uniform nach dem Schnitte der Anlage VII. mit den für die kleine Uniform vorgeschriebenen Distinctionen (Uniformsknöpfen und gestickten Litzen) und

b. außer den auch fortan die Regel bildenden Uniformshüten, Schirmmützen gleichfalls von der Farbe der Uniform nach dem Muster der bei dem Forst- und Baupersonale bereits eingeführten bewilligt, auf welchen vorne ein runder Schild von demselben Tuche mit dem gestickten Löwen und mit der für die Uniformsknöpfe des betreffenden Dienstgrades vorgezeichneten Einfassung nach Anlage VIII. angebracht ist.

3) Den Accessisten des Ministeriums des Innern und den Rathsaccessisten der Kreisregierungen, Kammer des Innern, sind die vorbezeichneten Uniformsstücke, und zwar in der für die Kreisregierungen vorgeschriebenen Farbe des Tuches und der Knöpfe, und nach dem für sie eigens bestimmten Stickereimuster (man sehe obige Anlage) zugestanden.

4) Dem Minister und den Generalcommissären, dann dem oben angeführten Ministerial- und Regierungspersonale des Innern ist überdieß für jene Sitzungen, bei welchen kein äußerer Beamter und kein Dritter zu erscheinen hat, ein Civilfrack von dunkelblauem Tuche mit schwarz sammtnem Kragen und mit den der Dienstesstufe entsprechenden matt vergoldeten Uniformsknöpfen (oben Anlage II.) bewilligt.

5) Das Tragen sämmtlicher vorerwähnter Uniformsstücke, einschlüßig der Sitzungskleidung des Ministerial- und Regierungspersonals von den betreffenden Staatsbeamten und Functionären auch außer dem Amte ist nicht nur gestattet, sondern wird selbst gerne bemerkt werden. Das Tragen derselben zu allen, mit irgend einer Repräsentation, d. h. mit irgend einer dienstlichen Berührung mit höheren oder untergeordneten Beamten oder dritten Personen verbundenen Functionen aber ist um so mehr geboten, als sie hier die Eigenschaft förmlicher Dienstezeichen behaupten, wodurch einerseits der Verwaltungsbeamte dem Verwalteten gegenüber in seinem amtlichen Handeln auch äußerlich die gebührende Achtung kundgibt, und andererseits in Zukunft für alle Fälle des Ungehorsams, der Widersetzlichkeit und sonst beleidigten Amtsehre jenes Nichterkennen der amtlichen Eigenschaft von selbst hinwegfällt, welches bisher nicht selten Einzelne wider Willen in unangenehme Verwickelungen brachte, stets aber von den absichtlichen Uebertretern des Gesetzes als vermeintliche Waffe gegen die gesetzlichen Folgen ihrer Uebertretung benützt wurde.

Digitized by Google

6) Als Functionen, bei welchen das Tragen der Dienstkleidung geboten ist, sind nicht zu betrachten:
   a. das Arbeiten in jenen Dienstbureaux, zu welchen den Parteien kein verordnungsmäßiger Zutritt gestattet ist, resp. in welchen auf keine Weise amtirt wird,
   b. das Arbeiten mit den nächsten Vorgesetzten, und
   c. das Zusammentreten von Beamten derselben Stelle oder Behörde zu dienstlichen Besprechungen.

7) Dagegen muß die Dienstkleidung unbedingt getragen werden
   a. in allen jenen Bureaux, in welchen administrativ und polizeilich mit Dritten verhandelt wird, also insbesondere in allen Polizeibureaux, und in den auch zu polizeilichen und administrativen Verhandlungen bestimmten landgerichtlichen Amtszimmern;
   b. bei allen Visitationen, Commissionen und sonstigen, die Berührung mit Beamten anderer Categorien oder mit Dritten voraussetzenden Amtshandlungen, und
   c. zu jeder Sitzung, bei welcher ein äußerer Beamter oder eine dritte Person zu erscheinen hat.

8) Ferner muß die Amtskleidung stets und auch außer dem wirklichen Bureaudienste getragen werden,
   a. von den Beamten der executiven Polizei in größeren volkreichen Städten, und in den an viel besuchten Haupt- und Poststraßen gelegenen Orten, dann
   b. von sämmtlichen in Ziff. 1. gegenwärtiger Verfügung genannten Beamten des innern Dienstes zu Zeiten des Krieges oder der Einquartirung fremder Truppen, bei drohendem nahen Ausbruche örtlicher oder districtiver Unruhen und Tumulte, und wenn sonst die nächstvorgesetzte oder eine höhere Stelle das ständige Tragen der Amtskleidung für kurze oder längere Zeit aus dienstlichen Gründen irgend einer Art für einzelne Orte oder ganze Bezirke anzuordnen nöthig findet.

9) Außer dem Hause und den Amtslocalitäten muß bei jedem dienstlichen Anlasse zu der kleinen Uniform sowohl, als zu dem Uniformsüberrocke, der auch übrigens den Beamten zu tragen gestattete Degen, und zwar bei den Port d'épée Berechtigten mit dem entsprechenden Port d'épée als dasjenige ehrende Zeichen geführt werden, welches den höheren Beamten und Functionär von den zum Tragen von Uniformsüberröcken gleichfalls berechtigten untergeordneten Individuen anderer Dienstzweige auszeichnet. Ferner sind

10) zu der kleinen Uniform und zu den Uniformsüberröcken nur Pantalons von der Farbe der Uniform, dann bei milder Jahreszeit weiße und Nankingpantalons gestattet; endlich ist

11) den öffentlichen Beamten des innern Dienstes einschlüßig des Ministers ausdrücklich untersagt, bei öffentlichen Gelegenheiten über die Uniform andere Ueberröcke als die Uniformsüberröcke zu tragen.

Da Seine Majestät der König das Königliche Staatsministerium des Innern für den augenblicklichen Vollzug der gegenwärtigen Anordnungen verantwortlich gemacht haben, so wird die Königliche Kreisregierung von allem bisher Erwähnten, mit dem Auftrage benachrichtet, Sorge zu tragen, daß die Königlichen Befehle ungesäumt in Wirksamkeit treten, und daß in der kürzest

Digitized by Google

möglichen Frist, spätestens aber binnen vier Wochen vom Empfange gegenwärtiger Weisung an gerechnet, kein Beamter der mehrerwähnten Categorie des innern Dienstes anders, als in vorschriftsmäßiger Dienstkleidung in Function erscheine.

Um übrigens die Bekanntmachung an die einzelnen Betheiligten zu erleichtern und zu beschleunigen, werden der Königlichen Kreisregierung Abdrücke des gegenwärtigen Befehles sammt Beilagen in jener Zahl zugestellt, welche der Zahl der, die kleine Uniform und die Uniformsüberröcke tragenden Beamten und Functionäre des Kreises entspricht.

München, den 21. Mai 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 786.

Nro. Pr. 15655.

(Die Amtskleidung der Angestellten der innern Verwaltung und des Landgerichtsdienstes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die wegen der Amtskleidung der Angestellten der innern Verwaltung und des Landgerichtsdienstes unterm 21. v. M. ergangene Entschließung hat zu der Anfrage Veranlassung gegeben: ob nicht die Löwen und die Schirmmützenschilde wie bei den Offizieren des Heeres statt der Stickerei in Metall, je nach Maßgabe der Stickerei von vergoldetem Bronce, Silber oder versilbertem Metalle angebracht werden dürfen?

Sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen wird hiemit bemerkt, daß die Metallarbeit, soferne sie die vorgeschriebene Zeichnung und Größe genau einhält, deren Anwendung nicht nur keinem Anstande unterliege, sondern sehr gerne gestattet wird, da sie dauerhafter als die Stickerei ist, sich stets neu erhält, und insbesondere die Löwen in ausgeprägtem Metalle weit richtiger als in der Stickerei dargestellt werden können.

Die Königlichen Kreisregierungen haben solches alsbald zur Kenntniß sämmtlicher Uniformsberechtigten zu bringen.

München, den 11. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 787.

Nro. Pr. 16086.

(Die Amtskleidung der Angestellten der innern Verwaltung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf eine Anfrage der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises wird hiemit allgemein

Digitized by Google

auf den bestimmten Wortlaut der seither erschienenen Bekanntmachungen in dem Regierungsblatte mit dem Bemerken hingewiesen, daß die Schirmhaube mit dem gekrönten Löwen sich auf alle Uniformtragenden ohne Unterschied erstrecke, indem der gekrönte Löwe hier nicht eine besondere Uniformcategorie, oder den Stand des Staatsdieners im engern Sinne, sondern die Eigenschaft des öffentlichen Dieners überhaupt bezeichnet, und zu erkennen gibt, daß das betreffende Individuum die volle Autorität eines Administrativ- und Polizeibeamten behauptet, auch bei den mit eigener Uniform etwa versehenen standesherrlichen Beamten die Stelle der für die Gallauniform vorgeschriebenen Cocarde vertritt.

München, den 17. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 788.

Nro. Pr. 16387.

(Die Amtskleidung der Angestellten der innern Verwaltung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Regierungspräsidium wird hiemit eröffnet, daß die vorgeschriebenen Uniformsknöpfe für die kleine Uniform und die Uniformsüberröcke unbedingt in der aus den lithographirten und gedruckten Tafeln ersichtlichen Größe getragen werden müssen, und daß eine Verkleinerung derselben zu diesen Uniformsstücken durchaus nicht geduldet werden darf, daß aber auf den dem Ministerial- und Regierungsrathspersonale gestatteten Sitzungsfräcken für diese Knöpfe die in der Anlage abgebildete Größe in Anwendung gebracht werden darf.

Ferner wird dem Königlichen Regierungspräsidium eröffnet, daß auf dem Sitzungsfrack auch jede der beiden Rockpatten mit drei Knöpfen zu versehen ist.

München, den 17. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Präsidien der Königlichen Regierungen sämmtlicher Kreise also ergangen.

§. 789.

Nro. Pr. 46559.

(Die Amtskleidung der Angestellten der innern Verwaltung und des Landgerichtsdienstes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es wurde vernommen, daß einige Beamten der inneren Verwaltung sich zu der in jüngster Zeit vorgeschriebenen kleinen Uniform goldene Port-d'épées nach der für das Heer eingeführten Form beilegen.

Digitized by Google

Da die bisherige Form des Port-d'épée von Seiner Majestät keineswegs abgeändert worden, vielmehr in der Beilage I. der Entschließung vom 21. v. M. deutlich bezeichnet ist, so wird das Präsidium der Königlichen Regierung auf diesen Umstand aufmerksam gemacht, um jeder willkührlichen Abweichung in dieser, wie in allen sonstigen Punkten, zu begegnen, und die Gleichförmigkeit als das erste Erforderniß jeder Uniform mit Strenge aufrecht zu erhalten.

München, den 19. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Präsidien sämmtlicher Kreisregierungen also ergangen.

§. 790.

Nro. Pr. 17095.

(Die für die Beamten der innern Verwaltung vorgeschriebene kleine Uniform betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß einzelne Beamte der innern Verwaltung zu den kleinen Uniformen und zu den Uniformsüberröcken Epaulette oder Epauletbänder tragen. Es ist ferner zur Anzeige gekommen, daß einzelne Beamte sich zu den kleinen Uniformen und Uniformsüberröcken nicht geschlossene Krägen beilegen.

Beides ist den von Seiner Königlichen Majestät ertheilten Vorschriften zuwider.

Der Kragen soll dem Allerhöchsten Befehl zufolge vorne geschlossen sein. Er muß also mit drei Haften versehen, und seiner ganze Höhe nach zugehaftet werden. Die Distinctionen aber bestehen für die kleine Uniform und die Uniformsüberröcke lediglich in der Verschiedenheit der Litzenstickerei, der Knöpfe und der Haubenschilde.

Epauletten oder Contre-Epauletten dürfen daher zu den durch die Allerhöchste Verfügung vom 21. v. M. geschaffenen Uniformsstücken auch von jenen Beamten durchaus nicht getragen oder markirt werden, denen solche zur Gallauniform bewilligt sind, wie denn auch der Minister und die Königlichen Generalcommissäre zu der kleinen Uniform und den Uniformsüberröcken bekanntlich keine Epaulette tragen. Ueberhaupt hat die Königliche Kreisregierung alles Ernstes darauf zu sehen, daß die neuen kleinen Uniformen und Uniformsüberröcke streng nach Vorschrift eingerichtet und daß alle Willkührlichkeiten unbedingt verbannt werden. Der ganze Character der neuen Uniform ist dahin berechnet, die amtliche Stellung des Staatsdieners durch eine einfache ernste Kleidung zu bezeichnen, und alles zu vermeiden, was dem Luxus oder dem Streben nach Glanze angehören könnte.

Seine Königliche Majestät haben sich über die Art der Erreichung dieses Zweckes ausgesprochen. Allerhöchstdieselben haben dem gesammten Staatsdienerstande der innern Verwaltung denselben einfachen Rock, und keine andere Zierde als die gleich einfachen Gradanszeichnungen, und die ehrenvolle Auszeichnung des Degens und Port-d'épées bewilliget, es ist daher Pflicht des Uniformberechtigten, sich unbedingt nach dem Allerhöchsten Befehle zu richten, und die Königlichen Vorstände der einzelnen Stellen bleiben ausdrücklich dafür verantwortlich, daß den Aller-

Digitized by Google

höchsten durch die Zeichnungen so deutlich dargelegten Vorschriften, allenthalben ohne alle Abweichung oder Willkührlichkeit nachgelebt werde.

München, den 26. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 791.

(Das Tragen der kleinen Uniform statt der Galla betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist vielfach die Anfrage gestellt worden, ob und in wie ferne die kleine Uniform die Stelle der Galla bei Aufwartungen vertrete? Darauf wird erwiedert, daß, wie sich von selbst versteht, in wie außer München, das Tragen der Galla mit seidenen Strümpfen stets nothwendig sey (wie dieß auch bei dem Militär der Fall ist), wenn ein Staatsdiener Seiner Majestät dem Könige oder einem Mitgliede der Königlichen Familie die Aufwartung macht, — daß aber Besuche bei Vorgesetzten jedes Grades von den Beamten in der kleinen Uniform statt zu finden habe, und namentlich der unterzeichnete Staatsminister mit Zuversicht erwartet, daß kein Beamter der innern Verwaltung ihn in seidenen Strümpfen oder in einem andern Costüme, als in der kleinen Uniform, oder dem Uniformsüberrocke mit Schirmhaube besuchen werde.

Der Königliche Generalcommissär und Präsident der Königlichen Kreisregierung wird daher hiernach alle zum Tragen der kleinen Uniform berechtigten Beamten seines Kreises gehörig verständigen.

München, den 24. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 792.

(Uniform der Beamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Eine bedeutende Zahl von Beamten der innern Verwaltung hat gebeten, des Zuhaftens der Krägen an den kleinen Uniformen und an den Uniformsüberröcken enthoben zu werden.

Seine Majestät der König haben auch diese Bitte zu genehmigen und zu gestatten geruht, daß die zum Zuheften des Kragens bestimmten Haften abgenommen werden, und daß demnach die zu den kleinen Uniformen und den Uniformsüberröcken vorgeschriebene schwarze Halsbinde, nicht nur wie bisher über, sondern auch zwischen der Spalte des Rockkragens sichtbar werde.

Digitized by Google

Da aber in Gegenständen der Uniformirung keine Ungleichheit geduldet werden darf, so ist der bestimmte Wille Seiner Majestät, daß die nun einmal allergnädigst bewilligte Abänderung auch alsbald und bei allen Uniformberechtigten aller Grade in Vollzug trete. Ferner ist der Wille Seiner Majestät, daß nun nach erlassenen Zuhaften, die niedern und keinesfalls zu erhöhenden Kragen der kleinen Uniform und der Uniformsüberröcke, in Zukunft, wie bei dem Militär, die aus der Anlage ersichtliche Form, und daß diese Abänderung hinsichtlich der nicht gestickten Krägen sogleich, hinsichtlich der gestickten aber, bei neuern Anschaffungen eintrete.

Indem sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, von diesem Beweise Königlicher Gnade in Kenntniß gesetzt werden, wird zugleich aus Allerhöchstem Auftrage wiederholt bemerkt, daß das Civil wie das Militär der kleinen Uniform oder der Uniformsüberröcke und der Schirmmützen sich nie bedienen darf, um Seiner Majestät und den Mitgliedern des Königlichen Hauses aufzuwarten, daß bei diesen Anlässen nach wie vor die Gallauniform mit seidenen Strümpfen getragen werden muß, und daß die Vorstände dießfalls für ihre Untergebenen verantwortlich sind.

Nürnberg, den 26. August 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.
Notif. sämmtlichen Ministerialreferenten.

§. 793.

(Die Uniformen der Beamten der innern Verwaltung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf mehrfach gestellte Bitten von Beamten der innern Verwaltung zu verfügen geruht, daß nun an den kleinen Uniformen und Uniformsüberröcken statt geschlossener, offene Krägen nach der an die Behörden bereits sub dato Nürnberg den 26. August ausgeschriebenen näheren Anweisung, getragen werden. Dies wird nachträglich zu der Ausschreibung vom 21. Mai d. J. öffentlich bekannt gemacht.

München, den 8. September 1833.

Staatsministerium des Innern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1833. St. XXXV. S. 881.

§. 794.

(Das Tragen der kleinen Uniform und der Uniformsüberröcke betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königliche Staatsminister des Innern hat auf seiner Reise nach Nürnberg und

Digitized by Google

zurück, dann auf jener nach Stuttgart mehrere Königliche Polizeibeamte sogar im Dienste in Civilkleidern getroffen.

Namentlich ist ein Landgerichtsassessor mit seinem Actuare im braunen Ueberrocke von einer Commissionsreise zurückgekehrt, und der Polizei-Actuariatsfunctionär zu Neuulm im Civilfrack an den Wagen getreten.

Sämmtliche Königliche Regierungspräsidien erhalten daher den Auftrag, die Allerhöchste Anordnung wiederholt in schärfeste Erinnerung zu bringen, gegen jede Ueberschreitung derselben mit Strenge zu wachen, und Sorge zu tragen, daß die in volkreichen Städten oder an besuchten Hauptstraßen wohnenden Polizeibeamten nie, die übrigen aber mindestens bei keiner dienstlichen Function anders, als in Uniform oder Uniformsüberrock erscheinen.

München, den 17. October 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 795.

Nro. Pr. 29962.

(Die Amtskleidung der Civilbeamten bei Aufwartungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben wahrgenommen, daß Civilbeamte bei Aufwartungen vor ihren Vorgesetzten in Civilkleidern oder in Uniformsüberröcken oder kleinen Uniformen mit Schirmmützen erscheinen.

Da Seine Majestät dieses Verfahren der Dienstordnung zuwiderfinden, und da es Allerhöchstdero Wille ist, daß, so wie die Offiziere des Heeres vor ihren Vorgesetzten bei Aufwartungen nicht in Uniformsüberröcken und Schirmmützen, sondern in Gallauniform mit allen Dienstzeichen erscheinen, eben so auch die Civilbeamten aller Ministerialressorte vor den Staatsministern, Regierungspräsidenten und Appellationsgerichts-Präsidenten bei Aufwartungen nicht in Civilkleidern oder in kleiner Uniform, sondern in Gallauniform erscheinen, so haben Allerhöchstdieselben in dessen Gemäßheit die Allerhöchste Verordnung vom 12. Mai 1833. (Reg. Bl. St. XXVIII. S. 705.) die Einführung einer Amtstracht für die Beamten der innern Verwaltung betr., durch Allerhöchstes Rescript ddo. Rom den 11. October l. J. mit dem Bedeuten zu erläutern geruht, daß die kleine Uniform und der Uniformsüberrock, dann die Schirmmützen wohl bei dienstlichem Zusammentreffen mit den erwähnten Vorgesetzten, nicht aber bei Aufwartungen getragen werden dürfen.

Der Königliche Generalcommissär und Regierungspräsident empfängt anliegend einen Abdruck dieser Allerhöchsten Entschließung mit dem Auftrage, alle zum Tragen der kleinen Uniform

Digitized by Google

berechtigten Angestellten der innern Verwaltung und des gemischten Ressorts zu ihrer Nachachtung angemessen anzuweisen.

München, den 2. November 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche General-Kreiscommissariate also ergangen.

Abdruck.

ad Nro. 29962.

(Die Amtskleidung der Civilbeamten bei Aufwartungen betr.)

L. K.

Wir haben wahrgenommen, daß Civilbeamte vor ihren Vorgesetzten auch bei Aufwartungen in Civilkleidern oder in Uniformsüberröcken, oder kleinen Uniformen mit Schirmmützen erscheinen.

Da Wir dieses Verfahren der Dienstesordnung zuwider finden, und da es Unser Wille ist, daß, sowie die Offiziere des Heeres vor ihren Vorgesetzten bei Aufwartungen nicht in Uniformsüberröcken und Schirmmützen, sondern in Gallauniform mit allen Dienstzeichen erscheinen, eben so auch die Civilbeamten aller Ministerialressorte von Unseren Ministern, Regierungspräsidenten und Appellationsgerichts-Präsidenten bei Aufwartungen nicht in Civilkleidern oder in kleiner Uniform, sondern in Gallauniform erscheinen, so erläutern Wir in dessen Gemäßheit Unsere Allerhöchste Verordnung vom 12. Mai 1833, die Einführung einer kleinen Amtstracht für die Beamten der innern Verwaltung betr., mit dem Bedeuten, daß die kleine Uniform und der Uniformsüberrock, dann die Schirmmützen von dem Civil, wie von dem Militär, wohl bei dienstlichem Zusammentreffen mit den erwähnten Vorgesetzten, nicht aber bei Aufwartungen getragen werden darf.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieser Anordnung beauftragt.

Rom, den 11. October 1834.

§. 796.

Nro. Pr. 37363.

(Die Amtstracht der Beamten der innern Verwaltung bei Aufwartungen vor ihren Vorgesetzten nach Maßgabe des durch Ministerial-Entschließung vom 2. November 1834 ausgeschriebenen Allerhöchsten Rescripts vom 11. October 1834 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König geruhten durch Allerhöchstes Rescript, ddo. Rom den 11. October 1834, Allerhöchst zu verfügen, daß die Beamten der innern Verwaltung vor den Generalcommissären und Ministern bei förmlichen Aufwartungen nicht in Civilkleidern, oder

Digitized by Google

kleinen Uniformen, ſondern, wie die Beamten der übrigen Miniſterialreſſorts, in der Gallauniform erſcheinen.

Einige Beamte deuten nun den Sinn dieſer Allerhöchſten Verfügung dahin, daß ihnen auferlegt ſey, bei jeder ſolchen Gelegenheit nebſt der Gallauniform auch kurze Beinkleider und ſeidene Strümpfe zu tragen.

Da dieſe Deutungsweiſe dem Wortlaute, wie dem Sinne des erwähnten Allerhöchſten Reſcripts zuwider iſt, und da der Unterſchied nicht aufgehoben werden darf, welcher zwiſchen Aufwartungen bei dem Allerhöchſten Monarchen und bei Mitgliedern des Königlichen Hauſes, und zwiſchen Aufwartungen bei Dienern Seiner Majeſtät Platz greifen muß, ſo wird das Präſidium der Angeſtellten des Kreiſes dießfalls geeignet zu belehren wiſſen.

München, den 17. December 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Regierungspräſidenten alſo ergangen.

§. 797.

Nro. Pr. 37364.

(Die Amtstracht betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Beamten des innern Dienſtes ſollen dem Allerhöchſten Befehle zu Folge bei dienſtlichen Anläſſen nie anders als in Uniform oder Uniformsüberröcken erſcheinen.

Nun ſind die Polizeibeamten der Haupt- und Reſidenzſtadt in dem Falle, nie einen Augenblick dafür haften zu können, ob nicht der Dienſt ſie trifft, und eben deshalb erſcheinen dieſelben, wie es ſich gebührt, bei keinem, ſelbſt außerdienſtlichen Anlaſſe in einer andern, als der vorgeſchriebenen Dienſtkleidung.

Hievon macht jedoch der Functionär N. N. eine Ausnahme, welcher trotz mehrfacher Erinnerungen wiederholt in Civilkleidern geſehen wurde.

Dieſes Verfahren iſt um ſo ungeeigneter, als der benannte junge Mann im Falle eines ſchnell ausbrechenden Brandes, Tumultes u. ſ. w. keine Wahl haben würde, als entweder in vorſchriftswidriger Kleidung auf dem Platze zu erſcheinen, oder erſt nach Hauſe zu eilen, und vielleicht nach einem Zeitverluſte von einer Stunde dorthin kommen zu können, wohin ihn ſeine Pflicht beruft.

Das Präſidium der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes wird denſelben durch den Königlichen Polizeidirector geeignet belehren laſſen, und den Vollzug entſprechend verſichern.

München, den 17. December 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Präſidium der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes alſo ergangen.

Digitized by Google

2) Insbesondere; Uniform

a. des Königlichen Staatsraths.

§. 798.

(Die Uniform des geheimen Raths betr.)

M. J. K.

Wir haben beschlossen, für Unseren, vermög des organischen Edicts vom 4. Juni l. J. (Reg. Bl. St. XXVIII. S. 1329—1335) angeordneten geheimen Rath nachfolgende Uniformsbestimmungen festzusetzen:

1) Die effectiven Mitglieder Unsers geheimen Raths tragen ein Staatskleid von dunkelblauem Tuche mit weißseidenem Unterfutter, stehendem Kragen und Aermelaufschlägen von gleichem Tuche, wie das Kleid. Vergoldete mit dem gekrönten Löwen geprägte Knöpfe.

Die ganze Länge des Kleides, der Kragen, die Aermelaufschläge und Taschenklappen sind nach dem Muster, welches dem Regierungsblatte v. J. 1807, St. XXXIX. beigelegt und mit Ziffer 2. bezeichnet ist, reich mit Gold gestickt.

Weste und Beinkleider von weißem Tuche mit gleichen Knöpfen und ohne Stickerei.

Ein dreifach gestülpter Hut mit Schlinge und Quästchen von Gold mit Bouillons, und der vorschriftsmäßigen Cocarde.

Goldene Degen mit Gehänge von Gold mit Bouillons.

Im feierlichen Costüm wird über diese Kleidung ein Mantel von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter in der Länge des Kleides und mit derselben Goldstickerei getragen.

Zu diesem Costüme gehört ferner eine Halskrause von Spitzen und ein vorne aufgeschlagener Hut mit drei weißen und zwei blauen Schwungfedern, oben an der Hutschleife mit der Nationalcocarde.

Die gewöhnliche Uniform für die Sitzungen des geheimen Rathes ist ein Kleid von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter, Kragen und Aermelaufschlägen.

Der stehende Kragen, die Aermelaufschläge und die Taschenklappen sind nach dem vorigen Muster Ziff. 2. in Gold gestickt.

Epauletten und übrige Uniformsstücke wie bei der Staatskleidung.

Der Frack von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter und geprägten Knöpfen hat nur den liegenden Kragen nach dem vorigen Muster gestickt; Aermelaufschläge und Taschenklappen sind ohne Stickerei; keine Epauletten.

2) Der Generalsecretär des geheimen Raths trägt dieselbe Staatskleidung, gewöhnliche Uniform und Frack, wie die vorige Classe; nur unterscheidet er sich dadurch, daß die Stickerei nach dem Muster Ziff. 3. angewendet wird.

3) Die zwei geheimen Rathsdiener, zugleich geheime Conferenzdiener, erhalten die Uniform, welche für die erste Abtheilung der siebenten Classe des Hofpersonals vorgeschrieben

Digitized by Google

ist; jedoch ohne rothe Krägen und Aufschläge. (Reg. Bl. v. J. 1807. St. XXXIX. S. 1424 u. 1425.)

Unser ältester Staats- und Conferenzminister hat dafür Sorge zu tragen, daß diese Bestimmungen durchgehends genau beobachtet werden.

München, den 29. October 1808.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. LXV. S. 2589.

§. 799.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 3. Mai 1817, die Formation und Dienstesinstruction des Königlichen Staatsrathes betr.

In Beziehung auf die Amtskleidung hat es bei den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben.

(Reg. Bl. v. J. 1817. St. XIX. S. 427.)

§. 800.

Auszug

aus der revidirten Instruction für den Königlichen Staatsrath vom 9. Januar 1821.

(§. 3.) In Beziehung auf die Amtskleidung hat es bei den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben.

(Reg. Bl. v. J. 1821. St. III. S. 52.)

§. 801.

Auszug

aus der Instruction für den Königlichen Staatsrath vom 18. November 1825.

§. 3. In Beziehung auf die Amtskleidung hat es bei den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben.

(Reg. Bl. v. J. 1823. St. XLVI. S. 868.)

---

b. der Ministerialdepartements.a)

§. 802.

(Die Uniform des geheimen Ministerialdepartements des Innern betr.)

M. J. K.

Wir haben beschlossen, Unser geheimes Ministerialdepartement des Innern mit einer

a) Ueber jene der Minister s. auch die Allerhöchste Entschließung vom 20. December 1825. (s. §. 783 S. 619. oben.)

Digitized by Google

eigenen Uniform zu versehen, und unter vorzüglicher Zugrundlegung der unterm 19. April 1799 wegen Uniformirung Unsers geheimen Ministerialdepartements in auswärtigen Angelegenheiten erlassenen Entschließung folgende Bestimmungen zu treffen:

1) Der das Departement dirigirende Minister trägt als Staatskleidung an Gallatagen und sonstigen feierlichen Gelegenheiten ein Kleid von dunkelblauem Tuche mit dem Unterfutter, Kragen und Aufschlägen von gleicher Farbe. Das ganze Kleid ist reich mit Gold gestickt nach dem Muster der auswärtigen Ministerialuniform. Die Breite der Stickerei ist in der Beilage unter Ziffer I. angezeigt. Das Kleid ist mit einer Reihe vergoldeter, mit dem gekrönten Löwen bezeichneter Knöpfe versehen. Die goldenen Epauletten mit Bouillon tragen Unsern Namenszug in Silber und blauer Seide gestickt. Die Weste und Beinkleider von weißem Tuche sind ohne Stickerei. Das goldene Degengehänge ist ebenfalls mit dem Chiffre versehen. Der weiße Federhut hat eine goldene Schlinge, Quasten von Bouillon, und die Cocarde nach der Vorschrift.

Kleine Uniform. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter, Kragen und Aufschlägen. Die Stickerei wie bei der Staatskleidung, aber nur auf Kragen, Aufschlägen und Taschenklappen. Die Knöpfe, Epauletten, Degengehänge, Weste und Beinkleider, dann der Federhut wie bei der Gallauniform.

Frack. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter. Der Kragen hat dieselbe Stickerei wie die vorige Uniform. Die Aermelaufschläge und die Taschen sind ohne Stickerei. Die Knöpfe bleiben dieselben; Epauletten werden zu dem Fracke nicht getragen, die Unterkleider nach Willkühr.

2) Die geheimen Referendäre des Departements tragen als Gallauniform ein Kleid von dunkelblauem Tuche mit dem Unterfutter, Kragen und Aufschlägen von gleicher Farbe. Das ganze Kleid ist mit Gold gestickt, nach dem für die geheimen Referendäre des auswärtigen Ministerialdepartements bestimmten Stickereimuster, in der Breite wie in der Beilage unter Ziffer II. vorgezeichnet ist. Das Kleid ist mit einer Reihe vergoldeter, mit dem gekrönten Löwen bezeichneter Knöpfe versehen. Die goldenen Epauletten mit Bouillon und dem Chiffre, und die übrigen Uniformsstücke wie oben, mit Ausnahme des weißen Federhuts.

Kleine Uniform. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter, Kragen und Aufschlägen; die Stickerei wie bei der Staatskleidung nach der unter Ziffer II. bestimmten minder reichen Stickerei, aber nur auf Kragen, Aufschlägen und Taschen. Die übrigen Uniformsstücke wie bei der Galla.

Frack — von dunkelblauem Tuche mit gleichem Futter; der Kragen nach dem vorigen Muster gestickt. Die Aufschläge und Taschen ohne Stickerei. Keine Epaulette; die Unterkleider nach Willkühr.

3) Die geheimen Secretäre und Registratoren des Departements tragen zur Uniform ein Kleid von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter, Kragen und Aufschlägen. Die Stickerei auf Kragen, Aufschlägen und Taschen ist nach dem unter Ziffer III. beigefügten Muster in der angezeigten Breite anzuwenden. Die Epaulette und die Contre-Epaulette sind von Goldfaden ohne Bouillon, jedoch mit Unserm Namenszuge versehen. Das Degengehänge und die Hutquasten sind ohne Bouillon; die übrigen Uniformsstücke wie oben.

Digitized by Google

Der Frack von dunkelblauem Tuche hat die gleiche Stickerei, jedoch nur auf dem Kragen. Die Aufschläge und Taschen sind ohne Stickerei; die Unterkleider nach Willkühr, keine Epauletten.

4) Die geheimen Canzelisten des Departements tragen als Uniform ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, Kragen und Aufschlägen ohne Epauletten. Kragen, Aufschläge und Taschenklappen sind mit einer goldenen Lissere, und einer Verzierung in den Ecken des Kragens, nach dem unter Ziffer IV. angehängten Muster, in der angezeigten Breite zu sticken. Die geprägten Knöpfe von gelbem Metalle und weiße Unterkleider sind wie bei den vorigen Graden; das Degengehänge und die Hutquasten ohne Bouillon.

Der Frack von dunkelblauem Tuche hat nur den Kragen auf vorige Weise gestickt.

Die auf solche Art vorgeschriebenen Bestimmungen sind durchgehends genau zu beobachten, und Unser das Departement des Innern dirigirender Minister wird darüber wachen, daß von keinem Individuum die vorgezeichnete Abstufung überschritten, oder eine eigenmächtige Abänderung sich erlaubt werde.

München, den 11. Januar 1807.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. XI. S. 385.

§. 803.

(Die Uniformirung des geheimen Ministerial-Justizdepartements betr.)

M. J. K.

In Uebereinstimmung mit jenen Vorschriften, welche Wir wegen Uniformirung Unseres geheimen Ministerialdepartements des Innern, vermög Allerhöchster Entschließung vom 11. Januar d. J. ertheilt haben, wollen Wir auch rücksichtlich der Uniformen für Unser geheimes Ministerial-Justizdepartement die näheren Bestimmungen treffen, und verordnen hiemit, wie folgt:

1) Der das Departement der Justiz dirigirende Minister trägt als Staatskleidung an Gallatagen und bei sonstigen feierlichen Gelegenheiten ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit dem Unterfutter von gleicher Farbe, dann stehendem Kragen und Aermelaufschlägen von schwarzem Sammt.

Das ganze Kleid ist nach dem bisherigen Stickereimuster reich mit Gold gestickt, in der Breite wie in der Beilage unter Ziff. I. angezeigt ist.

Das Kleid ist mit einer Reihe vergoldeter, mit dem gekrönten Löwen bezeichneten Knöpfe versehen.

Die goldenen Epauletten mit Bouillons tragen Unsern Namenzug in Silber und blauer Seide gestickt.

Das goldene Degengehänge ohne eingemischte Seide von einer andern Farbe ist auf gleiche Art mit dem Chiffre versehen.

Die Weste und Beinkleider von weißem Tuche sind ohne Stickerei.

Digitized by Google

Der weiße Federhut hat eine goldene Schlinge, Quasten von Bouillons und die Cocarde nach der Vorschrift.

Kleine Uniforme. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter, dem Kragen und Aufschlägen von schwarzem Sammt. Die Stickerei wie bei der Staatskleidung, aber nur auf Kragen, Aufschlägen und Taschenklappen. Die Knöpfe, Epauletten, Degengehänge, Weste und Beinkleider, dann der Federhut wie bei der Gallauniform.

Frack. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter.

Der liegende Kragen von schwarzem Sammt hat dieselbe Stickerei wie bei den vorigen Uniformen. Die Aermelaufschläge von blauem Tuche und die Taschen sind ohne Stickerei.

Die Knöpfe bleiben dieselben, Epauletten werden zu dem Fracke nicht getragen. Die Unterkleider nach Willkühr.

2) Die geheimen Referendäre des Departements tragen als Gallauniform:

Ein Kleid von dunkelblauem Tuche mit dem Unterfutter von gleicher Farbe, dann stehendem Kragen und Aermelaufschläge von schwarzem Sammt.

Das ganze Kleid ist mit Gold gestickt, nach dem bisherigen Stickereimuster in der durch die Beilage unter Ziff. II. bestimmten Breite.

Das Kleid ist mit einer Reihe vergoldeter, mit einem gekrönten Löwen bezeichneten Knöpfe versehen.

Die goldenen Epauletten mit Bouillons und dem Chiffre, und die übrigen Uniformsstücke, wie oben, mit Ausnahme der weißen Federn auf dem Hute.

Kleine Uniform. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, dann Kragen und Aufschlägen von schwarzem Sammt.

Die Stickerei wie bei der Staatskleidung, aber nur auf Kragen, Aufschlägen und Taschen.

Die übrigen Uniformröcke wie bei der Galla.

Frack — von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter und Aermelaufschlägen. Der liegende Kragen von schwarzem Sammt ist nach dem vorigen Muster gestickt. Die Aufschläge und Taschen ohne Stickerei, keine Epauletten, und die Unterkleider nach Willkühr.

3) Die geheimen Secretäre und Registratoren des Departements tragen zur Uniform ein Kleid von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter, dann Kragen und Aufschläge von schwarzem Sammt.

Die Stickerei auf Kragen, Aufschlägen und Taschen ist nach dem unter Ziffer 4. beigelegten Muster in der angezeigten Breite anzuwenden.

Zu dieser Uniform wird eine Epaulette von Goldfaden ohne Bouillons und eine Contre-Epaulette getragen, welche beide mit Unserm darauf gestickten Namenszuge versehen sind.

Das Degengehänge und die Hutquasten sind ohne Bouillons, die übrigen Uniformsstücke wie oben.

Der Frack von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter hat eben dieselbe Stickerei, wie die Uniform, jedoch nur auf dem liegenden schwarzsammtenen Kragen; die blauen Aufschläge und Taschen sind ohne Stickerei. Die Unterkleider nach Willkühr. Keine Epaulette.

Digitized by Google

4) Die geheimen Canzelisten des Departements tragen als Uniform ein Kleid von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter, dann stehendem Kragen und Aermelaufschlägen von schwarzem Sammt. Keine Epauletten. — Kragen, Aufschläge und Taschen sind mit einer goldenen Litzere und einer Verzierung in den Ecken des Kragens nach dem unter Ziffer 5. angehängten Muster in der angezeigten Breite mit Gold zu sticken.

Die geprägten Knöpfe von gelbem Metalle und weiße Unterkleider bleiben wie bei den vorigen Graden. Das Degengehänge und die Hutquasten von Goldfaden ohne eingemischte Seide von einer andern Farbe und ohne Bouillons.

Der Frack von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter hat nur den liegenden Kragen von schwarzem Sammt auf vorige Weise gestickt. Die Aermelaufschläge von blauem Tuche und die Taschen sind ohne Stickerei.

Die auf solche Art vorgeschriebenen Bestimmungen sind durchgehends genau zu beobachten, und Unser, das Justizdepartement dirigirender Minister wird darüber wachen, daß von keinem Individuum die vorgezeichnete Abstufung überschritten, oder eine eigenmächtige Abänderung sich erlaubt werde.

München, den 9. Februar 1807.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. XII. S. 417.

§. 804.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 25. August 1808, die Anordnung einer Polizeisection bei dem Ministerium des Innern betr.

§. 9. Der Chef, wenn er nicht zugleich Mitglied des geheimen Rathes ist, trägt die für die geheimen Referendäre des Innern bestimmte Uniform.

Der General-Wasserbaudirector behält nebst dem demselben unmittelbar untergeordneten Personal die dermal bestimmte Uniform.

Die Centralräthe tragen die für die geheimen Referendäre bestimmte Uniform; mit der Unterscheidung, daß sie gleich den Legationsräthen nur eine Epaulette, und eine Contre-Epaulette tragen, und die Stickerei, statt fünf Linien, nur aus dreien bestehe.

Das übrige Personal ist in der Uniform den entsprechenden Graden des geheimen Central-Rechnungscommissariats gleichgestellt.

(Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. XLIX. S. 1956.)

§. 805.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 1. September 1808, die Anordnung einer Polizeisection bei dem Ministerium des Innern.

§. 10. Der Chef (der Polizeisection), wenn er nicht zugleich Mitglied des geheimen Raths ist, trägt die für die geheimen Referendäre des Innern bestimmte Uniforme.

Digitized by Google

Der General-Waſſerbaudirector behält, nebſt dem demſelben unmittelbar untergeordneten Perſonal, die dermal beſtimmte Uniforme.

Die Centralräthe tragen die für die geheimen Referendäre des Innern beſtimmte Uniforme; mit der Unterſcheidung jedoch, daß ſie gleich den Legationsräthen nur eine Epaulette und eine Contre-Epaulette tragen, und die Stickerei, ſtatt fünf Linien, nur aus dreien beſtehe.

Das übrige Perſonal iſt in der Uniform den entſprechenden Graden des geheimen Central-Rechnungscommiſſariats des Innern gleichgeſtellt.

(Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. XLIX. S. 1056.)

§. 806.

(Die Uniformen der Sectionen des geheimen Miniſteriums des Innern betr.)

M. J. K.

Damit bei den Unſerm Miniſterium des Innern zugetheilten Sectionen ſowohl unter ſich, als im Verhältniſſe mit andern in gleicher Categorie ſtehenden Staatsdienern und Angeſtellten die nöthige Gleichförmigkeit allenthalben hergeſtellt werde, wollen Wir rückſichtlich der Uniformirung dieſes Perſonals nachfolgende Beſtimmungen hiemit feſtſetzen:

1) Die Vorſtände der Sectionen, wenn ſie nicht als zugleich effective Mitglieder des geheimen Raths, die für die geheimen Räthe beſonders beſtimmte Uniform haben, tragen die in der Verordnung vom 11. Januar 1807 für die geheimen Referendäre des Miniſterialdepartements vorgeſchriebene Uniform (Regierungsblatt v. J. 1807. St. IX. S. 386 u. 387.)

2) Die Centralräthe der verſchiedenen Sectionen des Miniſteriums, nämlich: die Oberpolizeiräthe mit Einſchluß des Aſſeſſors, — die Obermedicinalräthe, — die Oberrechnungscommiſſäre, — die Oberſchulräthe, — die Centralräthe der Kirchenſection, — dann der Stiftungs-Centralcaſſier, tragen dieſelbe Uniform und Frack, wie die vorige Claſſe; unterſcheiden ſich jedoch von derſelben darin, daß ſie nur eine Epaulette mit Bouillons und eine Contre-Epaulette tragen, und das Muſter der Goldſtickerei nur 1 Zoll 3 Linien breit iſt, mit den gewundenen Liſieren nach dem Muſter unter Ziffer 1. der Beilage des XVIII. Stückes des Regierungsblattes vom Jahre 1807.

   Die Uniform dieſer Claſſe trägt auch der Generalſecretär des Miniſteriums des Innern.

3) Die Rechnungscommiſſäre erſter Claſſe der Stiftungsſection und die Caſſabuchhalter tragen die für die geheimen Secretäre und Regiſtratoren des Departements vorgeſchriebene Uniform (Reg. Bl. v. J. 1807. St. XI. S. 387 u. 388.)

4) Die Rechnungscommiſſäre zweiter Claſſe, die expedirenden und anderen Secretäre, dann Regiſtratoren der Sectionen tragen die für die Secretäre und geheimen Canzeliſten des Departements vorgezeichnete Uniform, ohne Epauletten, nach dem Stickereimuſter unter Ziffer 4. (Reg. Bl. v. J. 1807. St. XI. S. 388.)

5) Die Protocolliſten, Tabelliſten und Canzeliſten der Sectionen und der Caſſe

Digitized by Google

tragen die Uniform gleich der vorigen Classe, jedoch mit der einfachen Litere und ohne Eckverzierung auf dem Kragen.

Unser Minister des Innern wird darüber wachen, daß diese Vorschriften durchgehends genau beobachtet werden, und dem Generalsecretär des Ministeriums ist es zur besondern Pflicht gemacht, auf das Personal der dritten, vierten und fünften Classe strenge Aufsicht zu haben, daß jeder innerhalb der Grenzen des ihm vorgezeichneten Grades bleibe, und Niemand sich eigenmächtige Abänderungen erlaube.

Gegenwärtige Bestimmungen lassen Wir durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt machen.

München, den 29. October 1808.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. LXV. S. 2591.

§. 807.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 15. April 1817, die Formation der Staatsministerien betr.

(§. 9) Die Ministerialräthe tragen die Uniform der ehemaligen geheimen Referendäre eines jeden Staatsministeriums.

(Reg. Bl. v. J. 1817. St. XVI. S. 333.)

§. 808.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 9. December 1825, die Formation der Ministerien betr.

(§. 18.) Die Uniformen des Ministerialpersonals bleiben vor der Hand unverändert.

(Reg. Bl. v. J. 1825. St. LII. S. 985.)

§. 809.

Bekanntmachung.

(Die Anordnung von Ministerialsecretären betr.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchsten Beschluß vom 15. November l. J. das Institut der Ministerialaccessisten bei dem Königlichen Staatsministerio des Innern außer Wirksamkeit zu setzen, und dagegen bei dem erwähnten Ministerio, neben den bereits durch Allerhöchste Verordnung vom 9. December 1825 festgesetzten geheimen Secretären, auch das Bestehen von sieben Ministerialsecretären anzuordnen geruht, welchen nebst dem Range der ersten Landgerichtsassessoren und der denselben gleich geachteten Landcommissariats-Actuare, auch die Uniform der Letzteren zukömmt.

(Reg. Bl. v. J. 1836. St. XLII. S. 754.)

c. des obersten Kirchen- und Schulrathes.a)

§. 810.

Auszug

aus dem organischen Edicte über die Section des Ministeriums des Innern für die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten vom 15. September 1808.

§. 8. Das bei der Section angestellte Personal trägt die Uniform des Ministerialdepartements des Innern nach seiner Rangclasse.

(Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. LXII. S. 2463.)

§. 811.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 17. December 1825, die für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts errichtete Ministerialsection betr.

§. 6. Der Vorstand trägt die Uniform der Ministerialräthe; die Räthe tragen die Uniform der bisherigen Studienräthe; das übrige Personale trägt die Uniform des Ministerialpersonals gleichen Ranges.

(Reg. Bl. v. J. 1825. St. LIII. S. 1036.)

§. 812.

Nro. Pr. 35252.

(Die Uniformirung betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Rechnungscommissär des obersten Kirchen- und Schulraths N. wird auf seine Bitte vom 12. d. M. um nähere Bezeichnung der ihm in seiner dermaligen Eigenschaft zukommenden Amtkleidung eröffnet:

daß ein jeweilger statusmäßiger Rechnungscommissär des obersten Kirchen- und Schulraths den Rechnungscommissären I. Classe des ehemaligen geheimen Central-Rechnungscommissariates des Innern gleichgestellt, und demnach die durch die Allerhöchste Verordnung vom 29. October 1808 §. 3. für diese Classe bestimmte Uniform zu tragen berechtigt sey.

München, den 26. December 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

den Rechnungscommissär des obersten Kirchen- und Schulrathes N. dahier also ergangen.

---

a) s. die Entschließung vom 29. October 1808. §. 806. S. 639. oben.

Digitized by Google

§. 813.

Nro. Pr. 643.

(Die Uniform des Secretärs des obersten Kirchen- und Schulraths N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Secretäre des obersten Kirchen- und Schulrathes N. wird auf seine Eingabe vom 8. Juni l. J. erwiedert, daß ihm dieselbe Uniform zukomme, welche durch Ministerial-Entschließung vom 26. December 1834 dem Rechnungscommissär der genannten Ministerialsection N. kraft der bestehenden Verordnungen zuerkannt worden ist.

München, den 3. Juli 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

dem Secretäre des obersten Kirchen- und Schulrathes N. also ergangen.

---

d. des Regierungspersonals.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§. 814.

(Die Uniformen der General-Landesdirection betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Vermög höchster Entschließung vom 13. d. M. haben Seine Churfürstliche Durchlaucht wegen Abänderung der bisherigen Gallauniform der Churfürstlichen General-Landesdirection folgende Bestimmungen zu treffen geruht:

1) Anstatt der dechtgrauen Farbe wird von nun an für die Gallauniform der Präsidenten, Directoren und Räthe, nach der Grundfarbe der übrigen Collegien die dunkelblaue Farbe bestimmt.
2) Die Gallauniform besteht also aus einem dunkelblauen Rocke mit gleichen Krägen und Aufschlägen, dann Unterfutter von nämlicher Farbe.
3) Die vorhin bewilligte Stickerei kömmt auf Kragen, Aufschläge und Taschenklappen.
4) Die gelbmetallenen Knöpfe, dann weiße Beinkleider und Weste bleiben, wie vorhin.
5) Es wird dem Gutdünken eines jeden überlassen, diese Veränderung dermal schon, oder späterhin zu befolgen.
6) Die kleinere Uniform bleibt wie bisher.

München, den 24. September 1802.

Churfürstliche General-Landesdirection.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1802. St. XXXIX. S. 680.

Digitized by Google

§. 815.

(Die Uniformirung der General-Kreiscommissariate betr.)

M. J. K.

Für Unsere General-Kreiscommissariate haben Wir beschlossen, nachfolgende Uniformirung festzusetzen:

1) Die General-Kreiscommissäre tragen als Gallauniform ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit dem Unterfutter, stehenden Kragen und Aufschlägen von gleicher Farbe. Das ganze Kleid ist mit Gold gestickt, nach dem für die zweite Rangclasse bei dem Ministerium des Innern bestimmten Stickereimuster, nach Ziffer 2. der Beilage zum IX. Stücke des Regierungsblattes von 1807.

Das Kleid ist mit einer Reihe vergoldeter, mit dem gekrönten Löwen bezeichneter Knöpfe versehen. Die goldenen Epauletten mit Bouillons tragen Unsern Namenszug in Silber und blauer Seide auf einem Medaillon von himmelblauem Sammt.

Die Weste und Beinkleider von weißem Tuche sind ohne Stickerei. — Das goldene Degengehänge mit Bouillons ist ebenfalls mit dem Chiffre versehen. — Der Hut hat eine goldene Schlinge, Quasten von Bouillons und die Cocarde nach der Vorschrift.

Kleine Uniform. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, stehendem Kragen und Aufschlägen; — die Stickerei wie bei der Gallauniform, nach der unter Ziffer 2. bestimmten Breite; aber nur auf Kragen, Aufschlägen und Taschen. Die übrigen Uniformsstücke wie bei der Galla.

Frack. Von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, der liegende Kragen nach dem vorigen Muster gestickt. Die Aufschläge und Taschen ohne Stickerei. Keine Epauletten; — die Unterkleider nach Willkühr. — Auch können sie einen einfachen Frack von dunkelblauem Tuche, ohne Stickerei, mit den geprägten Uniformsknöpfen und goldene Epauletten tragen.

2) Die Kreiscanzlei-Directoren tragen gleiche Uniform; jedoch ohne Epauletten und mit der Goldstickerei in der Breite von 1 Zoll 3 Linien, so wie solche in der Beilage des XVIII. Stückes des Regierungsblattes vom Jahre 1807 unter Ziffer 1. vorgezeichnet ist.

3) Die Kreisräthe tragen zur Uniform ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, stehendem Kragen und Aufschlägen. Die Stickerei auf Kragen, Aufschlägen und Taschen ist nach dem in der Beilage zum IX. Stücke des Regierungsblattes vom Jahre 1807, unter Ziffer 3. vorgezeichneten Muster, in der angezeigten Breite anzuwenden. Die übrigen Uniformsstücke wie die vorige Classe.

Der Frack, von dunkelblauem Tuche hat die nämliche Stickerei; jedoch nur auf dem liegenden Kragen. — Die Aufschläge und Taschen sind ohne Stickerei; die Unterkleider nach Willkühr.

4) Die Secretäre und Registratoren tragen dieselbe Uniform, welche den geheimen Can-

Digitized by Google

zellisten des Ministerialdepartements des Innern vorgezeichnet (R. a) (Reg. Bl. v. J. 1807. St. IX. S. 387 u. 388.)

Die auf solche Art vorgeschriebenen Uniformen sind in allen Amtsverrichtungen und bei öffentlichen Gelegenheiten zu tragen und Unsere General-Kreiscommissäre haben darüber zu wachen, daß diese Vorschriften durchgehends genau beobachtet und in keinem Grade überschritten werden.

München, den 6. September 1808.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. L. S. 1981.

β) Insbesondere, Uniform

aa. der Regierungspräsidenten. b)

§. 816.

(Die Uniform der Präsidenten und Generalcommissäre der Landesdirectionen betr.)

M. J. Eh.

Nach dem Uns gemachten Antrage wollen Wir bewilligen, daß die Präsidenten und Generalcommissäre Unserer Landesdirectionen zur täglichen Uniform einen ganz einfachen Frack von dunkelblauem Tuche ohne alle Stickerei auf Krägen, Aufschlägen und Taschen nur mit den geprägten Uniformsknöpfen und mit zwei goldenen reichen Epauletten tragen können.

Auf den Epauletten ist die Stickerei nach dem Muster der größern Uniform anzubringen.

Bei dieser Gelegenheit wollen Wir auch, daß bei den Uniformen Unserer Landesdirection in Bayern, um die Gleichheit mit denen der übrigen Provinzen zu bewirken, anstatt der bisherigen platten Metallknöpfe geprägte Knöpfe mit dem Buchstaben B. und dem Churhute darüber, eingeführt werden sollen.

Uebrigens machen Wir es Unsern Generalcommissären zur Pflicht, besonders darüber zu wachen, daß alle eigenmächtige Abweichung abgestellt, und dem Zwecke der Uniformen gemäs, nach der Vorschrift die Gleichheit in den verschiedenen Abstufungen durchgehends erhalten werde.

München, den 29. October 1804.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1804. St. XLV. S. 933.

---

bb. der Vicepräsidenten. c)

§. 817.

Kro. Pr. 5769.

(Die Uniforme betr.)

M. J. K.

Wir bestimmen für das Personal bei Unseren neu gebildeten obern Kreis-Verwaltungs-

a) s. §. 802. S. 634. oben.

b u. c) s. jedoch die Entschließung vom 6. September 1808. (s. § 815. S. 643. oben.)

Digitized by Google

stellen, und zwar bei den Kammern des Innern und der Finanzen gleichheitlich diejenige Uniform welche dem Personale der bisherigen General-Kreiscommissariate, nach den verschiedenen Abstufungen des Dienstes, vorgeschrieben war, mit dem Vorbehalte, daß den Mitgliedern der bisherigen Finanzdirectionen gestattet sein soll, ihre dermalige Uniform noch auszutragen.

Die Vicepräsidenten bedienen sich der Uniforme Unserer General-Kreiscommissäre jedoch ohne Epauletten.

München, den 31. März 1817.

An
sämmtliche General-Kreiscommissariate also ergangen.

---

cc. der Kreis-Kirchen- (Consistorial-) Räthe. a)

§. 818.

Auszug

aus dem organischen Edicte vom 17. März 1809, die Bildung der Mittelstellen für die protestantischen Kirchenangelegenheiten und ihre Verhältnisse zu dem bei dem Ministerium des Innern angeordneten Generalconsistorium betr.

§. VI. Sie (die Räthe) führen den Titel: „Kreis-Kirchenräthe" haben mit den übrigen Kreisräthen gleichen Rang und tragen die nämliche Uniform, wo sie nicht nach einer ihnen allenfalls aufgetragenen geistlichen Verrichtung in priesterlicher Kleidung zu erscheinen haben.

(Reg. Bl. v. J. 1809. St. XXV. S. 571.

---

dd. der Kreis-, Schul- und Studienräthe. b)

§. 819.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 15. September 1808 organisches Edict über die Section des Ministeriums des Innern für die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten betr.

§. 9. Die bei den Commissariaten angestellten Räthe für Schulen und Studiensachen haben mit den übrigen Kreisräthen gleichen Titel und Rang, und tragen mit ihnen die nämliche Uniforme.

(Reg. Bl. v. J. 1880. Bd. II. St. LXII. S. 2463.

---

a u. b) Vergleiche hiezu auch die Entschließung vom 6. September 1808. (s. §. 815. S. 643. oben.)

Digitized by Google

cc. der Regierungsassessoren.

§. 820.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 28. Mai 1817. — Die Dienstesverhältnisse der Assessoren und Concipisten bei den Kreisregierungen betr.

I. 3. Die Regierungsassessoren tragen die Uniform der Regierungsräthe mit einer schmälern Stickerei, und kommen im Range unmittelbar nach denselben, und nach den, dem Collegium beigegebenen wissenschaftlichen oder technischen Räthen.

(Reg. Bl. v. J. 1817. St. XXV. S. 594.)

---

ff. der Regierungssecretäre.

§. 821.

Nro. Pr. 1903.

(Die Uniform der Secretariatsconcipisten betr.)

M. J. K.

Mir erwiedern euch auf eure berichtliche Anfrage vom 29. Januar d. J., daß die Secretariats-Concipisten sich der Uniform der Regierungssecretäre zu bedienen haben.

München, den 21. Februar 1822.

An

die Königliche Regierung des Rheinkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J.

§. 822.

Nro. Pr. 16603.

(Das Tragen der kleinen Uniform und der Uniformsüberröcke von Seite der Regierungs-Präsidialsecretäre betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage des Königlichen Regierungspräsidiums des Regenkreises wird hiemit erwiedert, daß die Allerhöchste Verordnung über das Tragen der kleinen Uniform und der Uniformsüberröcke allerdings auf die Präsidialsecretäre sich erstreckt, da diese mit der Polizei des Regierungsgebäudes beauftragt sind, und mit Beamten und Dritten in steter Berührung stehen, und daß ihre Stickerei sich nach anliegendem Muster richtet.

München, den 17. September 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Präsidien der Königlichen Kreisregierungen also ergangen.

Digitized by Google

§. 823.

Fro. Lr. 35549.

(Die Uniform der Präsidialsecretäre betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die mittelst Berichts vom 23. December 1833 in Betreff der kleinen Uniform der Präsidialsecretäre gestellte Anfrage wird erwiedert, daß dieselben zu ihrer Uniform Knöpfe und Stickerei der Schirmmütze nach ihrer Rangclasse, sohin nach Tafel V. und VI. lit. c. der allgemeinen Uniforms-Vorschriften zu tragen haben.

München, den 3. Januar 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

das Präsidium der Königlichen Regierung des Obermainkreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Regierungspräsidien.

§. 824.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 23. December 1836, den Accest bei den Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, betr.

(II.) Dagegen bestehen fortan bei jeder Kreisregierung, Kammer des Innern, neben den bereits statusmäßig festgesetzten, die erste Classe bildenden Collegialsecretären zwei Regierungssecretäre zweiter Classe, welchen nebst dem Range der ersten Landgerichtsassessoren und der diesen gleichgeachteten Landcommissariats-Actuare und neben der Uniform der letzteren ein Geldgehalt von jährlich 500 fl., wovon nach erreichtem Definitivo 300 fl. den Standesgehalt bilden, dann ein jährlicher Natural-Nebenbezug von 2 Schäffel Waizen und 3 Schäffel Korn aus dem Gehilfenfonde der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, zukömmt.

(Reg. Bl. v. J. 1836. St. LV. S. 999.)

---

gg. der Rechnungscommissäre. a)

§. 825.

(Die Uniform der Rechnungscommissäre bei den General-Kreiscommissariaten, als Communalcuratelen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben für die Rechnungscommissäre bei den General-Kreiscommissariaten, als Communalcuratelen, dieselbe Uniform bestimmt, welche in dem IV. Artikel

a) Vergleiche hiezu auch die Entschließung vom 6. September 1808. (I. §. 815. S. 643. oben.)

Digitized by Google

des Rescripts vom 6. September l. J. den Secretären und Registratoren bei den genannten Commissariaten bereits vorgeschrieben ist.

München, den 24. October 1808.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. LXV. S. 2600.

§. 826.

Nro. Pr. 24640.

(Die Uniform der Rechnungscommissäre und der Registratoren der Kammern des Innern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 9. d. M., womit die Anfrage der Rechnungscommissäre der Kammer des Innern über die ihnen zustehende kleine Uniform, Uniformsüberröcke und Schirmmützen vorgelegt wurde, wird bemerkt, daß den statusmäßigen Rechnungscommissären der Kammer des Innern, welche bei Commissionen in Berührung mit andern Behörden und äußern Beamten kommen, das Tragen sämmtlicher Stücke der kleinen Uniform und der Uniformsüberrock in der Art zukömmt, wie solche durch Ministerial-Entschließungen vom 17. September 1833 und 3. Januar 1834 den Regierungs-Präsidialsecretären, mit welchen sie gemäs Verordnung vom 24. October 1808, Regierungsblatt S. 2600. gleiche Gallauniform haben, bewilligt worden ist.

Dieselbe kleine Uniform und der Ueberrock kömmt auch den sie tragen wollenden Regierungsregistratoren zu.

Das Präsidium der Königlichen Regierung des Rheinkreises wird hienach die gestellte Anfrage bescheiden und des Vollzuges wegen das weiter Geeignete verfügen.

München, den 29. August 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

das Präsidium der Königlichen Regierung des Rheinkreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Regierungspräsidien zur Kenntniß und geeigneten Verfügung.

---

hh. der Regierungsassessoren.

§. 827.

Nro. Pr. 10207.

(Die kleine Uniform der Accessisten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Frage angeregt worden, ob der, den Collegialvorständen, Räthen und Assessoren nach Ausschreibung vom 21. Mai 1833 gestattete Sitzungsfrack auch den Accessisten zustehe.

Hierauf wird erwiedert, daß nach den deutlichen Bestimmungen der besagten Ausschrei-

Digitized by Google

bung den Accessisten überhaupt, somit auch in den Sitzungen, zu welchen sie beigezogen werden, nur die in Nro. 3. dieser Ausschreibung genau bezeichnete kleine Uniform zu tragen gestattet sei.

Das Präsidium der Königlichen Regierung wird hiernach das Geeignete zu verfügen wissen.

München, den 28. März 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Präsidien der Königlichen Regierungen der acht Kreise also ergangen.

§. 828.

Nro. Pr. 5424.

(Die kleine Uniform der Regierungsraths-Accessisten bei den Kammern des Innern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 21. Mai 1833, die Amtstracht der Angestellten der innern Verwaltung und des Landgerichtsdienstes betreffend, (Reg. Bl. v. J. 1833. St. 28.) wurde den Rathsaccessisten der Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, das Tragen der kleinen Uniformsstücke mit der auf der III. Beilage lit. c. vorgezeichneten gestickten Litze auf dem Rockkragen, nebst correspondirenden Knöpfen ꝛc. gestattet.

Diese Verfügung wird hiedurch nach Allerhöchstem Befehle Seiner Majestät mit dem Bemerken außer Wirksamkeit gesetzt, daß das Tragen der Uniform nur wirklich angestellten Königlichen Dienern zustehe.

Das Königliche Regierungspräsidium hat hiernach das Weitere ungesäumt zu verfügen, und den Vollzug zu überwachen.

München, den 10. März 1838.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Regierungspräsidien also ergangen.

---

c. des Personals der Academie der Wissenschaften und Künste.

§. 829.

(Die Uniformirung der academischen Mitglieder betr.)

M. J. K.

Um den Mitgliedern Unserer neu errichteten Academie der Wissenschaften eine ihren Graden entsprechende, ehrenvolle Auszeichnung zu gewähren, haben Wir beschlossen, denselben eine eigene Uniform zu bewilligen, und hierüber nachfolgende Bestimmungen zu treffen:

Digitized by Google

1) Der Präsident der Academie trägt als:

Staatskleidung an Galatagen, und bei sonstigen feierlichen Gelegenheiten ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit weiß seidenem Unterfutter, dann stehendem Kragen von kramoisinrothem Sammt.

Das ganze Kleid ist mit einer reichen Goldstickerei von ineinander geschlungenen Eichenlaube und Lorbeerzweigen, in der unter Ziff. 1. angezeigten Breite eingefaßt.

Die vergoldeten Knöpfe sind mit dem gekrönten Löwen bezeichnet; — die Weste und Beinkleider von weißem Tuche, mit gleich überzogenen Knöpfen, sind ohne Stickerei.

Auf dem goldenem Degengehänge mit Bouillons ist Unser Namenszug in Silber und blauer Seide gestickt.

Der Hut hat eine goldene Schlinge und Quasten von Bouillons, ohne eingemischte farbige Seide, dann die Kokarde nach der Vorschrift.

Kleine Uniform. Ein Kleid nach dem Schnitte der Staatskleidung, von dunkelblauem Tuche, mit weiß seidenem Unterfutter, dann stehendem Kragen, von karmoisinrothem Sammt.

Die Stickerei wie bei der Staatskleidung; aber nur auf dem Kragen, den Aermelaufschlägen von blauem Tuche, und den Taschenklappen.

Die Knöpfe, das Degengehänge, die Unterkleider und der Hut wie oben.

Frack. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, und einer doppelten Reihe geprägter Knöpfe von gelben Metalle.

Der liegende Kragen von karmoisinrothem Sammt hat dieselbe Stickerei, wie die vorige Uniforme. — Die Aermelaufschläge und Taschen sind ohne Stickerei. — Die Unterkleider werden nach Willkühr getragen.

2) Der mit Directorsrange versehene Generalsecretär der Academie trägt als:

Staatskleidung. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit weiß seidenem Unterfutter, dann stehendem Kragen von karmoisinrothem Sammt.

Das ganze Kleid ist nach dem vorigen Muster, in der unter Ziffer 2. bezeichneten Breite mit Gold gestickt.

Die Knöpfe und übrige Uniformsstücke sind wie bei dem Präsidenten.

Kleine Uniforme wie die des Präsidenten; aber mit der unter Ziffer 2. bemerkten, minder reichen Stickerei auf dem stehenden Kragen von karmoisinrothem Sammt, auf den Aermelaufschlägen von dunkelblauem Tuche, und den Taschenklappen.

Die übrigen Uniformsstücke wie bei der Galla.

Frack. Von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, und einer doppelten Reihe geprägter Knöpfe von gelbem Metalle.

Der liegende Kragen von karmoisinrothem Sammt ist nach dem vorigen Muster gestickt. Die Aufschläge und Taschen sind ohne Stickerei; — die Unterkleider nach Willkühr.

3) Die Secretäre der einzelnen Classen, und die übrigen ordentlichen Mitglieder der Academie tragen als:

Digitized by Google

Gallauniform. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit weißſeidenem Unterfutter, dann Kragen von karmoiſirothem Sammt. Der Schnitt iſt der eines Staatskleides.

Die Stickerei in Golde, nach gleichem Muſter, wie die vorige, und in der unter Ziff. 3. vorgeſchriebenen Breite wird nur auf dem Kragen, den Aermelaufſchlägen und Taſchenklappen angebracht.

Die Knöpfe und Unterkleider ſind wie bei den vorigen Claſſen.

Der Frack. Von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter und Aermelaufſchlägen, und einer doppelten Reihe gelb metallener Knöpfe mit dem gekrönten Löwen, hat eben dieſelbe Stickerei; jedoch nur auf dem liegenden Kragen von karmoiſirothem Sammt. — Die Unterkleider nach Willkühr.

Die Adjuncten und Eleven, welche in gleiche Categorie mit den Collegialacceſſiſten fallen, tragen keine Uniform.

4) Die Individuen mit dem Range eines Collegialſecretärs tragen als:

Uniform. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit weiß ſeidenem Unterfutter, dann ſtehendem Kragen von karmoiſirothem Sammt.

Der Schnitt des Rockes iſt der eines Staatskleides.

Kragen, Aufſchläge und Taſchenklappen ſind mit einer goldenen Liſiere, nach der unter Ziffer 4. bemerkten Breite geſtickt.

Die geprägte Knöpfe von gelbem Metalle, und die weißen Unterkleider ſind, wie bei den vorigen Graden. — Das Degengehänge und die Hauptquaſten ſind ohne Bouillons.

Der Frack von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, hat nur den liegenden, karmoiſirothem, ſammtenen Kragen auf die vorige Art geſtickt.

5) Die Scriptoren, mit dem Grade eines Collegialkanzelliſten, tragen als:

Uniform. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter. — Der Kragen von karmoiſirothem Sammt iſt mit einer ſchmalen, goldenen Galone, nach der bei Ziffer 4. bemerkten Breite eingefaßt.

Die geprägten Knöpfe ſind wie bei den vorigen Claſſen; die Unterkleider von weißem Tuche.

Das Degengehänge iſt von gelber Seide, und mit dem Chiffre M. J. verſehenen Quaſten mit Goldfaden untermiſcht, wie die Hutquaſten.

6) Die mit der Academie in engerer Verbindung geſetzten Inſtitute erhalten für ihr Perſonal dieſelben Uniformen, nach der Analogie der verſchiedenen Grade.

So trägt der mit Directorsrange bekleidete Ober-Hofbibliothekar die für den Generalſecretär §. 2. beſtimmte Uniforme; — die Unter-Bibliothekare §. 3. — Die Kuſtoden und der Bibliothekſecretär nach der oben §. 4. und die Scriptoren nach der §. 5. ertheilten Vorſchrift.

Dieſe Beſtimmungen laſſen Wir durch das Regierungsblatt bekannt machen, und Unſer Präſident der Academie wird darüber wachen, daß dieſe Vorſchrift allenthalben genau beobachtet, und dadurch der Zweck der ſtufenweiſen Auszeichnung erreicht werde.

München, den 19. Juni 1807.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. XXXII. S. 1226.

Digitized by Google

§. 830.

(Die Uniform der Academie der bildenden Künste betr.)

M. J. K.

In der Constitution der Academie der bildenden Künste, vom 13. Mai l. J., Art. XXXII. (Reg. Bl. St. XXV.) haben Wir Uns vorbehalten, den academischen Mitgliedern, um sie den übrigen Staatsdienern gleichzustellen, eine eigene Uniform zu bestimmen.

Diesemnach setzen Wir folgende Uniformen hiemit fest:

1) Der Director der Academie der bildenden Künste und der Generalsecretär tragen als Staatskleidung an Gallatagen und bei sonstigen feierlichen Gelegenheiten ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit weißseidenem Unterfutter, dann stehendem Kragen vom carmoisinrothen Sammt. Das ganze Kleid ist mit einer Goldstickerei nach dem in der Beilage unter Ziffer 1. bezeichneten Muster, in der angezeigten Breite eingefaßt.

Die vergoldeten Knöpfe sind mit dem gekrönten Löwen bezeichnet; die Weste und Beinkleider von weißem Tuche, mit gleich überzogenen Knöpfen, sind ohne Stickerei.

Auf dem goldenen Degengehänge, mit Bouillons, ist Unser Namenszug in Silber und blauer Seide gestickt; — der Hut hat eine goldene Schlinge und Quasten von Bouillons, ohne eingemischte färbige Seide, dann die Cocarde nach der Vorschrift.

Kleine Uniform. Ein Kleid nach dem Schnitte der Staatskleidung, von dunkelblauem Tuche, mit weißseidenem Unterfutter, dann stehendem Kragen von carmoisinrothem Sammt.

Die Stickerei wie bei der Staatskleidung; aber nur auf dem Kragen, dann Aermelaufschlägen vom blauen Tuche, und den Taschenklappen.

Die Knöpfe, das Degengehänge, die Unterkleider und der Hut, wie oben.

Frack. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, und einer doppelten Reihe gepräger Knöpfe von gelbem Metalle.

Der liegende Kragen von carmoisinrothem Sammt hat dieselbe Stickerei, wie die vorige Uniform.

Die Aermelaufschläge und Taschen sind ohne Stickerei, die Unterkleider nach Willkühr.

2) Die ordentlichen, wirklichen Mitglieder der Academie der bildenden Künste tragen als Gallauniform ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit weißseidenem Unterfutter, dann Kragen von carmoisinrothem Sammt. Der Schnitt ist der eines Staatskleides. Die Stickerei nach gleichem Muster wie die vorige, jedoch in der unter Ziffer 2. bezeichneten Breite, wird nur auf dem Kragen, den Aermelaufschlägen und Taschenklappen angebracht.

Die übrigen Uniformstücke sind wie bei der vorigen Classe.

Der Frack, von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter und Aermelaufschlägen, und einer doppelten Reihe gelbmetallener Knöpfe mit dem gekrönten Löwen, hat eben dieselbe Stickerei; jedoch nur auf dem liegenden Kragen von carmoisinrothem Sammt. — Die Unterkleider nach Willkühr.

Digitized by Google

3) Das übrige Perſonal der Academie trägt keine Uniform.

Dieſe Beſtimmungen laſſen Wir durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt machen.

München, den 29. October 1808.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. LXVIII. S. 2714.

---

f. der Univerſitätsprofeſſoren.

§. 831.

(Die Univerſitätsuniformen betr.)

M. J. K.

Wir haben auf den Bericht des academiſchen Senats vom 15. September v. J., wegen Uniformirung des Univerſitätsperſonals nach desſelben verſchiedenen Gradationen beſchloſſen, wie folgt:

1) Die violette Farbe in Sammt ſoll mit einer Goldſtickerei beibehalten werden.

2) Der erſten Claſſe wird die Ziffer 3. in dem Regierungsblatte von 1807. St. 32. (die Uniformirung der Academie der Wiſſenſchaften betreffend) bezeichnete Stickerei, und der zweiten Claſſe die vom Ziffer 4. bewilligt.

3) Die dritte Claſſe erhält die nämliche Uniform mit der obigen Farbe wie die Scriptoren der Academie der Wiſſenſchaften, Nro. 5.

4) Die vierte und fünfte Claſſe tragen Krägen und Aufſchläge ungalonirt.

Hienach iſt das einſchlägige Perſonal anzuweiſen.

München, den 22. Januar 1808.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. I. St. VII. S. 451.

§. 832.

Auszug

aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 3. October 1826, die Verſetzung der Ludwigs-Maximilians-Univerſität nach München betr.

(VIII.) Da es dem äußern Anſtande und der Würde einer Hochſchule entſpricht, daß die ordentlichen Lehrer derſelben bei Promotionen und andern öffentlichen Feierlichkeiten in einer angemeſſenen Amtskleidung erſcheinen, ſo haben Wir beſchloſſen, dem Rector und jeder der Facultäten, nach dem Beiſpiele anderer Hochſchulen, eine beſondere Amtskleidung zu bewilligen, welche für die theologiſche Facultät in einem ſchwarzen, für die juriſtiſche und ſtaatswirthſchaftliche in einem hellſcharlachrothen, für die mediciniſche in einem grünen, und für die philoſophiſche in einem dunkelblauen Talare nebſt Barete von gleicher Farbe nach einem von Uns bereits genehmigten Zuſchnitte beſtehen, und bei öffentlichen Feierlichkeiten, beſonders bei Promotionen, getragen werden ſoll.

Digitized by Google

Der Rector der Universität trägt zur Amtskleidung der Facultät, welcher er als Professor angehört, eine goldene mit einer Unser Brustbild darstellenden Medaille geschmückten Kette.

(Reg. Bl. v. J. 1826. St. XXXVII. S. 660.)

---

g. der Universitätscommissäre.

§. 833.

Nro. Pr. 2072.

(Die Uniform der Commissäre in den Universitätsstädten betr.)

M. J. K.

Wir haben auf die Anfrage: welche Uniform den Commissarien in den Universitätsstädten Landshut und Erlangen zukomme? beschlossen und erklären, daß von denselben die Uniform der vormaligen Polizeidirectoren, welchen sie im Range gleichgestellt sind, zu tragen sei.

München, den 13. Februar 1820.

An

die Königlichen Regierungen des Rezat- und Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

---

h. der Custoden der Königlichen Hofbibliothek.

§. 834.

Bekanntmachung.

(Die Uniform für die Custoden der Königlichen Hofbibliothek betr.)

Seine Majestät der König bewilligten auf das Gesuch der Custoden der Königlichen Hofbibliothek, daß dieselben zur Auszeichnung von dem Bibliothekssecretär, nebst der durch das Uniformsnormale vom 19. Juni 1807 a) ihnen vorgeschriebenen Stickerei auf dem Kragen ihres Amtskleides dieselbe Eckverzierung zu tragen haben sollen, welche für die Canzleisecretäre des Ministeriums des Innern in der Verordnung vom 11. Januar 1807 b) (Reg. Bl. 1807. S. 388.) vorgeschrieben ist.

München, den 28. Juni 1814.

cf. Reg. Bl. v. J. 1814. St. XLIX. S. 1321.

---

a) s. §. 829. S. 649. oben.

b) s. §. 802. S. 634. oben.

Digitized by Google

I. der Lyceal- und Gymnasial-Professoren.

§. 835.

(Uniformsregulativ für Lyceal- Gymnasial- und Realinstituts-Vorstände und Professoren betr.)

M. J. K.

Um die Amtskleidung des Dienstpersonals der gesammten Studienanstalten im Königreiche in Uebereinstimmung und Zusammenhange zu erhalten, finden Wir Uns bewogen, den Lyceal- Gymnasial- und Realinstituts-Vorständen und Professoren, welche sich, nach der Classification des sämmtlichen Schul- und Studienpersonals, zunächst an die Universitätsprofessoren reihen, eine diesem Range entsprechende, und sie von den ihnen nachstehenden Studienlehrern hinlänglich unterscheidende höhere Auszeichnung in ihrer bisherigen Uniform zu ertheilen, und demnach zu verordnen, wie folgt:

I. Die dunkelblaue Grundfarbe des tüchenen Rockes, und Unterfutters und die violette Farbe des Kragens und der Aermelaufschläge von Sammet, werden noch ferner beibehalten.

II. Den Lycealdirectoren bewilligen Wir auf dem stehenden Kragen und auf den Aermelaufschlägen und Taschenklappen des Uniformskleides nach dem gewöhnlichen Schnitte, desgleichen auf dem liegenden Kragen des Fracks. Die Stickerei nach dem beiliegenden Muster unter Ziff. I. in mattem Golde, und in der angezeigten Breite von 1 Zoll und 2 Linien.

III. Den Lycealprofessoren und den ihnen gleichgestellten Gymnasialrectoren der Real- und der öffentlichen männlichen Erziehungsinstitute die vorbemerkte Stickerei, — jedoch in der unter Ziff. 2. bezeichneten Breite von 1 Zoll und nur auf dem stehenden Kragen und auf den Aermelaufschlägen des Uniformskleides, wie auch auf dem liegenden Kragen des Fracks.

IV. Den Gymnasial- und Realinstituts-Professoren und den Oeconomie-Inspectoren der öffentlichen männlichen Erziehungsinstitute die Stickerei unter Ziff. 3. in der beigesetzten Breite von 10 Linien, und mit der vorstehenden Beschränkung rücksichtlich des Kragens und der Aermelaufschläge.

V. Die Vorstände (Subrectoren) der Studienschulen behalten die bisherige Stickerei unter Ziff. 4. in der Breite von 10 Linien auf dem Kragen und den Aermelaufschlägen nach obiger Vorschrift, und

VI. eben so die Studienlehrer dieselbe Stickerei, wie ihre Vorstände; aber nur in der unter Ziff. 5. bemerkten Breite von 8 Linien, und blos auf dem Kragen, mit Ausnahme der Aermelaufschläge, welche, wie an dem Fracke, auch an dem Uniformskleide von dunkelblauem Tuche sind.

VII. Blos den Liceadirectoren- und Professoren, den Gymnasialrectoren, und Directoren der Real- und der öffentlichen männlichen Erziehungsinstitute werden Beuillens zu der goldenen Hutschlinge, den Cordons und der Degenquaste gestattet; — die übrigen vorgenannten Schul- und Studienbeamten aber tragen diese Hut- und Degenzierden von Goldfäden und eingemischter gelber Seide.

Digitized by Google

VIII. Rücksichtlich der übrigen Uniformsstücke mit Einschluß der gelbmetallenen, und mit dem gekrönten Löwen bezeichneten Knöpfe kommen die diesfalls schon bestehenden allgemeinen Normen in gleiche Anwendung mit einziger Ausnahme der Westen und Beinkleider, welche bei den Schulbeamten geistlichen Standes von schwarzer Farbe sein müssen.

IX. Schlüßlich sind nur die Lyceal-directoren und Gymnasial-rectoren, die Directoren der Real- und öffentlichen männlichen Erziehungsinstitute, desgleichen die Vorstände der Studienschulen verpflichtet, bei Feierlichkeiten im Uniformskleide zu erscheinen, den übrigen vorgenannten Schul- und Studienbeamten aber wird die Anschaffung des ihnen bewilligten Uniformskleides vollkommen freigestellt.

X. Die General-Kreiscommissariate haben über die genaue Befolgung obiger Vorschriften zu wachen, und eigenmächtige Uebertretungen derselben nicht zu gestatten.

München, den 24. Juli 1811.

cf. Reg. Bl. v. J. 1811. St. XLIX. S. 945.

§. 836.

Nro. Pr. 1966.

(Die Amtskleidung der Rectoren und Professoren der Gymnasien und Lyceen, dann der Distrikts-Schulinspectoren geistlichen Standes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben bezüglich der Amtskleidung der Rectoren und Professoren der Gymnasien, Lyceen, lateinischen Schulen und Erziehungsinstitute, dann der Distrikts-Schul- und Seminar-Inspectoren zu beschließen geruht, daß diese Beamten, soferne sie dem geistlichen Stande angehören, bei den Gelegenheiten, wo die übrigen Beamten Uniform und Degen tragen, in einem schwarzen Fracke mit stehendem Kragen und einer Reihe Knöpfe, und einem Mäntelchen zu erscheinen haben.

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, hat zum Vollzuge dieses Allerhöchsten Beschlußes sofort das Weitere zu verfügen.

München, den 5. Februar 1838.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Regierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 837.

Nro. Pr. 13871.

(Die Amtskleidung des Lehrpersonals geistlichen Standes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, wird auf ihre Anfrage vom 12. und 26. März l. J. bezeichneten Betreffs erwiedert, was folgt:

Digitized by Google

1) Nachdem Seine Königliche Majestät dem höheren Lehrpersonale geistlichen Standes, in allergnädigster Berücksichtigung der Anstände, welche das Tragen weltlicher Uniformen von Seite der Geistlichen nach der Allerhöchsten Verfügung vom Jahre 1809 (Reg. Bl. S. 1480.) *) und 1811 (Reg. Bl. S. 945.) sowohl bei den erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariaten als bei dem Königlichen protestantischen Oberconsistorium gefunden hat, gemäs Ministerial-Rescripts vom 5. Februar l. J. bei feierlichen Anlässen eine Amtskleidung zu bestimmen geruht haben, wie sie ihrem Stande geziemet, und wie sie von den katholischen geistlichen Räthen, Hofcapläuen, Decanen gewöhnlich getragen wird, so versteht es sich von selbst, daß dem in erwähnter Entschließung bewilligten Amtskleide auch der übrige Anzug entsprechen müsse, daß sohin mit demselben kurze Beinkleider, schwarze Strümpfe mit Schuhen und Schnallen und eine solche Kopfbedeckung zu tragen sei, wie sie bei den höhern Geistlichen einer jeden Confession üblich ist.

2) Da diese Kleidung den Stand andeuten und zugleich den im Lehramte angestellten Geistlichen auszeichnen soll, so kann von Unterscheidungszeichen nach Rangsabstufung der Rectoren, Lyceal-, Gymnasialprofessoren ꝛc. nicht die Rede sein.

3) Den Professoren, Inspectoren ꝛc. protestantischer Confession, welche zwar die theologischen Studien absolvirt, die Ordination aber nicht erhalten haben, wird das Tragen des fraglichen Kleides, jedoch ohne den damit verbundenen weißen Halskragen mit Umschlag gestattet.

4) Wenn die protestantischen Districts-Schulinspectoren zugleich Decane sind, und als solche Schul- und Kirchenvisitationen zu gleicher Zeit vornehmen, so ist ihnen erlaubt, bei erstern dieselbe kirchliche Kleidung, wie bei den letztern, d. i. den Kirchenrock sammt Barett zu tragen.

Uebrigens wird der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, bemerkt, daß da, wo die sub Ziffer 1. ausgedrückte Allerhöchste Absicht Seiner Königlichen Majestät gehörig aufgefaßt wird, weitere Zweifel über das geistliche Amtskleid nicht wohl stattfinden können.

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 13. Juni 1838.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Regierungen, K. d. J., und dem Königlichen protestantischen Obereonsistorium.

---

*) s. §. 841. S. 659. unten.

Digitized by Google

k. der Local-Schulcommissäre und Distrikts-Schulinspectoren. a)

§. 838.

(Die Auszeichnung der Schulcommissarien betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Da die Verrichtungen eines Schulcommissärs billig unter die wichtigen Staatsgeschäfte zu zählen sind, und ihnen alle öffentliche Achtung gebührt, so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht unterm 21. d. M. beschlossen, daß die Schulcommissarien, so lange sie diese Stelle begleiten, den ehemaligen geistlichen Räthen sich gleich uniformiren können, und daß die wirklichen Schulcommissarien, die nicht nebenher ohnehin schon Collegialräthe sind, alle öffentliche Achtung und Vorzüge genießen sollen, deren sich die activen Räthe zu erfreuen haben; welches nun zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

München, den 30. März 1803.

Churfürstliche General-Landesdirection.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1803. St. XIV. S. 224.

§. 839.

Auszug

aus der Churfürstlichen Entschließung vom 6. September 1805, die Organisation des Schulwesens in sämmtlichen Churpfalzbayerischen Staaten betr.

Der Oberschulcommissär erhält ebenfalls den Rang, Uniform und Gehalt eines wirklichen Landesdirectionsrathes, und er hat in jenen Fällen, wo er ehemals an das General-Schuldirectorium berichtete, nun an die Landesdirection zu berichten.

(Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1805. St. XL. S. 999.)

§. 840.

(Die Uniform des Local-Schulcommissärs N. in München betr.)

M. J. K.

Um den Director der männlichen Feiertagsschule und Local-Schulcommissär der Stadt München N. N., vor den in der letztern Eigenschaft ihm untergeordneten Schulinspectoren auszuzeichnen, wollen Wir demselben folgende Amtsuniform bewilligen:

1) Bei öffentlichen Schulfeierlichkeiten, Preisevertheilungen u. dergl. trägt derselbe ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit gleichfärbigem Unterfutter, stehenden Kragen von veilchen-

a) Vergleiche hiezu auch die Ministerial-Entschließung vom 13. Juni 1838. Nro. 13871. (s. §. 837. S. 656. oben.)

blauem Sammt und eben solchen Aermelaufschlägen. Diese, so wie Kragen und Taschenklappen, sind nach dem für die Schulinspectoren der Hauptstadt vorgeschriebenen Muster; jedoch, zur Unterscheidung von diesen, einen Zoll breit, und mit einer Eckverzierung, im matten Golde gestickt.

Das Kleid hat eine Reihe vergoldeter, mit dem gekrönten Löwen bezeichneter Knöpfe, so wie auch die Weste, welche nebst den Beinkleidern von weißem Tuche ist.

Das goldene Degengehänge ist ohne Bouillons, und ohne eingemischte andere Farbe, mit Unserem Namenszuge, in Silber und blauer Seide gestickt, versehen.

Der Hut hat eine goldene Schlinge und Quasten ohne Bouillons, und ohne eingemischte färbige Seide; dann die Cocarde nach der Vorschrift.

2) Bei Schulvisitationen, Schulprüfungen und anderen ähnlichen Amtsfunctionen trägt der Local-Schulcommissär einen Frack von dunkelblauem Tuche, mit liegendem Kragen von veilchenblauem Sammt und mit obiger Stickerei. Die blautüchernen Aermelaufschläge, so wie die Taschenklappen sind ungestickt; die Unterkleider nach Willkühr.

Das Königliche Generalcommissariat des Isarkreises hat darüber zu wachen, daß diese Vorschriften von dem Local-Schulcommissär N. N. genau befolgt und in keinem Punkte überschritten werden.

München, den 17. Juli 1809.

(Reg. Bl. v. J. 1809. St. LII. S. 1190.)

§. 811.

(Die Uniform und das Amtssiegel der Königlichen Distrikts-Schulinspectoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben den sämmtlichen Distrikts-Schulinspectoren auf dem Lande, den Local-Schulcommissären in mehreren Kreisstädten und den Local-Schulinspectoren in der Haupt- und Residenzstadt, zur Auszeichnung bei ihren öffentlichen Amtsfunctionen eine eigene Uniform von dunkelblauem Tuche mit gleichfarbigem Unterfutter und einem liegenden Kragen von veilchenblauem Sammt, der (gleich der Uniform der ehemaligen Oberschulinspectoren in Altbayern) nach anliegender Musterzeichnung ein Zoll breit in mattem Golde gestickt ist, allergnädigst bewilligt. Die Aermelaufschläge und Taschenklappen sind ungestickt von dunkelblauem Tuche; die vergoldeten Knöpfe mit dem gekrönten Löwen bezeichnet; die goldene Hutschlinge und Quasten ohne Bouillons und ohne eingemischte färbige Seide; dann die Cocarde nach Vorschrift. — Auch sind den Königlichen Distrikts-Schulinspectoren und Local-Schulcommissären besondere Amtssiegel bewilligt, welche von hier aus an die Königlichen General-Kreiscommissariate zur weitern Versendung an dieselben werden abgegeben werden.

Dagegen sind die noch in den Händen mehrerer ehemaliger Oberschulinspectoren befind-

lichen Oberinspectorats-Siegel ungesäumt anher einzusenden; welches zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung durch das Königliche Regierungsblatt bekannt gemacht wird.

München, den 3. September 1809.

Staatsministerium des Innern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. XLIV. S. 1480.

---

l. der Landcommissariate.

§. 842.

Bekanntmachung.

(Die Uniformsbewilligung betr.)

Seine Königliche Majestät haben vermöge an die Königliche Regierung des Rheinkreises erlassener Allerhöchster Entschließung vom 8. Juni l. J. die Uniform des Personals der Landcommissariate im Rheinkreise in der Art allergnädigst festzusetzen geruht, daß die Vorstände derselben die Uniform der Regierungsräthe, jedoch die Stickerei um zwei Linien schmäler, und ohne eine solche auf den Taschenbatten, die Actuare hingegen jene der Regierungssecretarien, mit Hinweglassung der Verzierung in der Ecke des Kragens, und der Stickerei auf den Taschen, tragen sollen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1818. St. XXXII. S. 705.

---

m. des Landgerichtspersonals.

a) Der Landrichter und Rentbeamten.

§. 843.

(Die Uniformirung der Landrichter und Rentbeamten betr.)

M. J. K.

Damit Unsere Landbeamten in Unsern sämmtlichen Staaten in einer gleichförmigen ihrer Würde angemessenen Amtstracht erscheinen, haben Wir beschlossen, für dieselben folgende Uniformsbestimmungen zu treffen.

1) Der Landrichter trägt als Gallauniform ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit dem Unterfutter von gleicher Farbe, dann stehendem Kragen und Aermelaufschlägen von karmoisinrothem Tuche. Kragen und Aufschläge sind nach dem unter Buchstabe A beigefügten Muster, in der angezeigten Breite in mattem Golde gestickt. Das Kleid ist mit einer Reihe gelbmetallener mit dem gekrönten Löwen bezeichneter Knöpfe versehen, deren auch drei an jeder Tasche sind. Die Taschenklappen sind ohne Stickerei, so wie die weiße Weste und Beinkleider.

Digitized by Google

Das goldene Degengehänge ist ohne Bouillons, jedoch mit Unserm Namenszuge in Silber und blauer Seide gestickt. Der Hut hat eine goldene Schlinge und Quasten von Goldfäden ohne Bouillons, dann die Cocarde nach Vorschrift.

Frack. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter und Aermelaufschlägen, nur der liegende Kragen von karmoisinrothem Tuche ist gestickt und zwar nach dem nämlichen Muster, wie die Gallauniform. Die Knöpfe bleiben ebenfalls dieselben. Die Unterkleider werden nach Willkühr getragen.

2) Die Landgerichtsactuare tragen zur Uniform ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter und Aermelaufschlägen. Auf dem Kragen von karmoisinrothem Tuche ist eine Verzierung im matten Golde, nach dem unter Buchstabe B beigefügten Muster gestickt, die Knöpfe wie bei dem Landrichter. Das Degengehänge und die Hutquasten von gelber Seide mit Goldfaden eingemischt und ersteres mit Unserm Namenszug versehen. Die Unterkleider nach Willkühr.

3) Die Rentbeamten tragen als Gallauniform ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, dann Kragen und Aufschlägen von derselben Farbe. Kragen und Aufschläge sind nach dem für die Landrichter vorgeschriebenen Muster in derselben Breite in mattem Golde gestickt. Die übrigen Uniformsstücke sind dieselben wie bei den Landrichtern.

Frack. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Musterfutter, Kragen und Aermelaufschlägen. Nur der liegende Kragen ist gestickt und zwar eben so wie bei der Gallauniform. Die Knöpfe sind dieselben, die Unterkleider nach Willkühr.

Unsere Kreis- und Landcommissäre haben darüber zu wachen, daß die auf solche Art bestimmten Vorschriften genau beobachtet werden, und sich kein Individuum erlaube, eigenmächtige Abänderungen vorzunehmen, oder den vorgeschriebenen Grad auf irgend eine Art zu überschreiten.

München, den 9. Februar 1807.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. XV. S. 553.

β) Der Landgerichtsassessoren.

§. 844.

(Die Uniformirung der Landgerichts-Assessoren betr.)

M. J. K.

Damit Unsere Landgerichts-Assessoren gleich Unsern übrigen Staatsdienern auch in einer ihrer Dienstescategorie angemessenen Amtstracht erscheinen, haben Wir allergnädigst beschlossen, für dieselben folgende Uniformsbestimmungen zu treffen:

1) Die Landgerichts-Assessoren tragen als Gallauniform ein Kleid von dunkelblauem Tuche mit Unterfutter von gleicher Farbe, dann stehendem Kragen und Aermelaufschlägen von karmoisinrothem Tuche. Kragen und Aufschläge sind nach dem hier beigefügten Muster in der angezeigten Breite in mattem Golde gestickt. Die Aermelaufschläge sind jedoch nur mit der

Digitized by Google

vier Linien breiten Listere eingefaßt, die Knöpfe, das Degengehänge, die Hutquasten, dann Weste und Beinkleider sind wie bei den Landrichtern.

2) Der Frack ist ebenfalls von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter und Aermelaufschlägen, und nur der liegende Kragen von karmoisinrothem Tuche ist nach obigem Muster in Gold gestickt.

Unsere sämmtlichen General- Kreis- und Polizeicommissariate haben gehörig zu wachen, daß die hier bestimmten Uniformsvorschriften allenthalben genau beobachtet werden, und sich kein Individuum erlaube, den vorgezeichneten Grad eigenmächtig zu überschreiten.

München, den 8. November 1809.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. LXXX. S. 1817.

γ) Der Landgerichts-Actuare.

§. 845.

Nro. Pr. 9563.

(Die Amtskleidung der Landgerichts-Actuare nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 8. November 1809 im Hinblicke auf die Allerhöchste Entschließung vom 12. Juli 1835 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 14. d. M. im obenangeführten Betreffe wird erwiedert, wie es in Gemäßheit der im 39. Stücke des Regierungsblattes vom Jahre 1835 ausgeschriebenen Königlichen Allerhöchsten Erklärung vom 12. Juli desselben Jahrs,*) die dienstliche Stellung der Actuare der Landgerichte I. und II. Classe betreffend, keinem Anstande unterliege, daß die Landgerichts-Actuare auch bei Landgerichten I. Classe die für die Landgerichts-Assessoren in der Verordnung vom 8. November 1809 im LXXX. Stücke des Regierungsblattes vorgeschriebene Gallauniform tragen dürfen, da die frühere, nach der damaligen Nichtstabilität aller Landgerichts-Actuare bemessene Uniformsvorschrift vom 9. Februar 1807 im XV. Stück des Regierungsblattes in Folge der Stabilisirung dieser Beamten durch die Bestimmung in der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 4. außer Wirksamkeit gesetzt wurde.

München, den 21. April 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

---

a) s. §. 843. S. 660. oben.

Digitized by Google

a. der Gerichtsärzte.

§. 846.

(Die Uniformen der Landgerichtsärzte betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Ueberzeugt von den Vortheilen, welche die Civiluniformen sowohl zur Verminderung des Kleideraufwandes als zur angemessenen Auszeichnung gewähren, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 29. October d. J. sich entschlossen, auch für die Landgerichtsärzte, und zwar in sämmtlichen Churfürstlichen Provinzen, gleichheitlich eine eigene Uniform zu bestimmen.

Dieselbe besteht aus einem Fracke von hechtgrauem Tuche mit platten gelbmetallenen Knöpfen, dann mit Aufschlägen und Kragen von schwarzem Manchester. Auf dem Kragen ist beiderseits ein mit Gold gesticktes oder gallonirtes Knopfloch anzubringen. Der Hut bekömmt eine goldene Hutschlinge mit gelbmetallenem Knopfe, und das Port-d'épée ist von gedrehtem Goldfaden ohne Bouillon zu tragen. Beinkleider und Weste sind eines jeden Willkühr überlassen.

So wie Seine Churfürstliche Durchlaucht den Landgerichtsärzten jedoch durch gegenwärtige Verfügung die Verbindlichkeit, diese Uniform zu tragen, keineswegs aufzulegen gedenken, sondern es einem jeden überlassen wollen, anstatt derselben ferner die bürgerliche Kleidung zu tragen, so erwarten Seine Churfürstliche Durchlaucht dagegen von denjenigen, welche von der höchsten Bewilligung Gebrauch machen, daß sie sich genau an die gegebene Vorschrift halten, und eigenmächtige Ueberschreitung nicht veranlassen werden, daß man sie mit gebührender Ahndung in ihre Schranken zurückweise.

Es wird daher diese höchste Entschließung zu Jedermanns Wissen und Nachachtung bekannt gemacht.

München, den 6. November 1804.

Churfürstliches Bayerisches General-Landescommissariat.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1804. St. XLVI. S. 957.

§. 847.

(Die Uniformirung der Stadtphysiker und Landgerichtsärzte betr.)

M. J. K.

Wir haben beschlossen, für die Stadtphysiker und Landgerichtsärzte in Unsern sämmtlichen Provinzen nachfolgende Uniformirung zu bestimmen:

1) Als Gallauniform tragen sie ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit dem Unterfutter, stehendem Kragen und Aermelaufschlägen von gleicher Farbe.

Kragen und Aufschläge sind nach dem für die Landrichter vorgeschriebenen Stickereimuster

Digitized by Google

(Beilage zum XV. Stück des diesjährigen Regierungsblattes, Buchstabe A.) in der angezeigten Breite in Silber gestickt.

Das Kleid ist mit einer Reihe weißmetallener, mit dem gekrönten Löwen bezeichneter Knöpfe versehen, deren auch drei an jeder Tasche, und eben so viele in den Rockfalten, dann zwei kleine an den Aermelaufschlägen sind.

Die Taschenklappen sind ohne Stickerei, so wie die weiße Weste und Beinkleider.

Das silberne Degengehänge ist ohne Bouillons, und ohne eingemischte Seide von einer andern Farbe; jedoch auf dem quadrirten Schafte mit Unserm in Silber und blauer Seide gestickten Namenszuge versehen.

Der Hut hat eine Schlinge von einer glatten, schmalen Silberborte, mit einem geprägten Knopfe von weißem Metalle; — dann die Quasten von Silberfäden, ohne Bouillons und ohne färbige Seide; mit der Cocarde nach der Vorschrift.

2) Der Frack ist von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, Kragen und Aufschlägen. Der liegende Kragen ist allein gestickt, und zwar nach dem nämlichen Muster, wie die Gallauniform. Die Knöpfe bleiben ebenfalls dieselben. Die Unterkleider werden nach Willkühr getragen.

Uebrigens wollen Wir zwar die Tragung dieser Uniform den Land- und Stadtgerichts-Aerzten nicht auftragen, aber diejenigen, welche von der ihnen bewilligten Auszeichnung Gebrauch machen, haben sich in allen Uniformsbestimmungen genau nach den gegenwärtigen Vorschriften zu achten.

München, den 2. Juli 1807.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. XXIX. S. 1113.

§. 848.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 6. October 1809, die Organisation und Ernennung der Gerichtsärzte betr.

X. Die sämmtlichen definitiv angestellten Gerichtsärzte tragen die ihnen von Uns unterm 2. Juli 1807 bestimmte Uniform, und sind in der Categorie der Staatsdiener begriffen. Ihre hinterlassenen Wittwen und Waisen erhalten nach Unserer besonderen Anordnung vom 28. October 1803 die Hälfte dessen, was den Wittwen und Kindern der Rentbeamten ausgesetzt ist.

(Reg. Bl. v. J. 1809. St. LXXX. S. 1824.)

§. 849.

Kro. Pr. 16806.

(Die Amtstracht der Angestellten des innern Dienstes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf ihren Bericht vom 18. v. M. obenstehenden Betreffs erwiedert, was folgt:

Digitized by Google

Die Verordnung in Betreff der Amtstracht konnte auf die Gerichtsphysiker aus dem Grunde nicht ausgedehnt werden, weil die dienstlichen Functionen dieser Categorie von Angestellten von der Art sind, daß ein gebotenes Tragen von Degen und gestickter Kleidung dabei nicht wohl Platz greifen kann; übrigens ist jenen Gerichtsphysikern, welche um die Befugniß zum Tragen der kleinen Uniform und der Uniformsüberröcke einkommen, diese Befugniß ohne Anstand und zwar in der Art zu bewilligen, daß deren Gallauniform eben jene Stickerei in Silber besitzt, welche den Königlichen Landrichtern in Gold bewilligt ist, die kleine Uniform und die Uniformsüberröcke und die Uniforms-Schirmmützen mit mattversilberten Knöpfen nach der den Landrichtern vorgeschriebenen Zeichnung und mit jenen Schirmmützen-Schilden und Litzen in Silber tragen, welche den Landrichtern im Golde bewilligt sind.

München, den 8. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

---

o. der Vorstände der Straf- und Zwangsarbeitshäuser.

§. 850.

Nro. Pr. 16696.

(Die Amtskleidung der Angestellten der innern Verwaltung, insbesondere der Vorstände der Straf- und Zwangsarbeitshäuser betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, wird sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen bemerkt, daß die Vorstände und Angestellten der Strafarbeits-Häuser und Correctionsanstalten als Polizeibeamten allerdings und zwar ununterbrochen zum Tragen der kleinen Uniform oder Uniformsüberröcke gehalten sind, und daß den Vorständen, Rechnungsführern und Offizianten dieser Anstalten die analoge Uniform der Polizeidirectionen und Stadtcommissariate nämlich den Vorständen, wenn sie keinen höhern Rang erhalten, die Uniform der Polizeicommissäre, den Rechnungsführern mit gleicher Voraussetzung die Uniform der Actuare, den Offizianten die Uniform der Polizeioffizianten gebührt.

Die sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen haben das Personal der Straf- Zwangs-Arbeitshäuser alsbald hienach anzuweisen.

München, den 29. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. F., also ergangen.

Digitized by Google

p. der Baubeamten.

a) Allgemeine Beſtimmungen. a)

§. 851.

(Nähere Beſtimmung zur Uniformirung des Waſſer- und Straßenbaupersonals betr.)

M. J. Ch.

Zur näheren Beſtimmung des Artikels lit. C der Uniformirung des Waſſer- und Straßenbaupersonals, wie Wir ſolche durch Reſcript vom 29. Juli d. J. b) feſtgeſetzt haben, verordnen Wir, daß die Werkmeiſter, die zugleich Wegemeiſter erſter Claſſe ſind, zwei ſchmale Borten auf rothem Kragen tragen ſollen.

Die Werkmeiſter aber, die nicht zugleich Wegemeiſter ſind, tragen dieſe zwei ſchmalen Borten auf blauem Kragen; Brückenmeiſter und Wegemeiſter zweiter Claſſe aber, tragen auf rothem Kragen eine ſchmale Borte. Uebrigens tragen ſämmtliche einen Säbel wie die Unterofficiers der Infanterie mit gelbſeidenen port d'épée an einer ſchwarzen Kuppel, woran ein Wegemacherſchild befeſtigt iſt; die Schilde ſelbſt erhalten ſie unentgeltlich; müſſen aber immer ſeiner Zeit wieder eingeliefert werden.

Die Cordons auf den Hüten ſind ebenfalls von gelber Seide, wie die port d'épée. Jeder Werk- Brücken- und Wegmeiſter hat mit dieſer vorgeſchriebenen Uniform ſich aufs Bälde ſte zu verſehen.

München, den 24. November 1805.

(Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1805. St. LI. S. 825.)

§. 852.

(Die Uniformirung des Waſſer- und Straßenbau-Perſonals betr.)

M. J. K.

Unſere Abſicht bei der gegenwärtigen Reviſſion der Civiluniformen geht vorzüglich dahin, bei denſelben mehr Einheit und Gleichförmigkeit der Vorſchriften einzuführen, und die Verhältniſſe unter denſelben richtiger herzuſtellen.

Hiedurch finden Wir Uns bewogen, auch in den für das Waſſer- und Straßenbau-Perſonal durch die Allerhöchſten Entſchließungen vom 29. Juli c) und 24. November 1805 d) beſtimmten Uniformen die nöthigen Modificationen feſtzuſetzen.

---

a) Vergleiche hiezu auch 1) die Verordnung vom 29. Juli 1805 (ſ. §. 725. S. 587. oben.), und 2) die Miniſterial-Entſchließung vom 12. Januar 1832. Nro. 18131. (ſ. §. 889. S. 690. unten.)

b u. c) ſ. §. 725. S. 587. oben.

d) ſ. vorſtehende Entſchließung.

Digitized by Google

Diesemnach wollen Wir folgende Bestimmungen treffen:

1) Der Chef des geheimen Central-Wasser- und Straßenbau-Bureau trägt als Gallauniform ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit dem Unterfutter, stehendem Kragen und Aermelaufschlägen von gleicher Farbe.

Das ganze Kleid, welches eine Reihe vergoldeter, mit dem gekrönten Löwen bezeichneter Knöpfe hat, ist nach dem bisherigen Stickereimuster in der unter Ziffer 1. festgesetzten Breite in Gold gestickt.

Die Weste und Beinkleider von weißem Tuche ohne Stickerei, mit geprägten Knöpfen.

Die goldenen Epauletten mit Bouillons tragen Unseren Namenszug in Silber und blauer Seide gestickt, so wie das goldene Degengehänge mit Bouillons mit eben demselben Chiffre bezeichnet ist.

Der Hut mit goldener Schlinge, und Quasten mit Bouillons, ohne eingemischte andere Farbe. Die Cocarde nach der Vorschrift.

Kleine Uniform. Ganz wie die vorige Uniform; jedoch ist die Stickerei nur auf dem stehenden Kragen, den Aermelaufschlägen und den Taschenklappen anzubringen, und der bisherige Schnitt, mit einer Reihe Knöpfe von oben bis unten zugeknöpft, beizubehalten. Die Epauletten wie bei der Galla.

Frack. Von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Futter.

Der liegende Kragen nach dem vorigen Muster gestickt. Aufschläge und Taschen ohne Stickerei; keine Epauletten; die Unterkleider nach Willkühr.

2) Die Baudirectoren bei dem geheimen Centralbureau, dann die übrigen Provinzial-Wasser- und Straßenbau-Directoren tragen als Gallauniform ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, stehendem Kragen und Aufschlägen. Die Goldstickerei nach dem unter Ziffer 2. angezeigten Muster auf Kragen, Aermelaufschlägen und Taschenklappen. Keine Epauletten; alle übrigen Uniformsstücke wie oben.

Kleine Uniform. Nach dem Schnitte der kleinen Uniform des Chefs, mit der unter Ziffer 2. bemerkten Stickerei auf dem stehenden Kragen und den Aermelaufschlägen. Die Taschen ohne Stickerei.

Frack. Wie oben, mit einem liegenden Kragen, nach dem Muster Ziffer 2. gestickt.

3) Die Oberingenieurs des geheimen Centralbureau, dann die Wasser- und Straßenbau-Inspectoren tragen die Uniform nach dem jetzt bestehenden Schnitte, von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, stehendem Kragen und Aermelaufschlägen.

Eine Reihe gelbmetallener Knöpfe, worauf eine Brücke geprägt ist.

Kragen und Aufschläge und Taschen sind nach der unter Ziffer 3. beigefügten Zeichnung in der bemerkten Breite in Gold zu sticken.

Weiße Westen und Beinkleider, mit den geprägten Knöpfen von gelbem Metalle.

Das goldene Degengehänge und die Hutquasten von Goldfaden, ohne Bouillons.

Frack. Von dunkelblauem Tuche, mit Unterfutter, liegendem Kragen und Aufschlägen von gleicher Farbe. Der Kragen nach dem Muster unter Ziffer 3. gestickt; die Unterkleider nach Willkühr.

4) Die Chaussee-Inspectoren, Wasser- und Straßenbaudirections-Ingenieurs, der gebrüfte Central-Plankammer-Inspector, die Ingenieurs und Dessinateurs bei dem technischen geheimen Central-bureau tragen eben dieselbe Uniform und Frack wie die vorige Classe; jedoch nach dem unter Ziffer 1. vorgezeichneten Stickereimuster, mit einer Eckverzierung im Kragen. Zur Uniform werden weiße Westen und Beinkleider getragen. Die Uniform dieser Classe ist auch für die verpflichteten und besoldeten Landgeometer vorgeschrieben, welche jedoch die gelben Knöpfe, mit dem darauf geprägten gekrönten Löwen tragen.

5) Die Wasser- und Straßenbau-Inspectionsingenieurs, die Actuarien und Rechnungscommissarien bei den Baudirectionen, dann die Practicanten und Canzelisten des geheimen Central-bureau tragen dieselbe Uniform wie die vorige Classe; aber ohne Stickerei auf den Taschen, und ohne Eckverzierung im Kragen, nach Ziffer 5.

Auch werden zu dieser Uniform lange dunkelblaue Beinkleider und Stiefel getragen.

Frack. Ist wie bei der vorigen Classe; jedoch ohne Eckverzierung auf dem Kragen.

6) Die Straßenbau-Ingenieurs, die Zeichner bei den Baudirectionen, wie auch die daselbst angestellten Canzelisten haben dieselbe Uniform; aber anstatt der Stickerei eine sechs Linien breite goldene Borte und das Port-d'épée von gelber Seide, mit einem Quasten von Goldfaden und gelber Seide; die Hutquasten auf gleiche Art.

Die Faschinenbau-Werkmeister tragen eben dieselbe Uniform.

7) Die Brückenbau-Werkmeister behalten ihre dermalige Uniform, welche aus einem dunkelblauen, vorne ganz zugeknöpften Rocke, mit stehendem Kragen, und Aufschlägen von gleichem Tuche besteht. Auf dem Kragen 2, um die Bortenbreite von einander entfernte, 5 Linien breite Borten, und eine einfache auf den Aufschlägen. Gelbe Knöpfe mit einer darauf geprägten Setzwage. Die Hutcordons und Port-d'épée gleich den übrigen Werk- und Wegmeistern von gelber Seide, wovon das Band mit einem blauen Streifen in der Mitte versehen ist.

8) Die Werk-, Brücken- und Wegmeister I. Classe haben, wie die vorstehenden, eine doppelte Borte auf dem Kragen; die der II. Classe eine einfache, von der nämlichen Breite. Die Aufschläge sind bei beiden ohne Borten.

Die in der 7. und 8. Classe bemerkten Individuen tragen an einer schwarzen, über die Schulter hängenden Kuppel einen Säbel mit stählernem Griffe und mit einem gelbseidenen Port-d'épée ohne alles Gold, wie die Hutcordons. Auf der Kuppel ist ein vergoldeter Wegmachers-Armschild befestigt.

Die Wegmeister haben zum Unterscheidungszeichen blaue Krägen und Aufschläge; die Werk- und Wegmeister rothe Krägen und blaue Aufschläge; die Wegmeister I. und II. Classe rothe Krägen und eben solche Aufschläge. Die Knöpfe sind bei allen gleich.

9) Für die stabilen Wegmacher bleibt die bisher bestimmt gewesene blaue Montursjacke mit rothem Kragen, Aufschlägen und gleichem Vorschuß, dann dem Armschilde mit Unserm Wappen.

Die gegenwärtigen Vorschriften sind nach und nach dergestalt in Vollzug zu setzen, daß die neuanzuschaffenden Uniformen genau hiernach bemessen, und nach einem durch den Chef näher zu bestimmenden Zeitraume die Abweichungen der bisherigen Uniform gänzlich abgelegt werden sollen.

Digitized by Google

Alle übrigen Uniformsbestimmungen des hierin angezeigten Personals sind hiemit ausdrücklich aufgehoben, und gegenwärtig vorgeschriebene Normen sind als allein geltend zu beobachten.

Wir machen es dem Chef des geheimen Centralbureau zur besondern Pflicht, darüber zu wachen, daß von keinem Individuum die vorgezeichnete Abstufung überschritten, oder eine eigenmächtige Abänderung auf irgend eine Art sich erlaubt werde.

München, den 13. März 1807.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. XVI. S. 601.

§. 853.

Nro. Pr. 19912.

(Das Tragen militärischer Auszeichnung durch Civilpersonen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 23. Januar v. J., das Tragen militärischer Auszeichnung durch Civilpersonen betreffend, wird hiemit eröffnet, daß Seine Majestät der König das Tragen der Schirmmützen der Baubeamten mit einem Embleme zu gestatten geruht haben, welches aus Allerhöchstihrem Namenschiffre mit einer Einfassung nach der als Muster anliegenden Zeichnung bestehen darf, wonach das Geeignete zu verfügen ist.

München, den 29. September 1831.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., unter Anschluß der Musterzeichnung zur Wissenschaft und Nachachtung.

§. 854.

Nro. Pr. 32457.

(Die Amtskleidung der Baubeamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 15. September l. J., die Amtskleidung der Baubeamten betreffend, eröffnet, daß Seine Königliche Majestät sich nicht bewogen finden, eine Abänderung der diesen Beamten vorgeschriebenen Schirmmützenschilde zu bewilligen, es somit diesfalls bei dem bestehenden Muster sein Bewenden hat.

München, den 17. December 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht sämmtlichen Kreisregierungen, K. d. J.

Digitized by Google

β) Insbesondere Uniform

aa. des Personals der obersten Baubehörde.*)

§. 855.

Nro. Pr. 3516.

(Die Uniform der Baurathe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Central- Straßen- und Wasserbau-Bureau wird auf den Antrag vom 10. d. M. hiemit erwiedert, daß die Uniform der Mitglieder desselben die nämliche bleibe, wie sie im Allerhöchsten Reskripte vom 13. März 1807 festgesetzt, und gemäß der Verordnung vom 21. September 1809. Tit. I. §. 6. (Reg. Bl. v. J. 1809. St. LXX. S. 1619.) unverändert beibehalten worden ist, nur mit dem Unterschiede, daß die Königlichen Oberbaurathe zur Gallauniform ein Epaulette und ein Contreepaulette zu tragen haben.

München, den 28. Februar 1820.

Staatsministerium der Finanzen.

An
das Königliche Centralbüreau also ergangen.

§. 856.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 26. December 1825, die Leitung des Bauwesens betr.

(§. 7.) Die Besoldungen des Personals der Ministerial-Bausection bleiben vor der Hand unverändert, eben so die Uniformen.

(Reg. Bl. v. J. 1826. St. II. S. 29.)

§. 857.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 14. Februar 1830, die Einrichtung des Bauwesens betr.

(IV.) Die Uniformen des Personals bleiben vor der Hand unverändert jene der bisherigen Ministerialsection des Bauwesens.

(Reg. Bl. v. J. 1830. St. VII. S. 180.)

---

a) Vergl. hiezu auch die Allerhöchste Verordnung vom 13. März 1807. (s. §. 862. S. 666. oben.)

bb. die Kreis-Bauräthe.a)

§. 858.

(Die Uniform der Aufschlags- und Landbau-Inspectoren betr.)

M. J. K.

Wir haben allergnädigst beschlossen, daß

1) die Aufschlags- und Landbau-Inspectoren die Uniform der Kreis-Finanzräthe;
2) die Oberaufschlags- und Siegelbeamten die für die Rentbeamten vorgeschriebene Uniformen, und
3) die Controlleurs der Oberaufschlags- und Siegelämter dieselbe Uniform, jedoch nur mit der halben Breite der Stickerei, tragen sollen.

Wonach sich also zu achten ist.

München, den 21. März 1809.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. XXIV. S. 558.

---

cc. der Kreis- und Bezirksingenieure, dann der Bauconducteure.b)

§. 859.

Nro. Pr. 2121.

(Die Uniform der Königlichen Ingenieure und Bauconducteure betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König geruhten durch Allerhöchstes Rescript vom 6. Februar d. J. zur Erleichterung der treffenden Individuen allergnädigst festzusetzen, daß die Uniform der Ingenieure und Bauconducteure aus einem dunkelblauen Fracke mit stehenden Kragen, eine Reihe gelber Knöpfe, auf welchen eine Brücke mit fließendem Wasser abgebildet sein muß, und einer Stickerei in Gold nach dem anliegenden Muster für verschiedene Grade des Civil-Ingenieurcorps bestehen soll, und zu dieser Uniform kurze weiße Beinkleider mit Schnallenschuhen getragen, doch auch im gewöhnlichen Dienste, bei Reisen u. dgl. der Gebrauch langer Beinkleider über die Stiefel von der Farbe des Rockes gestattet werden sollen.

Zur bessern Versinnlichung dieser Uniform und zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in dem Allerhöchst festgesetzten Zuschnitte wird der Regierung eine Zeichnung beigelegt, wovon mehrere Abdrücke bei der Expedition der Ministerial-Bausection unmittelbar abverlangt werden können.

München, den 13. März 1827.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreisregierungen, also ergangen.

---

a u. b) Vergl. hiezu auch die Allerhöchste Verordnung vom 13. März 1807. (s. §. 852. S. 666. oben.)

dd. Amtskleidung der Baupracticanten.a)

§. 860.

Auszug

aus der Höchstlandesherrlichen Entschließung vom 1. October 1805, den Wasser- und Straßenbau betr.

(IV.) Die Wasser- und Straßenbau-Practicanten tragen die am 29. Juli d. J. bestimmte Uniform der dritten Classe, und stehen nach jener Verordnung den Landgerichts-Actuarien im Range gleich.

(Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1805. St. XLV. S. 1122.)

§. 861.

Nro. Pr. 17292.

(Die Amtskleidung der Baupracticanten und der Wegmeister betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die von mehreren Kreisregierungen gestellte Anfrage hinsichtlich der von den Baupracticanten und von den Wegmeistern zu tragenden Amtskleidung, wird sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen Folgendes eröffnet:

1) den aufgenommenen geprüften Baupracticanten steht während der Zeit ihrer amtlich decretirten Praxis bei einer Königlichen Baubehörde der in Ziffer 1 und 2. der Verordnung vom 12. Mai l. J.b) über die Amtstracht der Angestellten der innern Verwaltung näher bezeichnete kleine Uniformsfrack und der Uniformsüberrock ohne Stickerei mit einem Degen ohne Port-d'épée und mit den durch die Entschließung vom 29. September 1831c) festgesetzten Knöpfen und Schirmmützen-Schilden zu.

Die Königliche Kreisregierung wird angewiesen, strenge darauf zu halten, daß die vorgeschriebene Amtskleidung im Dienste stets getragen werde, und den Betheiligten zu bedeuten, daß es sehr gerne gesehen wird, wenn sie ihre Uniformen und Uniformsüberröcke auch außer dem Dienste tragen.

München, den 16. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

---

a) Vergl. hiezu auch die Allerhöchste Verordnung vom 13. März 1807. (s. §. 852. S. 666. oben.)

b) Ausgeschrieben den 21. Mai 1833. (s. §. 784. S. 620. oben.)

c) s. §. 853. S. 669. oben.

Digitized by Google

§. 862.

Nro. Pr. 20284.

(Die Amtskleidung der Baupracticanten und Wegmeister betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die von mehrern Regierungen eingelaufenen Anfragsberichte rubricirten Betreffes wird erwiedert, daß sowohl die Baupracticanten als auch die Wegmeister auf der ihnen vorgeschriebenen Amtskleidung die für das Baupersonale bestimmten Knöpfe mit der Brücke zu tragen haben.

Die Königliche Regierung hat die für die ungesäumte Bekanntmachung der gegenwärtigen Anordnung an die Betheiligten geeignete Sorge zu tragen.

München, den 11. August 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, also ergangen.

---

q. des Polizeipersonals.

§. 863.

(Die Uniformirung des Polizeipersonals betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns bewogen gefunden, für das gesammte Polizeipersonal in Unseren Staaten eine eigene Uniform zu bestimmen, und hierüber nachstehende Vorschriften festzusetzen:

1) Unsere Polizeidirectoren in München, Augsburg und Würzburg tragen als Uniform einen Rock von dunkelblauem Tuche, mit dem Unterfutter von gleicher Farbe, und einem scharlachrothen Vorstoße. Der Rock reicht bis an die Kniekehle und ist unten an beiden Enden aufgeschlagen. Der stehende Kragen, die Aermelaufschläge und die kurzen unten spitzig auseinanderlaufenden Brustklappen sind von dunkelblauem Tuche wie der Rock. Die Knöpfe sind von weißem Metalle und mit dem gekrönten Löwen bezeichnet. Auf jeder Seite der Brustklappen sitzen 5 und an jedem Aermelaufschlage 2 kleine, dann an den längs den Falten herablaufenden Taschenklappen und an den Rockfalten beider Seiten 3 große Knöpfe.

Zur Galla werden zu dieser Uniform kurze Beinkleider und Westen von weißem Tuche mit geprägten Knöpfen von weißem Metalle, außerdem aber Westen und lange Beinkleider von dunkelblauem Tuche mit Stiefeln und Spornen getragen.

Der stehende Kragen ist nach dem bei dem geheimen Ministerium des Innern eingeführten Stickereimuster im matten Silber gestickt, nach der Breite Ziffer 2. der dem XI. Stücke des diesjährigen Regierungsblattes beigelegten Abbildung. Aermelaufschläge und Taschenklappen sind ohne Stickerei.

Digitized by Google

Zwei Epauletten mit Bouillons ohne eingemischte Seide von einer andern Farbe, oben mit einem goldgekrönten Medaillon von himmelblauem Sammt versehen, worauf Unser Namenszug in Silber gestickt ist.

Der Degen mit einem Griffe von Ebenholz, dann Knopf und Bügel von Stahl, schwarze Scheide.

Das Degengehänge von Silber mit Bouillons ohne eingemischte andere Farbe. Auf dem quadrirten Schafte des Degengehänges sind die weiß und blauen Rauten des Bayerischen Wappens angebracht.

Der Hut mit einer silbernen Schlinge von Bouillon und geprägtem kleinem weißen Uniformsknopfe, silbernen Schnüren mit Quasten von Bouillon ohne eingemischte farbige Seide. Die Cocarde nach Vorschrift.

Frack. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter, Kragen und Aermelaufschlägen, dann scharlachrothem Vorstoße. Der liegende Kragen hat dieselbe Stickerei, wie bei der Uniform; weiße geprägte Knöpfe mit dem gekrönten Löwen, keine Epauletten. Die Unterkleider nach Willkühr.

2) Die Polizeidirectoren in den übrigen Städten tragen die Uniform ganz wie die vorigen, nur mit dem Unterschiede, daß die Epauletten von Silberfaden, ohne Bouillons, sind, und die Stickerei nach dem Muster Ziffer 1. der dem Regierungsblatte 1807 Stück XVIII. beigelegten Abbildung anzuwenden ist.

Eben dasselbe gilt bei dem Fracke.

3) Die Polizeicommissäre tragen eben dieselbe Uniform, jedoch mit nachstehenden Unterscheidungen: Eine Epaulette mit Franzen von Silberfaden, ohne Bouillons auf der linken Schulter, — und eine Contre-Epaulette auf der rechten, worauf das Medaillon mit dem Namenszuge, wie bei den Epauletten der vorigen Classe sich befindet.

Degengehänge, Hutquasten und Hutschleife ohne Bouillons und ohne eingemischte farbige Seide. Keine Sporen.

Die Stickerei auf dem Kragen nach dem Muster unter Ziffer 3. der dem XI. Stücke des diesjährigen Regierungsblattes beigelegten Abbildung.

Der Frack wie bei den vorigen Classen, jedoch nach dem oben bemerkten Stickereimuster auf dem liegenden Kragen.

4) Die Polizeisecretäre und Actuare tragen gleiche Uniformen, wie die vorige Classe, jedoch mit zwei Contre-Epauletten, mit dem Medaillon ohne Franzen.

Auch ist die Stickerei auf dem Kragen nach dem Muster Ziffer 3. der Beilage des XVIII. Stückes des diesjährigen Regierungsblattes anzuwenden.

5) Die übrigen Polizeiofficianten und Canzelisten sind in ihrer Uniform von der vorigen Classe darin unterschieden, daß der Kragen mit einer einfachen Lisiere nach dem Muster Ziffer 4. der dem XVIII. Stücke des Regierungsblattes beigelegten Abbildung gestickt ist. Die zwei Contre-Epauletten sind von blauem Tuche und mit eben derselben Lisiere, dann Unserm Namenszuge in Silber gestickt. Das Degengehänge und die Hutschnur ist von hellblauer Seide, die Quasten an beiden von Silberfaden ohne eingemischte farbige Seide.

Bei dem Frack ist der liegende Kragen nach dem vorigen Muster Ziffer 4. gestickt.

Digitized by Google

6) Die Rottmeister tragen einen Rock mit dem nämlichen Zuschnitt wie die vorigen Uniformen mit scharlachrothem Vorstoße, dann Westen und langen Beinkleidern von dunkelblauem Tuche. Der Kragen und die Brustklappen sind mit einer 6 Linien breiten Borte von weißem Cameelgarn eingefaßt. Auf den Schultern liegen Schleifen von dunkelblauem Tuche mit rothem Vorstoße, und auf der linken Seite hängt ein Achselband von weißem Cameelgarn daran. Der Säbel mit einem stählernen Griffe hängt an einer weißen Kuppel von der Schulter herab. Das Port-d'épée ist hellblau mit einem weißen Quasten von Cameelgarn, ebenso die Hutschnur und Schleife; rother Federbusch.

7) Die Polizeicorporäle sind auf gleiche Art uniformirt; jedoch haben sie die weiße Borte nur auf dem Kragen allein und nicht auf den Brustklappen.

8) Die gemeinen Polizeidiener sind von den vorigen darin unterschieden, daß sie keine Borte auf dem Kragen, keine Quasten auf dem Hute, kein Achselband und keine Port-d'épées haben.

Jeder Polizeidirection ist es überlassen, zu bestimmen, wie viele der angestellten Polizeidiener auf solche Art uniformirt sein sollen, für welche es übrigens rücksichtlich des Monturgeldes bei den vorigen Bestimmungen verbleibt.

Diese Uniformsbestimmungen, welche Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen, sind durchgehends genau zu befolgen, ohne daß irgend Jemand eine eigenmächtige Abänderung oder Ueberschreitung des Grades sich erlauben darf.

München, den 12 Mai 1807.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. XXI. S. 814.

§. 864.

Auszug
aus der Allerhöchsten Verordnung vom 13. November 1812, die Aufstellung von Polizeiinspectoren in der Stadt München betr.

V. Die Polizeiinspectoren nehmen unter den Polizeiactuaren des Königreichs den ersten Rang ein und tragen die Uniform dieser Classe, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie sich durch die den Polizeicommissären durch Unsere Verordnung vom 12. Mai 1807 bewilligten Epauletten und Contre-Epauletten auszeichnen.

(Reg. Bl. v. J. 1812. St. LXV. S. 1946.)

§. 865.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 25. September 1818, die Bestellung der Polizeidirection in München betr.

V. Die Uniform, welche bisher für die verschiedenen Stufen des Polizeidienstes vorgeschrieben war, bleibt unverändert.

(Reg. Bl. v. J. 1818. St. LXVII. S. 1077.)

Digitized by Google

§. 866.

Nro. Pr. 22084.

(Die Dienstkleidung der in den Kreishauptstädten als Stadtcommissariats-Officianten verwendeten Individuen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Regierungspräsidium erhält hierneben einen Abdruck von der unterm Heutigen an das Präsidium der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises im obenstehenden Betreffe ergangenen Entschließung zur Kenntniß und geeigneten Verfügung.

München, den 15. October 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Regierungen, mit Ausnahme des Isar- und Rheinkreises also ergangen.

Abdruck.

(Die Dienstkleidung der in den Kreishauptstädten als Stadtcommissariats-Officianten verwendeten Individuen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in der Erwägung, daß diejenigen Individuen, welche von den in den Kreishauptstädten als Königliche Stadtcommissäre functionirenden Regierungsräthen der Kammern des Innern häufig zu Geschäften außer dem Bureau verwendet werden, einer ihre Function bezeichnenden Dienstkleidung bedürfen, zu bewilligen geruht, daß diese Individuen, so lange sie in besagter Weise verwendet sind, unangesehen ihrer widerruflichen Eigenschaft und ohne Consequenz, die Uniform der Königlichen Polizeiofficianten nach Maßgabe der Allerhöchsten Entschließung vom 12. Mai 1807. Nro. V. (Reg. Bl. St. XXI. S. 817.) a) tragen dürfen.

Dies wird dem Königlichen Regierungspräsidium auf den Bericht vom 21. Juni l. J. unter Rückschluß der Berichtsbeilagen zur weiters geeigneten Verfügung eröffnet.

München, den 15. October 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

das Präsidium der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises also ergangen.

§. 867.

Nro. Pr. 16841.

(Die Uniform des functionirenden Polizeiarztes zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei den mittelst Berichts vom 26. Juni l. J. erläuterten Verhältnissen wird dem als

a) s. §. 865. S. 566. oben.

Polizeiarzt zu N. functionirenden practischen Arzte N. N. hiedurch gestattet, diejenige kleine Uniform und Uniformsstücke für die Dauer seiner dermaligen Function zu tragen, welche gemäs Ministerial-Ausschreibung vom 8. Juli 1833. (Nro. 16808) a) den wirklichen Landgerichtsärzten zu tragen bewilligt ist.

Hiernach hat die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, das weitere Geeignete zu verfügen; übrigens aber bei künftiger Veränderung in der Person des functionirenden Polizeiarztes zu N. Bericht zu erstatten und die Genehmigung des unterfertigten Staatsministeriums zu erholen.

München, den 13. August 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

---

r. des Herrschafts- und Patrimonialgerichtspersonals.

§. 868.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 19. März 1807, die Bestimmung der künftigen Verhältnisse, der, der Königlichen Souveränität unterworfenen Fürsten; Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betr.

(lit. L. 1.) Den mediatisirten Fürsten und Grafen kömmt die Befugniß zu, das zur Verwaltung der ihnen bleibenden Rechte und Einkünfte erforderliche Personal zu ernennen, und mit geeigneten Titeln und durch eine passende Uniform auszuzeichnen. Jedoch muß die gewählte Uniform zu Unserer Bestätigung angezeigt, und dabei die Bayerische Nationalcocarde getragen werden.

(Reg. Bl. v. J. 1807. St. XIII. S. 486.)

§. 869.

Auszug

aus der Königlichen Declaration über die dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis und seinem Dienstpersonale bewilligten Rechte und Immunitäten vom 27. März 1812.

XIII. Der Fürstlich Taxischen Dienerschaft wollen Wir die Beibehaltung ihrer bisherigen Uniform in so lange allergnädigst erlauben, bis Wir hierüber andere Bestimmungen zu treffen für gut finden.

(Reg. Bl. v. J. 1812. St. XXVII. S. 848.)

---

a) s. §. 849. S. 684. oben.

Digitized by Google

§. 870.

(Die Uniform der Herrschaftsrichter betr.)

M. J. K.

Wir haben beschlossen, den Herrschaftsrichtern die nämliche Uniform zu bewilligen, welche durch die Verordnung vom 9. Februar 1807. (Reg. Bl. 1807. St. XV. S. 533.) Unsern Landrichtern vorgeschrieben ist,[a]) nur mit dem Unterschiede, daß die Landrichter die mit dem gekrönten Löwen bezeichneten Knöpfe; die Herrschaftsrichter aber ganz glatte Knöpfe von gelbem Metall zu tragen haben.

München, den 19. December 1815.

cf. Reg. Bl. v. J. 1815. St. LII. S. 1033.

§. 871.

(Die Uniform der Patrimonialrichter erster Classe betr.)

M. J. K.

Wir finden Uns bewogen, den Patrimonialrichtern erster Classe, die für die Landgerichts-Assessoren vorgeschriebene Uniform (Reg. Bl. 1809. S. 1817.)[b]), jedoch mit dem Unterschiede zu bewilligen, daß sie ganz glatte, statt der mit dem gekrönten Löwen bezeichneten Knöpfe zu tragen haben.

Tegernsee, den 13. Juni 1822.

cf. Reg. Bl. v. J. 1822. St. XXV. S. 643.

§. 872.

(Die Amtskleidung der Angestellten der innern Verwaltung und des Landgerichts-Dienstes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es wurde die Anfrage gestellt, ob die durch Ministerialausschreibung vom 21. d. M. bekannt gemachten Allerhöchsten Anordnungen auch auf die Patrimonialrichter zweiter Classe anwendbar seien. Hierauf wird sämmtlichen Kreisregierungen eröffnet, daß nach Allerhöchsten Ausspruche Seiner Majestät des Königs die Allerhöchsten Bestimmungen für alle Patrimonialrichter ohne Ausnahme gelten, daß demnach die vorgeschriebenen Uniformen und Uniformsüberröcke von den Patrimonialrichtern erster sowohl als zweiter Classe zu tragen sind.

Hiernach ist das Geeignete weiter zu verfügen.

München, den 29. Mai 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

---

a) s. §. 843. S. 660. oben.

b) s. §. 844. S. 661. oben.

Digitized by Google

§. 873.

Nro. Pr. 15857.

(Die Amtskleidung der Angestellten der innern Verwaltung und des Landgerichtsdienstes, in specie der Patrimonialrichter erster und zweiter Classe, dann der Herrschaftsgerichts-Actuare betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mittelst Berichts vom 11. d. M. vorgelegte Anfrage des Herrschaftsgerichts N. N. in Betreff der Amtskleidung der Patrimonialrichter erster und zweiter Classe, dann der Herrschaftsgerichts-Actuare, findet, was den 1. und 2. Punkt betrifft, ihre dem Wunsche der Herrschaftsgerichte entsprechende Entscheidung durch die diesfalls in der Anlage III. zum 28. Stück des Regierungsblattes vom 12. d. M. lit. a. aufgenommene Bestimmung.

Eben so ist über die Berechtigung zum Tragen von Degen mit oder ohne Port-d'épée in der Ministerialausschreibung vom 21. Mai l. J. Ziff. 9. *) und in der Zeichnung Beilage I. jener Ausschreibung das Erforderliche bereits vorgesehen.

Auch ist durch das Regierungsblatt seither deutlich ausgesprochen worden, daß das Tragen der Schirmmützen mit dem gekrönten Löwen sich gleichfalls auf das Herrschaftsgerichts- und das Patrimonialgerichts-Personal ausdehne.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird hiernach das anfragende Herrschaftsgericht zu bescheiden wissen.

München, den 21. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. I., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen.

§. 874.

Nro Pr. 1468.

(Die Amtskleidung resp. die Uniformsknöpfe der Patrimonialrichter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 31. v. M., aus Veranlassung der Anfrage des Freiherrlich von N.'schen Patrimonialgerichts N. N. in Betreff der Uniformsknöpfe der Patrimonialrichter, wird erwiedert, daß die diesfällige Vorschrift in der Ministerial-Entschließung vom 21. Mai l. J. Nro. 1. lit. a. Abs. 2. in fine, in Verbindung mit der Erläuterung zur Tafel V. lit. c. sich ganz bestimmt dahin ausspreche, daß die Patrimonialrichter I. und II. Classe matt gearbeitete glatte Knöpfe zu tragen haben, und diese Bestimmung mit der Erläuterung zu Tafel III.

*) s. §. 784. S. 620. oben.

Digitized by Google

lit. a und b. ganz im Einklange stehen, indem hier ausdrücklich nur von unmittelbaren Beamten die Rede ist.

München, den 12. September 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

§. 875.

Nro. Pr. 1261.

(Die Amtskleidung der gutsherrlichen Patrimonialbeamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß einer Anfrage über die Amtskleidung der gutsherrlichen Patrimonialbeamten wird bestimmt, daß die in Gemäßheit des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn (Beilage V. zum Abschiede für die Ständeversammlung vom 29. December 1831.) institutirten Beamten der herrschaftlichen Commissariate oder Patrimonialämter, die den Patrimonialrichtern I. und II. Classe nach der Ausscheidung vom 21. Mai 1833 zuständige Amtskleidung mit der Tafel III. lit. a. vorgeschriebenen Stickerei des Kragens zu tragen haben, soferne nicht den standesherrlichen Beamten in Gemäßheit der Declaration vom 19. März 1807 lit. L. Ziff. 1. eine anderweitige Stickerei zustehen sollte.

München, den 23. März 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

§. 876.

Nro. Pr. 5187.

(Das Tragen der Port-d'épées von Seite der Patrimonialrichter II. Classe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 6. Februar l. J., das Tragen der Port-d'épées von Seite der Patrimonialrichter II. Classe betreffend, wird erwiedert:

Den Patrimonialrichtern II. Classe und den Patrimonialbeamten ist durch die Allerhöchste Verordnung vom 21. Mai 1833 die Uniform der Landgerichtsassessoren nicht nur gestattet, sondern sogar geboten.

Es versteht sich daher von selbst, daß selbe auch das Port-d'épee als einen wesentlichen Bestandtheil der erwähnten Uniform zu tragen haben.

Digitized by Google

Die Königliche Kreisregierung wird hiernach das weiter Geeignete verfügen und die Patrimonialrichter II. Classe, dann die Patrimonialbeamten hiernach verständigen lassen.

München, den 19. Juni 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen zur gleichmäßigen Verständigung der erwähnten Beamten.

---

s. der Stiftungsadministratoren.

§. 877.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 1. November 1807. (Beilage VII.) Die Verwaltung des Stiftungs- und Communalvermögens betr.

(VII.) Die allgemeinen und besonderen Stiftungsadministratoren stehen mit den allgemeinen Finanz-Rentbeamten in gleichen Rangverhältnissen, und tragen:

a. als Gallauniform ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit dem Unterfutter, stehenden Kragen und Aufschlägen von gleicher Farbe.

Der Kragen und die Aufschläge erhalten die Stickerei, wie die Uniform der bei dem geheimen Central-Rechnungscommissariate des Innern angestellten Rechnungscommissarien der zweiten Classe, also diejenige Stickerei, wofür in der Beilage der Verordnung über die Uniform des geheimen Ministerialdepartements des Innern, vom 12. Januar d. J. (Reg. Bl. St. XI.) unter Ziffer 3. das Muster vorgezeichnet ist; jedoch zugleich in Uebereinstimmung mit der Uniformsstickerei der übrigen Landbeamten nur 10 Linien breit.

Das Kleid ist mit einer Reihe gelbmetallener, mit dem gekrönten Löwen bezeichneten Knöpfe versehen.

Die Taschenklappen sind ohne Stickerei, die Weste und Beinkleider sind weiß.

Das goldene Degengehänge ist ohne Bouillons, jedoch mit Unserem Namenszuge in Silber und blauer Seide gestickt.

Der Hut hat eine goldene Schlinge und Quasten von Goldfaden ohne Bouillons, dann die Cocarde nach der Vorschrift.

b. Als Frack ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, Kragen und Aufschlägen; nur der liegende Kragen ist gestickt, und zwar nach dem nämlichen Muster, wie die Galleuniform; die Knöpfe bleiben ebenfalls dieselben; die Beinkleider werden nach Willkühr getragen.

(Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. I. St. V. S. 348.)

Digitized by Google

§. 878.

Auszug

aus der Allerhöchſten Entſchließung resp. dem organiſchen Edicte über die Generaladminiſtration des Stiftungs- und Communalvermögens vom 16. October 1810.

(Art. 16.) Die Uniformirung verbleibt für die beſtehenden Stellen in den gegebenen Vorſchriften, und tritt für die neu gebildeten Stellen nach ihrer Rangclaſſe ein.

(Reg. Bl. v. J. 1810. St. LXIII. S. 1152.)

---

1. Amtskleidung des magiſtratiſchen Perſonals.

§. 879.

Auszug

aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 17. Mai 1818. — Die künftige Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betr.

(§. 51.) Die Amtskleidung des Magiſtrats iſt ſchwarz; — die Mitglieder derſelben tragen in den Städten erſter und zweiter Claſſe einen Degen.

Den zeitlichen Bürgermeiſtern iſt geſtattet:

a. in den Städten der erſten Claſſe eine goldene Medaille an einer goldenen Kette,

b. in den Städten der zweiten Claſſe eine gleiche Medaille an einem hellblauen Bande;

c. in den Städten und Märkten der dritten Claſſe eine Medaille von Silber an einem gleichen Bande

in ihrem Amte und bei allen öffentlichen Gelegenheiten an dem Halſe zu tragen.

Dieſe Medaillen zeigen auf der Vorderſeite das Bruſtbild des Regenten, und auf der Kehrſeite das Wappen der Stadt oder Marktes. Sie ſind Eigenthum der Gemeinde, aus deren Mitteln ſie angeſchafft werden.

(Geſ. Bl. v. J. 1818. St. V. S. 67.)

§. 880.

Nro. Pr. 33301.

(Die Uniformirung der Thorſchreiber zu München betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es wird genehmigt, daß die Thorſchreiber zu München lediglich Uniformsüberröcke und Hauben nach der für die Polizeidiener der Städte beſtehenden Vorſchrift zu tragen haben.

Die Säbel ſind auf die berichtlich angezeigte Art von der Zeughaus-Direction zu ermitteln, die Röcke und Hauben aber auf einen ganz unbedeutenden Abzug an der Löhnung ganz

in derselben Weise anzuschaffen und zu verrechnen, wie solches bei dem Militär stattfindet, und es ist Sorge zu tragen, daß binnen höchstens 3 Wochen sämmtliche Thorschreiber vollständig uniformirt erscheinen.

München, den 12. December 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 881.

Nro. Pr. 2519.

(Die Amtskleidung der Magistrate betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Präsidium der Königlichen Regierung des Rezatkreises wird auf den Bericht vom 24. Januar d. J., die Amtskleidung der Magistrate betreffend, erwiedert, daß den Magistratsgliedern überhaupt zur Amtskleidung das Tragen goldener Hutschleifen und Cordons, so wie jenen, welche nach §. 51. des revidirten Gemeindeedicts einen Degen zu tragen haben, das Tragen goldener Degenquasten Allerhöchst gestattet sei.

München, den 8. Februar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des Rezatkreises also ergangen.

§. 882.

Nro. Pr. 10592.

(Das Gesuch des Stadtschreibers N. zu N., dann des Marktschreibers N. zu N. um Bewilligung einer Dienstkleidung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die aus Anlaß der Gesuche des Stadtschreibers N. zu N., dann des Marktschreibers N. zu N. um Bewilligung einer Uniform unterm 22. September 1833 und 27. November 1834, dann 8. April 1835 erstatteten Berichte wird zur Entschließung erwiedert, daß die Ausdehnung der den Polizeiofficianten ꝛc. der unmittelbaren Magistrate bewilligten Uniform auf die Stadt- und Marktschreiber nicht räthlich erachtet werde, da eine Uniformirung der Gesammtmagistrate nicht stattfindet, und die Stadt- und Marktschreiber mehr zu dem Magistrats- als zu dem Polizeipersonale in analoger Stellung sich befinden.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird hiernach die vorliegenden Gesuche geeignet bescheiden.

München, den 23. Februar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

---

u. Amtskleidung der Gerichtsdiener.

§. 883.

Nro. Pr. 18114.

(Die vorschriftsmäßige Kleidung der Gerichts- und Polizeidiener und ihrer Gehilfen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die Gerichts- und Polizeidiener und deren Gehilfen nur selten die vorschriftsmäßige Kleidung tragen.

Dieser schon durch verschiedene Verordnungen älterer und neuerer Zeit, insbesondere durch §. X. der Allerhöchsten Verordnung vom 24. März 1802 untersagte Mißstand darf durchaus nicht geduldet werden.

Sämmtliche Königliche Kreisregierungen erhalten daher den Auftrag, in Gemäßheit gedachter Allerhöchster Verordnung mit Strenge darüber zu wachen, daß die Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichtsdiener und ihre Gehilfen, sowie sämmtliche Polizeisoldaten und Polizeidiener nie anders als in ihrer vorgeschriebenen Dienstkleidung (Montour) erscheinen. Zugleich erhalten sämmtliche Kreisregierungen den Auftrag, mit Strenge darüber zu wachen, daß in Bezug auf diese Dienstkleidung durchaus keine Abweichung oder Willkührlichkeit eintrete, und daß dieses Personal sich keiner ihm nicht ausdrücklich gestatteten und insbesondere auf den Röcken, Ueberröcken und Schirmmützen Auszeichnungen beilege, welche mit den durch die neueste Königliche Verordnung eingeführten Distinctionen der Verwaltungsbeamten Aehnlichkeit behaupten möchten.

Damit übrigens die Gleichförmigkeit und der Vollzug der bestehenden Anordnungen auch in diesem Punkte um so sicherer gehandhabt werden können, hat das Königliche Staatsministerium des Innern die Vorschriften, wie solche für das Gerichts- und Polizeidienerpersonal bestehen, zusammenstellen und durch Abbildung versinnlichen lassen, und theilt der Königlichen Kreisregierung die hiezu nöthigen Bemerkungen anliegend mit, um solche den Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichten und Magistraten zuzuschließen, und die Nachachtung angemessen zu controlliren, wobei sich von selbst versteht, daß, wo Standesherrn nach Inhalt der Declaration vom 19. März 1809. lit. L. Nro. 1. ihr Gerichtsdienerpersonal mit eigener Uniform bekleiden, oder eigene

Digitized by Google

Polizeiwachen halten, diese Individuen stets in jener Uniform und in jenen Uniformsüberröcken zu erscheinen haben, welche ihre Dienstseigenschaft ihnen vorgezeichnet hat oder vorzeichnet.

München, den 6. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

Abdruck der allegirten Bemerkungen:

A. Kraft Allerhöchster Verordnung vom 12. Mai 1807 (Regierungsblatt S. 814.), Uniformirung des Polizeipersonals betreffend, tragen die Polizeiwachen folgende Montur:

a. Die Rottmeister einen Rock von dunkelblauem Tuche mit Unterfutter von gleicher Farbe und scharlachrothem Vorstoße, dann Westen und Beinkleider von dunkelblauem Tuche. — Der Rock reicht bis an die Kniekehle und ist unten von beiden Enden aufgeschlagen; der stehende Kragen, die Aermelaufschläge und die kurzen, unten spitzig auseinanderlaufenden Brustklappen sind von dunkelblauem Tuche, wie der Rock. Die Knöpfe sind von weißem Metall bei der unmittelbaren Polizeimannschaft, und mit dem gekrönten Löwen bezeichnet, bei der Magistratischen platt. Auf jeder Seite der Brustklappen sitzen 5, auf jedem Aermelaufschlage 2 kleine, dann an den längs der Falten herablaufenden Taschenklappen und an den Rockfalten beider Seiten 3 große Knöpfe. Der Kragen und die Brustklappen sind mit einer 6 Linien breiten Borte von weißem Cameelgarn eingefaßt. Auf den Schultern liegen Schleifen von dunkelblauem Tuche mit rothem Vorstoße, und auf der linken Seite hängt ein Achselband von weißem Cameelgarn daran.

Der Säbel mit einem stählernen Griffe hängt an einer weißen Kuppel von der Schulter herab. Das Port-d'épée ist hellblau mit einer weißen Quaste von Cameelgarn, eben so die Hutschnur und Schleife; rother Federbusch.

b. Die Polizeicorporäle sind auf gleiche Art uniformirt, jedoch haben sie die weiße Borte auf dem Kragen allein, und nicht auf den Brustklappen.

c. Die gemeinen Polizeidiener sind von den vorigen darin unterschieden, daß sie keine Borte auf dem Kragen, keine Quaste auf dem Hute, kein Achselband und kein Port-d'épée haben.

B. Dieser Polizeimannschaft sind ferner

a. eigene, bei gewöhnlichen Anlässen der Uniform gleichgeachtete, vorn mit einer doppelten Reihe von je 8 Knöpfen versehene Ueberröcke von der Farbe der Uniform mit scharlachrothem Vorstoße, die Knöpfe und die Distinctionen der Uniform nach dem sub Nro. 2. bezeichneten Schnitte.

b. Schirmmütze gleichfalls von der Farbe der Uniform nach dem sub Nro. 2. bezeichneten Muster.

c. Bei milder Jahreszeit weiße und Nankingpantalons gestattet.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß sowohl zu der Uniform als zu dem Oberrocke allzeit der Säbel stets getragen werden muß, und daß die Polizeimannschaft nie anders als in der Montur erscheinen darf.

Digitized by Google

Dieſelbe Anordnung erſtreckt ſich auch auf die ſtandesherrlichen Polizeiwachen in ſo ferne als die Standesherren ihre Polizeimannſchaft nicht nach Beilage IV. §. 28. der Verfaſſungs-Urkunde mit einer eigenen Uniform verſehen, und Letztere auf geeignetem Wege zur Kenntniß des Königlichen Staatsminiſteriums des Innern bringen.

C. Die Landgerichtsdiener tragen nach der am 20. Juni 1803, Seite 416. des Regierungsblattes vom Jahre 1803 gegebenen Vorſchrift

a. einen Rock von dunkelgrauer Farbe mit hellblauem Kragen und hellblauem Vorſtoße nach dem bezeichneten Schnitte, dann dunkelgraue Beinkleider mit hellblauem Vorſtoße nach dem aus der Anlage erſichtlichen Schnitte;

b. einen Säbel mit einem ſtählernen Griffe an einer ſchwarzen, um den Leib reichenden Kuppel;

c. Knöpfe ſind von weißem Metalle mit dem gekrönten Löwen.

Ferner iſt denſelben ein der Montur gleichgeachteter Monturs-überrock von dunkelgrauer Farbe mit hellblauem Kragen und hellblauem Vorſtoße nach dem sub Nro. 2. bezeichneten Muſter zu tragen,

d. Schirmmützen von dunkelgrauer Farbe nach dem sub Nro. 2. angefügten Muſter, und

e. bei milder Jahreszeit weiße und Nankingbeinkleider bewilligt.

Als Mantel trägt der Gerichtsdiener einen weiten Reitermantel von dunkelgrauem Tuche. Kragen nach Blatt III.

Dieſelbe Anordnung erſtreckt ſich auch auf die ſtandesherrlichen Herrſchaftsgerichtsdiener in ſo ferne, als die Standesherren ihre Gerichtsdiener nicht nach Beilage IV. §. 28. der Verfaſſungs-Urkunde mit einer eigenen Uniform verſehen, und Letztere auf geeignetem Wege zur Kenntniß des Königlichen Staatsminiſteriums des Innern bringen.

D. Die Gerichtsdienergehilfen tragen nach den beſtehenden Vorſchriften einen kurzen Rock und Oberrock von dunkelgrauem Tuche mit hellblauer, die ganze Höhe des Kragens einnehmende Litze auf dem Kragen, hellblauem Achſelbande und hellblauem Vorſtoße, dunkelgraue Pantalons mit hellblauem Vorſtoße, dunkelgraue Schirmmützen und platte Knöpfe von weißem Metall nach dem sub Nro. 1 und 2. bezeichneten Schnitte und Muſter.

Der mit einem ſtählernen Griffe verſehene Säbel wird an einer ſchwarzen Kuppel um den Leib befeſtigt. Der Schlagriemen an demſelben iſt von ſchwarzem Leder nach Form der bei der Cavallerie eingeführten Schlagriemen, aber ohne Quaſten.

Der Mantel iſt von dunkelgrauer Farbe mit hellblauer Litze auf dem Kragen, und hat die metallenen Knöpfe der Uniform nach Anlage 2. Bei milder Jahreszeit dürfen die Gerichtsdienersgehilfen Pantalons von ungebleichter Leinwand tragen.

Dieſelbe Anordnung erſtreckt ſich auch auf die ſtandesherrlichen Herrſchaftsgerichtsdiener-Gehilfen in ſo ferne, als die Standesherren ihre Gerichtsdienersgehilfen nicht nach Beilage IV. §. 28 der Verfaſſungs-Urkunde mit einer eigenen Uniform verſehen, und Letztere auf geeignetem Wege zur Kenntniß des Königlichen Staatsminiſteriums des Innern bringen.

§. 884.

Nro. Pr. 32421.

(Die vorschriftmäßige Kleidung der Landgerichts-Diener und ihrer Gehilfen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeät des Königs.

Auf den Anfragsbericht vom 22. November l. J, die vorschriftsmäßige Kleidung, die Landgerichts-Diener und ihrer Gehilfen betreffend, wird erwiedert, daß weder dem unmittelbaren und mittelbaren Gerichtsdiener-Personale, noch der Polizeimannschaft überhaupt die Auszeichnung durch einen Schild mit gekrönten Löwen auf den zur kleinen Uniform bewilligten Schirmmützen gestattet werden dürfe.

München, den 9. December 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, zur Wissenschaft und Nachachtung.

§. 885.

Nro. Pr. 35535.

(Die Montur der Aufseher in dem Zwangs-Arbeitshause zu Wasserburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Anfragsbericht vom 19. v. M. wird erwiedert, daß die Erneuerungen der Monturröcke für die Aufseher der Straf- und Zwangs-Arbeitshäuser genau nach den unterm 16. Juli v. J. für die Gerichtsdieners-Gehilfen ertheilten Vorschriften zu bemessen sind.

München, den 2. Januar 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen, K. d. J.

§. 886.

Nro. Pr. 6925.

(Die Montur der Aufseher in den Straf- und Zwangs-Arbeitshäusern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Anfragebericht vom 12. v. M. wird zur Entschließung erwiedert, daß es schon die Analogie des Verhältnisses der Hausmeister oder Oberaufseher in den Straf- und Zwangs-Arbeitshäusern zu den Unteraufsehern mit jenen der Landgerichtsdiener und ihrer Gehil-

Digitized by Google

sen mit sich bringe, daß die Montur der erstern nach der für die Gerichtsdiener gegebenen Vorschrift zu bemessen sei.

München, den 29. März 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J.

---

v. Verbot des Tragens militärischer Auszeichnungen durch Civilpersonen.a)

§. 887.

Nro. Pr. 15110.

(Das Tragen militärischer Auszeichnungen durch Civilpersonen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließungen vom 4. Februar und 30. August 1826 zu bestimmen geruht, daß die Offiziere sämmtlicher Waffengattungen als militärische Auszeichnung und Embleme auf den Schirmmützen eine Krone zwischen einem Eichen- und Lorbeerzweige, in Gold gestickt, wenn die Knöpfe gelb, in Silber, wenn sie weiß sind, die Soldaten des Heeres aber eine aus Tuch geschnittene Krone gelb oder weiß, nach der Knöpffarbe zu tragen haben.

In dieser Form und Beschaffenheit macht die Schirmmütze einen Theil der militärischen Uniform aus, und wird in dienstlichen Verhältnissen getragen; es kann daher Civilpersonen nicht gestattet werden, sich des nämlichen Emblems zu bedienen.

Da nun wahrgenommen worden ist, daß Bürger- und Civilangestellte, vorzüglich in den kleinen Städten und auf dem Lande häufig die in Frage stehende militärische Auszeichnung auf ihren Mützen zu tragen sich erlauben, so wird die Königliche Regierung des R. Kreises, Kammer des Innern, auf diese Ungehörigkeit zu dem Ende aufmerksam gemacht, um an die ihr untergebenen Polizeibehörden zu Abstellung unverzüglich die geeigneten Weisungen zu erlassen.

München, den 29. Mai 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen sämmtlicher Kreise also ergangen.

---

a) Vergl. hiezu auch die Ministerial-Entschließung vom 19. September 1831. Nro. 19912. (s. §. 853. S. 669. oben.)

Digitized by Google

§. 888.

(Das Tragen militärischer Auszeichnung durch Civilpersonen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben mit Allerhöchsten Signaten vom 5. und 6. d. M. nicht nur den Zoll- und Aufschlags-Inspectoren, sondern auch den Bergwerks- und Salinen-, Forst- und Postbeamten, in so weit sie ebenfalls zum ambulanten Dienste berufen sind, das Tragen der Schirmmützen mit einem Embleme gestattet, welches aus Allerhöchstihrer Namenschiffre mit einer — mit der regulativmäßigen Uniformsstickerei correspondirenden Einfassung, nach der als Muster anliegenden Zeichnung bestehen darf.

Die Farbe der Kappen soll bei dem Forstpersonale grün sein, bei dem übrigen Personale richtet sie sich nach der Farbe des Uniformrockes.

Welches der Königlichen Regierung zur Wissenschaft eröffnet wird.

München, den 12. October 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises also ergangen.

§. 889.

Nro. Pr. 18131.

(Das Tragen militärischer Auszeichnungen durch Civilpersonen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 16. October v. J. über das für die Schirmmützen der Baubeamten angefertigte Emblem wird erwiedert, daß bei Anschaffung von Schirmmützen sich genau in Zukunft an das unterm 29. September v. J. mitgetheilte Muster zu halten sei.

München, den 12. Januar 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

E. Vorladungen vor Justiz- und Polizeigerichte. a)

§. 890.

(Das Erscheinen der Königlichen Beamten vor den Polizeibehörden betr.)

M. J. K.

Zur Beseitigung derjenigen Anstände, welche sich in Bezug auf das persönliche Erscheinen der Beamten vor den Polizeibehörden ergeben haben, verordnen Wir:

a) Vergl. hiezu auch Strafgesetzbuch Thl. II. Artikel 204 und 205. S. 265., welche also lauten:

1) Muß ein jeder Beamter, derselbe mag nun den ordentlichen Kreis oder den centralisirten Stellen untergeordnet sein, von Polizeiwegen über Gegenstände, welche an und für sich keine Wichtigkeit haben, vernommen werden, so soll demselben, wenn er auf geschehene anständige Vorladung wegen seinen Dienstgeschäften nicht persönlich erscheinen zu können erklärt, seine Vernehmlassung auf die ihm anzudeutenden Punkte schriftlich einzusenden gestattet sein.

2) Ist die persönliche Erscheinung eines Beamten von der Polizei zwar durchaus nothwendig, aber nicht dringend, so ist derselbe über die Zeit, wenn er binnen einen gewissen hinlänglichen Zeitraume ohne Nachtheil seiner Geschäfte sich stellen könne, zu vernehmen.

3) Dieses wird in dem Falle um so nothwendiger, wenn der vorgeladene Beamte sich mit der Polizeibehörde nicht an einem oder demselben Orte, und in einer bedeutenden Entfernung von seinem Amte für den ungestörten Fortgang der Geschäfte die nöthige Vorsorge treffen muß.

4) Sollte der Beamte in den vorbemerkten Fällen sein nothwendiges Erscheinen verweigern, oder ungebührlich verzögern, so hat die Polizeibehörde, so lange ein weiterer Verschub nicht schädlich wird, an die Oberbehörde des Beamten sogleich zu berichten, und auf die Bestrafung desselben, so wie auf seine Anweisung zur persönlichen Stellung den Antrag zu machen.

5) Ist das Erscheinen des Beamten dringend und durchaus unverschieblich, so ist ihm dieses in der Vorladung ausdrücklich zu bemerken.

6) Erlaubt sich der Beamte dessen ungeachtet eine Verweigerung oder ungebührliche Verzögerung, so sollen gegen ihn ohne weiters die geeigneten Zwangsmittel, jedoch mit möglicher Vermeidung alles öffentlichen Aufsehens vorgekehrt, und soll hievon sogleich der Oberbehörde des Beamten Nachricht gegeben werden.

Artikel 204. Von der Verbindlichkeit zum Zeugniß in peinlichen Sachen sind befreit:

1) alle diejenigen Personen, welche nach Art. 79. des Gesetzbuches über Verbrechen und Vergehen zur Anzeige des Verbrechens nicht verpflichtet sind;

2) Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte anvertraut worden.

3) Staatsbeamte, wenn sie durch das Zeugniß die ihnen obliegende Amtsverschwiegenheit verletzen würden, so ferne sie nicht dieser Pflicht durch das ihnen vorgesetzte Staatsministerium für den vorliegenden Fall entledigt worden sind.

Artikel 205. Jeder Zeuge ist auf Erfordern in Person vor dem Untersuchungsrichter zu erscheinen verbunden.

Doch sind in ihrer Wohnung zu vernehmen:

1) Personen der Königlichen Familie;

2) Staatsbeamte, welche in der ersten und zweiten Classe der Rangordnung stehen, desgleichen alle diejenigen Personen, welche einen befreiten Gerichtsstand genießen; wie auch

3) diejenigen, welche wegen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit persönlich zu erscheinen verhindert sind.

Ferner ist zu vergleichen die Finanz-Ministerial-Entschließung vom 11. Juli 1829. (s. §. 335. S. 341. oben.)

Digitized by Google

Unsere Generalcommissariate haben hiernach sämmtlich untergebene Polizeidirectionen, Stadtcommissariate und Landgerichte anzuweisen, daß diese Unsere Vorschriften genau eingehalten werden, zu wachen, und im Allgemeinen jederzeit dahin zu sehen, daß der Wirkungskreis und das Ansehen der Polizei allenthalben ohne Zulassung einseitiger Exemtionen aufrecht erhalten, aber zugleich auch überall mit kluger und schonender Rücksicht auf öffentliche Verhältnisse gehandelt werde.

München, den 25. März 1809.

An
das Generalcommissariat des Oberdonaukreises also ergangen.

§. 891.

Nro. Pr. 9436.

(Das Erscheinen der Mauthbeamten vor den Polizeibehörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da mehrere Mauthbeamten sich ohne amtliche Nebengehilfen einzig und allein auf ihren Stationen befinden, deren, wenn auch kurze Entfernung, eine gänzliche Stockung der Geschäfte veranlassen mußte, so wird nachträglich zu der Verordnung vom 25. März d. J. §. 5. verfügt, daß die Polizeibehörden in den Fällen, wo das Erscheinen eines solchen isolirten Beamten erfordert wird, hievon den zunächst gelegenen Oberbehörden desselben Nachricht geben sollen, damit von dieser für die fortwährende Versehung des Amtes unverzügliche Vorsorge getroffen werden kann.

München, den 24. Mai 1809.

Staatsministerium der Justiz.

An
die Fürstlich Oettingen-Wallersteinische Justizcanzlei also ergangen.
Nachricht den Königlichen Appellationsgerichten.

§. 892.

(Die Vorladung der Polizeibeamten und Diener vor Gericht betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dasjenige Allerhöchste Rescript, welches unterm 19. v. M. an das hiesige Stadtgericht, wegen Vorladung der Polizeibeamten und Diener erlassen worden ist, wird der hiesigen Polizeidirection zur Erledigung ihrer diesfallsigen Beschwerde Bericht vom 28. April und 3. März d. J. im Abdrucke zur Wissenschaft und künftigen Darnachachtung zugeschlossen.

Uebrigens sind die Individuen von den niedern Polizeipersonal anzuweisen, in jedem Falle, wo sie vor Gericht gerufen werden, solches dem vorgesetzten Directorium anzuzeigen, damit wegen ihrer Dienstverrichtungen die geeigneten Vorkehrungen getroffen werden.

Auch sind dieselben zu instruiren, daß sie sich in gerichtlichen Vernehmlassungen über

amtliche Handlungen und Notizen ohne Autorisation des Directorii bei schwerem Einsehen niemals einlassen dürfen.

München, den 6. Juli 1810.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Polizeidirection in München also ergangen.

Abdruck.

(Die Vorladung der Polizeibeamten und Diener vor Gericht betr.)

M. J. K.

Wir erkennen allerdings den Grundsatz, daß ein Beamter in Ansehung aller derjenigen Gegenstände, worüber derselbe nicht in der Eigenschaft als Beamter, sondern als bloße Privatperson Kenntniß erlangt hat, zum ordentlichen Zeugnisse auf jedesmaliges Erfordern des Gerichts verbunden sei. Da jedoch in dem vorliegenden Falle der Polizeidirector v. N. und der Polizeicommissär N. blos in der Eigenschaft als Polizeibeamte mit den N'schen Eheleuten zu thun gehabt, und daher nur in officio, und bei Gelegenheit einer Amtshandlung dasjenige, worüber dieselben vernommen werden sollen, in Erfahrung gebracht haben, so können wir eine Anwendung des obenbemerkten Grundsatzes auf den vorliegenden Falle nicht anerkennen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß von allem diesen nichts von dem untergeordneten Polizeipersonal gelten können, so wenig als die Polizei berechtigt sein kann, eine vorgängige Requisition solcher Personen zur Stellung derselben vor Gericht zu verlangen.

München, den 19. Juni 1810.

An
das Königliche Stadtgericht in München also ergangen.

§. 893.

(Die Compassirung der in Königlichen Staatsdiensten stehenden Personen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die unterm Heutigen an das Königliche Appellationsgericht des Isarkreises in Betreff der Compassirung der in Königlichen Staatsdiensten stehenden Personen erlassene Allerhöchste Entschließung wird hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 21. September 1811.

Staatsministerium der Justiz.

Digitized by Google

Abdruck.

(Die Compassirung der in Königlichen Staatsdiensten stehenden Personen betr.)

M. J. K.

Auf euere berichtliche Anfrage vom 13. d., ob die gesetzliche Verordnung, wonach eine in Unseren Staatsdiensten stehende Person an das Gericht des Ortes, wo sie sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht, nicht zu compassiren erlaubt ist, auch noch jetzt beobachtet werden dürfe? eröffnen Wir euch hiemit, daß jene Bestimmung in Folge der Constitution des Reichs und der neuen Organisation der Gerichtsverfassung für aufgehoben zu betrachten sei.

Hiernach habt ihr euch nicht für die Zukunft zu achten, sondern auch das Stadtgericht München zu bescheiden.

München, den 21. September 1811.

An
das Appellationsgericht des Isarkreises also ergangen.
cf. Reg. Bl. v. J. 1811. St. LXII. S. 1474.

§. 894.

(Das Vorrufen der Arbeiter und Untergebenen Königlicher Stellen und Anstalten zu den Königlichen Polizei- und Justizämtern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Folge Allerhöchster Weisung vom 5. d. werden sämmtliche Polizeibehörden des Oberdonaukreises auf jene Allerhöchste Verordnung, welche in allen Fällen, in welchen Arbeiter oder Untergebene Königlicher Stellen und Anstalten zu den Polizei- und Justizämtern vorzurufen sind, vorläufiges Benehmen mit diesen Königlichen Stellen vorschreibt, und besonders auch in Conscriptionsgegenständen auf die gleichlautende Allerhöchste Verordnung vom 18. September v. J. hiemit zur genauesten Darnachachtung wiederholt hingewiesen.

Eichstädt, den 13. Februar 1813.

Königlich Bayerisches Generalcommissariat des Oberdonaukreises.

An
sämmtliche Königliche Polizeibehörden des Oberdonaukreises, also ergangen.
cf. Eichst. Int. Bl. v. J. 1813. St. VIII. S. 130.

§. 895.

Nro. Pr. 6238.

(Eine von dem Appellationsgerichte des Innkreises gemachte Anfrage über die Anwendung des Strafgesetzbuches betr.)

M. J. K.

Wir genehmigen euere Uns mit Bericht vom 11., praes. 15. d. M., vorgelegten Be-

Digitized by Google

schluß auf die Anfrage Unsers Appellationsgerichts für den Innkreis, wie es mit der Zeugschaft nahe verwandter Personen in peinlichen Fällen zu halten sei, und ermächtigen euch, diesen Beschluß an Unsere sämmtliche Appellationsgerichte zur Nachachtung auszuschreiben.

München, den 28. December 1813.

An
das Oberappellationsgericht für das Königreich Bayern also ergangen.

Abdruck.

Entschließung.

In dem neuen Strafgesetzbuche Theil II. Art. 203. ist verordnet, daß Jedermann schuldig sei, auf Erfordern als Zeuge vor Gericht zu erscheinen, über alles, was ihm über den Vorfall bekannt ist, ein gewissenhaftes Zeugniß abzulegen, und den ihm abgeforderten Eid zu leisten.

Der nächstfolgende Art. 204. benennt jedoch einige Classen von Personen, bei welchen diese allgemeine Verordnung nicht oder wenigstens nicht unbedingt, angewendet werden solle.

Nun kann darüber, was in diesen Artikel wegen der Geistlichen sowohl, als wegen der Staatsbeamten, befohlen ist, bei der so deutlichen Bestimmung kein Zweifel in der Anwendung auf einzelne Fälle stattfinden.

Hingegen hat das Königliche Appellationsgericht des Innkreises in seinem Berichte vom 19., praes. 24. November l. J. darüber angefragt, ob in den Fällen, wo Personen, welche nach Art. 79. Theil I. zur Anzeige des Verbrechens nicht verpflichtet sind, zur Zeugschaft in peinlichen Fällen gefordert werden, der Richter sie ohne weiters abhören solle, so ferne sie nicht selbst auf ihre gesetzliche Freiheit, die Zeugschaft abzulehnen, sich berufen, oder ob der Richter selbst zuvor solche mit den Inquisiten nahe verwandter Personen an ihre gesetzliche Freiheit sich der Zeugschaft zu entschlagen, zu erinnern habe?

Die Natur der Sache selbst entscheidet allerdings für das Letztere.

Wenn der Gesetzgeber will, daß Ehegatten und nächste Blutsverwandte, und Verschwägerte von der Zeugschaftsleistung befreit sein sollen, so erklärt er damit nicht, daß sie dazu unfähig seien, welches aus dem Zusammenhalten mit dem Art. 280. Nro. 4. hervorgeht; sondern nur, daß sie zur Zeugschaftsleistung nicht gezwungen werden können; vielmehr es in ihrem Willen stehe, ob sie zeugen wollen oder nicht.

Hierdurch ist solchen nahe verwandten Personen eine Ausnahme vom Gesetze, ein Privilegium eingeräumt, dessen sie sich bedienen, oder ihm entsagen.

Man kann aber nicht bei allen Zeugen voraussetzen, daß sie jene Befreiung kennen, oder sich derselben eben zu der Zeit, wo sie vom Gerichte vernommen werden sollen, erinnern.

Daher ist es, um der humanen Absicht des Gesetzgebers zu entsprechen, nothwendig, daß wenn

a. Personen, welche im Art. 79. Theil I benannt sind, zur Zeugschaftsleistung gefordert werden, sie der untersuchende Richter zuförderst darüber belehre, das Gesetz räume ihnen die Freiheit ein, sich des Zeugnisses zu entschlagen;

Digitized by Google

b. daß diese Erinnerung und ihre Erklärung darüber zum Protocoll genommen, und

c. nur alsdann, wenn sie ihrer gesetzlichen Freiheit entsagt haben, die Zeugenverhör mit ihren, wie mit allen andern Personen, also auch mittelst Eides wirklich vorgenommen werde.

Das Königliche Appellationsgericht wird sich hiernach von Richteramtswegen zu bemessen, und die ihm untergebenen Untergerichte zur Befolgung anzuweisen, den Bedacht nehmen.

München, den 28. December 1813.

Königliches Oberappellationsgericht des Königreichs Bayern.

An
sämmtliche Appellationsgerichte also ergangen.

§. 896.

Nro. Pr. 17543.

(Die Stellung des Polizeisoldaten N. in N. zur Vernehmung bei dem Landgerichte daselbst betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Generalcommissariat des Unterdonau-Kreises wird auf die Berichte vom 17. und 24. December v. J. unter Rücksendung der Acten erwiedert, daß das Polizeicommissariat zu N. den Polizeisoldaten N. in dem vorliegenden Falle gleichwohl authorisiren könne, sich zur Vernehmung in einer Criminalsache bei der Gerichtsbehörde daselbst zu stellen; wobei die Erlassung der über solche Sustirungen nothwendigen gesetzlichen Bestimmungen noch vorbehalten wird.

München, den 2. März 1815.

Staatsministerium des Innern.

An
das Generalcommissariat des Unterdonaukreises also ergangen.

§. 897.

(Die gerichtliche Vernehmung einer im öffentlichen Dienste stehenden Person über ihre officielle Anzeige eines begangenen Vergehens oder Verbrechens betr.)

M. J. K.

Auf das von Unserm geheimen Rathe abgegebene Gutachten über die Frage:

„Ob und in wie weit eine in öffentlichen Diensten stehende Person, welche im und vermöge ihres Dienstes an ihre vorgesetzte Administrativbehörde über ein begangenes Vergehen oder Verbrechen pflicht- und instructionsmäßige Anzeige erstattet, schuldig und gehalten sei, über diese Anzeige, wenn sie durch officielle Mittheilung als Actenstück an die Gerichte gelangt, sich noch besonders gerichtlich vernehmen zu lassen, und zu dieser Vernehmung sich auf unmittelbare Vorladung des Gerichts, und ohne Erlaubniß der vorgesetzten Behörde persönlich zu stellen?“

Digitized by Google

beschließen Wir zur Beseitigung aller künftigen Collisionen, und damit den Forderungen der Justizpflege einerseits Genüge geschehe, ohne andererseits die Dienstordnung zu verletzen, wie folgt:

I.

Eine in öffentlichen Diensten stehende Person, welche im und vermög ihres Dienstes an ihre vorgesetzte Administrativbehörde über ein begangenes Vergehen oder Verbrechen unter ausdrücklicher Beziehung auf ihren Diensteid eine pflicht- und instructionsmäßige Anzeige macht, kann in der Regel nicht angehalten werden, über diese Anzeige, wenn sie von der ihr vorgesetzten Behörde dem Gerichte als Actenstück mitgetheilt wird, sich noch besonders gerichtlich vernehmen zu lassen, sondern

II.

wenn das Gericht in der Form oder an dem Inhalte der Anzeige und deren officieller Mittheilung etwas Wesentliches vermißt, so hat dasselbe an die einschlägige Administrativbehörde die alsbaldige Ersetzung ohne persönliche Stellung oder Vernehmung des Anzeigers zu gesinnen.

III.

Wenn das Gericht in einem besondern Falle im Verlaufe des Processes die persönliche Stellung und Vernehmung desjenigen, welcher bei seiner vorgesetzten Administrativbehörde die amtliche Anzeige gemacht hat, durchaus nothwendig machen sollte, so muß diese von der ihm vorgesetzten Administrativbehörde jederzeit requirirt werden.

IV.

Wenn diese die Stellung aus gesetzlichen Gründen, z. B. des Art. 204. Nro. 3. des Strafgesetzbuches, verweigern zu können glaubt, so soll das Gericht alsbald davon in Kenntniß gesetzt, und von beiden Behörden an die einschlägigen Ministerien Bericht erstattet werden.

Von dieser Unserer Allerhöchsten Entschließung haben Wir unterm Heutigen sämmtliche geheimen Ministerien zur Anweisung der einschlägigen Behörden in Kenntniß setzen lassen, und wollen zugleich, daß dieselbe durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Wissenschaft gebracht werde.

Wien, den 24. März 1815.

cf. Reg. Bl. v. J. 1815. St. XIII. S. 241.

§. 898.

Nro. Pr. 9017.

(Die Vorladung des Polizeicommissärs N. vor das Stadtgericht zu N. in der Untersuchung wider die N. N. wegen angeblichen Bestechungsversuchs betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 6. v. M., die Vorladung des Polizeicommissärs N. vor das Stadtgericht zu N. in der Untersuchung wider die N. N. wegen angeblichen Bestechungsversuchs betreffend, wird hiemit erwiedert, daß der gedachte Commissär für diesen speciellen Fall; und ohne alles Präjudiz für andere Fälle, zu autorisiren sei, sich zur gerichtlichen Vernehmung einzufin-

Digitized by Google

den, wenn desfalls eine förmliche Requisition an die Polizeidirection in vorgeschriebener Art gestellt wird.

München, den 4. Juni 1817.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 899.

Nro. Pr. 6073.

(Die Erinnerung an den geleisteten Eid bei jenen Personen, welche kraft ihres öffentlichen Amtes ein Parere in Strafsachen abgeben, betr.)

M. J. K.

Aus einigen eingesendeten Criminalacten haben Wir bemerkt, daß man hie und da die Meinung geltend macht, die für Sachverständige im Artikel 237. Theil II. des Strafgesetzbuches vorgeschriebene Erinnerung an den geleisteten Eid sei auch bei jenen Personen nothwendig, welche kraft ihres öffentlichen Amtes ein Parere in Strafsachen abgeben.

Die Beeidigung und die derselben gleich geltende Erinnerung an den geleisteten Eid ist jenem Artikel zufolge bei jenen Sachverständigen nothwendig, deren Glaubwürdigkeit auf diesem Eid beruht. In diese Classe können aber jene Personen nicht gestellt werden, welche vermöge eines öffentlichen Staatsamtes als Gehilfen des Richters nach den Regeln ihrer Kunst oder Wissenschaft bei Vornahme des Augenscheins und bei der technischen Beurtheilung des Falles durch das Parere handeln. Daß dieser öffentliche Glauben, der allen Staatsämtern innerhalb ihres Wirkungskreises ohne Unterschied zukommt, die Glaubwürdigkeit solcher Personen allein entscheide, beweiset der Artikel 236. Theil II. des Strafgesetzbuches, welcher einen einzigen Sachverständigen zum vollkommenen Beweise für hinreichend erklärt, wenn derselbe zu Ausübung seiner Wissenschaft oder Kunst mittelst öffentlichen Amtes bestellt ist, denn hier wird die Beweiskraft eines solchen Experten von seiner Bestellung zum öffentlichen Amte, keineswegs aber von dem Eide anderer Sachverständigen abhängig gemacht; es würde also gegen ein klares Gesetz streiten, wenn man zu der Beweiskraft des von ihm abgegebenen Parere die Erinnerung an den geleisteten Eid fordern wollte, von welchem das Gesetz die Beweiskraft eines solchen Parere nicht ableitet, überdies folgte daraus, daß auch bei dem Gutachten der obern Medicinalcollegien eine solche Erinnerung nothwendig wäre, und diese Folge ist so sonderbar, daß sie allein zum Beweise hinreicht, wie fremd dem Gesetze die Erinnerung an den geleisteten Eid bei jenen Personen sei, welche bei dem Augenschein oder bei der technischen Beurtheilung in Strafsachen vermöge des ihnen anvertrauten Staatsamtes handeln.

Hienach ist sich in Zukunft zu achten.

München, den 2. December 1817.

An

das Königliche Ober-Appellationsgericht, also ergangen.

§. 900.

Nro. Pr. 19794.

(Das persönliche Erscheinen der Zollbeamten vor den Polizeibehörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird auf den unterm 2. Juli v. J. erstatteten Bericht zur Entschließung erwiedert, daß kein Grund vorhanden sei, den Untermainkreis von den über die persönliche Stellung der Mautbeamten bei den Polizeibehörden bestehenden allgemeinen Anordnungen auszunehmen, welche zudem in der Hauptsache mit den von der Regierung selbst in Antrag gebrachten Bestimmungen übereinstimmen.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 3. Januar 1820.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 901.

Nro. Pr. 7129.

(Den Competenzconflict in der Sache des Landarztes N. gegen den Landgerichtsphysicus Dr. N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wenn auch nicht gestattet werden kann, daß der Landgerichtsarzt Dr. N. sich als Physicus in einen Rechtsstreit wegen amtlicher Handlungen einlasse, so besteht doch in administrativer Hinsicht kein Bedenken, daß er beim Landgerichte die factische und rechtliche Beschaffenheit des Vorfalles, wegen dessen er, als Privatmann, vom Landarzte N. geklagt wurde, erörtere, und gewärtige, was das Landgericht hierauf beschließen werde; wobei es ihm dann seiner Zeit unbenommen bleibt, in so fern als dasselbe nach dieser Erörterung die civilrechtlichen Competenz-Befugnisse überschreiten sollte, diesfalls bei der geeigneten Stelle Schutz zu suchen.

Dies wird der Königlichen Kreisregierung auf ihren Bericht vom 6. d. M. unter Rückschluß der Beilagen zur Entschließung eröffnet.

München, den 13. Mai 1820.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 902.

Nro. Pr. 5226.

(Die Beschwerde des vormaligen rechtskundigen Magistratsraths N. zu N. wegen verfügter Vorladung desselben an die Polizeistelle betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Zurückgabe der mittelst Berichts vom 1. d. eingesendeten Acten, die Beschwerde

Digitized by Google

des vormaligen rechtskundigen Magistratsraths N. zu N. wegen verfügter Vorladung desselben an die Polizeistelle betreffend, wird der Königlichen Regierung zur Entschließung eröffnet, daß die verfügte Vorladung des genannten Magistratsrathes zum persönlichen Erscheinen vor dem Magistrate zur Eröffnung der in der polizeilichen Untersuchungssache gegen mehrere Forsteleven ergangenen Allerhöchsten Entschließung, so wie die demselben hierauf angedrohte Zwangsmittel im Hinblicke auf die Beschaffenheit des vorliegenden Falles und auf die bestehenden Verordnungen nicht angemessen gefunden worden sind, und daß sich demnach lediglich auf die Mittheilung einer Abschrift der fraglichen Entschließung an derselben zu beschränken sei.

Im Uebrigen wird die Entschließung der Königlichen Regierung vom 29. Januar l. J. lediglich bestätigt.

München, den 4. Mai 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 903.

(Die Zuziehung des Regierungsraths N. als Sachverständiger in der Streitsache des Lederfabrikanten N. und des N. von N. wegen Wasserbau betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Lederfabrikant N. gemäs Berichts vom 3. d., in der Streitsache gegen den Titl. v. N. wegen Wasserbau dem Fiscus schon unterm 2. Juli 1818 den Streit verkündet hat, so wird die Ansicht der Königlichen Regierung, daß bei den desfallsigen gerichtlichen Verhandlungen kein im Finanzdienste angestellter Staatsdiener von den streitenden Parteien als Sachverständiger beigezogen werden könne, und die auf diese Ansicht gegründete Verweigerung der Bewilligung für den Regierungsrath N. als Sachverständiger bei der landgerichtlichen Augenscheins-Commission zu erscheinen, gebilligt.

München, den 9. Juni 1823.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. F., also ergangen.

§. 904.

Nro. Pr. 14238.

(Die Vernehmung der Staatsdiener als Zeugen gegen den Fiscus betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Regierung, Kammer des Innern, vom 5. August d. J., die Ver-

Digitized by Google

nehmung der Staatsdiener als Zeugen gegen den Fiscus betreffend, wird derselben erwiedert, daß bei der zur Zeit noch bestehenden Gesetzgebung, die Erlassung einer Weisung an die Gerichte von der Art, wie sie in Antrag gebracht worden ist, nicht ausführbar gefunden werde. Aus dem oben erwähnten Berichte erhellt nicht, ob die in dem daselbst berührten Processe als Zeugen vorgeladenen Beamten über ein Amtsgeheimniß zu Zeugen benannt worden. Würde dieses geschehen sein, oder künftig noch geschehen, so ist dem fiscalischen Vertreter durch Remonstration und nöthigen Falls durch Beschwerde bei den Obergerichten das Mittel gegeben, eine solche ungeeignete Zeugenvernehmung abzuwenden, so wie sich auch der Zeuge selbst nach §. 8. Cap. 10. Cod. jud. des Zeugnisses weigern kann.

München, den 22. October 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht dem Königlichen Generalfiscalate.

§. 905.

Nro. Pr. 27056.

(Die Berufung des Landgerichtsactuars N. N. wegen Verweises und Ueberbürdung von Zeugenvernehmungsgebühren in der Untersuchungssache wider den Bezirksingenieur N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Uebrigens wird der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, beziehungsweise auf die wiederholte Aeußerung am Schlusse ihres Berichtes vom 2. November l. J. bemerklich gemacht, daß bei vorkommenden Anzeigen von gemeinen Verbrechen oder Vergehen wider Staats- und öffentliche Diener der Administrativbehörde, jede, auch blos vorläufige Cognition oder Einleitung des Verfahrens, durch den Art. 433. im Gegensatze des vom Amtsvergehen oder Verbrechen handelnden Art. 432. Theil II. des Strafgesetzbuches entzogen und dem ordentlichen Untersuchungsrichter vorbehalten sei.

München, den 22. December 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

V. Zu §. 20. der neunten Verfassungs-Beilage.

Umzugsgebühren.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 906.

(Das Regulativ der Beiträge zu den Umzugskosten der Staatsdiener betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Da bei den verschiedenen Organisirungen der Landesstellen verschiedene Staatsbeamte ohne ihr Verschulden auf andere Aemter umziehen müssen, und deswegen immer Gesuche um Beiträge zu den Umzugskosten einkommen, auch deren nun von den versetzt werdenden Landrichtern und Rentbeamten wahrscheinlich noch mehrere einkommen werden, so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög Höchster Entschließung vom 24. October d. J. für die Beiträge zu den Umzugskosten aller Staatsbeamten in Höchstdero sämmtlichen Staaten folgendes allgemeine Regulativ für die Zukunft gnädigst festzusetzen geruht:

1) Ein transferirter Staatsbeamter, er mag aus einem Collegium, aus einer Canzlei oder von einem Amte auf dem Lande sein, wenn er durch die Transferirung einen höhern Gehalt gewinnt, als er vorher genossen hat, erhält der Regel nach keinen Umzugsbeitrag. Wenn aber der einjährige Betrag dieses höhern Gehaltes nicht so viel abwirft, als das hier nachfolgende Regulativ ausweist, so wird der einjährige Betrag dieses höheren Gehalts von dem Betrage des Regulatives abgezogen, und das übrige aus der Kasse derjenigen Provinz, in welche der Staatsbeamte versetzt wird, baar darauf vergütet.

2) Ein verheiratheter Staatsdiener aus einem Collegium oder Kanzlei erhält, wenn sein Umzug 20 deutsche Meilen und darüber beträgt, den vierten Theil seiner Jahresbesoldung. Auf eine Entfernung von 10 bis 19 Meilen den fünften Theil. Auf eine Entfernung von weniger als 10 Meilen den sechsten Theil; — unverheirathete Staatsdiener erhalten nur Dreiviertheile dieses Regulativs.

3) Ein verheiratheter Landrichter oder Rentbeamter erhält bestimmt nach der Meilenzahl seines Umzugs zwanzig Gulden von jeder Meile Ein unverheiratheter Dreiviertheile.

4) Landbeamte von geringerem Grade erhalten nach Verhältniß ihres Grades nur die Hälfte oder drei Viertheile dessen, was nach dem obigen 3ten Punkte für die oberen Justiz- und Rentbeamten bestimmt ist.

München, den 30. October 1803.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1803. St. XXXXIV. S. 887.

---

a) Vergleiche hiezu auch die Verordnung vom 1. Januar 1805. (s. §. 162. S. 181. oben); ferner das Edict über die Verhältnisse der Staatsdiener vom 26. Mai 1818. (s. §. 163. S. 191. oben.)

Digitized by Google

§. 907.

(Die Umzugskosten der versetzten Staatsdiener betr.)

M. J. K.

Obwohl bei der gegenwärtigen Organisation der öffentlichen Behörden in den 15 Kreisen Unsers Reiches die meisten der versetzten Individuen eine mehr oder minder beträchtliche Besoldungszulage erhalten, und obwohl also jene activen Staatsdiener, welche mit einer Besoldungshöherung versetzt werden, nicht in dem Falle sind, daß ihnen gegen die Bestimmung der Dienstpragmatik vom 1. Januar 1805 Art. XIII. ein Schaden, folglich ein Anspruch auf Umzugsgebühren zuginge,*) so wollen Wir doch für diesen ganz besonderen Fall selbst jenen, welche eine Besoldungszulage erhalten, die Wohlthat eines Umzugskosten-Beitrages mit einigem Maaße gewähren, und Wir beschließen demnach in Betreff der Umzugskosten bei den gegenwärtigen neuen Organisirungen, wie folgt:

1) Alle jene activen Staatsdiener, welche ohne eine Gehaltsmehrung versetzt werden, erhalten die vollen Umzugsgebühren, wie sie in der erwähnten Dienstpragmatik Artikel XIV. nach dem Maaße ihres neuen etatsmäßigen Haupt-Geldbezuges im Verhältnisse zu der Meilenzahl ihres Umzuges bestimmt sind.

2) Bei allen jenen activen Staatsdienern, welche bei der gegenwärtigen Organisirung eine Besoldungszulage erhalten, sind die Umzugsgebühren nach dem erwähnten Artikel XIV. zu berechnen, und es ist hieran nur ein halbjähriger Betrag ihrer neu erhaltenden Besoldungs-Mehrung in Abschlag zu bringen; der Rest der Umzugsgebühr aber ist denselben darauf zu bezahlen. Wenn jedoch schon der halbjährige Betrag ihrer neuen Besoldungsmehrung die Umzugsgebühr überschreitet, so erhalten sie keine Umzugskosten.

3) Alle reactivirten Quiescenten und Pensionisten, so wie auch die jetzt definitiv angestellt werdenden Accessisten, Practicanten, Diurnisten oder provisorische Gehülfen und endlich auch diejenigen activen Staatsdiener, welche eine, mit einer Versetzung verbundene Promotion selbst nachgesucht haben, haben nach dem klaren Sinne und Inhalte der Dienstpragmatik auf Umzugsgebühren keinen Anspruch.

Sämmtliche Provincial-Etatscuratelen haben sich hiernach genau zu achten. Die betreffenden Umzugsgebühren sind bei den Kassen derjenigen Provinz, bei welcher der Staatsdiener bisher angestellt war, zu bezahlen, und noch auf das Etatsjahr 1807/8 zu verrechnen, jedoch ist eine genaue Specification derselben mit der Berechnungsart eines jeden individuellen Betrages an Unser Finanzministerium einzusenden.

Gegenwärtige Unsere Allerhöchste Bestimmung wird auch durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

München, den 15. September 1808.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. LV. S. 2173.

---

a) s. §. 162. S. 181. oben.

Digitized by Google

§. 908.

(Umzugsgebühren des Regierungspersonals in Bayreuth betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem N. N. in Bayreuth überreichte Vorstellung sammt Beilagen, worin derselbe um Anweisung der normalmäßigen Umzugsgebühren für sich und das übrige Regierungspersonal bittet, wird dem Königlichen Generalcommissariate des Mainkreises mit dem Auftrage zugesendet, dem Bittsteller zu eröffnen, daß jenes Dienstpersonal der neuacquirirten Provinzen, welches mit seiner Versetzung in andere Kreise des Königreiches seine erste Nomination im Königlich Bayerischen Staatsdienste erhält, jene Umzugsgebühren nicht ansprechen könne, worauf es erst durch diese Nomination ein Recht für künftige Versetzungsfälle erhält, daß sonach seiner Bitte nicht entsprochen werden könne.

München, den 18. December 1810.

Staatsministerium der Finanzen.

An
das Königliche Generalcommissariat des Mainkreises also ergangen.

ck. Gerets' Verord. Samml. Bd. I. S. 236.

§. 909.

(Die Umzugskosten für das nach Bayreuth versetzte Finanzdirectionspersonal betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Finanzdirection des Mainkreises wird auf ihren Bericht von 15. v. M., die Umzugsgebühren des nach Bayreuth versetzten Finanzdirectionspersonals betreffend, zur Entschließung erwidert, wie folgt:

1) Die Umzugskosten werden (nach dem §. XIV. der Dienstespragmatik) nach dem statusmäßigen Gehalt derjenigen Stelle, in welche die Versetzung geschieht, berechnet, wobei also ein Mehrbezug, welchen etwa ein oder das andere Individuum aus frühern Dienstesverhältnissen zu beziehen hat, nicht in Anschlag kommen darf.

2) Die Verordnung vom 15. September 1808 hat nachträglich festgesetzt, daß, wenn ein Staatsdiener bei seiner Versetzung eine Zulage an seinem statusmäßigen Gehalte empfängt, die Hälfte dieser Zulage von dem nach dem genannten Regulativ berechneten Umzugskosten-Betrag abgezogen werden sollen, wobei es sich

3) von selbst verstanden hat, daß, wenn ein versetztes Individuum in seinem vorigen Verhältnisse schon einen größern Betrag, theils in statusmäßigem Gehalt, theils an Mehrbezug aus Entschädigung zu beziehen hätte, als die statusmäßige Besoldung seiner neuen Stelle, wenn gleich die letzte erhöht wurde, ausmacht; jener Abzug nicht statt haben dürfe, weil der versetzte Staatsdiener unter diesen Umständen effective keine Zulage erhalten und sich nicht verbessert hat.

Digitized by Google

In Anwendung dieses Grundsatzes wurde auch rücksichtlich der angeführten zwei Fälle, und zwar bei dem zum Legationsrathe mit einem Gehalte von 2200 fl. beförderten vormaligen Legationsrath N., welcher in letzter Eigenschaft 1700 fl. statusmäßigen Gehalt und 300 fl. als Entschädigung bezog, verfügt, daß der Abzug nicht mit 250 fl. als die Hälfte des erhöhten statusmäßigen Gehaltes, sondern nur mit 100 fl. als die Hälfte der eigentlichen Verbesserung des Gesammtgehaltes geschehen solle.

Würde der Oberappellationsrath N., dessen Beispiel gleichfalls angeführt wird, schon vor seiner Versetzung einen höhern Gesammtgehalt als 2200 fl. — so viel nämlich seine neue statusmäßige Besoldung betrug, bezogen haben, so hätte ihm die Umzugskosten-Vergütung nur nach 2200 fl. berechnet werden dürfen.

Nach dieser Voraussetzung hat es also bei der Allerhöchsten Verfügung vom 2. April d. J. für den genannten, wie für alle übrigen Fälle sein Verbleiben.

München, den 3. Mai 1811.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Finanzdirection des Mainkreises also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. I. S. 237.

§. 910.

(Die Berechnung der Umzugsgebühren nach den Mautdistanzen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da bei Berechnung der regulativmäßigen Umzugsgebühren von den Behörden bald jene Distanzen, welche die Postämter angeben, bald jene, welche den Hallämtern bei ihren Berechnungen zur Richtschnur dienen, zum Grunde gelegt werden, hiedurch aber mehrmal auffallende Verschiedenheiten bei ein und derselben Route aus den Ursache entstehen, weil bei der Postanstalt nicht immer die geographische Distanz den Maßstab zu Bestimmung der Stationen geben kann, so wollen Seine Königliche Majestät, daß künftig durchgehends jene Meilenzahl bei Berechnung der Umzugsgebühren angenommen werde, welche die Maut- und Halbeamten bei ihren amtlichen Berechnungen für die verschiedenen Straßenzüge anzunehmen angewiesen sind.

München, den 24. Mai 1811.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Finanzdirectionen also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. I. S. 238.

Digitized by Google

§. 911.

(Die Berechnung der Umzugskosten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Steuer- und Domainensection wird auf ihren wegen Behandlung der Umzugsgebühren unterm 27. v. M. erstatteten Antrag eröffnet, wie folgt:

ad 1. Das Königliche geheime Ministerium der Justiz, so wie das Ministerium des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten sind ersucht worden, in den wegen Dienstesversetzungen zu erlassenden Rescripten jedesmal ausdrücklich aufzunehmen, ob das betreffende Individuum auf sein eigenes Verlangen versetzt wurde.

Die Section hat also dieses in den, wegen Dienstesbesetzungen zu erstattenden Anträgen selbst auch zu beobachten und die Stellen darauf aufmerksam zu machen, damit in den diesfallsigen berichtlichen Anträgen es zu bemerken nicht unterlassen würde, ob das betreffende Individuum um die Versetzung selbst nachgesucht habe.

ad 2. Da das bestehende Umzugskosten-Regulativ, wie solches in der Dienstespragmatik aufgenommen worden, unverkennbar einige Lücken hat, welchen schon durch das Rescript vom 15. September 1808 zum Theil abgeholfen werden mußte, so hat die Section für diejenigen Staatsdiener, welche nach den Bestimmungen der Constitution und nach der Verordnung vom 6. August resp. 28. November 1812 auf die Dienstespragmatik keinen Anspruch haben, ein neues umständliches Regulativ zu entwerfen und vorzulegen; übrigens soll

ad 3. die Verordnung vom 15. September 1808 für alle Fälle eine bleibende Anwendung behalten, in so ferne es diejenigen Staatsdiener betrift, welche schon einen Anspruch auf die Dienstespragmatik erworben haben, indem für die übrigen das neue zu entwerfende Regulativ Ziel und Maaß geben wird.

ad 4. Bei denjenigen activen Staatsdienern, welche nach der Pragmatik zu behandeln sind, gibt in der Regel die statusmäßige Besoldung der neuen Stelle für die Umzugsgebühren-Berechnung den Ausschlag, wobei folgende Fälle zu unterscheiden sind, nämlich:

a. wenn der bisherige statusmäßige Gehalt geringer als derjenige ist, in welchen der Diener versetzt wird, und er sonst keine Zulage oder Gehaltsentschädigung bezieht;

b wenn der zu versetzende Diener neben seinem bisherigen statusmäßigen Gehalt eine Zulage oder Gehaltsentschädigung aus seinen früheren nicht pragmatischen Dienstverhältnissen bezogen hat, welche mit jener eine größere Summe ausmacht, als der statusmäßige Gehalt der neuen Stelle beträgt;

c. wenn der ohne Unterbrechung stets im Activen gebliebene Staatsdiener aus zufälligen organischen Maßregeln neben seiner dermaligen statusmäßigen Besoldung eine Zulage als Entschädigung aus seinen früheren pragmatischen Dienstesverhältnissen bezieht, welche mit jener eine größere Summe ausmacht, als der statusmäßige Gehalt der neuen Stelle beträgt.

Zum ersten Falle ad a. tritt die Verordnung vom 15. September 1808 buchstäblich in

Anwendung und wird die Hälfte der Gehaltszulagen von dem betreffenden Umzugskosten-Betrag abgezogen.

Im zweiten Fall b. kann kein Abzug stattfinden, sondern die Umzugskosten werden nach der neuen statusmäßigen Besoldung berechnet.

Im dritten Falle aber gilt für diese Berechnung der ganze bisherige Gesammtgehalt des zu versetzenden Dieners nach Art. XIII. und XIV. der Pragmatik, wornach also in vorkommenden Fällen das Geeignete zu verfügen ist.

München, den 24. Februar 1815.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Steuer- und Domainensection also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. V. S. 107.

§. 912.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 17. März 1817, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.

Zum Wirkungskreise der Kammern des Innern gehört:

§. 69. die Bestimmung und Anweisung der Umzugskosten unter strenger Beobachtung der hierüber bestehenden gesetzlichen Normen.

(Reg. Bl. v. J. 1817. St. XIV. S. 269.)

§. 913.

(Die den Bediensteten bei Versetzungen zu bewilligenden Umzugsgebühren betr.)

M. J. K.

Die vielen Zweifel und Anfragen, welche über die den versetzten Beamten in Beziehung auf ihre verschiedenen Dienstesverhältnisse zu bewilligenden Umzugsgebühren vorgekommen sind, haben Uns veranlaßt, diesen Gegenstand einer neuen Revision zu unterwerfen. Wir haben hierüber den Antrag Unsers Finanzministeriums erholt, und beschließen und verordnen, nach Vernehmung Unsers Staatsrathes, die künftige Bewilligung dieser Umzugsgebühren betreffend, wie folgt:

§. 1.

Auf Umzugsgebühren (Ersatz der Umzugskosten) hat jeder Bedienstete Anspruch zu machen, der, ohne sein Ansuchen, ohne seine Schuld, und ohne hinlängliche Entschädigung durch Beförderung, eigentlich Vermehrung des bisherigen Gehalts, von einem Orte zum andern versetzt worden ist.

Digitized by Google

§. 2.

Da Umzugsgebühren nur Ersatz von Auslagen, und nicht (wie die Pensionen ꝛc.) Auszeichnung und Belohnung des Staatsdieners sind, so kommen solche jedem Bedienſteten im weiteſten Sinne des Wortes zu, alſo auch

1) denjenigen Bedienſteten, die auf die Dienſtpragmatik nach Unſerer Verordnung vom 28. November 1812 (Regierungsblatt vom J. 1813. S. 761.) keinen Anſpruch haben,
2) den mit andern Landestheilen übernommenen Bedienſteten,
3) den Quiescenten, wenn ſie die Quiescenz nicht ſelbſt nachgeſucht, oder ſolche durch ihre Schuld (man ſehe unten §. 6.) herbeigeführt haben,
4) ſelbſt den blos proviſoriſch Angeſtellten, wenn ſie bei ihrer Verſetzung keine definitive, ſondern wieder nur eine proviſoriſche Anſtellung erhalten.

§. 3.

Momentane Beſtimmungen an einem Orte zu Ausrichtung eines beſonders beſchloſſenen Geſchäftes gehören nicht hieher, ſondern ſind wie Commiſſionen mit Bewilligung von Gefährtgeldern und Diäten zu behandeln.

§. 4.

Wer um eine Verſetzung auf einen beſtimmten Platz, oder eine beſtimmte Gattung Bedienſtung anſucht, kann, wenn ſeinem Geſuche willfahrt wird, unter keinem Vorwande, ſelbſt wenn er durch die Verſetzung an Rang und Gehalt verlieren ſollte, Entſchädigung verlangen, und ſind ſolche ungeeignete Geſuche ohne Inſtruirung und Gutachten gleich bei den untern Behörden zurückzuweiſen.

Ganz allgemeine Geſuche um Beförderung, ohne Bezeichnung eines Platzes oder einer Art von Bedienſtung, ſollen indeſſen dem Bittſteller in ſeinen Anſprüchen auf Umzugsgebühren nichts benehmen.

§. 5.

Wir werden in den bei Anſtellungen durch Verſetzung zu erlaſſenden Reſcripten jedesmal den Umſtand, ob der Angeſtellte auf ſein eigenes Anſuchen verſetzt werde, aufnehmen laſſen; ſo wie Wir hiemit allen begutachtenden Behörden befehlen, in ihren Anträgen und Berichten dieſen Umſtand immer genau herzuſtellen.

§. 6.

Aus eigener Schuld erklären Wir einen Bedienſteten verſetzt, wenn ſeine Verſetzung

1) durch ſeine ſubjective Unfähigkeit für den Poſten, welchen er bekleidet,
2) durch Saumſal oder andere Dienſtgebrechen,
3) durch ſelbſt veranlaßte Perſonalverhältniſſe herbeigeführt worden iſt.

Auch Umſtände dieſer Art ſind in den Anträgen und Berichten immer genau aufzunehmen, damit in den Reſcripten über ſolche Verſetzungen Unſere Entſchließung hiernach beſtimmt gefaßt werden könne.

§. 7.

Vermehrung des Gehalts auf dem Poſten, wohin ein Bedienſteter verſetzt wird,

Digitized by Google

in Vergleichung mit seinen vorigen Bezügen hebt die Ansprüche auf Umzugsgebühren auf, wenn diese Vermehrung jährlich so viel, oder noch mehr beträgt, als die Umzugskosten nach den unter §. 9 ꝛc. bestimmten Normen betragen würden.

§. 8.

Erreicht diese Vermehrung den Betrag der Umzugsgebühren nicht, so erhält der Versetzte nur den Mehrbetrag der Umzugsgebühren gegen die Gehaltsvermehrung. Die obnehin nur in besonderer Beziehung auf die damalige Organisation erlassene Verordnung vom 15. September 1808 (Regierungsblatt vom Jahre 1808. St. LV. S. 2173.) ist also hiernach als erloschen anzusehen.

§. 9.

Die Umzugsgebühren werden künftig von dem Hauptgeldbezuge derjenigen Stelle, von welcher die Versetzung geschieht, entrichtet.

§. 10.

Ueber den Betrag der Umzugsgebühren werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Der ledige Bedienstete bezieht für die ersten fünf Meilen seiner Reise ½ vom Hundert jenes Hauptgeldbezuges, für weitere zehn Meilen, nämlich von fünf bis fünfzehn Meilen einschlüßig, ¼ vom Hundert, für die übrigen Meilen seiner Reise ½ vom Hundert;
2) der verheirathete Bedienstete ohne oder mit nicht mehr als drei noch unversorgten Kindern bezieht im ersten Falle 2 vom Hundert, im zweiten Falle 1 vom Hundert, und im dritten Falle ¾ vom Hundert; endlich
3) der verheirathete Bedienstete mit vier oder mehrern noch unversorgten Kindern bezieht nach diesen nämlichen drei Unterschiedsmerkmalen 2½, 1½ und 1 vom Hundert als Umzugsgebühren.

§. 11.

Entschädigungszulagen und Mehrbezüge aus frühern Dienstverhältnissen, diese mögen pragmatisch oder nicht pragmatisch sein, werden in jenem Hauptgeldbezuge zu Bestimmung der Umzugsgebühren eingerechnet.

Andere Neben-, Geld- oder Naturalbezüge kommen hier in keine Betrachtung.

§. 12.

Bei Berechnung der Meilenzahl ist nicht gerade die besuchteste Post- und Landstraße, sondern der nächste Weg, jedoch mit Ausnahme der für größeres Fuhrwerk unpassirlichen Nebenwege anzunehmen. Unsere General-Zoll- und Mautdirection wird, wie bisher, in zweifelhaften Fällen die Entfernungen attestiren.

§. 13.

Die zu bewilligende Summe der Umzugsgebühren darf bei Bediensteten mit Besoldungen von 3000 fl. einschlüßig in keinem Falle die Hälfte, und bei Bediensteten mit Besoldungen über 3000 fl. den dritten Theil des jährlichen Hauptgeldbezuges übersteigen, jedoch bei letztern nur dann, wenn die Umzugsgebühr mehr als 1500 fl. betragen würde.

Digitized by Google

§. 14.

Bei Versetzungen im nämlichen Orte, oder in der Entfernung einer Achtelmeile haben keine Umzugsgebühren statt.

§. 15.

Der geringste Betrag der zu bewilligenden Umzugsgebühren soll jener nach zwei Meilen Entfernung sein. Bei geringern Entfernungen, bis herab zur Achtelmeile einschlüßig, werden die nämlichen Umzugsgebühren, wie bei einer Entfernung von zwei Meilen, bewilligt.

§. 16.

Die Umzugsgebühren werden, um den zu Versetzenden sogleich den nöthigen Vorschub zu geben, an dem Orte, von welchem die Versetzung geschieht, angewiesen und bezahlt.

§. 17.

Bei Versetzungen und Reisen Unsers Gesandtschaftspersonals bleibt es einstweilen bei den bisherigen besonderen Bestimmungen.

§. 18.

Die General-Zoll- und Mautdirection behält für ihr Personal noch ihr besonderes Umzugskosten-Regulativ vom 5. Februar 1808 (Regierungsblatt vom J. 1808. S. 474.)

§. 19.

Da die Umzugsgebühren bei Versetzungen der Bediensteten eine bedeutende Last für Unser Staatsärar sind, deren Wir Uns, in so ferne solche der Dienst nicht erfordert, ein für allemal enthoben wissen wollen, so befehlen Wir hiemit allen Behörden Unsers Königreichs, Versetzungen, welche Unser Aerar mit Umzugsgebühren beschweren, ohne Noth und ohne wesentlichen Vortheil für den Dienst, nie in Antrag zu bringen, noch minder zu verfügen.

Diese Unsere Allerhöchste Verordnung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München, den 16. August 1817.

cf. Reg. Bl. v. J. 1817. St. XXXV. S. 835.

§. 914.

(Die Umzugsgebühren für den Königlichen Landgerichtsassessor N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises wird auf ihren Anfragebericht vom 26. v. M. rubricirten Betreffs zur Entschließung erwiedert, daß bei Reactivirung von Quiescenten die Umzugsgebühren nach der Entfernung ihres bisherigen Wohnortes von dem Orte ihrer neuen Bestimmung zu berechnen und anzuweisen seien.

Digitized by Google

Hiernach hat die Königliche Regierung des Oberdonaukreises sofort rücksichtlich der Umzugsgebühren des Landgerichtsassessors N. das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 9. September 1823.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XIII. S. 1501.

§. 915.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.

In den Wirkungskreis der Kammer der Finanzen gehören:

§. 103. Bestimmung und Anweisung der Umzugskosten unter strenger Beobachtung der hierüber bestehenden gesetzlichen Normen und der im vorstehenden Paragraph festgesetzten Bestimmungen.

(Reg. Bl. v. J. 1825. St. LIV. S. 1112.)

§. 916.

(Stemplung und Taxirung der Ortsentfernungs-Zeugnisse zur Bestimmung der Umzugsgebühren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Zeugnisse über Entfernungen der Orte zum Behuf der Bestimmung der Umzugsgebühren lediglich aus Veranlassung des Staats und zur Sicherheit des Aerars gebraucht werden, so dürfen dieselben, wie bisher, ohne Tax und Stempel ausgestellt werden.

München, den 22. December 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche General-Zolladministration also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XIV. S. 15.

§. 917.

(Die Umzugsgebühren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen, ergangen, zeigt Folgendes:

Digitized by Google

Auf den Bericht vom 12. v. M., in Betreff der Umzugsgebühren des Königlichen Kreis- und Stadtgerichtsrathes N. wird unter Rückschluß der Beilage nach gepflogenem Benehmen mit dem Königlichen Staatsministerium der Justiz erwiedert: daß die dem wirklichen Richterpersonale als Besoldung verliehenen Naturalbezüge, welche in Folge Allerhöchsten Beschlusses einen Theil des wirklichen Gehaltes bilden, auch in allen Fällen, wo dem Justizbeamten durch solche Naturalbezüge eine Gehaltsvermehrung zugeht, bei Anweisung von Umzugsgebühren in Berücksichtigung kommen müssen, und daß hierauf sowohl der §. VII und VIII. als der IX. der Verordnung vom 16. August 1817 Anwendung finden.

Hinsichtlich der desfallsigen Berechnung wird bemerkt, daß diese Naturalbezüge in derselben Größe in Ansatz zu bringen sind, in welcher dieselben nach den betreffenden Classen der Besoldungsnormen im Allgemeinen zu Geld angeschlagen worden sind.

München, den 22. Juli 1830.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.
cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVI. S. 133.

§. 918.

(Berechnung der Umzugsgebühren bei Versetzungen der Bediensteten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierungs-Finanzkammer des Rheinkreises erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Der §. 13. des Umzugskosten-Regulativs vom 16. August 1817 unterscheidet

a. zwischen Staatsdienern mit Besoldungen bis 3000 fl. einschließlich und
b. zwischen Staatsdienern mit Besoldungen über 3000 fl.

Bei a. setzt er fest, daß die Umzugsgebühren in keinem Falle die Hälfte des jährlichen Hauptgeldbezuges übersteigen dürfen.

Das Maximum ist bei allen Staatsdienern bis zu einer Besoldung von 3000 fl. einschließlich, die Hälfte des jährlichen Hauptgeldbezuges, und die Anwendung dieser Bestimmung unterliegt durchaus keinem Anstande.

An der von der Königlichen Regierung geschehenen Anweisung der Umzugsgebühren für den versetzten Forstmeister N. N. ist daher vollkommen recht geschehen, und ist demselben dieses mit dem Bedeuten zu eröffnen, daß eine Observanz gegen die erwähnte klare Bestimmung nicht bestehen, und eine etwa unrichtig geschehene Anweisung von Umzugsgebühren eine solche nicht begründen könne.

Was die Anweisung der Umzugskosten für Staatsdiener mit Besoldungen über 3000 fl. betrifft, so bescheidet hier der obenerwähnte §., daß die Umzugsgebühren, so lange sie nicht mehr als 1500 fl. betragen, in ihrer sich nach den gegebenen Vorschriften regulirenden Größe und ohne

Digitized by Google

Rücksicht, ob hiedurch das Drittheil des Hauptgeld-Bezuges überschritten wird, anzuweisen seien, daß jedoch in den Fällen, wo die Umzugsgebühren sich über 1500 fl. berechnen, dieselben in der Art anzuweisen seien, daß sie nie das Drittheil des Hauptgeld-Bezuges überschreiten dürfen, und in solchen Fällen dieses Drittheil als unüberschreitbar sich darstellt.

München, den 16. October 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Regatkreises, K. d. F., also ergangen.
cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVII. S. 108.

§. 919.

Nro. Pr. 19474.

(Die Umzugsgebühren des Baupersonals betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung der berichtlichen Anzeige vom 1. v. M. wird der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, bemerklich gemacht, daß gemäß der aus dem §. XVI. der Allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1817 hervorgegangenen Uebung die Umzugsgebühren versetzter Staatsdiener stets derjenige Etat zu tragen hat, auf dessen Rechnung die Besoldung des Versetzten bis zur Versetzung bezahlt worden ist, daß sonach für die Umzugsgebühren des von Würzburg nach Zweibrücken versetzten Kreisingenieurs N. nicht der Landbau, sondern der allgemeine Ministerialetat des Innern in Anspruch genommen werden müsse.

Hiernach ist die bereits stattgefundene Einweisung der in Frage stehenden Umzugsgebühren zu 273 fl. 45 kr., welche anstatt unter der Abth. II. Cap. VI. §. 1. Tit. 3. auf die Abth. II. Cap. III. §. 8. in der Centralfondsrechnung der Königlichen Untermainkreiskasse für 18$\frac{34}{35}$ verrechnet werden sollen, nachträglich berichtigen zu lassen.

München, den 10. Juli 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 920.

(Umzugsgebühren des von Ansbach nach Speyer versetzten Consistorialsecretärs N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wenn auch die Umzugsgebühren des ohne sein Ansuchen als Consistorialsecretär und Registrator von Ansbach nach Speyer versetzten Registraturgehilfen N. nach §. 9. der Verordnung vom 16. August 1817 über die Umzugsgebühren nur aus dessen Quiescenzgehalte von

540 fl. (fünfhundert vierzig Gulden) zu berechnen sind, so müssen doch diejenigen 100 fl. (einhundert Gulden), welche derselbe weiters als Functionsgehalt bezog, da sie zu seinen vorigen Bezügen wirklich gehörten, nach §. 7. obengedachter Verordnung dem Quiescenzgehalte zugerechnet, und die früheren Bezüge des N. zu 640 fl. (sechshundert vierzig Gulden) angenommen werden.

Dieses dient der Königlichen Regierung als Entschließung auf ihren Bericht vom 27. d. M. und hat solche hiernach das Weitere in dieser Sache zu verfügen.

München, den 7. November 1835.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XIX. S. 74.

B. Umzugsgebühren der provisorisch versetzten Beamten.

§. 921.

(Umzugskosten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach den Grundsätzen, welche gegen die Königlichen Bayerischen Staatsdiener in Anwendung kommen, den blos provisorisch versetzten Beamten keine Umzugsgebühren, sondern lediglich die für ihre Person treffenden Reisegelder bewilligt werden, weil ihre Verwendung bis zur definitiven Anstellung als ein Commissorium betrachtet wird, so finden Seine Königliche Majestät in der gegenwärtigen sich auf keine bestimmte Verordnung gründenden Uebung im Salzburgischen keinen hinreichenden Grund, dem N. N. mehr als diese Reisekosten zu bewilligen, welche daher zu berechnen und ihm anzuweisen sind.

München, den 19. März 1811.

Staatsministerium der Finanzen.

An

Königliche Finanzdirection des Salzachkreises also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. I. S. 257.

C. des Landgerichtspersonals.

§. 922.

Nro. Pr. 22102.

(Umzugsgebühren der Landgerichts-Assessoren bei der Beförderung von der II. zu der I. Assessorstelle betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Finanzdirection wird auf ihren Anfragsbericht vom 11. November hiemit erwiedert:

Daß, nachdem die Landgerichts-Assessoren durch eine Beförderung von der II. zur I. Assessorsstelle am Gehalte gar nichts gewinnen, ihnen in dem Falle einer gleichzeitigen Versetzung die Umzugsgebühren nicht versagt werden können.

München, den 27. November 1810.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Finanzdirection des Isarkreises also ergangen.

§. 923.

(Die Umzugskosten der Landgerichts-Assessoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Finanzdirection des Mainkreises wird auf ihren Bericht, die Umzugskosten des von Ebrach nach Ansbach translocirten Landgerichts-Assessors betreffend, erwiedert, daß dieselben ohne Anstand nach den bestehenden Normativen berechnet und begutachtet werden können, und daß dieses auch fortan bei dergleichen Versetzungen bis auf weiters statt finden könne, wenn diese nicht auf Ansuchen des translocirten Assessors statt fanden, oder durch sein Verschulden aus Disciplinär-Maßregeln hervorgingen.

München, den 4. September 1812.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Finanzdirection des Mainkreises, also ergangen.
cf. Gerets Verord. Samml. Bd. III. S. 102.

§. 924.

(Die Umzugsgebühren des Landgerichts-Assessors N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird anliegend die Vorstellung des Landgerichts-Assessors N. im Duplicate mit der Weisung zugeschlossen, dem Bittsteller die verordnungsmäßigen Umzugsgebühren anzuweisen, indem derselbe bei der Abtretung der Patrimonialgerichtsbarkeit von N. durch Allerhöchstes Rescript vom 11. Juni l. J. in den unmittelbaren Staatsdienst übernommen wurde, und sohin nach §. II. Absatz 3. der Verordnung vom 16. August 1817 zu behandeln ist.

München, den 18. Januar 1831.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.
cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XVI. S. 222.

Digitized by Google

§. 925.

Nro. Pr. 16545.

(Das Gesuch des I. Landgerichts-Assessors N. in N. um Bewilligung der Umzugsgebühren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises werden in den Anlagen die mittelst Bericht vom 15. Mai l. J. eingesendeten 3 Faszikel Regierungsacten der Kammer des Innern und der Finanzen, in Betreff des Gesuches des Landgerichts-Assessors N. um Bewilligung der Umzugsgebühren von seiner Beförderung und Versetzung von N. nach N. nach genommener Einsicht mit der Eröffnung remittirt, daß auf dieses Gesuch nicht eingegangen werden könne, da aus besagten Acten hervorgeht, daß Landgerichts-Assessor N. seit 1831 theils allgemein um Beförderung, theils in Erledigungsfällen um benannte I. Assessorstellen und hierunter unterm 3. October 1831 selbst um die 1. Assessorsstelle am Landgerichte N., welche ihm nunmehr verliehen ist, nachgesucht habe.

Hiernach ist genannter Assessor auf sein jüngstes, der Königlichen Regierung, K. d. J., unterm 9. Mai l. J. im Duplicate mitgetheiltes Gesuch zu bescheiden.

München, den 24. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 926.

Nro. Pr. 17803.

(Die Verrechnung der Umzugsgebühren bezüglich des Landgerichtspersonals betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung erhält hierneben einen Abdruck von der heute im obenstehenden Betreffe an die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, erlassenen Entschließung mit dem Auftrage, die Verrechnungsweise der landgerichtlichen Umzugsgebühren für 18$\frac{32}{33}$ und 18$\frac{33}{34}$ innerhalb 14 Tagen gleichfalls anzuzeigen

München, den 14. Juli 1833.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

An

die Königliche Regierung des N. Kreises, also ergangen.

Abdruck.

(Die Verrechnung der Umzugsgebühren bezüglich des Landgerichtspersonals betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei Ausscheidung der Central- und Kreislasten für die III. Finanzperiode wurden die

Digitized by Google

Ausgaben auf den Besoldungs- und Regiebedarf für die Königlichen Landgerichte den Kreisfonden überwiesen; eine gleiche Ausscheidung in Betreff der Umzugsgebühren für das Landgerichtspersonal trat nicht ein. Diese letzteren liegen daher, wie während der II. Finanzperiode, dem allgemeinen Etat des Königlichen Staatsministeriums des Innern und der Justiz um so mehr zur Last, als hiefür auch der gemeinschaftliche Etat der Landgerichte keine Position enthält. Inzwischen wurden nach der berichtlichen Anzeige vom 29. Mai d. J. diese Umzugsgebühren für 18½ gleichwohl zur Verrechnung auf den die Centralfonde berührenden Landgerichtsetat angewiesen, welche Irrung auch bei andern Königlichen Kreisregierungen theilweise zu bestehen scheint, und die Verfügung eines gleichheitlichen Verfahrens nothwendig macht, zu welchem Behufe vorerst noch innerhalb 14 Tagen anzuzeigen ist, in welcher Weise diese Umzugsgebühren für 18½ verrechnet worden sind.

München, den 14. Juli 1833.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins zur gleichen Nachachtung und Anzeige.

§. 927.

Nro. Pr. 32255.

(Die Verrechnung der Umzugsgebühren des Landgerichtspersonals betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 14. Juli l. J., die Verrechnung der Umzugsgebühren des Landgerichtspersonals betreffend, und in Erwiederung des hierauf erstatteten Berichtes wird die Königliche Kreisregierung angewiesen, die Umzugsgebühren des Landgerichtspersonals mit der Hälfte des revisorisch festgesetzten Betrages auf die, durch den allgemeinen Ministerialetat des Innern für Umzugsgebühren bewilligte Etatssumme, mit der andern Hälfte auf den Ministerialetat der Justiz, von 18½ anfangend, zur Zahlung und Verrechnung anzuweisen, bei der für 18½ und 18½ bereits geschehenen Verrechnung à Conto des gemeinschaftlichen Etats der Landgerichte hat es übrigens zu verbleiben.

München, den 4. December 1833.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

An

sämmtliche Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

§. 928.

Nro. Pr. 14458.

(Die Reisekosten des Landgerichtsassessors N. als Amtsverweser von N. nach N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da aus den mittelst Berichts vom 31. v. M., die Reisekosten des Landgerichtsassessors

Digitized by Google

N. als Amtsverweser von N. nach N. betreffend, im vorgelegten Protocollsextracte der Regierungs-Finanzkammer vom 21. Mai l. J. hervorgeht, daß dem Landgerichtsassessor N. nicht die regulativmäßigen Gefährtgelder von seiner Reise nach N., sondern die zu 39 fl. liquidirten Umzugsgebühren abgestrichen worden seien, so kann auf den gestellten Antrag, die Verrechnung dieser Gebühren neben den Commissionsdiäten und Gefährtgeldern zu genehmigen, bei entgegenstehender Bestimmung des §. 8. der Allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1817 nicht eingegangen werden.

München, den 11. Juni 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 929.

(Bitte des Königlichen Landgerichtsassessors N. um Bewilligung der Umzugsgebühren wegen dessen als I. Landgerichtsassessor nach N. bewilligten Versetzung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der nach N. als I. Landgerichtsassessor versetzte bisherige II. Landgerichtsassessor N. zu N. bittet in der hier anliegenden, bei dem Königlichen Staatsministerium des Innern eingereichten Vorstellung vom 25. v. M. um Bewilligung der Umzugsgebühren. — Das Königliche Staatsministerium des Innern bestätigt, daß N. blos im Allgemeinen ohne Bezeichnung eines bestimmten Platzes oder Benennung des Ortes N., um Beförderung als I. Landgerichtsassessor, mithin in seiner bisherigen Dienstescategorie nachgesucht habe. Unter diesen Verhältnissen gebühren dem N. nach Abs. 2. Art. 4. der Verordnung vom 16. August 1817 die regulativmäßigen Umzugsgebühren und kann ihm die Bemerkung in dem Ernennungsrescript vom 7. v. M., daß die Beförderung seiner Bitte entsprechend erfolgt sei, diesen gesetzlichen Anspruch nicht benehmen, indem diese Bemerkung sich blos auf dessen allgemeines Beförderungsgesuch bezieht.

Die Königliche Kreisregierung hat demnach wegen Bezahlung der Umzugsgebühren des N. das Geeignete ordnungsmäßig zu verfügen, oder falls sonst Anstände obwalten sollten, zu berichten; in jedem Falle aber die oben mitgetheilte Vorstellung unter Anzeige der getroffenen Verfügung zu remittiren.

München, den 14. Juni 1836.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. F., also ergangen.

Digitized by Google

§. 930.

Nro. Pr. 423.

(Die Bitte des I. Landgerichtsassessors N. in N. um Bewilligung von Umzugsgebühren im Gnadenwege betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem von der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, des vorigen Rezatkreises mittelst Berichts vom 31. December v. J. gutachtlich einbeförderten, sammt Berichtsbeilage hier beifolgenden Gesuche des I. Landgerichtsassessors N. N. in N. vom 3. des nämlichen Monats und Jahres, um Bewilligung der Umzugsgebühren von seiner Beförderung auf den dermaligen Posten im Wege der Allerhöchsten Gnade, kann hierorts keine Folge gegeben werden, da dem Bittsteller, wenn er sich bei der ihm durch das Landgericht in N. eröffneten abweisenden Verfügung der Königlichen Regierungs-Finanzkammer des vorigen Rezatkreises vom 10. November v. J. nicht beruhigen, und einen Anspruch auf die regulativmäßigen Umzugsgebühren nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1817 geltend machen zu können glaubt, unbenommen ist, sich mittelst einer Gegenvorstellung an das zur Entscheidung in dergleichen Fällen competente Königliche Staatsministerium der Finanzen zu wenden.

Hiernach ist der I. Assessor N. geeignet zu bescheiden.

München, den 8. Februar 1838.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg also ergangen.

D. Der Studienlehrer.a)

§. 931.

(Den Studienlehrer N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises wird auf den Bericht vom 19. v. M., den Studienlehrer N. betreffend, nachstehende Entschließung ertheilt:

Die durch Ministerialrescripte angestellten Studienvorbereitungs-Lehrer treten zwar durch ihre Anstellungen nicht in die Reihe der Staatsdiener, wohl aber sind sie in widerruflicher Eigenschaft angestellte **Bedienstete**, und können ihnen als solchen, nach §. II. Ziff. I. der Allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1817.b) die den Bediensteten bei Versetzungen zu bewilligenden Umzugsgebühren betreffend, unter der Voraussetzung des §. 1. jener Verordnung, nämlich wenn die Versetzung ohne ihre Schuld und ohne Gehaltsvermehrung erfolgt, die Umzugsgebühren nicht verweigert werden.

a) s. das Nähere hierüber bei Abtheilung IX. »Gymnasien und lateinische Schulen.«
b) s. §. 913. S. 706. oben.

Digitized by Google

Die Königliche Kreisregierung wird hiernach das Gesuch des Lehrers N. geeignet bescheiden.

München, den 26. Januar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.
Mittheilung den übrigen Kreisregierungen.

E. Etatsposition auf Umzugsgebühren.

§. 932.

Nro. Pr. 16527.

(Die Etatsüberschreitungen bei den die Etats der innern Verwaltung berührenden Umzugskosten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierun gwird aus Veranlassung eines vom Königlichen Staatsministerium der Finanzen mitgetheilten Berichts der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen, angewiesen, die Ueberschreitung der für Umzugsgebühren auf den Etat der innern Verwaltung genehmigten Etatssumme mit dem Schlusse des Jahres $18\frac{34}{35}$ zur Anzeige zu bringen, und dasselbe auch in den künftigen Jahren zu beobachten, damit mit dem Ablaufe jedes Etatsjahres die nothwendig eingetretene Ueberschreitung nachgenehmigt werden kann.

Wegen Bezahlung der Umzugsgebühren im Laufe des Jahres außerhalb der bewilligten Etatssumme ist die nöthige Einleitung getroffen worden.

München, den 19. August 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.
Mittheilung den übrigen Regierungen zur Nachachtung.

§. 933.

Nro. Pr. 8279.

(Die Erhöhung der Etatsposition auf Umzugsgebühren für 1832/33 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die durch Allerhöchste Versetzungen der Staatsdiener herbeigeführten Ueberschreitungen der Etatssummen für Umzugsgebühren können nicht im Laufe des Etatsjahres für die einzelnen sich wiederholenden Fälle des Mehrbedarfes nachgenehmiget werden, sondern sind am Schlusse

jeden Jahres anzuzeigen, um sodann wegen des gesammten unabweislichen Mehrbedarfes die geeignete Etatserhöhung verfügen und die Kreditseröffnung veranlassen zu können.

München, den 5. April 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

VI. Zu §. 21. der neunten Verfassungs-Beilage.

Privatverhältnisse.

A. Verehelichungserlaubniß. a)

§. 934.

Auszug

aus der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.

(§. 83.) Weder die mittelbaren noch unmittelbaren Beamten und Diener von den Räthen abwärts und mit Einschluß derselben bedürfen fernerhin zum Behufe der Verehelichung

---

a) Die ältern Bestimmungen hierüber lauten wie folgt:

(Die Heirathsbewilligungen für die Staatsdiener betr.)

M. J. K.

In Unserer pragmatischen Verordnung über die Verhältnisse der Staatsdiener vom 1. Januar 1805 haben Wir für das Schicksal der zurückbleibenden Wittwen und Kinder auf eine dem Familienvater beruhigende Art gesorgt.

Wir wollen auch, daß Unsern Staatsdienern der Eintritt in den Ehestand auf keine Weise erschwert, und hierin die Freiheit des Privatlebens nicht weiter beschränkt werde, als es das Interesse des Staats in Hinsicht auf Dienstes- und Nahrungsverhältnisse unmittelbar erfordert.

Es muß daher vorläufig Einsicht genommen werden, ob der Heirath eines Staatsdieners von dieser Seite keine Anstände im Wege liegen, und dies macht nothwendig, daß keine Heirath eigenmächtig eingegangen, sondern hierüber jedesmal die Bewilligung eingeholt werde.

Damit aber in Rücksicht dieser Heirathsbewilligungen für Staatsdiener in Unseren sämmtlichen Renten auf eine gleiche Weise verfahren werde, so haben Wir beschlossen, folgende Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung bekannt machen zu lassen:

1) Jeder wirkliche Staatsdiener ist verbunden, wenn er sich verehelichen will, diese Absicht und die Wahl, welche er getroffen hat, jener Behörde anzuzeigen, welcher er durch den Staatsdienst persönlich unmittelbar untergeordnet ist.

2) Jene Stelle, an welche die Anzeige auf solche Art geschieht, hat dann pflichtmäßig zu untersuchen, ob der angezeigten Verbindung kein Anstand, in Hinsicht auf Dienstes- und Nahrungsverhältnisse im Wege liegen.

Digitized by Google

einer besondern Licenz der Ministerien oder Kreisregierungen; hierin ist alles den Bezirks-Polizeibehörden zu überlassen, welche sich ausschließend an die gesetzlichen Bestimmungen vom 11. Sep-

---

3) Wenn kein Anstand vorhanden ist, so hat die untersuchende Stelle, rücksichtlich des ihr untergebenen niedern Personals, die Heirathsbewilligung ohne weiters selbst auszufertigen; was aber das höhere Personal betrift, gutachtlichen Bericht an die vorgesetzte Behörde zu erstatten.

4) Wenn aber der Heirathsbewilligung Anstände entgegen sind, so muß in jedem Falle an die höhere Behörde Bericht erstattet werden; indem Wir Uns in diesen Collisionsfällen der bürgerlichen Freiheit mit dem Staatsinteresse Selbst die Einsicht und Entscheidung vorbehalten.

5) Den Landesstellen und Collegien ist es überlassen, die Heirathsbewilligungen für die Canzleiindividuen vom Secretär abwärts und für das untergeordnete niedere Personal selbst auszufertigen.

6) Die Heirathsbewilligungen für das Personal Unserer Ministerialdepartements, für die Generalcommissäre, Präsidenten, Directoren, Räthe, Landrichter, Rentbeamten und andere in dieser Categorie stehende höhere Beamten, behalten Wir Uns zu ertheilen bevor, und erwarten hierüber jedesmal von den Behörden gutachtliche Berichte, welche an die treffenden Ministerialdepartements zu richten sind.

7) Denjenigen, welche erst in der Vorbereitung zum wirklichen Staatsdienste stehen, namentlich den Accessisten, Landgerichts-Actuaren und Diurnisten kann keine Heirathsbewilligung ertheilt werden.

8) Quieszirte und pensionirte Staatsdiener haben die Anzeige ihrer Heirathen bei der Landespolizei Stelle zu machen. Auch im Falle der Bewilligung kömmt ihnen jedoch nach den frühern Bestimmungen kein Personalanspruch für Wittwen und Kinder zu.

9) Die Advocaten, welche ohnehin nicht als Staatsdiener angesehen werden, haben ihre Heirathsanzeigen bei der Localpolizei-Stelle anzubringen.

Nach dieser Allerhöchsten Verordnung, welche Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen, hat sich Jedermann schuldigst zu achten.

München, den 16. December 1806.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St I. S. 11.

(Die Heirathsbewilligungen betr.)

M. J. K.

Durch einige an Uns gebrachte Anfragen hinsichtlich Unserer über die Heirathsbewilligungen für Staatsdiener unterm 16. December v. J. erlassene Verordnung, sehen Wir Uns veranlaßt, folgende nähere Bestimmungen nachzutragen:

1) Die Magistrats- und Stadtgerichts-Räthe sind nicht unter jenes Personal zu reihen, bei dessen Verehelichungen Wir Uns die Bewilligungen Selbst zu ertheilen in dem §. 6. obiger Verordnung vorbehalten haben; sondern bei vorkommenden solchen Gesuchen können die Heirathsbewilligungen nach vorausgegangener Berichtigung der in dem §. 2. erwähnten Verordnung aufgestellten Vorfragen unbedenklich von Unseren General-Landescommissariaten ertheilt werden.

2) Was die Verheirathungen der im bürgerlichen nexu stehenden Individuen überhaupt betrift, so wollen Wir um so mehr, daß es diesfalls bei dem bisherigen Herkommen belassen werden solle, als die über die Bürgeraufnahmen und Anfäßigmachung bestehenden Gesetze und die dabei eintretende Mitwirkung der Polizei, den Staat gegen die möglichen Mißbräuche hinlänglich sichern, und Wir auch bereits in mehrgedachter Verordnung vom 16. December bestimmt erklärt haben, die

Digitized by Google

tember d. J. zu halten, und nur bei mittelbaren Beamten und Dienern die Einwilligung der Standes- und Gutsherren als Vorbedingung anzuſehen haben.

Freiheit des Privatlebens hierin nicht weiter beſchränken zu wollen, als es das Intereſſe des Staats in Beziehung auf Dienſtes- und Nahrungsverhältniſſe unmittelbar erfordert.

Gegenwärtige Beſtimmungen haben Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen befohlen.

München, den 25. Januar 1807.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. V. S. 218.

(Die Heirathsbewilligungen für die Landgerichts-Aſſeſſoren betr.)

M. J. K.

Da die Landgerichts-Aſſeſſoren als wirkliche Staatsdiener zu betrachten ſind, ſo verordnen Wir, daß ſie in Rückſicht der Heirathsbewilligungen nach den Hauptbeſtimmungen Unſerer Verordnung vom 16. December 1806 behandelt werden ſollen. Jedoch bleibt die Ertheilung dieſer Bewilligungen nach den Beſtimmungen des §. 5. der ebengedachten Verordnung und des §. 1. der Verordnung vom 25. Januar 1807 den Generalcommiſſariaten überlaſſen.

München, den 5. April 1809.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. XXIX. S. 666.

Nro. Pr. 1481.

(Die Ertheilung der Heirathsbewilligungen für die adminiſtrativen Staatsdiener betr.)

M. J. K.

Wir finden Uns bewogen, die beſtehenden Normen über die Ertheilung der Heirathsbewilligungen für die adminiſtrativen Staatsdiener durch nachſtehende Verordnung zu modificiren.

I.

Die Verleihung der Heirathslicenzen an diejenigen adminiſtrativen Staatsdiener, welche nach den näheren Beſtimmungen der Conſtitution Unſers Reichs vom 1. Mai 1808, Tit. III., §. 7. die Vortheile der Dienſtespragmatik vom 1. Januar 1805 genießen; ingleichen an diejenige Staatsbeamte, welchen, wenn ſie vor dem Zeitpunkt der Erſcheinung der gedachten Conſtitution bereits angeſtellt waren, die Vorrechte der Dienſtespragmatik nach Unſerm Beſchluſſe vom 28. November v. J. noch vorbehalten ſind, bleibt in der bisherigen Art Unſerer unmittelbaren Allerhöchſten Entſchließung vorbehalten.

II.

Ueber die Verehelichungsgeſuche der übrigen Staatsdiener, welche nach den allegirten Beſtimmungen, der Prärogative der Dienſtespragmatik vom 1. Januar 1805 nicht theilhaftig ſind, haben die ihnen vorgeſetzten Dienſtesſtellen, nach vorgängiger Inſtruction und Würdigung aller dabei zu berückſichtigenden Verhältniſſe, ſelbſt zu entſcheiden.

Es iſt hiernach allenthalben zu achten.

München, den 21. Juni 1813.

An

ſämmtliche General-, Kreis- und Stadtcommiſſariate, alſo ergangen.

Digitized by Google

Durch diese Bestimmungen wird jedoch in Hinsicht der Pensionsansprüche der Wittwen und Waisen der Staatsdiener nichts verändert. Von den Heirathslicenzen, welche an definitiv angestellte Staatsdiener ertheilt werden, ist der vorgesetzten Stelle jedesmal Anzeige zu machen.

(Reg. Bl. v. J. 1825. St. LIV. S. 1102.)

§. 935.

Nro. Pr. 18148.

(Das Heirathslicenz-Gesuch des N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Isarkreises vom 1. l. M. über die Frage: ob die in der Verordnung vom 17. December 1825 §. 83. hinsichtlich der Bewilligung zum Behufe der Verehelichung der Staatsdiener ausgedrückte Bestimmung sich auch auf die Justizbeamten erstrecke, wird erwiedert:

Die eben genannte Bestimmung stellt den Wirkungskreis der Bezirks-Polizeibehörden hinsichtlich der Ertheilung der Heirathsbewilligungen für die Beamten und Diener vom Rathe abwärts und mit Einschluß derselben fest und verordnet allgemein und ohne Ausnahme, daß dieselben diesfalls einer besondern Licenz der Ministerien oder Kreisregierungen nicht mehr bedürfen, sondern diesfalls lediglich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. September 1825 über Ansässigmachung und Verehelichung zu verfahren sei.

Diese Bestimmung, da sie den Umfang der Befugniß der Bezirks-Polizeibehörden in der erwähnten Beziehung ausspricht, war allerdings geeignet, in der organischen Verordnung über die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen gegeben zu werden, und es kann daraus, daß dieselbe in der erwähnten Verordnung ausgedrückt ist, eine Beschränkung derselben auf die Beamten und Diener des administrativen Fachs nicht abgeleitet werden, welche aus dem klaren Wortlaute des §. 83. dieser organischen

---

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 27. März 1817, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen bei den Kreisen.

In den Wirkungskreis, Kammer des Innern, gehören:

(§. 56.) Ertheilung der Heirathslicenzen für alle untergeordneten Beamten und Diener, welche die Rechte der Staatsdienst-Pragmatik genießen, bleibt der Allerhöchsten Stelle vorbehalten. Wegen des übrigen Personals, welches, nach der Beschaffenheit seiner Dienste an sich, oder wegen noch nicht erstreckter constitutionsmäßiger Dienstzeit jener Rechte nicht theilhaftig ist, wird noch besondere Verfügung erfolgen, bis wohin über jeden Fall die Entschließung des Ministeriums vorzubehalten und zu erholen ist.

Blossen Diurnisten kann von der Polizeibehörde die Heirathsbewilligung nur bei hinreichend ausgezeichneten Vermögen, und nach vorläufiger Zustimmung der Gemeinde ihres Domicils ertheilt werden.

(Reg. Bl. v. J. 1817. St. XIV. S. 264.)

Verfügung nicht hervorgeht, sondern erst mittelst einer in diesem Paragraphen liegenden Distinction aufgesucht werden müßte.

Hiernach hat sich die Regierung zu achten, und empfängt die Acten, das Heirathslicenz-Gesuch des N. betreffend, zurück.

München, den 27. December 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen zur Nachachtung.

§. 936.

Nro. Pr. 16048.

(Die Anzeigen über die an Staatsdiener ertheilten Heirathsbewilligungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Verordnung vom 17. December 1825, die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, hat in dem §. 83. die Heirathsbewilligungen für alle Staatsdiener vom Rathe abwärts den Bezirks-Polizeibehörden übertragen, zugleich aber verfügt, daß von jeder einem definitiv angestellten Staatsdiener ertheilten Heirathslicenz der vorgesetzten Stelle Anzeige gemacht werden solle.

Da die Erstattung dieser Anzeigen, die nach der Bestimmung des angeführten §. 83. der Bezirks-Polizeibehörde, und nicht dem sich verehelichenden Staatsdiener zur Obliegenheit gemacht wird, nach vorliegenden Anzeigen nicht immer mit der gehörigen Genauigkeit vollzogen wird, so wird die Königliche Regierung beauftragt, die bestehende Vorschrift den untergebenen Behörden zur pünktlichen Befolgung in Erinnerung zu bringen.

München, den 10. November 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regatkreises also ergangen.

§. 937.

Nro. Pr. 19125.

(Die Verehelichungsanzeigen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, vom 13. November d. J., die Verehelichung des Landgerichtsassessors N. zu N. betreffend, wird erwiedert, daß, nachdem in Versetzungsfällen, bei Unterstützungsgesuchen und ähnlichen Anläßen daran gelegen

Digitized by Google

ist, die Standesverhältnisse der untergebenen Staatsdiener zu kennen, und die Dienst-, Alters- und Qualificationslisten, worin diese Notizen vorkommen, nur alle drei Jahre erneuert werden, von Erstattung besonderer Anzeigen über die von einem Einsendungstermine zum andern erfolgenden Verehelichungen des Landgerichts- und Polizeipersonals des Kreises nicht abgegangen werden, übrigens bei der Seltenheit und Kürze solcher Anzeigen von einer Vermehrung der Schreibereien nicht wohl die Rede sein könne.

München, den 19. Februar 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen zur Kenntniß und einschlägigen Darnachachtung.

§. 938.

Nro. Pr. 11336.

(Die Vorstellung des Magistrates der Stadt N. wegen der dem Gerichtsdiener N. zu N. ertheilten Heirathsbewilligung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825 §. 8. Ziff. 3. die Verehelichungsgesuche nicht definitiver öffentlicher Diener nach der allgemeinen Norm des §. 5. dieses Gesetzes behandelt wissen will, und die Königliche Regierung, indem sie am 21. Februar d. J. dem noch nicht definitiv angestellten Gerichtsdiener N. N. die Heirathsbewilligung auf den Grund seines Geschäftes, also resp. des Lohnerwerbes ertheilte, einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung nicht entgegentrat, so kann nach Ansicht des §. 9. Ziff. 3. des angeführten Gesetzes die Beschwerde des Magistrates N. hierorts nicht weiter berücksichtigt werden.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird übrigens angewiesen, für die Zukunft in jedem Falle der Art unter Hinweisung auf den treffenden Paragraphen und den treffenden Ziffer des Gesetzes, den Ansässigkeitstitel zu bezeichnen, worauf selbe die Verehelichungslicenz begründet. Dieselbe wird ferner von selbst bedacht sein, bei Ansässigmachungs-Bewilligungen auf Lohnerwerb fürohin mit größter Umsicht und streng in dem Geiste des Gesetzes zu verfahren, das diese Ansässigkeitscategorien nur für den Fall des unfehlbaren sich Fortbringenkönnens gestattet, und indem es die Beurtheilung dieses sich Fortbringenkönnens (gesicherten Nahrungsstandes) dem Ermessen der Behörden anheimgab, eine heilige Pflicht in die Hände der Verwaltung niederlegte, dessen Mißbrauch bei den den Gemeinden durch das Heimathsgesetz von 1825 und durch die Verordnung über das Armenwesen von 1816 auferlegten Verbindlichkeiten, in jedem einzelnen Falle einen directen Eingriff in die Rechte und in die Existenz aller Mitbürger der Betheiligten nach sich zieht.

Uebrigens hat die Kreisregierung der in der Vorstellung des Magistrats N. vom 13.

Digitized by Google

April weiter vorkommenden Beschwerde gegen das Landgericht N. wegen Competenzeingriffen auf den Grund zu sehen, und nach dem Resultate das Geeignete zu verfügen.

München, den 9. Juli 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 939.

Nro. Pr. 1216.

(Die Anzeigen über die Verehelichungen von Staatsdienern mit polizeilicher Bewilligung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da seit längerer Zeit jede Anzeige über allenfallsige Verehelichungen des Regierungs-Landgerichts- und Polizeipersonals des Kreises mit polizeilicher Bewilligung vermißt wird, bei der den Staatsdienern des Ressorts der innern Verwaltung in Folge Allerhöchster Entschließung vom 2. April v. J. a) freigestellten Bewerbung um Versetzung und Beförderung im Allgemeinen aber daran gelegen ist, die Standesverhältnisse der Bewerber zu kennen, so wird die Königliche Regierung, Kammer des Innern, an die diesfällige Weisung vom 19. Februar 1830 und an die genaue Beobachtung derselben erinnert.

München, den 14. Januar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 940.

Nro. Pr. 10201.

(Die Verehelichung von Staatsdienern der innern Verwaltung und des landgerichtlichen Ressorts betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seit einiger Zeit scheint die Erstattung der vorgeschriebenen Anzeigen über die mit polizeilicher Bewilligung erfolgenden Verehelichungen von Staatsdienern der innern Verwaltung und des landgerichtlichen Ressorts in Stockung gekommen zu sein.

Der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, werden daher die Ministerialweisungen vom 19. Februar 1830 und 14. Januar 1833 mit dem Auftrage in Erinnerung ge-

a) s. §. 181. S. 433. unten.

Digitized by Google

bracht, die rückſtändigen Anzeigen dieſer Art nachträglich zu erſtatten, und damit künftig regelmäßig fortzufahren.

München, den 8. April 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Kreisregierungen mit Ausnahme des Oberdonau- und Rheinkreiſes, alſo ergangen.

B. Annahme fremder Auszeichnungen und Eintritt in ausländiſche Geſellſchaften.

§. 941.

(Das Nachſuchen und den Gebrauch fremdherriſcher Würden, Titel und Decorationen betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Nachdem Seine Churfürſtliche Durchlaucht in Betrachtung des Mißbrauches fremder Ehrentitel und Decorationen, und der damit verbundenen Colliſionen unterm 18. d. gnädigſt verordnet haben, daß kein Staatsdiener oder Landesunterthan ohne zuvor erhaltene landesherrliche Bewilligung eine fremde Würde, Titel oder Decoration nachſuchen oder gebrauchen ſolle, ſo wird dieſe höchſtlandesherrliche Verordnung zu Jedermanns Wiſſenſchaft und gehorſamſter Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

München, den 21. Auguſt 1801.

Churpfalzbayeriſches General-Landescommiſſariat.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1801. St. XXXVI. S. 569.

§. 942.

(Die fremdherrlichen Civiluniformen und Decorationen betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Nachdem Seiner Churfurſtlichen Durchlaucht die Anzeige gemacht worden, daß mehrere der eingeſeſſenen Unterthanen, und ſelbſt ſolche, welche in Churfürſtlichen Staatsdienſten ſtehen, fremdherrliche Civiluniformen und ſonſtige Decorationen tragen; Niemand aber eine ſolche Auszeichnung ſich beilegen darf, ohne die höchſte beſondere Erlaubniß dazu nachgeſucht und erhalten zu haben; ſo wird vermög höchſter Entſchließung vom 20. d., das Tragen dergleichen fremdherriſchen Civiluniformen und Decorationen den ſämmtlichen churfürſtlichen Unterthanen ohne Unterſchied verboten, wornach ſich alſo Jedermann zu achten hat.

München, den 29. Juli 1803.

Churfürſtliche General-Landesdirection.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1803. St. XXXII. S. 535.

Digitized by Google

§. 943.

(Das Tragen auswärtiger Civiluniformen und Decorationen betr.)

M. J. K.

Auf die erhaltene Anzeige, daß mehrere Unsere eingesessenen Unterthanen, und selbst solche, welche in Unserm Staatsdienste stehen, fremdherrische Civiluniformen und sonstige Decorationen tragen, haben Wir bereits unterm 20. Juli 1803 verordnet, daß, da Niemand eine solche Auszeichnung sich eigenmächtig beilegen dürfe, ohne Unsere besondere Erlaubniß hiezu nachgesucht und erhalten zu haben, das Tragen dergleichen fremdherrischer Uniformen und Decorationen Unseren sämmtlichen Unterthanen ohne Unterschied verboten sein solle.

Diese Verordnung finden Wir Uns bewogen nicht nur zu erneuern, sondern auf die seitdem erhaltenen neuen Erwerbungen ausdrücklich auszudehnen, und Wir erwarten daher allenthalben genauen Vollzug.

München, den 25. Juli 1806.

cf. Reg. Bl. v. J. 1806. St. XXXII. S. 284.

§. 944.

(Den Eintritt der Königlichen Staatsdiener in auswärtige literarische Societäten betr.)

M. J. K.

Mehrere Unserer Staatsdiener sind seit einiger Zeit in auswärtige literarische Societäten getreten, und bekennen sich als correspondirende oder Ehrenmitglieder derselben in öffentlichen Ausfertigungen. Weit entfernt, den wissenschaftlichen Verkehr und die darauf berechneten socialen Verbindungen erschweren zu wollen, finden Wir Uns doch aus mehreren Rücksichten bewogen, Unsern Staatsdienern aufzugeben, daß sie nie ohne Unser Vorwissen neben ihren Dienstespflichten auch noch Verbindlichkeiten gegen dergleichen Societäten übernehmen, und ihrem verliehenen Dienstescharacter fremdartige Prädicate beifügen sollen.

Indem Wir diese Unsere Gesinnungen durch das Regierungsblatt bekannt machen lassen, tragen Wir den General-Kreiscommissariaten auf, darüber zu wachen, daß sich die Staatsdiener ihrer Kreise allenthalben hiernach achten.

München, den 28. Januar 1810.

cf. Reg. Bl. v. J. 1810. St. I. S. 65.

§. 945.

(Die Nachsuchung fremdherrischer Titel und Decorationen betr.)

M. J. K.

Ohngeachtet schon Unsere Verordnung vom 18. August 1801 (Reg. Bl. v. J. 1801.

Digitized by Google

S. 569.) allen Unsern Dienern und Unterthanen das Nachsuchen und den Gebrauch fremdherrischer Würden, Titel und Decorationen ohne vorher erhaltene landesherrliche Bewilligung, bestimmt untersagt, so müssen Wir doch öfters wahrnehmen, daß diesem Verbote zuwider Unsere Bewilligung zum Gebrauche solcher Auszeichnungen erst nach derselben Erlangung nachgesucht werde.

Wir wollen daher jene Verordnung andurch erneuern, und werden in Zukunft keine Bewilligung eben genannter Art mehr ertheilen, wenn nicht das darum supplicirende Individuum schon vorerst Unsern ausdrücklichen Consens nachgesucht und erhalten hat, sich um die betreffende fremdherrische Würde oder Decoration bewerben zu dürfen.

Gegenwärtige Verfügung wird durch das allgemeine Regierungsblatt zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

München, den 15. October 1811.

cf. Reg. Bl. v. J. 1811. St. LXVII. S. 1583.

§. 946.

Auszug
aus der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern vom 26. Mai 1818.

Tit. IV. §. 14. Es ist den Bayern gestattet, in einen andern Bundesstaat, welcher erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auszuwandern, auch in Civil- und Militärdienste desselben zu treten, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben.

Sie dürfen, so lange sie im Unterthansverbande bleiben, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen von einer auswärtigen Macht weder Gehalte noch Ehrenzeichen annehmen.

(Ges. Bl. v. J. 1818. S. VII. S. 119.)

§. 947.

Auszug
aus dem Edicte über das Indigenat vom 26. Mai 1818.

§. 10. Das Staatsbürger-Recht geht verloren:

2) durch die ohne Königliche Erlaubniß geschehene Annahme von Diensten, oder Gehalten oder Pensionen, oder Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht, vorbehaltlich der verwirkten besondern Strafen.

(Ges. Bl. v. J. 1818. St. VIII. S. 144.)

§. 948.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 9. December 1825, die Formation der Ministerien betr.

Zum Wirkungskreise des Ministeriums des Hauses und des Aeußern gehören folgende Gegenstände:

§. 48. Die Ausfertigung der von Uns ertheilten Genehmigungen zur Annahme fremder Orden und sonstiger Auszeichnungen.

(Reg. Bl. v. J. 1825. St. LII. S. 993.)

§. 949.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.

Zum Wirkungskreis der Kammer des Innern gehört:

§. 31. Die allgemeine Aufsicht gegen das unbefugte Uebertreten der Unterthanen in auswärtige Kriegsdienste und die berichtliche Vorlage der Gesuche um die Allerhöchste Erlaubniß zum Uebertritt in auswärtige Civil- und Militärdienste, zur Annahme von Gehalten und Ehrenzeichen auswärtiger Mächte unter Beobachtung der Grundbestimmungen des Titel IV. §. 14. der Verfassungs-Urkunde.

(Reg. Bl. v. J. 1825. St. XLIV. S. 1068.)

§. 950.

(Die Allerhöchste Bewilligung zur Annahme fremder Auszeichnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majestät sich veranlaßt gefunden, unter ausdrücklicher Erneuerung der wegen Nachsuchung fremdherrischer Titel und Decorationen am 15. October 1811 (Reg. Bl. 1811. S. 1583.) ergangenen Bekanntmachung, hinsichtlich anderer Fälle allergnädigst zu verordnen, daß jeder Bayerische Staatsangehörige bei Erlangung einer Auszeichnung irgend einer Art von einer fremden Macht oder fremden Staatsregierung in Zukunft verpflichtet sei, den Empfang derselben sogleich spätestens acht Tage nach geschehener Insinuation bei Vermeidung der im §. 10. der I. Beilage zur Verfassungs-Urkunde angedrohten Strafen an das Königliche Staatsministerium des Hauses und des Aeußern unter Angabe dessen, was die Verleihung jener Auszeichnung veranlaßte, anzuzeigen, und um die Allerhöchste Erlaubniß zur Annahme derselben in gezlemender Weise zu bitten, worüber dieses Königliche Staatsministerium alsbald allerunterthänigsten Antrag an Seine Königliche Majestät zu erstatten hat; so wird solches zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung mit dem Anhange bekannt gemacht, daß Allerhöchstdieselben in Fällen, wo einem Staatsdiener von einer auswärtigen literarischen oder artistischen Anstalt oder Gesellschaft irgend ein seinem Dienstcharacter fremdartiges Prädicat ertheilt werden will, die nämliche Verpflichtung auf Seite des Staatsdieners und das gleiche Verfahren hiebei beobachtet sehen wollen.

München, den 17. Juni 1835.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1835. St. XXXV. S. 645.

Digitized by Google

C. Beitragspflicht zu Gemeindeumlagen.

§. 951.

(Die Concurrenzpflichtigkeit der Staatsdiener zu Gemeindeumlagen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von den Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, in Folge des Ministerial-Rescripts vom 26. Mai 1833 erstatteten Berichte, die Beitragspflichtigkeit der Staatsdiener zu Gemeindeumlagen betreffend, lassen entnehmen, daß das in der erwähnten Beziehung bis jetzt beobachtete Verfahren an manchen Orten von den bestehenden gesetzlichen Vorschriften abweiche.

Es wird daher diesfalls Folgendes in Erwägung gebracht:

1) Wer immer die in dem revidirten Gemeinde-Edicte §§. 11 und 12. angegebenen Bedingungen erfüllt hat, ist als wirkliches Gemeindeglied anzusehen, und hat daher eben so die Verbindlichkeiten, wie die Rechte zu theilen, die nach den Gesetzen mit der Eigenschaft eines Gemeindegliedes verbunden sind.

Wenn daher Staatsdiener in dem eben erwähnten Falle sich befinden, so ist ihre Beitragspflichtigkeit zu Gemeindeumlagen jener der übrigen Gemeindeglieder ganz gleich.

Eben deßhalb steht aber auch der an einigen Orten geltend gemachte Grundsatz, daß die mit besteuerten Gründen oder Häusern in der Gemeinde ihres Wohnsitzes angesessenen Staatsdiener zu der Armenpflege nicht blos nach der Haus- und Grundsteuer, sondern auch überdieß noch nach dem Familienschutzgelde beizutragen haben, mit der gesetzlich anerkannten gleichen Berechtigung und Verpflichtung aller Gemeindeglieder dort im Widerstreite, wo die Bedürfnisse der Armenpflege durch Gemeindeumlagen bestritten werden, und für diese Umlagen nicht ein anderer, als der nach dem Gemeindeumlagen-Gesetze Art. VI. die Regel bildende Maßstab durch giltige von der Curatel bestätigte Gemeindebeschlüße angenommen ist.

2) Die Beitragspflichtigkeit derjenigen Staatsdiener, welche die Eigenschaft wirklicher Gemeindeglieder nicht erworben haben, ist nach den Bestimmungen des Gemeindeumlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819, Art. 2. Ziff. 4. und des Landtagsabschiedes vom nämlichen Tage Abschn. I. lit. B. Ziff. 1. so lange zu lassen, als nicht für die im §. 13. des revidirten Gemeinde-Edictes bezeichneten neuen Categorien von Gemeindeangehörigen besondere, ihre Beitragspflichtigkeit regelnde Normen gesetzlich angeordnet sein werden.

Sofern aber hiebei in Folge der Bestimmungen des Landtagsabschiedes vom 22. Juli 1819. I. B. 1. auf Art. 16. der Verordnung vom 6. Februar 1812 in einzelnen Fällen zurückzugehen sein wird, ist bei der Beurtheilung der Beitragspflichtigkeit niemals außer Augen zu lassen, daß die beschränkende Bestimmung des erwähnten Artikels nur auf Gemeindeumlagen sich beziehe, und daher auf jene Verbindlichkeiten nicht zu erstrecken sei, welche aus anderen Verhältnissen, als aus jenem der Gemeindeangehörigkeit nach der erwähnten Verordnung, oder nach andern gesetzlichen Vorschriften für Miethbewohner oder Inleute hervorgehen, wie dieses z. B. namentlich in den durch Art. 6. und Art. 8 Ziff. 2.

Digitized by Google

in §. und Ziff. 3. der besagten Verordnung, dann durch Art. 64. vom 17. November 1816, das Armenwesen betreffend, vorgesehenen Fällen stattfinden kann.

München, den 22. December 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XX. S. 118.

D. Relnition des Landwehrdienstes.a)

§. 952.

Kro. Pr. 10770.

(Die Landwehrdienst-Relnitionspflicht der Staatsdiener betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 27. April d. J. oben angeführten Betreffes wird Folgendes zur Entschließung erwiedert:

Die im §. 9. der Landwehrordnung vom 7. März 1826 begründete Relnitionspflicht des Landwehrdienstes tritt nach den in der Ministerial-Entschließung vom 11. Mai l. J. gegebenen Erläuterungen immerhin nur für Landwehrpflichtige ein, welche der zur Activität berufenen Landwehr angehören. Da nun Staatsdiener, welche durch den Besitz einer Realität Gemeindeglieder sind, im Zusammenhalte des §. 17. Nro. 1. der Landwehrordnung vom 7. März 1826 mit §. 56. des revidirten Gemeinde-Edictes und, abgesehen von dem Falle specieller Berufung zum Landwehrdienste, nicht als der gegenwärtig zur Activität berufenen Landwehr angehörig betrachtet werden können, so ist auch für dieselben zur Zeit eine Verpflichtung zur Leistung von Landwehrdienst-Relnitionsbeiträgen nicht begründet.

Hiernach ist dem Magistrate der Stadt N. die geeignete Eröffnung zugehen zu lassen, und derselbe dabei darauf aufmerksam zu machen, daß die im §. 56. des revidirten Gemeinde-Edictes ausgesprochene Beschränkung der Unterordnung unter den Magistrat sich ausdrücklich nur auf dessen Eigenschaft als Vorsteher der Gemeinde beziehe, und auf die Eigenschaft des Magistrates als Polizeibehörde keine Anwendung finde.

München, den 15. Juni 1838.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Regierungen, K. d. J.

---

a) s. das Nähere in der Abth. X. bei „Landwehr."

Digitized by Google

Uebernahme von Nebendiensten, Anwaltschaften, Vormundschaften, Verlassenschaftsbehandlungen, Testamentsvollstreckungen u. s. w.

§. 953.

(Von Nebenverwaltungen der Beamten.)

L. G. Demnach Uns gehorsamst hinterbracht worden, daß viele aus Unseren Beamten Unserm Interesse sowohl, als Unserer Höchsten Reputation zuwider, sich mit Hofmarksrichtereien und anderen fremden Nebendiensten beladen, welches ferners zu gedulden, Uns nicht gemeint ist; als befehlen Wir euch hiemit gemessenst und zuverlässigst, euch solch unzulässiger Nebendiensten, wann ihr anderst damit beladen seyn sollet, alsogleich bei Vermeidung des Verlustes des euch gnädigst verliehenen Dienstes zu entschlagen, und künftighin dergleichen Nebenverwaltung nicht mehr anzunehmen.

Nebstdem ist euch auch annoch erinnerlich, was Wir euch wegen der sowohl von den Beamten, als auch denen Amtleuten wider die derentwegen ehedessen unterm 7. März 1650 a) und sonst ergangene Generalia käuflich an sich gebrachten Gütern sub dato 11. Februar 1711 und 18. August 1713 für Befehl zufertigen lassen, und was ihr hierauf berichtet habet; dieweil Wir dann nicht gedenken, Unseren Beamten (vid. die Sammlung v. J. 1771. S. 193. §. 14.) und Amtleuten (vid. die Sammlung v. J. 1784. S. 448. §. 6.) solche Güter in ihren Gerichtsverwaltungen noch ferners nutzen und genießen zu lassen: als ergehet Unser gleichfalls gnädigst zuverlässigster Befehl hiemit an euch, solche Güter nach Ausgang 3 Monat gewiß und unfehlbar zu verkaufen, oder euren Dienst anzulassen, massen deyn auch ein solches ermelt Unseren in eurer Gerichtsverwaltung sich befindenden Amtleuten also aufzutragen, und hierüber den Vollzug anhero zu berichten habt.

München, den 18. September 1715.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. Nro. CIX. S. 312.

§. 954.

(Agentien der Räthe und übrigen Canzleipersonalis sind verboten.)

Obgleich voraus schon sich keineswegs geziemet, daß Churfürstliche Räthe und Bediente bei oberen oder unteren Collegien, Aemtern, Gerichtern und sonstigen Stellen sich nirgend mit Inländern oder Ausländern durch Rath, Agentien, Advociren, Rathschlägen oder sonstig öffentlich- oder heimlicher Beistandsleistung ab- oder irgend etwas an Hand geben, welches di- oder indirecte auf das Chur- und landesfürstliche, und des Aerarii Interesse nur einigen Bezug hat, oder im geringsten nachtheilig seyn mag, vielweniger in Nebenpflichten, Diensten, bestimmt- oder unbestimmten Sold oder einigen Gehalt sich einlassen, am allermindesten auch etwas veroffenbaren, dergleichen Anweisung zum Theil bereits in der älteren (vid. Samml. v. J. 1771. S. 3. §. 7. u. S. 21. §. 4.) und Anno 1779. (vid. Samml. v. J. 1784. S. 160. §. 7. u. S. 179

a) s. §. 971. S. 743. unten.

Digitized by Google

§. 5.) erneuerten Hofrathsordnung untersagt ist: so wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht dennoch gnädigst, und verordnen Kraft dies, daß es durch öffentlich erweitertes Edict unter Straf der wirklich einlaufenden unnachsichtlichen Cassirung, oder nach Befund noch schärferer Ahndung nachdrucksam verboten, und nicht allein jedermänniglich, welcher mit Churfürstl. Eid und Pflicht verbunden oder verwandt ist, davon verwarnet, sondern annebst die gesammte Fiscalen, welche ohnehin hierunter mitbegriffen, zu Invigilirung dagegen, und wegen Eintretung ihres Amts mit solchem Ernst, daß sie im Fall des Mangels daran zur besondern Verantwortung zu stehen haben, angewiesen, die Dicasterien, Collegien und Aemter selbst auch das bisherige Aufsehen darauf zu pflegen, und die Anzeige deren Uebertreter, welche die immer seyn mögen, zu thun schuldig seyn sollen. Die Churfürstliche obere Landesregierung weiß demnach das Weitere bekannt und gemein zu machen, auch gehorsamst zu verfügen, und zu beobachten.

München, den 31. März 1788.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. Nro. 44. S. 1069.

§. 955.

(Die Secretäre N. und N. betr.)

Serenissimus Elector!

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben auf Höchstdero obere Landes-Regierungsbericht vom 12. et praes. 17. dieses dem dortigen Secretär N. und den landshutischen Regierungssecretär N. wegen besorgter Agentie der Stadt Landau betreffend, aus höchster Milde gnädigst zu beschließen geruht, daß sowohl dem Titl N. dahier, als den Titl N. zu Landshut, für dermalen ihre verordnungswidrige Anmassung ernstlich und mit der Commination verwiesen werden soll, daß auf fernern Betretungsfall einer wie der andere seiner Bedienstung werde entlassen werden.

Rücksichtlich des gedachten Secretärs N. hat die Churfürstliche obere Landesregierung, vielmehr das Directorium diese höchste Entschließung demselben gehörig zu publiciren; wegen dem Regierungssecretär N. aber solche dem Churfürstlichen Regierungsdirectorium zu Landshut ex Speciali Mandato per Decretum zum gleichen Benehmen zu eröffnen, wo übrigens die eingesendeten Acten vom 1 bis 22. incl. gegenwärtig mit dem weitern Befehle zurückgehen, daß das diesfällige Generalmandat vom 31. Martii 1788 erneuert, und bei fernerem derlei Uebertritt ohne weiters realisirt werden solle; welche Erneuerung die Churfürstliche Obere Landesregierung auf die bisherige Art und Weise noch zu besorgen hat.

München, den 24. März 1794.

An
die Churfürstliche Ober-Landesregierung also ergangen.

§. 956.

(Verbotene Agentien betr.)

Liebe Getreue! Wir haben zwar unterm 31. März 1788 die ernstliche Verordnung er-

Digitized by Google

lassen, daß Unsere Räthe und Bediente bei Ober- und Untercollegien, Aemtern, Gerichten und sonstigen Stellen bei Cassationsstrafe mit Inn- und Ausländern, durch Rath, Agentien, Advocien, Rathschlägen oder sonstig öffentlicher oder heimlicher Beistandleistung an Handen zu gehen, welches directe oder indirecte auf Unsere Chur- oder landesfürstlichen und Unsers Aerarii-Interesse einen Bezug hat, oder im Geringsten nachtheilig seyn mag, sich nicht unterfangen; vielweniger in Nebenpflichten, Diensten, bestimmten oder unbestimmten Sold, oder einigen Gehalt sich einlassen, noch etwas veroffenbaren sollen; massen dergleichen Anweisung zum Theil bereits in Unserer älteren erneuerten Hofraths-Ordnung untersagt ist. Nachdem Wir aber dessen ungeachtet mißfälligst zu vernehmen haben, daß einige in Unseren Pflichten und Diensten stehende Diener ungescheut fortfahren, sich zu derlei unerlaubten Agentien, so andern fortan sträflichst gebrauchen zu lassen; so wollen Wir nicht nur diese von Uns unterm 31. März 1788 erlassene höchste Verordnung seines vollen Inhalts und dergestalten so ernstlich als gnädigst hiemit erneuert haben, daß wenn sich wider Verhoffen Unsere Churfürstlichen Räthe und Diener künftighin hierinfalls vergehen, gegen selbe mit der gesetzten Cassations- oder nach Befund der Umständen mit schärferer Bestrafung unnachsichtlich verfahren werden würde. Ein welches euch zur Nachachtung, und um denen in euern Gerichtsdistrict vorhandenen Beamten und Dienern hievon des nämlichen Endeswillen Communication zu machen gnädigst bedeutet wird.

München, den 31. März 1791.

cf. M. G. S. v. J. 1802. Bd. V. Nro. LXVII. S. 32.

§. 957.

(Rechtsbeistandschaften der Räthe betr.)

Da die Uebernahme der Rechtsbeistandschaften von Churfürstlichen Räthen generaliter verboten sind und es auch nicht schicklich seyn will, daß ein Churfürstlicher Rath solches Amt in Partheis- und Proceßsachen übernehme, so hat das hier beiliegende unterthänigste Gesuch des N. N. um den Churfürstlichen Ober-Landes-Regierungsrath N. N. als seinen Rechtsbeistand aufstellen zu dürfen, keineswegs statt; welches dem Churfürstlichen Hofrathe sowohl zur selbst Nachachtung in ähnlichen Fällen, als auch um den Supplicanten die Abweisung zu bedeuten und der Churfürstlichen Ober-Landesregierung hievon Nachricht zu geben, in Gnaden hiemit eröffnet wird.

München, den 15. Juni 1796.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nro. CXXXXIII. S. 854.

§. 958.

(Die Vormund- und Executorschaft der Justizräthe betr.)

Der Churfürstlichen Regierung Amberg können jene Gebrechen, Unfug und oft nachtheiligste Mißbräuche nicht entgangen seyn, welche daraus entstehen können, wenn Räthe, die bei einem Justizcollegio anzestellt sind, mit Vormundbeistand und Intestamentsexecutorschaft, dann Güteradministrationen sich abgeben. Unausweichlich sind die Fälle, wo die Gegenparthei oder

Digitized by Google

deren Sachwalter sowohl, als auch selbst die Miträthe in die unangenehme Verlegenheit kommen, gegen einen solchen Vormund, Beiständer, Executoren und Administratoren mit pflichtmäßiger Freimüthigkeit zu verfahren, Andere noch üblere Folgen nicht zu gedenken. Um also die Unbefangenheit der Justiz gegen diese Gefahren und Fehltritte sicher zu setzen, erneuern Seine Churfürstliche Durchlaucht die hierin falls schon theils erlassene höchste Verordnungen erklären und erweitern solchen bestimmt dahin gnädigst, daß von nun an kein Justizrath mehr einer Vormundschaft oder anderer der vorgedachten Geschäftsgattungen sich unterziehen dürfe, so wie man auch höchsten Orts keine Dispensation desfalls ertheilen werde.

München, den 26. Februar 1798.

cf. M. G. S. v. J. 1799. Bd. VI. Nro. XXXIII. S. 30.

§. 959.

(Die Vormund-, Beistand- und Executorschaften der Justizräthe betr.)

Serenissimus Elector!

Die im unterthänigsten Remonstrationsberichte vom 2. Mai angeführte ältere Verordnungen und besonders die neuere Hofraths-Ordnung §. 7. waren höchsten Orts obschon von selbst bekannt, und nichts destoweniger hatten Seine Churfürstliche Durchlaucht aus guten Beweggründen den Justizräthen ohne Ausnahme auch bei Kindern ihrer Collegen die Vormundschaft-Beiständerei- und Testamentsexecutionen für die Zukunft verboten.

Obgleich bei Rathsdeliberationen die betheiligten Mitglieder in dem zum Vortrag kommenden Particularfall sich entfernen oder der Stimmen enthalten müssen, so müssen doch die übrigen mit Vormund- und Beistandschaft behafteten Räthe, als welche in einem mit vorliegenden Abstimmungsgegenstand ähnlichen Verhältniß stehen können, doch per indirectum et consecutive betheiligt; so eben bei Churfürstlicher Regierung Amberg so unausweichlicher ist, als ein großer Theil hievon derlei Vormundschaften führt.

Auch das Vergnügen Vater der Wittwen und Waisen zu sein, wie einige sich ausdrücken, wird durch gegenwärtiges Verbot den Justizräthen keineswegs entzogen; durch unbefangene und vorzüglich schnelle Justizpflege, die ihnen durch die Entfernung aller auch indirecten Betheiligung nun erleichtert wird, können die Räthe ermeldtes Vergnügen reiner und in weit verdienstlicherem Grade genießen.

Soviel nun die dermal schon aufhabenden Vormund- und Beistandschaften betrifft, und zwar:

ad 1, 2, 5 und 9 haben N. N. ihre Vormundschaften abzulegen und andere statt ihrer bei der Regierung vorzuschlagen.

ad 2 und 7 bei N. N. rücksichtlich der von N.schen und bei der von N. rücksichtlich der Baron N.schen Vormundschaft zu N., da sie desfalls bei einem fremden Justizforo verantwortlich sind, hat die neuere Verordnung keine Anwendung, und jene über die von N.schen Kinder will man der kurzen Audauer und Unbedeutenheit halber dem von N. ferners überlassen;

Digitized by Google

doch ist ihm anbei zu eröffnen, daß sein Wahn von Verläumdung oder Verschwätzung und daherigem Veranlaß zur neuern Verordnung höchst ungegründet sey.

ad 3, 6 und 11. N. N. und von N. N., da sie nur Intore honorarii sind, können diese Eigenschaft noch beibehalten; doch in Zukunft sollen die Räthe der Honorarintorschaft sich enthalten.

ad 8. Dem von N. wird die Beibehaltung seiner Vormundschaft, weil solche dem Ende nahe ist, und

ad 10. dem von N., die ihm erst unlängst von höchster Stelle aus besonderem Beweggrund bewilligte Beistandschaft der Verwittibten Freiin von N. zu N. ferners gnädigst zu gestatten.

München, den 29. September 1798.

An
die Regierung Amberg also ergangen.

§. 960.

(Die den Räthen und Canzleipersonal verbotene Uebernahme der Privatagentien, Vormundschaften oder Testamentsexecutionen betr.)

M. J. Ch.

Da Wir auch nicht wollen, daß die Räthe durch die Nebengeschäfte von den Rathsobliegenheiten abgehalten werden, so soll kein Vorstand oder Rath, und so auch kein Canzleipersonal ohne Unsere Bewilligung eine Privatagentie, Vormundschaft oder Testamentsexecution übernehmen, oder ohne neuer höchster Bewilligung die schon übernommenen fortführen; sondern es sind diesfalls die gesetzlichen und ordnungsmäßigen Vorschriften genau zu beobachten.

München, den 25. Juni 1799.

An
die Churfürstliche Regierung Neuburg also ergangen.

§. 961.

(Die künftigen Bevormundungen so anders betr.)

M. J. Ch.

Gleichwie Wir nicht entgegen sind, Unserm Landesdirectionsrath N. die Vormundschaft über den minderjährigen N. zu gestatten, wenn Unsere Regierung zu Neuburg keinen Anstand dagegen vorzubringen hat; so wollen Wir jedoch nicht geschehen lassen, daß gegen Unser höchstes Rescript vom 25. Juni 1799 gehandelt werde. Daher jedesmal der Fall an Uns unterthänigst zu berichten, und die Motive in dem Gutachten anzuzeigen sind, worauf Wir weiters gnädigst beschließen werden, welches hiemit auf den unterm 3. d. M. gehorsamst erstatteten Bericht eröffnet wird.

München, den 12. September 1802.

An
die Churfürstliche Regierung zu Neuburg also ergangen.

Digitized by Google

§. 962.

Nro. Pr. 170.

(Die von der verwittweten Gräfin N. N., gebornen N., weiters nachgesuchte Beistandschaft betr.)

M. J. Ch.

Wir finden Unserm Staatsdienst allerdings nachtheilig, daß bei mehrfältigen Erbschafts-Vorkommnissen immerhin von Unsern Collegialvorständen und Räthen zu Beiständern ausersehen, und Wir um deren Bestätigung bittlich angegangen, sohin dieselbe im Willfahrungsfalle ihren anhabenden Amtsobliegenheiten und eigentlichen Berufsgeschäften entzogen, oder wenigstens zum Theil davon gehindert werden.

Wir gedenken derowegen von Unserer, in diesem Betreffe erlassenen Normalverordnung künftighin, ohne besondere erheblichen Beweggründen nicht abzuweichen, und können daher dem weiteren Gesuche der verwittweten Gräfin N., gebornen Gräfin von N., um Dispensation für Unsern Revisionsrath N., zur Uebernahme ihrer Beistandschaft, gnädigst nicht willfahren, zumal derselben unbenommen bleibt, auf den Fall eintretenden, mit ihrer Schwester, der verwittweten Freifrau von N., gemeinsamen Interesse des auf vorderes Ansuchen bereits bewilligten Beistandes, Unseres hiesigen Hofgerichts-Vicecanzlers v. N. gegen Drittere sich zu bedienen, bei vorkommenden Differenzen zwischen beiden benannten Schwestern hingegen einen andern Beistand, allenfalls in Person eines legalen Advocaten zu erwählen.

Unserm Hofgerichte allhier wird demnach solches zur Nachricht und Verbescheidung der Supplicantin hiemit unverhalten.

München, den 28. Januar 1804.

An

das hiesige Churfürstliche Hofgericht also ergangen.

Nachricht dem Churfürstlichen Revisorio.

§. 963.

Nro. Pr. 14817.

(Bewilligung zu Vormundschafts-Uebernahme von Seite der Staatsdiener betr.)

M. J. K.

Wir ermächtigen hiemit Unsere Kreisregierungen, Kammer des Innern, die Gesuche des denselben untergeordneten Personals im reinen Administrativdienst um die Erlaubniß zur Uebernahme von Vormundschaften, nach Würdigung aller Verhältnisse, ohne weitere Berichtserstattung, aus eigener Befugniß zu erledigen. Den Präsidien der Kreisregierungen soll dieselbe Befugniß in Ansehung des nachgeordneten Raths- und Canzleipersonals zustehen.

München, den 30. September 1819.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nachricht der Redaction des allgemeinen Intelligenzblattes.

Digitized by Google

§. 964.

(Bewilligung zur Vormundschafts-Uebernahme für das Personal der Landgerichte betr.)

M. J. K.

Wir wollen die Unsern Kreisregierungen, Kammern des Innern, unterm heutigen gegebene Ermächtigung, Gesuche untergeordneter Staatsdiener im Administrativdienste um die Erlaubniß zur Uebernahme von Vormundschaften hiemit auch auf das Personal der Landgerichte, jedoch unter den besondern Bestimmungen ausdehnen, daß

1) jederzeit zwischen Unsern Regierungen und Appellationsgerichten das ordnungsmäßige Benehmen statt finden,
2) in Fällen, wo beide Stellen sich in ihren Ansichten nicht vereinigen können, Bericht an das Staatsministerium erstattet, und
3) die Bewilligungen selbst immer auf verwandtschaftliche Verhältnisse zwischen den unter Vormundschaft zu setzenden Individuen und den als Vormünder ausersehenen Beamten, oder auf andere besonders berücksichtigungswürdige Umstände beschränkt werden sollen.

München, den 30. September 1819.

An
die sämmtlichen Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.
ck. Reg. Bl. v. J. 1808., St. XXXXVI. S. 938.

§. 965.

(Die Uebernahme von Testamentsexecutionen von Seite des Landgerichtspersonals betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben zu beschließen geruht, daß die den Kreisregierungen, Kammer des Innern, in der Allerhöchsten Entschließung vom 30. September 1819 unter den gegebenen Bestimmungen eingeräumte Befugniß hinsichtlich der dem Landgerichtspersonale zu ertheilenden Erlaubniß zur Uebernahme von Vormundschaften sich auch auf die von Seite dieses Personals zu übernehmenden Testamentsexecutionen erstrecken solle. Wovon die Königlichen Kreisregierungen, Kammer des Innern, hiemit in Kenntniß gesetzt werden.

München, den 14. Januar 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.
ck. Reg. Bl. v. J. 1825. St. IV. S. 49.

Digitized by Google

§. 666.

Nro. Pr. 1469.

(Die Erlaubniß für siegelmäßige Staatsdiener zur Uebernahme von Verlassenschaftsbehandlungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 6. d. M. an das Königliche Kreis- und Stadtgericht München, in Betreff der Erlaubniß für siegelmäßige Staatsdiener zur Uebernahme von Verlassenschaftsbehandlungen erlassene Entschließung wird der Königlichen Regierung N. in anliegendem Abdruck zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt.

München, den 13. Februar 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen der sieben ältern Kreise also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Kreis- und Stadtgerichte wird auf dessen Bericht vom 7. vor. M. die Erlaubniß für siegelmäßige Staatsdiener zur Uebernahme von Verlassenschaftsbehandlungen betreffend, bedeutet, daß die siegelmäßigen activen Staatsdiener zu Uebernahme der in dem Edicte VIII. §. 8. Abs. 3. zur Verfassungs-Urkunde eingeräumten Errichtung des Inventars und Verlassenschaftsbehandlung die Bewilligung der einschlägigen Dienstoberbehörden bedürfen.

In der hier angezogenen Stelle des Edictes VIII. sind die aus Rücksicht auf den Staatsdienst erlassenen speciellen Verordnungen keineswegs abgeändert. In Gemäßheit dieser Verordnungen muß von den Staatsbeamten zur Uebernahme einer Testamentsexecution oder eines anderen dergleichen Geschäftes die Bewilligung der vorgesetzten Dienst-Oberbehörde nachgesucht werden, um zu ermessen, ob sich der Beamte ohne Nachtheil für sein Amt, ohne Collision mit seiner Dienstobliegenheit ꝛc. einem solchen Geschäfte unterziehen könne; und diese Vorschriften müssen, um den beabsichteten Zweck zu erreichen, bei den siegelmäßigen Beamten gleich wirksam sein.

Inzwischen ist diese Weisung nicht auf das in dem ermeldten Edicte §. 8. Absatz 1. den siegelmäßigen Verwandten eingeräumte Recht der Versiegelung, als einer provisorischen, zur Sicherung der Masse wegen der Gefahr des Vermögens gerichteten Maßregel auszudehnen.

München, den 16. Februar 1826.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Königliche Kreis- und Stadtgericht München, also ergangen.

Digitized by Google

§. 967.

Nro. Pr. 3079.

(Das Gesuch des Königl. Regierungsraths N., um die Bewilligung zur Verlassenschafts-Auseinandersetzung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm 13. d. an die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, des Isarkreises, im rubricirten Betreff erlassen worden, zeigt Folgendes zur gleichmäßigen Darnachachtung.

Der Königlichen Regierungs-Finanzkammer des Isarkreises wird auf ihren Bericht vom 1. d. erwiedert, daß, nachdem die Bestimmungen vom 30. September 1819 und 14. Januar 1825, wodurch den Präsidien der Regierungen die Befugniß ertheilt worden, den Räthen und Subalternen die Bewilligung zur Uebernahme von Vormundschaften, Testamentsexecutionen ꝛc. zu geben, durch die Verordnung vom 17. December 1825, die obersten Kreisverwaltungs-Stellen betreffend, nicht abgeändert worden, es dabei bis auf weitere Anordnung sein Verbleiben behalte und das Gesuch des Regierungsraths N. von der Königlichen Regierung unmittelbar zu erledigen ist.

München, den 20. März 1827.

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

An

die Präsidien der Königlichen Regierungen also ergangen.

§. 968.

Nro. Pr. 34219.

(Die N.sche Erbschaftssache betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 29. November v. J. im untenstehenden Betreffe zur Entschließung erwiedert, was folgt:

Nachdem die Bayerische Gerichtsordnung Cap. VII. §. 4. Nro. I. den effectiven Bayerischen Civil-Staatsdienern die Uebernahme einer Anwaltschaft vor Gericht ohne höhere Erlaubniß in allen Gegenständen untersagt, welche nicht ihre Anverwandte oder sie nahe angehende Personen berühren, so erscheint die von dem Königlichen Landgerichts-Arzte N. N. in Starnberg übernommene Verfolgung der N.schen Erbschaftsansprüche mit diesen gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar und es ist daher derselbe darüber zu belehren und aufzufordern, das mit den Erbschaftsinteressenten eingegangene Mandatsverhältniß unverzüglich aufzulösen. Zugleich wird die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, hievon Veranlassung nehmen, ihrem untergeordneten Amtspersonale die genaue Beachtung des obigen Verbots dringend zu empfehlen. — Bezüglich der weiteren Gesuche des N. sind bereits die geeigneten Einleitungen veranlaßt worden.

München, den 7. Februar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

Digitized by Google

§. 969.

Nro. Pr. 6388.

(Die Auditoriatsfunction des I. Landgerichts-Assessors N. in N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung erhält einen Abdruck der von dem Königlichen Staatsministerium der Justiz, unterm 3. d. M., im Betreffe der Auditoriatsfunction des I. Landgerichts-Assessors N. zu N. an das Königliche Appellationsgericht für den Oberdonaukreis erlassenen Entschließung, zur Kenntniß.

München, den 9. März 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

Abdruck.

(Die Auditoriatsfunction des I. Landgerichts-Assessors N. in N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter den im Berichte vom 5. December v. J. dargestellten Verhältnissen wird im Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerium des Innern anmit genehmigt, daß der I. Landgerichts-Assessor N. in N. die Auditoriatsfunction bei der dortigen Garnison verrichte; zugleich wird dem Appellationsgerichte eröffnet, daß nach einer Rückäußerung des Kriegsministeriums von demselben für künftige Fälle das vorgängige Benehmen der Militärbehörden mit den Königlichen Kreisstellen angeordnet worden ist.

München, den 3. März 1835.

Staatsministerium der Justiz.

An

das Königliche Appellationsgericht des Oberdonaukreises also ergangen.

§. 970.

Nro. Pr. 5142.

(Die Beschwerde des Patrimonialrichters N. zu N. wegen des erhaltenen Verbotes, einen Advocaten als Concipient zu dienen, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 15., praes. 18. December d. J., im rubricirten Betreffe, wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, eröffnet, was folgt:

Nachdem die Hofrathsordnung Art. I. §. 7. den Justizräthen ohne besondere höchste Erlaubniß untersagt, zu advociren, oder sonst eine, mit dem Dienste nicht vereinbarliche Function

Digitized by Google

zu übernehmen, und die späteren Verordnungen vom 31. März 1788, 31. März 1794, 15. Juni 1796 und 26. Februar 1798.a) (Moritzische Novellen-Sammlung Bd. III. S. 131.) dieses Verbot auf alle Staatsbeamten ausdehnen, so kann zumal im Hinblicke auf das IX. Edict zur Verfassungs-Urkunde §. 21. Abs. 3. einem, als mittelbaren Staatsdiener verpflichteten Herrschaftsrichter und Patrimonial-Gerichtshalter die Versehung eines Nebendienstes bei einem Advocaten nicht verstattet sein, und muß, wie hiemit geschieht, die Entschließung der Königlichen Regierung vom 8. November v. J. ihrem vollen Umfange nach bestätigt werden.

Die Königliche Regierung wird hiernach das weiter Geeignete verfügen, und dem Patrimonialrichter N. die entsprechende Eröffnung zugehen lassen.

München, den 1. Mai 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

F. Güterbesitz.b)

§. 971.

(Güter der Beamten im Gerichte betr.)

Liebe Getreue! Du hast dich unterthänigst zu erinnern, wasmassen Wir hiebevor gnädigst und ernstlich befohlen, daß Unseren Beamten in ihrer Gerichtsverwaltung keine Güter (Vid. die Sammlung vom Jahr 1771, Seite 193, §. 14.) an sich zu bringen, zu nutzen und zu nießen verstattet werden solle, sondern wann sie dergleichen haben, entweder selbige verkaufen oder den Dienst anlassen sollen. Nun wollen Wir zwar dafürhalten, du werdest fleißige Absicht haben, daß solch Unserem Befehl gehorsamst nachzuweisen und dawider nicht gehandelt werde. Dieweilen Wir aber vernommen, daß sich theils Beamte ohne Unserem Vorwissen und Bewilligung wider Unsere gemessene Befehle in ihrer anvertrauten Gerichtsverwaltung Güter an sich zu bringen suchen: als sollest du ihnen nicht allein auftragen, daß sie die Güter wieder verkaufen oder ihren Dienst anlassen, sondern auch Erfahrung einholen und Uns gehorsamst berichten, ob und welche Beamte in ihrer Gerichtsverwaltung Güter haben, wo selbe gelegen und wie sie beschaffen, auch in deinem Umritt fleißige Nachfrage halten, welche Beamte solches Verbot außer Acht gelassen und selbe namhaft machen, damit Wir mit Abstellung solcher Beamten oder in andere Wege verfahren mögen.

München, den 7. März Anno 1650.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. Nro. CIX. S. 513.

---

a) s. vorstehende §§. 954, 956, 957 u. 958.

b) Vergl. §. 16. der Dienstpragmatik vom 1. Januar 1805 (s. §. 162. S. 131. oben) und §. 21. der IX. Beil. zu Tit. V. §. 6. der Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 (s. §. 163. S. 191. oben.)

Digitized by Google

§. 972.

(Den Erwerb unbeweglicher Güter, besonders herrschaftlicher Grundstücke von Seite der öffentlichen Beamten und das Mitbieten bei Verpachtungen derselben betr.)

Wir Carl von Gottes Gnaden Fürst Primas des Rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischof von Regensburg ꝛc.

In Erwägung der Nothwendigkeit, Unsern Unterthanen im Departement Fulda jede Quelle ihres Nahrungsstandes, ihrer landwirthschaftlichen Gewerbe und Industrie offen zu halten, die Concurrenz bei öffentlichen Ausbietungen in ihrem freien Laufe zu behaupten und vor jedem störenden Einflusse zu sichern.

Nach Ansicht älterer Verordnungen, daß kein öffentlicher Beamter in seinem Amtsbezirke unbewegliche Güter oder Güterstücke durch Kauf, Tausch oder sonst eine Art an sich bringe.

Daß kein Beamter unter irgend einem Vorwande, sei es in eignem oder in fremden Namen, pachtweise, mehr als freie Domänialwohnung und vier Morgen Domänial-Grundstücke sich zum Genusse zueigne.

Daß alle anderen Grundstücke, welche ein Beamter vormals als Besoldungsstücke benützt, an den Meistbietenden verpachtet werden sollen.

Nach fernerer Ansicht der am 22. Juli 1805 ertheilten, sehr bestimmten, sämmtliche herrschaftliche Diener von jeder herrschaftlichen Verpachtung, von allen sich dahin beziehenden Mitbieten ausschließenden Vorschrift, und des mit derselben verbundenen Verbotes sonstige liegende Güter und Grundstücke der Unterthanen pachtweise an sich zu bringen.

In Erwägung, daß der Beschluß der kaiserlichen Generalintendanz vom 6. März 1809 und die hierauf gegründeten Vorschriften der Kaiserlichen General-Domainendirection neuerdings statuirten, es solle kein herrschaftlicher Diener Besoldungs-Grundstücke oder Besoldungswohnung genießen.

Und daß alle diese wiederholten Vorschriften zum Besten Unserer Unterthanen, besonders des producirenden Standes auf alle Weise aufrecht zu erhalten sind.

Haben auf den Vortrag Unsers Ministeriums der Finanzen beschlossen und beschließen:

1) Ausgegangen von dem Grundsatze, daß Wir den Beamten nicht mehr zu gestatten vermögen, als die kaiserliche Administration denselben billigte, erneuern Wir die durch den Beschluß der Kaiserlichen Generalintendanz vom 17. November 1808 erlassenen Verfügungen.

2) Verbieten Wir sonach auf das Strengste allen Unsern öffentlichen Beamten und Dienern in dem Departement Fulda, jede directe oder indirecte Theilnahme, Einmischung, Mitbietung bei Verpachtungen, Vererbungen, Verkauf oder Veräußerungen herrschaftlicher Domänen, mit der Modification jedoch, daß bei solchen Vererbungen oder Verkauf alsdann von Unserer Seite Dispensation zu erwarten sei, wenn der Beamte sich unter Anführung aller Gründe, welche für eine Ausnahme von der Regel sprechen, an Uns wendet. Auch bleibt das Verbot zu Kauf oder Vererbungen blos auf den Distrikt der Beamten eingeschränkt, erstreckt sich hingegen auf sämmtliche herrschaftliche Verpachtungen in allen Distrikten des Departements Fulda.

Digitized by Google

3) Beziehen Wir Uns in Ansehung des Erwerbes und Besitzes unbeweglicher Güter, welche keine Domänen sind, provisorisch auf die durch die Verordnung vom 29. September 1804 ertheilten Weisungen.

4) Setzen Wir jenen, welche es wagen, den zweiten Punkt gegenwärtiger Verordnung auch nur im Mindesten zu überschreiten, die Hälfte eines einjährigen Pachtes, wenn derselbe nicht über 100 fl. beträgt, als Strafe an. Pächter, welche mehr als 100 fl. jährlichen Pachtes entrichten müßen, zahlen in solchen Fällen nur den dritten Theil eines einjährigen Pachtes als Strafe. Ueberdies wird der Pacht sogleich als aufgelöst durch eine solche verordnungswidrige Handlung, jedoch in der Art angesehen, daß der contravenirende herrschaftliche Diener, falls bei dem neuen Ausgebote der Verpachtung weniger gelöst werden sollte, für das Minus so lange zu haften, dasselbe zuzulegen und erforderliche Sicherheit stehen zu lassen habe, als die Jahre der Verpachtung ihm gedauert haben würden.

Unserm Minister der Finanzen, des Handels und der Künste ist die Ausführung dieser Verordnung übertragen.

Aschaffenburg den 24. März 1812.

cf. Fuldaisch. Int. Bl. v. J. 1812. St. XIV. S. 121.

§. 973.

(Das Verbot für öffentliche Beamte, an den Domänial-Mobiliarversteigerungen Antheil zu nehmen betr.)

Carl von Gottes Gnaden Fürst Primas des Rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischof von Regensburg ꝛc. ꝛc.

Durch Unsere Verordnung vom 24. März l. J. haben Wir allen Unsern öffentlichen Beamten jede directe oder indirecte Theilnahme, Einmischung, Mitbietung bei Verpachtungen, Vererbungen, Verkauf oder Veräußerungen unbeweglicher Güter neuerdings untersagt.

In Erwägung, daß dieselben Betrachtungen, welche Uns zur Erneuerung erwähnten Verbotes bewogen, auch bei beweglichem herrschaftlichen Eigenthume aller Art eintreten.

Daß, zumal bei Verkauf von allen Gattungen Naturalien, die Concurrenz nicht offen genug gelassen werden könne, damit die Unterthanen ganz freien Spielraum zu Erwerbungen dessen erhalten, was ihre Gewerbe und nicht selten ihre Bedürfnisse erster Nothwendigkeit erheischen.

Ueberzeugt, daß diese Freiheit mit keinem größeren Nachtheile für das öffentliche Wohl geschmälert werde, als wenn herrschaftliche Beamte und Administratoren sich bei solchen Verkäufen interessiren.

Nach Ansicht älterer Verordnungen, welche solche schädliche Einmischungen schon scharf rügten;

In ganz besonderer Erwägung, daß der Beschluß der kaiserlichen Generalintendanz vom 24. Juni 1809 ausführlich statuirte, was hierbei zu beobachten sei.

Daß der 5. Artikel die Räthe, Justizbeamten, Commissarien und sonstige mit dem Verkauf von Mobilien, Früchten, Holz und anderen Naturalgegenständen beauftragten Behörden

Digitized by Google

oder Personen, selbst jene, welche diesen Verkäufen beiwohnen müßten, von jeder mittelbaren oder unmittelbaren Theilnahme an dem Ankaufe ausschloß, auch nicht einmal den erwähnten Personen gestattete, sich solche verkaufte Gegenstände wieder abtreten zu lassen, und auf die Ueberschreitung die strengsten Strafen, selbst die Cassation setzte.

Haben auf den Vortrag Unsers Ministers der Finanzen beschlossen und beschließen:

1) Erneuern Wir die bis jetzt von Uns noch nicht aufgehobene, daher bis zur Publication der gegenwärtigen in allen ihren Beziehungen fortwirkende Verordnung der kaiserlich königlich französischen Generalintendanz vom 24. Juni 1809. In der Art
2) bleibt es lediglich dabei, daß kein Verkauf von beweglichen Gegenständen, Effecten, Früchten, Holz oder sonstigen Naturalien, anders als durch eine öffentliche Versteigerung an den Meistbietenden, nachdem dieselbe wenigstens vier Wochen vor dem Verkaufstermine angekündigt, allenthalben durch das Departementsblatt sowohl als andere Wege bekannt gemacht, auch die Ratification Unsers Finanzministers ausdrücklich vorbehalten worden, der Regel nach statt finden könne. Es versteht sich von selbst, daß die anerkannten Rechte der Gemeinden und Privatpersonen in solchen Fällen nicht leiden sollen.
3) Da ein eigener Zusammenfluß von Umständen, einzelne Orts- und Localitätsverhältnisse, den Verkauf aus der Hand bisweilen, jedoch nur ausnahmsweise, begründen: so sind alle dahin geeigneten Fälle Unserm Finanzminister jedesmal mit allen für solche Ausnahme sprechenden Gründen vorzulegen, ohne dessen Entscheidung und Genehmigung aber ist nie zu einem solchen Verkaufe zu schreiten.
4) Kein Verkauf findet statt, dem nicht eine Taxation von verpflichteten Sachverständigen vorausgegangen. Taxation, Ankündigung in öffentlichen Blättern, alle Documente der richtig geschehenen Publication, sind dem Versteigerungsprotocolle beizulegen.
5) Allen Unsern öffentlichen Beamten und Dienern in den Departementen Fulda und Hanau, den Räthen, Districtsmairen und allen Individuen, welche Amtswegen den Versteigerungen beiwohnen müßten, namentlich und besonders allen Districtseinnehmern verbieten Wir auf das Allerstrengste, irgend einigen directen oder indirecten Antheil unter eignem oder entlehntem Namen, unter welchem Vorwande es auch nur immer sei, an diesen Verkäufen zu nehmen. Ausdrücklich verstehen Wir hierunter den Fall, wenn sich einer der vorgenannten öffentlichen Beamten und Diener verkaufte Gegenstände von dem Meistbietenden wieder abtreten ließe. Die erste Bedingniß einer jeden Steigerung muß gegenwärtige und zwar so sein, daß dieselbe zuerst im Protocolle, und zwar nach dem vollen Inhalte gegenwärtigen Artikels erscheine, und sämmtlichen Anwesenden wohl abgelesen werde.
6) Jenen, welche es wagen, vorstehenden fünften Punkt zu überschreiten, setzen Wir im ersten Falle, wenn das gekaufte Object nicht das ratificirte Meistgebot von 25 fl. übersteigt, das Doppelte des Meistgebots als Strafe an; übersteigt das Meistgebot 25 bis 100 fl., so wird ein Drittel mehr als Strafe gezahlt. In allen Fällen der Art, wo das Meistgebot mehr als 100 fl. beträgt, und so oft einer der öffentlichen Beamten das zweite Mal dies Verbot überschreitet, behalten Wir Uns schärfere Strafe bevor.
7) Wird bei der Versteigerung die Taxe nicht erreicht, oder, fehlt es an Steigerern, so ist Unserm Finanzminister alsbald die Anzeige mit Gutachten, welche Mittel man zur Erreichung des Zweckes anwenden könne, zu machen.

Digitized by Google

8) Die Vollziehung gegenwärtiger Verordnung ist Unserm Minister der Finanzen, des Handels und der Künste übertragen.

Aschaffenburg, den 12. Mai 1812.

cf. Fuldaisches Int. Bl. v. J. 1812. Nro. XXI. S. 201.

§. 974.

(Den Realitätenbesitz der äußern Justiz- und Cameralbeamten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem an das Königliche Generalcommissariat des Isarkreises im rubricirten Betreff erlassenen Allerhöchsten Erläuterungsrescript erhalten die sämmtlichen Behörden des Oberdonaukreises im untenstehenden Abdruck einen Auszug zur Wissenschaft und Darnachachtung.

Eichstädt, den 9. März 1816.

Königliches Generalcommissariat des Oberdonaukreises.

An

sämmtliche Königliche Land-Herrschafts- und Untergerichte des Oberdonaukreises also ergangen.

Abdruck.

Auszug

aus der an das Königliche Generalcommissariat des Isarkreises erlassenen Allerhöchsten Entschließung vom 20. Februar 1816, den Realitätenbesitz der Landrichterin von N. zu N. betr.

I.

Die gesetzliche Bestimmung vom 1. Januar 1803 §. 16., daß der äußere Justiz- und Cameralbeamte von dem Besitze einer Gutsrealität in seinem Amtsbezirke ausgeschlossen sei, erstreckt sich auch auf die Eheweiber der Beamten.

(Extra Bl. St. X. zum Eichstädter Int. Bl. St. X. v. J. 1816. S. 61.)

§. 975.

Nro. Pr. 4463.

(Die Güterkäufe der Beamten betr.)

M. J. K.

Wir haben aus den Berichten Unsers Generalcommissariats des Rezatkreises mit gerechtem Mißfallen ersehen, daß ohngeachtet des in Unserer Verordnung vom 1. Januar 1805 §. 16.a) gegen den Güterbesitz der äußern Justiz- und Cameralbeamten in ihrem Amtsbezirk erlassenen

a) s. §. 162. S. 181.

Verbotes, gleichwohl verschiedene Landrichter sich nicht gescheut haben, sich in förmlichen Güterhandel einzulassen, und innerhalb ihres eigenen Amtsdistriktes Gutsrealitäten zu erwerben.

Wir befehlen euch deshalb:

1) das oben allegirte Verbot im dortigen Kreisintelligenzblatt zu erneuern, den Uebertretern empfindliche Strafe, nach Befund und bei wucherlichen Absichten vorbehaltlich der im Criminalstrafgesetzbuch auf den Mißbrauch der Amtsgewalt gesetzten Strafen selbst Dienstesdimission anzudrohen, und über die genaue Befolgung strenger, als bisher, zu wachen.

2) Die Landrichter eueres Kreises zum Ausweis der in ihrem Amtsbezirk ihnen und ihrer Familie eigenthümlich zugehörigen Gutsrealitäten und zur getreuen Angabe des Erwerbstitels aufzufordern, das Resultat aber Uns binnen 4 Wochen mit Bericht vorzulegen.

München, den 13. März 1817.

An
das Königliche Generalcommissariat des Rezatkreises also ergangen.

§. 976.

Nro. Pr. 8629.

(Die Güterkäufe der Beamten betr.)

M. J. K.

Wir ertheilen euch auf euern Bericht vom 10., praes. 16. Mai d. J., über die Güterkäufe der dortigen Landrichter unter Rückschluß der Acten folgende Entschließung.

I. Alle diejenigen Landrichter, welche ohne von dem treffenden Generalcommissariate dazu erhaltene Erlaubniß, eigenmächtig Güter in ihrem Amtsbezirk angekauft haben, sollen von euch wegen der Uebertretung des diesfalls bestehenden gesetzlichen Verbotes mit einer angemessenen Disciplinarstrafe belegt werden.

II. Eben diesen Landrichtern ist die Wiederveräußerung dieser unerlaubt erworbenen Realitäten in einer von euch möglichst noch zu bestimmenden Frist aufzuerlegen, eine Ausnahme aber nur bei denjenigen zu gestatten, welche nachzuweisen im Stande sind, daß der Besitz des erworbenen Grundstückes für ihr häusliches Bedürfniß unentbehrlich, und eine Collision in der Ausübung ihres Amtes hieraus in keiner Art zu befürchten sei.

III. Das Verbot des Besitzes liegender Güter im eigenen Amtsbezirk erstreckt sich, wie sich von selbst versteht, auch auf die Landgerichts-Assessoren und Actuarien. Sie sind daher gleichfalls nach der unterm 13. März d. J. und im Vorstehenden gegebene Vorschrift zu behandeln.

Wir erwarten von euch berichtliche Anzeige über den Vollzug Unserer gegenwärtigen Bestimmung.

München, den 16. Juni 1817.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises also ergangen.

Digitized by Google

§. 977.

Nro. Pr. 18095.

(Die Güterkäufe der Beamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Bericht der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes vom 15. v. M., die Güterkäufe der Beamten betreffend, hat im Allgemeinen zur Nachricht gedient, und es ſoll mit Ernſt darauf gehalten werden, daß von Seite der betreffenden Landrichter die unerlaubt angekauften Güter wirklich veräußert werden. Uebrigens iſt den im Berichte benannten Aſſeſſoren der Beſitz ihrer, wenn gleich zum Theil geringen Grundſtücke, keineswegs zu geſtatten und nur für den Aſſeſſor N. zu N. N. rückſichtlich ſeines Antheils an einem Familiengute eine Ausnahme zu machen.

München, den 14. October 1817.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 978.

Nro. Pr. 5738.

(Den Realitätenbeſitz mehrerer Beamten betr.)

M. J. K.

Auf euere Berichte vom 18. März wegen des Realitätenbeſitzes mehrerer Beamten, beſchließen Wir, wie folgt:

I.

Dem Polizeiperſonale in Nürnberg, Erlangen, Fürth, Nördlingen und Rothenburg wollen Wir ausnahmsweiſe den angezeigten Realitätenbeſitz geſtatten, jedoch ſollen in Zukunft auch bei den Polizeibeamten die gegen den Realitätenbeſitz innerhalb der Amtsbezirke beſtehenden Prohibitivverordnungen gehandhabt werden.

II.

In Anſehung des Realitätenbeſitzes der Rentbeamten wird beſondere Entſchließung folgen.

Hienach habt ihr das Weitere zu verfügen.

München, den 13. April 1818.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 979.

Nro. Pr. 8247.

(Den Ackerbeſitz des Landgerichts N. zu N. N. betr.)

M. J. K.

Auf euren Bericht vom 29. April über das Geſuch des Landgerichtsaſſeſſors N. zu N.

Digitized by Google

um die Erlaubniß, einige Realitäten fernerhin besitzen zu dürfen, eröffnen Wir euch zur Entschließung, daß es bei der frühern abweislichen Bescheidung sein Bewenden habe, und versehen Uns, daß ihr ohne weitere Berichtserstattungen die bestehenden Verordnungen mit Strenge zu handhaben wissen werdet.

München, den 26. Mai 1818.

An
die Königliche Regierung des Regatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 980.

Nro. Pr. 10930.

(Den Besitz und die Pachtung von Realitäten der äußeren Beamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da der Antrag der Königlichen Regierung des Untermainkreises vom 17. v. M., daß der Erwerb und die Pachtung von Gütern den Beamten nicht nur für die Zukunft untersagt, sondern auch der fernere Besitz bereits erworbener und gepachteter Güter über das Maas von etwa 2 Morgen zum häuslichen Bedarfe und zwar auch diese nur nach vorgängiger Erlaubniß nicht mehr geduldet werde, den bestehenden Allerhöchsten Verordnungen ganz conform ist, so unterliegt der Vollzug desselben keinem Bedenken und wird die Königliche Regierung hienach das Weitere von selbst zu verfügen und den Beamten zur Entäußerung des übrigen Eigenthums oder Pachtes angemessene Termine zu setzen wissen.

München, den 16. Juli 1818.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 981.

(Die Anwendung des §. 21. des Edicts, die Verhältnisse der Staatsdiener ꝛc., Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde, Titel V. §. 6. betr.)

M. J. K.

Wir finden Uns durch wahrgenommene ungleiche Anwendung des §. 21. Unseres Edicts, die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betreffend, Beilage IX. zu Titel V. §. 6. der Verfassungs-Urkunde, welcher in der zweiten Disposition dem äußern Justiz-, Polizei- und Finanzbeamten untersagt, in seinem Amtsbezirke eine Gutsrealität zu erwerben, — zu Verhütung künftiger Zweifel und Anstände veranlaßt, nach Vernehmung der zu Vollziehung der Verfassungs-Urkunde angeordneten Ministerialconferenz, Unsere jener pragmatischen Bestimmung zu Grunde liegende Absicht näher zu bezeichnen, wie folgt:

Digitized by Google

I.

Unter äußern Juſtiz-, Polizei- und Finanzbeamten ſind die Mitglieder der Juſtiz- und Adminiſtrativcollegien nicht begriffen, folglich iſt auf dieſe das Verbot, eine Gutsrealität im Amtsbezirke zu erwerben, nicht anwendbar.

II.

Jene äußern Juſtiz-, Polizei- und Finanzbeamten, welche vorhin beſtehenden verbietenden Geſetzen zuwider in dem Amtsbezirke, wo ſie angeſtellt ſind, Güter durch Tauſch oder Kauf erworben haben, bleiben gehalten, ſolche wieder zu verkaufen, wozu ihnen ein Termin von zwei Jahren bewilligt wird.

III.

Binnen demſelben Termine von zwei Jahren müßen dieſe Beamten auch diejenigen Güter abgeben, welche ſie etwa pachtweiſe inne haben, wenn nicht die Pachtzeit früher abläuft, wo dann keine Erneuerung des Contracts ſtatt findet.

IV.

Jedoch wird erlaubt, zum eigenen Hausbedarf vier bis ſechs Tagwerke an Aeckern, Wieſen oder Gärten durch Kauf oder Pachtung zu erwerben und zu beſitzen, wovon aber der vorgeſetzten Kreisregierung jedesmal die Anzeige gemacht werden ſoll.

Sollten die Privatverhältniſſe eines äußern Beamten oder die Beſchaffenheit des Bodens zu ſeinem Hausbedarfe ein größeres Maaß erfordern, ſo kann zwar eine weitere Erwerbung über die feſtgeſetzte Zahl von 6 Tagwerken zugelaſſen werden; allein ſie hängt von der ausdrücklichen Genehmigung der einſchlagenden Kreisregierung ab, welcher die beſondern Verhältniſſe zu dieſem Ende vorzutragen ſind.

V.

Erwerbungen von Gütern im Amtsbezirke durch Erbſchaft oder Heirath unterliegen dem Verbote nicht, vorbehaltlich der Beſtimmung im §. 6. Nro. III. der Verordnung, die den Bedienſteten bei Verſetzungen zu bewilligenden Umzugsgebühren betreffend, vom 16. Auguſt 1817 a) (Regierungsblatt von 1817, Stück XXXV. Seite 835 ff.)

Wir befehlen, daß dieſe Unſere Erklärung durch das allgemeine Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht werde.

München, den 24. Auguſt 1818.

cf. Reg. Bl. v. J. 1818. St. XXXIV. S. 987.

§. 982.

Nro. Fr. 13482.

(Gütermäkeleien des Schreiberperſonals und der Gerichtsdiener betr.)

M. J. K.

Nachdem Uns angezeigt worden iſt, daß die bei den äußern Beamten verwendeten

a) ſ. §. 913. S. 706. oben.

Schreiber sich vielseitig mit dem Erwerbe von Dominicalrenten und liegenden Gründen zum Nachtheil der Unterthanen und zur Verminderung des Ansehens Unserer Behörden abgeben, so befehlen Wir euch, die Excesse hierin allen Ernstes abzustellen, wornach ihr wissen werdet, euch in steter Kenntniß aller solcher Erwerbe des Schreiberpersonals zu erhalten, und den Amtsvorständen die Entfernung jener Individuen vom Dienst aufzutragen, welche sich den Güterhandel zum Geschäfte machen und demselben nicht entsagen wollen.

Auch über Excesse der Art von Seiten der Gerichtsdiener habt ihr zu wachen, und denselben jeden Güterhandel innerhalb des Amtsbezirkes zu untersagen.

Tegernsee, den 11. September 1818.

An

sämmtliche Regierungen, K. d. J., mit Ausnahme des Rheinkreises, also ergangen.

§. 983.

Nro. Pr. 2387.

(Den Güterbesitz des Landrichters N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, vom 16. Januar l. J., den Güterbesitz des Landrichters N. betreffend, wird diesem Beamten zwar nochmals ein Termin von drei Jahren zur Wiederveräußerung der in dem anvertrauten Amtsbezirke angekauften Waldparzellen bewilligt. Es soll demselben jedoch dabei eröffnet werden, daß einer weitern Fristverlängerung im Hinblick auf die bestimmte Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 24. August 1818, die Anwendung des §. 21. im Edicte Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde betreffend, in keinem Falle werde stattgegeben werden.

Die Königliche Regierung hat demzufolge das Weitere zu verfügen.

München, den 27. März 1827.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

C. Gewerbsbetrieb.a)

§. 984.

(Bürgerliche Gewerbe der Beamten betr.)

Liebe Getreue! Demnach Wir in Erfahrung kommen, daß theils Unsere Officianten

a) Vergl. hiezu auch

1) den §. 16. der Dienstpragmatik vom 1. Januar 1805 (s. §. 162. S. 181. oben).

2) den §. 21. der IX. Beilage zu Titel V. §. 6. der Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 (s. §. 163. S. 191. oben).

Digitized by Google

und Beamten ſich eine Zeit her unterfangen, allerlei bürgerliche Gewerbe und Traffiquen, ſonderbar mit Wein und Getraid, nicht ohne merkliche Beſchwerde deren, denen dergleichen Gewerbe und Handelſchaften gebühren, zu exerciren und zu treiben, Wir aber ein ſolches, weil nicht allein anderen, welchen es gebühret und zugelaſſen iſt, hiedurch ihre Nahrung und Gewerb geſchmälert wird, ſondern auch dabei allerhand unzuläßige Vortheile und Eigennützigkeiten ſich leicht ereignen können, ferner zu geſtatten und geſchehen zu laſſen, nicht bedacht ſind; als befehlen Wir auch hiemit gnädigſt und zuverläßig die Verordnung zu thun, damit dieſer eingeſchlichene Mißbrauch bei denen Beamten durchgehends abgeſtellt und ſie anſtatt dergleichen Traffiquen und Gewerbſchafttreibung zu ihren ſchuldigen und obgelegenen Amtsfunctionen und Verrichtungen angewieſen werden. Geſtalten Wir dann gegen den Uebertretern nach Beſchaffenheit der Sachen empfindliche Beſtrafungen vorzunehmen, nicht unterlaſſen werden, allermaſſen ihr auch dergleichen Traffiquen und Gewerbſchafttreibung, wann ſich deren einer oder der andere unter euch gebraucht, gleichfalls zu enthalten. Wollten Wir euch bedeuten. Sind euch ꝛc.

München, den 9. Auguſt 1650.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. Nro CIX. S. 313.

§. 985.

(Die Landwirthſchaften der Churfürſtlichen Beamten betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Man hat die unangenehme Bemerkung gemacht, daß einige Churfürſtliche Beamte, welche bei ihrem Dienſte Feldbau beſitzen, die hiezu nothwendigen Taglöhner und Dienſtboten durch die Gerichtsdiener aufbieten laſſen; dieſer Unfug wird gänzlich, und für allzeit abgeſchafft, den mit Oekonomien verſehenen Beamten aber aufgetragen, künftig ſich ihre Tagwerker und Ehehalten ordnungsmäßig zu dingen.

München, den 2. Juli 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirection.

cf. Churpfal. b. Reg. Bl. v. J. 1802. St. XXIX. S. 513.

§. 986.

Nro. Pr. 11591.

(Die Braupolizei im Landgerichte N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Braupolizei im Landgerichte N. betreffend wird auf ihren im bezeichneten Betreffe am 25. praes. erſtatteten Bericht, hiemit erwiedert: daß Seine Königliche Majeſtät nicht geneigt ſeien, die Braupolizei im Landgerichte N. einem benachbarten Landgerichte zu übertragen; dagegen aber wollen, daß dem Königlichen Landrichter zu N. die Betreibung ſeines Brauhauſes zu N. auf eigene Regie, wegen der Nähe dieſes Brauhauſes zum Landgerichtsbezirk N., und den hieraus

Digitized by Google

jedenfalls hervorgehenden Inconvenienzen untersagt, und derselbe, unter einem gehörig zu ermessenden Termin angewiesen werde, deswegen die erforderliche Aenderung, allenfalls durch Verpachtung um so gewisser zu treffen, als er außerdem eine Versetzung zu gewärtigen habe.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 8. August 1820.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 987.

Nro. Pr. 6721.

(Die Ausübung eines bürgerlichen Gewerbes von einem in Amtsthätigkeit stehenden Zollbediensteten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei Rückgabe der mit Bericht vom 18. April v. J. eingesandter Verhandlungen das von dem Assistenten bei dem Rechnungscommissariat der Königlichen General-Zolladministration N. dahier erkaufte reale Handelsrecht betreffend, wird der Königlichen Kreisregierung eröffnet, daß unter den im Schreiben der Königlichen General-Zolladministration vom 28. September 1830 angegebenen Verhältnissen des N., so lange er in Amtsthätigkeit bleibt, nach Maßgabe der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 21. zur Ausübung der erkauften realen Handelsberechtigung nicht zugelassen werden dürfte, demnach die unterm 4. Januar d. J. von der Königlichen Kreisregierung erlassene Entschließung, in so weit nach derselben gleichwohl die Ausübung dieses bürgerlichen Gewerbes nur noch von Erstehung der Fähigkeitsprobe durch Assistenten N. abhängig gemacht worden, mit der Bestimmung des angeführten §. 21. unvereinbar erscheine, und folglich derselbe in so lange, als die Verhältnisse des Assistenten N. unverändert bestehen, eine weitere Folge nicht gegeben werden dürfe.

Hienach ist das Geeignete zu verfügen.

München, den 27. November 1831.

Staatsministerium des Innern.

§. 988.

Nro. Pr. 5304.

(Die Vorstellung der Weinwirthe zu N. wegen der von den Rentamtsboten N. daselbst ausgeübten Bierwirthschaft betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Den Rentamtsboten N. in N. ist nach Antrag des Präsidialberichtes vom 26. v. M. und in Gemäßheit des neunten Edictes zur Verfassungs-Urkunde §. 21. zu eröffnen, daß er von nun an auf die Ausübung des Bierzapfens Verzicht zu leisten habe, außerdem derselbe auf einen andern Platz versetzt werden würde.

Digitized by Google

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, hat über den Vollzug der gegenwärtigen Entschließung zu wachen.

München, den 5. Februar 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

H. Jagdpachtungen.

§. 989.

(Jagdverpachtungen an Staatsdiener betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da sich bei Jagdverpachtungen an Staatsdiener wegen der Dauer des Jagdpachtes auf Lebenszeit, mehrmal Anstände ergeben haben, und da nicht selten Fälle eintreten können, wo die Forderungen des Staatsdienstes mit dem bloßen Privatvortheil oder mit dem bloßen persönlichen Vergnügen des Staatsdieners als Jagdpächter — durchaus unverträglich und unvereinbarlich erscheinen, so ist bei allen von nun an eintretenden und vorzunehmenden Verpachtungen Königlicher Jagden, wobei Staatsdiener als Concurrenten auftreten und zwar ohne Unterschied des Dienstgrades und Ranges des als Pächter eintretenden Staatdieners, die unerläßliche Bedingung festzusetzen,

daß es der Allerhöchsten Ermäßigung vorbehalten bleibt, im Falle der Versetzung eines Staatsdieners in einen andern Kreis des Reiches, — oder im Falle einer demselben ertheilten anderweitigen Bestimmung oder Versetzung desselben in eine solche Lage, mit der die längere Beibehaltung des Jagdpachtes unvereinbarlich erscheint — den Jagdpacht aufzulösen und ohne Zulassung irgend einer Reclamation oder Entschädigungsforderung aus was immer für einen Titel, die gepachtete Jagd wieder einzuziehen.

Die Untersuchung dieser Fälle, welche die Auflösung des Jagdpachtes bei Staatsdienern zur Folge haben, bleibt dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen vorbehalten, wohin die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, in jedem speciellen Falle Anzeige mit motivirten Gutachten zu erstatten und die Entschließung zu erwarten hat.

Seine Königliche Majestät versehen sich des genauen Vollzugs und Nachachtung des gegenwärtigen Auftrages.

München, den 27. November 1822.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierungs-Finanzkammer des N. Kreises, also ergangen.

cf. Bereits Verord. Samml. Bd. XII. S. 1289.

Digitized by Google

§. 990.

(Die Jagdpachtungen des Landgerichtspersonals betr.)

M. J. K.

Wir haben zur Erledigung der wegen der Jagdpachtungen des Landgerichtspersonals an Uns gestellten Anfragen beschlossen und erklären, daß zwar dem gedachten Personale die Pachtung von Jagden nicht allgemein und unbedingt verboten, dieselbe jedoch in jedem einzelnen Falle von der besondern Genehmigung Unserer Kreisregierungen, Kammern des Innern, abhängig, und diese Stellen demnach ermächtigt seyn sollen, die Bewilligung auf gewisse Zeiträume, nach sorgfältiger Würdigung aller dienstlichen, persönlichen und örtlichen Verhältnisse, unter den allenfalls erforderlichen Beschränkungen und mit Vorbehalt der strengsten Aufsicht auf Mißbrauch und Gefährde im Einverständniß mit Unsern Appellationsgerichten entweder zu ertheilen, oder gänzlich abzuschlagen.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 25. August 1823.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, also ergangen.

§. 991.

Auszug

aus den Grundsätzen und Bedingungen, nach welchen die Königlichen Jagden verpachtet werden sollen ddo. 3. März 1820, ausgeschrieben vom Königlichen Staatsministerium der Finanzen an sämmtliche Finanzkammern der 7 ältern Kreise.

II. Von der Zulässigkeit zu den Jagdpachtungen.

(§. 3.) Zur Pachtung Königlicher Jagden wird jeder selbstständige Staatsbürger zugelassen, welcher das 21. Jahr zurückgelegt, dabei einen guten Leumund hat, und sich in dem freien Genusse eines, seinen und seiner Familie Unterhalt sichernden Einkommens befindet.

(§. 4.) Ein solches Einkommen wird ohne weitere Recherche vorausgesetzt:

a. bei allen selbstständigen Staatsbürgern, welche an directen Steuern, excl. der Familien, steuer, den jährlichen Betrag von wenigstens dreißig Gulden bezahlen;
b. bei allen denjenigen, welche den Stand eines Staatsdieners nach den Bestimmungen des Edicts Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde erworben haben;
c. bei den Bürgermeistern, Magistratsräthen und Gemeindevorstehern, dann bei den auf Lebenszeit angestellten Beamten der Gemeinden, Stiftungen, Standes- und Gerichtsherrn;
d. bei allen Königlichen Offizieren und bei den denselben im Range assimilirten Militär-Administrationsbeamten;
e. bei allen übrigen selbstständigen Staatsbürgern, welche die freie Disposition über eine Rente, resp. ein jährliches Einkommen von wenigstens dreihundert Gulden notorisch haben oder sich darüber gehörig ausweisen.

(§. 5.) „Diener der Kirche, und die bei den Volksschulen angestellten Lehrer; ferner subalterne Staatsdiener bei den Königlichen Dicasterien vom Secretär an abwärts, und äußere

Beamte, können jedoch nur in so ferne zur Jagdpachtung zugelassen werden, als sie die Erlaubniß hierzu von ihrer vorgesetzten Stelle oder Behörde, oder von dem betreffenden Vorstande beibringen.

Königliche Offiziere vom Hauptmann (exel.) abwärts, und die diesen Offizieren im Range assimilirten Militär-Administrationsbeamten, nur mit Erlaubniß des Königlichen Kriegsministeriums.

Ueberdieß werden in der Regel, welche hinsichtlich des Forstpersonals insbesondere keine Ausnahme erleiden soll, äußere Beamte und Bedienstete nur zur Pachtung solcher Jagden zugelassen, deren größerer Theil innerhalb der Gränzen ihrer respectiven Amts- oder Dienstesbezirke gelegen ist.

(§. 6.) Zur Pachtung Königlicher Jagden können ferner zugelassen werden, Stiftungen, welche bereits eigene Jagden besitzen, die sie durch angränzende Königliche Jagdbezirke zu arrondiren wünschen, oder Gemeinden innerhalb ihrer Ortsflur.

Wenn sich ein Jagdbezirk über die Gemarkungen verschiedener Gemeinden erstreckt, so können sich diese vereinigen, um denselben gemeinschaftlich zu pachten.

In keinem Falle darf jedoch die Jagd durch mehrere, noch weniger durch sämmtliche Gemeindeglieder ausgeübt werden, sondern die betreffenden Stiftungen und Gemeinden können dieselbe nur durch einen gelernten Jäger, oder durch ein zur Jagdpachtung zulässiges Individuum, unter Beobachtung der allgemeinen und speziellen Bedingungen ausüben lassen.

In Hinsicht der Dauer der Pachtzeit soll es in diesem Falle, in so ferne die Gemeinden und Stiftungen sie nicht auf die Lebenszeit desjenigen festgestellt wissen wollen, welchem in ihrem Namen die Ausübung derselben übertragen ist, dem Aerar vorbehalten werden, nach Ablauf der ersten 15 Pachtjahre aufzukündigen oder den Pacht zu erneuern.

§. 992.

(Die Jagdpachtungen der Landgerichts-Beamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Staatsministerium des Innern hat sich veranlaßt gefunden, bezüglich auf die Jagdpachtungen der Königlichen Landgerichts-Beamten unterm 16. Februar d. J., die hier im Abdrucke beigeschlossene Verfügung zu erlassen.

Die Königliche Regierung wird demnach hiemit angewiesen, auch ihrerseits bei vorkommenden hierauf bezüglichen Verpachtungen von Königlichen Staatsjagden geeignete Rücksicht zu nehmen.

München, den 18. März 1835.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 16. l. M. im rubrizirten Betreffe wird zur Entschließung erwiedert:

1) Im Allgemeinen behält es bei der im Betreffe der Jagdpachtungen des Landgerichts-Personals an sämmtliche Kreisregierungen, Kammer des Innern, erlassenen Königlichen Allerhöchsten

Entschließung, gemäß welcher von den Vorständen sowohl als auch von den landgerichtlichen Nebenbeamten, in jedem einzelnen Falle die Bewilligung nachzusuchen ist, und diese nach sorgfältiger Würdigung aller Verhältnisse im Einverständnisse mit dem Königlichen Kreis-Appellationsgerichte ertheilt oder verweigert werden kann, auch ferner sein Verbleiben. Diese Bewilligung ist auch bei Pachterneuerungen und Verlängerungen oder Afterpachten unerläßlich.

2) Da Jagdpachtungen in Fällen von Jagdfrevels oder Wildschäden leicht zu Collisionen führen können, so sollen künftig dergleichen Bewilligungen mit angemessener Vorsicht unter genauer Würdigung aller Verhältnisse und jederzeit unter der Clausel der Wiederruflichkeit im Falle der Collision mit den Amtspflichten, des Mißbrauches oder der Gefährde; niemals aber an zwei Beamten des nämlichen Amtes zugleich und nie an solche Beamten ertheilt werden, von deren Seite Gefährde oder Versäumnisse zu erwarten sind.

3) Von den in dem Berichte angezeigten Landrichtern und Nebenbeamten, welche die vorgeschriebene Bewilligung zu ihren dermaligen Pacht vorschriftsmäßig nicht nachgesucht und erhalten haben, sowie von letzteren, welche nur die Erlaubniß ihrer Amtsvorstände nachweisen könnten, sind die Pachtverträge zur Einsicht abzufordern, dieselben einer genauen Prüfung zu unterwerfen, und bezüglich auf die Bewilligung oder Verweigerung, wie neue Pachtungen zu behandeln.

4) Dieselben Bestimmungen finden bei der Gleichheit der Dienstverpflichtung und der Analogie der Jagdpächte mit dem nur im beschränkten Grade zulässigen Realitätenbesitz oder Pacht im Amtsbezirk auch auf Herrschaftsrichter, Patrimonial-Gerichtshalter I. Classe und Actuare dieser Gerichte Anwendung.

München, den 16. Februar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., exel. des Isar- und Rheinkreises also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XIX. S. 5.

I. Getreidhandel der Beamten.

§. 993.

(Den Getreidhandel des Landgerichts-Personal betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät gedenken nicht, dem Personal der Landrichter und Polizeibehörden, zu welcher höhern oder niedern Classe dasselbe gehören möge, den Handel mit Getreide zu gestatten, als welcher mit den Dienstverrichtungen solcher Personen unverträglich ist. Hiernach sind sämmtliche Aemter anzuweisen, und insbesondere die in anliegender Vorstellung des R. und Consorten zu N. enthaltenen Beschwerden wider den Getreidhandel des Gerichtsdiener-Gehilfen N. zu N. abzustellen.

München, den 21. September 1816.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche Generalcommissariat des Isarkreises also ergangen.

Digitized by Google

§. 994.

(Den Getreidhandel der Staatsdiener betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Generalcommissariat des N. Kreises wird im rubrizirten Betreffe Folgendes eröffnet:

Seine Königliche Majestät haben bereits ausgesprochen, daß den öffentlichen Dienern, außer der Verwerthung eigener Erzeugnisse, aller Handel mit Getreide untersagt seyn soll.

Der ganz unzweifelhafte Sinn dieser Allerhöchsten Erklärung schließt von selbst jede directe und indirecte Befassung mit einem Handel dieser Art, so wie auch mit dem Victualienhandel, und jede mittelbare oder unmittelbare Theilnahme daran, unter welchen Formen und Vorwänden sie geschehen mögen, gänzlich aus.

Das Königliche Generalcommissariat wird hiemit beauftragt, dieses den Unterbehörden zur genauesten Darnachachtung bekannt zu machen.

München, den 25. November 1816.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Generalcommissariate also ergangen.

Dieses wird hiemit Allerhöchstem Befehl zu Folge sämmtlichen Königlichen Polizeibehörden des Kreises mit Beziehung auf das diesseitige Ausschreiben vom 25. October l. J., den Getreidhandel betreffend, zur genauesten Darnachachtung bekannt gemacht.

Ansbach, den 6. December 1816.

Königliches Generalcommissariat des Rezatkreises.

An
sämmtliche Behörden des Rezatkreises also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. VI. S. 242.

§. 995.

Auszug
aus der Allerhöchsten Verordnung vom 13. September 1817, den Getreidhandel betr.

(Art. X.) Sämmtlichen öffentlichen Dienern des Staates und der Communen ist jeder Handel mit Getreide und jede mittel- oder unmittelbare Theilnahme daran streng untersagt, und dieses Verbot erstreckt sich auch auf alle diejenigen Personen, welche zum Dienste auf den öffentlichen Getreidkästen oder auf den Getreidmärkten angestellt sind, so wie auf die Schreiber und Diener der Beamten.

Digitized by Google

(Art. XI.) Sollten öffentliche Diener des Staates oder der Communen einer Uebertretung der bezeichneten Art sich schuldig machen, so haben dieselben nebst den allgemein angedrohten ordentlichen Strafen auch noch eine besondere außerordentliche Disciplinarstrafe, und, nach Beschaffenheit der Umstände, selbst die Entlassung zu erwarten.

(Reg. Bl. v. J. 1817. St. XXXIV. S. 808 u. 813.)

§. 996.

(Den Getreidhandel der Posterpeditoren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die Posterpeditoren auf dem Lande aus dem Grunde ihrer Diensteigenschaft hie und da von dem Getreidhandel ausgeschlossen werden wollen; da aber die Verhältnisse derselben zur Königlichen Postanstalt auf einem Vertrage beruhen, bei welchem auch die Zulassung derselben zu bürgerlichen und ökonomischen Gewerben wesentlich mitgerechnet ist, so kann vermöge Allerhöchsten Reskripts vom 3. d. M. gedachten Posterpeditoren auf dem Lande, welche nirgends in die Classen eigentlicher Staatsdiener gehören, kein Hinderniß in der Ausübung der bezeichneten Gewerbe in den Weg gelegt, und daher auch der Getreidhandel, wenn sie sonst dazu geeignet sind, nicht verboten werden.

Wonach sämmtliche Behörden sich gehörig zu benehmen wissen werden.

München, den 12. September 1818.

Königlich Bayerische Regierung des Isarkreises.

K. Obsignation bei Beamten.

§. 997.

(Von der Obsignation bei Beamten.)

Dem Churfürstlichen Hofrath bleibt hiemit auf dessen erstatteten, hiebei wieder zurückgehenden gehorsamsten Bericht vom 28. Februar, die zwischen dem und der auch Churfürstlichen Hofkammer puncto furis obsignandi bei denen Churfürstlichen Beamten, so anderen halber obwaltende Differenz betreffend, zur gnädigsten Resolution ohnverhalten was gestalten Ihro Churfürstliche Durchlaucht gnädigst wollen, daß bei denen Beamten die Obsignationen hinfüro allzeit von der Churfürstlichen Hofkammer, so viel die Cassa, Getraidkästen, Rechnungen, Amtspapier, und dergleichen mera Cameralia betrifft, vorgenommen werden. Damit aber keine doppelte Deputata und unnöthige Kosten dadurch veranlaßt werden: so soll die Obsignation ex parte Camerae jedergeit dem Nebenbeamten, wo sich einer in loco befindet, übertragen: außer dessen aber, und wo kein Churfürstlicher Beamter vorhanden ist, dem von Churfürstlichen Hofrath Abgeordneten praevia Communicatione committirt werden. Wie dann auch zu mehrerer Ersparung der Kosten, und damit die Churfürstlichen Räthe durch viele Localcommissionen nicht zu sehr di-

Digitized by Google

ſtrahirt werden, in Zukunft die Obsignationes und Inventarn über Landandergeſtalten nicht mehr, als durch einen Hofraths-Secretarium und Canzeliſten vorzunehmen ſeynd.

Sig. den 22. September 1750.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. Nro. VIII. S. 10.

§. 998.

(Erläuterung über das Obſignationsregulativum bei Beamten betr.)

Demnach Seine Churfürſtliche Durchlaucht von Dero nachgeſetzten geiſtlichen Rath auf Veranlaſſung der Regierung Burghauſen die gehorſamſte Anzeige gemacht worden, welchergeſtalten bei Verabſterbung eines Churfürſtlichen Beamtens nunmehr von dem Rentamt nomine Camerae bei der Amtscaſſe, ſodann von den Kirchen-Rechnungsjuſtificianten bei den Gotthaus-Zechſchreinen und von einem Regierungsſecretär bei dem übrig hinterlaſſenen Vermögen, ſohin zum Nachtheil der Erben oder auch Creditoren eine dreifache koſtbare Obſignation vorgenommen werde; als haben ſich Höchſtgedacht ſelbe gnädigſt entſchloſſen, bei künftigen derlei Sterbfällen Dero Beamten zu Vermeidung der unnöthigen mehrern Unköſten es folgendergeſtalten und zwar durchgehends halten zu laſſen, daß nämlichen durch den abordnenden Churfürſtlichen Regierungsſecretarium (vid p. 1. Nro. 8. p. 10. item N. anteved) neben dem hinterlaſſenen Vermögen, auch die Gotteshaus-Zechſchreinen und was zu dem Kirchen-Rechnungsweſen gehörig iſt, per modum potestatis generaliter delegatae, beſonders obſignirt werden ſolle. Was hingegen die Churfürſtlichen Amtskaſſen anbetrifft, ſollen zwar bei denſelbigen und anderen zu obſigniren kommenden Cammeralpapier von dem nämlichen Regierungsſecretario ebenfalls, neben dieſen aber auch von dem überlebenden Beamten, wo zwei deren vorhanden ſind, ex Commissione der Churfürſtlichen Hofkammer die Obſignation angelegt worden; in welchen Ort engegen nur ein Beamter vorhanden iſt, ſollen derlei Obſignationen neben obigen Regierungsſecretären durch den Rentſchreiber, oder ſonſt in loco ſich befindenden Kameralbeamten gleichermaſſen geſchehen. Welch gnädigſte Entſchließung daher der Churfürſtlichen Hofkammer Dero Haltungs- und behöriger Verfügungswillen mit dem Anhang nicht verhalten wird, daß Seine Churfürſtliche Durchlaucht Dero nachgeſetzten geiſtlichen Rath unter heutigem Dato hierauf gnädigſt angewieſen haben.

Sig. in Int. den 24. December 1771.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. S. 1367. Nro. 89.

§. 999.

(Obſignationes bei rückſtändigen Beamten ſind nicht anzunehmen.)

Es iſt zwar vorhin eine anbefohlene und erforderliche Nothwendigkeit, daß bei abſterbend Churfürſtl. oder landſchaftlichen Beamten und deren Verlaſſenſchaftseffecten, ehe und bevor über deren in Lebszeiten gehabte Verrechnung ſowohl Landesherrlich- als landſchaftlicher, auch Pupillen- und Vormundſchaftsgelder ordentlich und vollkommene Abrechnung und Richtigkeit hergeſtellt iſt, weder die von den treffenden Obrigkeiten angehängte Obſignationes abgenommen, noch minder

Digitized by Google

aber das vorhandene Vermögen vor solch vorgegangener Richtigkeitsherstellung der verstorbenen derlei Beamten hinterlassenden Wittwe und Erben extradirt werden solle. Es zeigt aber die originaliter beischließend- mit Beilagen bekräftigter von gemeiner Landschaft Unterlands Bayern unterm 7. dies fortlaufenden Monats Juli anher gemachte unterthänigste Vorstellung, wie von Seite der Churfürstlichen Regierung Straubing vorstehende allgemeine Verordnung gar nicht beobachtet, sondern die bei des verstorbenen Churfürstlichen Gerichtschreibers zu N., Namens N., angelegt gewesste Obsignation, da dessen Amtsunrichtigkeit und Haftungen gar nicht unbekannt seyn mögen, ohne Rücksicht abgenommen, sofort die ganze Verlassenschaft der hinterbliebenen Wittwe frei überlassen werden. Daher wollen Seine Churfürstliche Durchläucht, daß die Churfürstliche obere Landesregierung sowohl die Churfürstl. Justizcollegia, als sämmtliche mit der Gerichtsbarkeit begabte und begnadigte Stellen und Inhaber nicht nur dieser jedem obliegenden schuldigsten Beobachtung ernstlich erinnern, sondern auch denenselben ohnverhalten lassen solle, daß jene Obrigkeit, welche bei Verabsterben eines solchen Churfürstlichen oder landschaftlichen Beamten, dem einige Geldverrechnung, Depositen- und Pupillengelder anvertraut gewesen, die Verlassenschaft ohne anvor hergestellt- und vorgezeigter Richtigkeit der hinterbliebenen Wittwe, oder Erben überlassen, und ausgeantwortet haben wird, um den hienach sich allenfalls zeigenden Hinterstand zu haften, sofort solchen salvo tamen regressu an des verstorbenen Haabschaft, Wittwe und Erben zu ersetzen schuldig seyn solle. Wo übrigens auch besagte Churfürstliche obere Landesregierung bei der Ausschreibung gegen die Churfürstliche Regierung Straubing diesen sich veroffenbarten Mangel sonderheitlich nachdrucksam zu ahnden hat.

München, den 17. Juli 1787.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. Nro. 134. S. 339.

§. 1000.

(Die Zurückbringung der Staatspapiere in die Archive und Registraturen, welche Churfürstliche Staatsdiener, die entweder dimittirt, versetzt oder verstorben sind, in Handen haben, betr.)

M. J. Eh.

Schon die im Jahre 1640, den 14. August von Unserm Durchlauchtigsten Regierungsvorfahrer, Churfürst Maximilian I. erlassene Archiv- und Registraturordnung befiehlt:

8) Wenn sich auch begibt, daß ein Rath, der Acten aus dem äußeren Archiv empfangen, mit Tod abgeht, soll von dem äußern Archivario, oder dem Registratore des Collegii, welchem der Verstorbene beigethan gewesen, alsbald ein Verzeichniß demselben Collegio übergeben, solches auch folgendes demjenigen Rathe, so ohne das vom Collegio zu der Obsignation verordnet wird, mit dem Befehle zugestellt werden, daß er mit Zuziehung des Registrators wohl in Acht nehme, ob und was für Acta der Verstorbene gehabt, er soll auch darob und daran seyn, daß alle befundene Acta, so zu des Verstorbenen Dienstverrichtung gehörig gewesen, durch den Registrator zurückgenommen, beschrieben, und was an ein jedes Ort gehörig, da-

bin gegeben, in dem Register wieder ausgethan, und da der Verstorbene einen Schein zum äußern Archiv gegeben, wieder restituirt werde.

Indessen ist durch die Länge der Zeit diese landesherrliche Verfügung fast ganz außer Uebung dergestalt gekommen, daß Wir Uns um den Verlust der Staats- und Privatacten, oder der Verschlagung solcher Papiere durch unkundige Erben oder Testamentsexecutoren und Verlassenschafts-Obsignanten vorzubeugen, bemüßigt sehen, Eingangs angeführte Stelle der Archivs- und Registraturordnung nicht nur hiemit nachdrücklichst der Befolgungswillen zu wiederholen; sondern auch noch weiters gnädigst zu befehlen, daß

1) Alle diejenigen, welche vor- oder seit Unsers höchsten Regierungsantritts, ihre Dienste und Aemter verändert oder verlassen haben, ihre vorher in Handen gehabten Staatspapiere und Acten, sie mögen Ur- oder abschriftlich denselben mitgetheilt worden sein, an Unsere betreffende Archive oder Registraturen sogleich nebst einer in Duplo verfertigten Designation, deren eine Unser Archivar oder Registrator dem Einlieferer unterschreiben wird, abgeben, und hiemit zurück erstatten sollen.

2) Eben dieses ist in die Zukunft von jedem genauest zu befolgen, den Wir entweder zu höheren Stellen befördern, und auf ein anderes Amt, oder in die Ruhe versetzen werden.

3) Auf den Todfall eines Unserer Staatsdiener, von welchem Range er immer sein möge, soll die Anzeige hievon sogleich bei dem betreffenden Archiv oder Registratur gemacht werden, damit von dort sogleich ein Archivar oder Registrator abgeordnet werde, der in Beiseyn der Obsignanten die Acten und Staatspapiere, nach vorläufigem Verzeichniß und Recognoscirung zu sich nimmt.

4) Sollte der Archivar oder Registrator bei Durchgehung dieser Acten oder Urkunden einen Abgang entdecken, so hat derselbe auf der Stelle hievon bei seiner vorgesetzten Behörde die Anzeige zu machen, damit nähere Nachfrage gehalten, und das Abgehende noch zeitig entdeckt werde.

5) Haben Unsere Justizcollegien, und übrigen Justizbeamten, alle von Agnatsschafts wegen obsignirende Personen, auch allenfalls Testamentsexecutoren bei eigener Verantwortlichkeit zu sorgen, daß gleich bei der Obsignation der betreffende Archivar oder Registrator gegenwärtig sei, und im Falle, von den Erben wäre vergessen worden, die Anzeige des Todfalls bei der Registratur machen zu lassen, diesen Mangel sogleich zu ergänzen.

6) Sollten sich bei der Inventirung, oder sonst einer Auseinandersetzung der Verlassenschaft noch Churfürstliche Papiere oder Schriften vorfinden, so hat selbe die Testamentsexecution oder der — die Verlassenschaft besorgender Justizcommissär sogleich mit einer Specification versehen, nebst Anzeige über die Art und den Ort der Entdeckung an die betreffende Registratur, oder wenn es archivalische Urkunden sind, an Unser betreffendes Archiv verschlossener einzusenden. Wir versehen Uns der genauesten pflichtmäßigsten Befolgung.

München, den 8. Februar 1800.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1800. St. X. S. 149.

Digitized by Google

§. 1001.

(Die besondere Versiegelung, Ausscheidung und Aushändigung der öffentlichen und Amtspapiere, Gelder oder Effecten bei dem Ableben eines Staatsbeamten betr.)

M. J. K.

Es ist zwar bereits durch die Gesetzstelle cod. civ. P. III. cap. I. §. 17. Nro. 7., dann durch nachgefolgte Verordnungen vom 24. December 1771 und vom 8. Februar 1800 (Regierungsblatt dieses Jahrs S. 149 bis 151.) bestimmt, auf welche Art es bei dem Ableben eines Staatsbeamten in Betreff der Versiegelung der Amtskasten, Papiere und Effecten gehalten werden soll; da jedoch diese Verordnungen nach einer dem gegenwärtigen Staatsorganism angemessenen näheren Bestimmung bedürfen, so haben Wir Uns bewogen gefunden, nach Vernehmung Unseres geheimen Rathes nachfolgende Verhaltungsmaßregeln für diese Fälle zur Nachachtung der Gerichte und allgemeinen Wissenschaft kund zu machen.

I. Bei Unsern geheimen Staats- und Conferenzministern werden Wir jedesmal gleich nach erfolgtem Todesfalle selbst die Bestimmung geben, wer aus Unserem besondern Auftrage die Sieglung der bei dem Verstorbenen vorhandenen Amtsschriften s. a. vorzunehmen habe.

II. Mit den Mitgliedern Unseres geheimen Rathes im ordentlichen Dienste, mit Einschluß des Generalsecretärs, bei den Vorständen der Ministerialsectionen, bei den geheimen Referendären, Cabinetssecretären und Generalsecretären Unserer Ministerien hat jedesmal sogleich Unser betreffende Staatsminister wegen Sieglung gedachter Amtspapiere s. a. diese Verfügung zu treffen.

III. Bei allen Unseren übrigen Staatsbeamten haben deren Vorgesetzte oder die Gerichtsbehörden von Amtswegen zu besorgen, daß jedesmal wegen den Amtspapieren; Geldern oder Effecten ein Registratursindividuum des betreffenden Amtszweiges zur Mitsieglung beigezogen werde.

IV. Da übrigens diese Anordnungen sich nicht weiter, als auf die dem Staate angehörigen Amtspapiere, Gelder oder Effecten erstecken, die Sperre des übrigen Vermögens des Verstorbenen aber, und die Behandlung der übrigen Nachlassenschaft desselben dem competenten Gerichte nach gesetzlichen Vorschriften zusteht, so folgt hieraus von selbst, daß nach dem Ableben eines Staatsbeamten jedesmal auch das competente Gericht, oder die zum Obsignationsact gesetzlich berechtigten Verwandten des Verstorbenen über den Nachlaß das Siegel mit anzulegen haben, wonach die Reseration, dann Ausscheidung und Aushändigung der Amtspapiere s. a. mit Unseren Abgeordneten gemeinschaftlich unter Zuziehung der Erbsinteressenten vorzunehmen und von Unseren Abgeordneten der Empfang der vorgefundenen Amtspapiere s. a. zu bescheinigen ist.

V. Sollte sich bei diesem Geschäfte ein gegründeter Zweifel ergeben, ob einige vorgefundene Papiere, Gelder oder Effecten ein Staats- oder Privateigenthum seien, so hat das competente Gericht dieselben bis zur Aufklärung oder Entscheidung ihrer Eigenschaft einstweilen in besondere Verwahr zu nehmen, es sei denn, daß durch diese Maßregeln und durch den Verzug der Aushändigung dem einen oder andern Theile ein Nachtheil zugehen oder die Sache selbst

Digitized by Google

Schaden leiden könnte, in welchem Falle es dem Gerichte obliegt, eine der Lage der Sache angemessene Provisionalverfügung zu treffen.

München, den 2. September 1811.

cf. Reg. Bl. v. J. 1811. St. LVII. S. 1105.

VII. Zu §. 22—27. der neunten Verfassungs-Beilage.

Quiescirung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1002.

(Die Mediatisirungs-Pensionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter die außerordentlichen Pensionen, für deren Verrechnung eine besondere Buchhaltung angeordnet wurde, sind alle Pensionen geeignet, welche

a. durch die Säcularisation,

b. durch die Mediatisirung der Reichsstände, Reichsstädte und Reichsritterschaft, in Kraft des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 des Preßburger Friedens und der rheinischen Conföderationsacte vom Jahre 1806,

c. durch die Auflösung des Reichsverbandes, und endlich

d. durch die Acquisition von ganzen Provinzen oder einzelnen Gebietstheilen entstanden sind oder übernommen wurden.

Unter die ordentlichen Pensionen dagegen sind diejenigen zu rechnen, welche auf dem ordentlichen Wege einzelner administrativer Verfügungen oder der Organisation, den in Quiescenz versetzten Königlichen Bayerischen Staatsdienern oder den Wittwen und Kindern derselben nach den bestehenden Pensionsnormativen ertheilt wurden.

Diesem zufolge gebört das Dienstpersonal der vormaligen Reichsstadt Nürnberg, deren Stellen mit ihrer Verfassung cessiren müssen, wenn es regulirt sein wird und in soweit es provisorisch bestimmt ist, sowie der Reichspfenningmeister von N. zu N. N. unter die außerordentlichen Pensionärs.

Wenn auch die Rentkammer der vormaligen Reichsstadt Nürnberg nach Auflösung ihrer Unmittelbarkeit noch einige Zeit provisorisch fortdauerte, so kann sie, da sie aus der vormaligen Verfassung der Stadt Nürnberg hervorging, dem ordentlichen Pensionsstand auf keine Weise zur Last fallen.

Damit aber die Central-Staatskasse in der Anwendung einzelner Fälle keineswegs mehr ungewiß bleibe, so werden derselben die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen zur Darnachachtung mitgetheilt.

Digitized by Google

Welches der erwähnten Central-Staatskasse auf ihren Bericht vom 24. v. M. zur Entschließung erwiedert wird.

München, den 23. December 1808.

Staatsministerium der Finanzen.

An

sämmtliche Königliche Finanzdirectionen und die Königliche Central-Staatskasse also ergangen.

Eintheilung der Pensionen

auf die verschiedenen Etats, wohin selbe nach dem Allerhöchsten Rescripte vom 23. September 1808 gehören.

I.

Hofetat.

1) Alle Quiescenzgehälter und Pensionen des Königlichen hofdienerschaftlichen Dienstpersonals.
2) Die Quiescenzgehälter und Pensionen der Hofdienerschaft der appanagirten herzoglichen Häuser, in so ferne diese Pensionen jedesmal ausdrücklich auf die Staatskasse angewiesen werden.
3) Alle übrigen Quiescenzgehälter, Gnadengelder, dann Wittwen- und Waisenpensionen, deren Anweisung ausdrücklich auf den Hof-Etat lautet.
4) Die Pensionen bei dem Hofelemosinariate.

II.

Etat der auswärtigen Angelegenheiten.

Alle Quiescenzgehälter (sowie der Pensionen der Wittwen und Waisen) von jenen Individuen, welche angestellt waren

1) bei dem bemeldten Departement unmittelbar;
2) im diplomatischen Fache überhaupt;
3) bei dem Landeshoheit- und Lehenwesen;
4) bei dem Postwesen;
5) bei dem statistisch-topographischen Büreau;
6) bei Archiven;
7) als Staats- oder Kronfiscalen.

Hievon sind aber, nach dem deutlichen Inhalte des allegirten Rescripts, ausgenommen:

a. alle Quiescenzgehälter und Pensionen, welche aus der Säcularisation herrühren;
b. alle Quiescenzgehälter und Pensionen, welche aus der Mediatisirung ehemals unmittelbar gewesener Reichsstädte, Reichsfürsten, Grafen und Ritter hervorgehen;
c. alle Quiescenzgehälter und Pensionen, welche unmittelbar durch die Auflösung des deutschen Reiches entstunden, und
d. alle Quiescenzgehälter und Pensionen, welche in den neu acquirirten Provinzen und Landestheilen bei der Besitznahme derselben bereits bestanden hatte.

Digitized by Google

III.

Etat der Justizverwaltung.

1) Die Quiescenzgehälter derjenigen Individuen (sowie die Pensionen ihrer Wittwen und Kinder) welche angestellt waren

a. bei dem Justizdepartement unmittelbar oder

b. bei Justizstellen und Aemtern z. B. bei den

ehemaligen Regierungen,
" Hofgerichten,
" Landgerichten,
" Wechselgerichten ꝛc.

2) Hieher werden ferners von ihren Individuen (und deren Wittwen und Kindern), deren bekleidete Dienstesstellen gemischter Art waren, gesetzt:

a. Ober-Amtmänner,
b. Landrichter,
c. Vögte,
d. Landgerichts-Assessoren,
e. Gerichtsdiener.

Uebrigens treten aber auch hier die so eben bei dem Etat der auswärtigen Angelegenheiten bemerkten Ausnahmen ein.

IV.

Etat der Finanzverwaltung.

1) Die Quiescenzgehälter jener Individuen (sowie die Pensionen ihrer Wittwen und Kinder), welche angestellt waren

a. bei dem Finanzdepartement unmittelbar; oder

b. bei untergeordneten Cameralstellen und Aemtern;

2) Ferner werden von den Quiescenzgehältern jener Individuen (sowie den Pensionen ihrer Wittwen und Kinder) deren bekleidete Dienstesstellen gemischter Art waren, hieher gerechnet

a. die Gerichtsschreiber,

b. die Boten bei den ehemaligen Landgerichten.

3) Desgleichen sind von denjenigen Kanzlei- und Registraturs-Individuen der ehemaligen Landesdirectionen, welche nicht bestimmt einer Deputation zugewiesen waren, und sich nunmehr in Pension befinden, die Hälfte auf diesen Etat zu setzen.

4) Die bloßen Gnadengehälter und Alimentationsbeiträge, für welche keine Dienstesleistung, oder das Anweisungsrescript selbst den Etat bezeichnet, auf welchen selbe verrechnet werden sollen.

Es treten aber auch bei diesem Etat im Allgemeinen jene Ausnahmen ein, welche hiervorne bei dem Etat der auswärtigen Angelegenheiten bemerkt worden sind.

V.

Etat des Ministeriums des Innern.

1) Die Quiescenzgehälter jener Individuen (so wie die Pensionen ihrer Wittwen und Kinder), welche angestellt waren:

Digitized by Google

a. bei dem Departement des Innern unmittelbar;
b. bei den Generalcommissariaten und den Polizeideputationen der Landesdirectionen;
c. bei den übrigen Polizeistellen, wozu auch die ehemalige Oberlandesregierung in Bayern zu rechnen;
d. bei dem Cultus, wohin auch die Vicariate und Consistorien gehören;
e. bei dem Schulwesen und den Unterrichtsanstalten;
f. bei dem Medicinalwesen;
g. bei dem Straßen- und Wasserbauwesen;
h. bei Industrie- und Culturanstalten;
i. bei Stiftungs- und Wohlthätigkeitsanstalten, in so ferne die einschlägigen Pensionen dem Finanzvermögen zur Last fallen;
k. bei Sicherheitsanstalten.

Von denjenigen Kanzlei- und Registraturindividuen der ehemaligen Landesdirectionen, welche keiner Deputation bestimmt zugewiesen waren, wird hieher die Hälfte genommen.

Uebrigens treten auch hier die bei den vorigen Ministerialetats bemerkten Ausnahmen ein.

VI.

Etat der Säcularisations- und Mediatisirungspensionen.

1) Alle Quiescenzgehälter und Pensionen, welche aus der Säcularisation hervorgehen,
2) alle Quiescenzgehälter und Pensionen, welche durch die Mediatisirung der Reichsstände, Reichsstädte und Reichsritterschaft in Kraft des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803, des Preßburger Friedens und der rheinischen Conföderationsacte vom Jahre 1806 entstanden sind, oder noch entstehen werden,
3) alle Quiescenzgehälter und Pensionen, welche die Auflösung des deutschen Reichsverbandes verursachte;
4) alle Quiescenzgehälter und Pensionen, welche durch die Acquisition von ganzen Provinzen, oder einzelnen Gebietstheilen übernommen wurden, oder entstanden sind.

VII.

Militäretat.

Auf diesen Etat sind nur jene Pensionen vom Militär gehörig, deren Bezahlung bei Rentämtern oder Kreiskassen auf Rechnung der Königlichen Militär-Hauptkasse angewiesen sind.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. II. S. 335.

§. 1003.

(Die Verhältnisse der Staatsdiener rücksichtlich ihrer Pensionsansprüche betr.)

M. J. K.

Wir haben durch die Bestimmungen der Constitution Unseres Reiches Tit. III §. 8. nur den Verwaltungsbeamten vom wirklichen Rathe an die Vortheile Unserer Dienstes- und Pen-

Digitized by Google

sionspragmatik vom 1. Januar 1805 zugesichert; wegen der Unterstützungsbeiträge der übrigen Diener und ihrer Wittwen aber eine eigene zweckmäßige Verordnung zu erlassen versprochen.

In Gemäßheit dieser constitutionellen Bestimmung und um den mehrfachen Anständen, welche sich über die Verhältnisse der Staatsdiener rücksichtlich ihrer Pensionsansprüche ergeben haben, zu begegnen, haben Wir beschlossen und beschließen, wie folgt:

I.

Alle jene, welche durch ein Decret und durch eine legale Berufung gegen den Bezug eines fixen Gehaltes ihre Kräfte dem Staate widmen, sind Staatsdiener.

II.

Alle jene Staatsdiener, welche vor dem 1. Mai 1808, als dem Zeitpunkte, wo die neue Constitution des Reiches in Wirkung getreten ist, in Unserm Staatsdienste angestellt waren, sind so wie ihre Hinterlassenen der Vortheile der Pragmatik theilhaftig.

III.

Von diesem Zeitpunkte angerechnet unterliegen nur die Staatsdiener vom wirklichen Rathe an, in soferne sie sechs Jahre ununterbrochen in dieser Eigenschaft gedient haben, den Bestimmungen der ebengedachten Dienstes- und Pensionspragmatik.

Von welcher Bestimmung aber die Räthe der Justizcollegien dahin ausgenommen sind, daß diesen die Vortheile der Dienstespragmatik gleich bei ihrer Anstellung als Räthe zukommen.

IV.

Für diejenige Staatsdiener und ihre Hinterlassenen, welche Wir als solche mit den neuerworbenen Staaten übernommen haben, bleiben, wenn sie keine definitive Anstellung seitdem in Unserem Dienste erhalten haben, die Pensionsnormen ihrer vorigen Regierung, oder die besondern hierüber bestehenden Vertragsbestimmungen und in Ermanglung derselben Unsere speciellen deswegen erlassenen Verordnungen und Vorschriften in Wirkung.

V.

Ein Staatsdiener von der Classe der wirklichen Räthe an, welcher erst seit dem Mai 1808 angestellt worden, und vor Ablauf einer sechsjährigen Dienstes-zeit, jedoch ohne eigenes Verschulden und zu Folge bloßer administrativer Einrichtungen seine Stelle verliert, wird, wenn er selbst kein hinreichendes Vermögen besitzt, mit der Hoffnung einer Wiederanstellung, einen, nach seiner bisherigen Dienstesleistung und nach seinen sonstigen individuellen Verhältnissen, von Uns in einem jeden Falle demnach besonders zu bestimmenden Unterstützungs- oder Unterhaltsbeitrag bis zu seiner Wiederversorgung im Staats- oder Privatdienste, erhalten.

VI.

Auch die Hinterlassenen eines solchen Dieners, welcher vor Ablauf einer sechsjährigen Dienstzeit im Dienste mit Tod abgeht, können den pragmatischen Pensionsgenuß nicht in Anspruch nehmen, sondern wir werden denselben in Ermanglung eines eigenen Vermögens und nach Maßgabe der Verdienste des verstorbenen Gatten oder Vaters, nach vorgegangener genauer Würdigung

Digitized by Google

der obwaltenden Umstände, einen Unterstützungsbeitrag auf bestimmte Jahre oder bis zu ihrer weitern Versorgung, welcher aber den pragmatischen Betrag nicht erreichen darf, bewilligen.

VII.

Ein solcher Staatsdiener, welcher vor Ablauf von sechs Dienstjahren aus eigenem Verschulden wegen Dienstesgebrechen s. a. entlassen wird, kann weder eine Pension noch einen Unterhaltsbeitrag erhalten.

VIII.

Auch für diejenigen Staatsdiener, welche nach der Constitution und nach dem Art. II. und III. dieser erläuternden Verordnung auf die Wohlthat der Dienstes- und Pensionspragmatik keinen Anspruch haben und welche aus bloßen administrativen Einrichtungen ihre Stelle verlieren, oder ihre Dimission erhalten, werden Wir zu ihrer Wiederanstellung in Unserm oder Privatdienste oder sonstigen Versorgung, nach Umständen, die geeignete Fürsorge eintreten lassen.

IX.

Wenn ein solcher Diener durch langjährige treue Dienste oder sonstige Verdienste sich ausgezeichnet hat, so behalten Wir Uns vor, demselben in speciellen Fällen selbst die Vortheile der Dienstpragmatik zuzusprechen.

X.

Ein Diener dieser Classe, wenn er wegen Dienstesverbrechen oder Dienstesvergehungen entlassen wird, hat jeden Anspruch auf Unterstützung aus der Staatskasse verloren.

XI

Für diejenigen Diener der geringern Grade, deren Dienstesleistungen blos in der Anwendung ihrer körperlichen Kräfte bestehen, oder welche mit den auf Taglohn bedungenen Subjecten in der nämlichen oder ähnlichen Categorie sich befinden, werden Wir in Fällen eines in diesen Diensten erreichten, forthin erwerbungslosen Alters oder erlittenen Unglückes entweder durch ständige Unterstützungen oder durch ein Unterkommen in irgend einer Versorgungsanstalt Sorge tragen.

XII.

Den Wittwen und Waisen dieser Staatsdiener, welche nämlich auf die Pragmatik keinen Anspruch haben, werden Wir in den Fällen, wenn der Verstorbene sich mit der Erlaubniß der einschlägigen Obrigkeit verehelicht hat und in der Activität oder in einer mit einer Alimentation verbundenen Quiescenz verstorben ist; wenn ferner die Hinterlassenen selbst kein zu ihrem Unterhalte hinreichendes Vermögen besitzen, einen Unterhaltsbeitrag bestimmen, welcher nach den hier einschlägigen Bestimmungen des Pensionsregulativs vom 14. Juni 1803, und mit Rücksichtnahme auf die Verordnung vom 10 September 1803 und 4. Mai 1804 bemessen werden soll.

XIII.

Indem Wir Unsern Finanzdirectionen und Unsern Central-Verwaltungsstellen vorstehende Bestimmungen vorläufig zu ihrer Wissenschaft und als Begutachtungsnormen in vorkommenden Pensions- und Unterstützungsfällen mittheilen, behalten Wir Uns, in Beziehung auf Unsere Allerhöchste Verordnung vom 8. Juni 1807, die Beiträge der Staatsdiener zum Wittwen-

Digitized by Google

und Waisenfond betreffend, dann auf Unsere Verordnung vom 18. November l. J., die Bildung eines Unterstützungsfonds betreffend, vor, nach dem Beispiele anderer Staaten, einen durch verhältnißmäßige Beiträge der betheiligten Staatsdiener und durch andere zweckmäßige Mittel allmählig sich bildenden Wittwen- und Waisenfond zu gründen, damit eines Theils Unsere Staatskasse einige Erleichterung erhalte und nicht die ganze Last der Pensionen und Unterstützungen ausschließlich tragen müße, und damit andern Theils Unsere Staatsdiener dem Schicksale ihrer Hinterlassenen mit mehr Beruhigung entgegen sehen können.

München, den 28 November 1812.

cf. Reg. Bl. v. J. 1813. St. XXXIII. S. 761.

§. 1004.

(Die Verhältnisse der Staatsdiener im Großherzogthume Würzburg rücksichtlich ihrer Pensionsansprüche betr.)

M. J. K.

Auf euern berichtlichen Antrag vom 10. August l. J., die Verhältnisse der Staatsdiener im Großherzogthume Würzburg rücksichtlich ihrer Pensionsansprüche betreffend, ertheilen Wir euch folgende Allerhöchste Entschließung:

1) Alle diejenigen Würzburgischen Staatsdiener, welche bei der Besitznahme des Großherzogthums Würzburg mit fixen Gehältern und mit den Ansprüchen auf die Vortheile der Dienstpragmatik für sich und ihre Hinterlassenen angestellt waren, sollen nicht nur für jetzt, sondern auch nach einer definitiven Organisation des Großherzogthums bis zu ihrem Tode jene Ansprüche behalten.

2) Nur solche Diener, welche erst nach der Besitznahme neu angestellt worden sind, und noch angestellt werden, sind nach den neuen Prinzipien und namentlich nach der Verordnung vom 28. November 1812 in Hinsicht der Pensionirung zu behandeln.

Dieses habt ihr den einschlägigen Stellen zu eröffnen, und auch durch das Intelligenzblatt des Fürstenthums bekannt zu machen.

München, den 16. October 1815.

An
die Königliche Hofcommission in Würzburg also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. V. S. 86.

§. 1005.

(Den Classenstempel von den Zeugnissen der Kassen bei Ueberweisung der Gehälter und Pensionen auf eine andere Kasse betr.)

Auf die gegenwärtige Erinnerung wird beschlossen:

a. in Fällen, wo bei Beförderungen, Versetzungen, oder Berufungen zur temporären Function die Gehalts- oder Pensionsbezahlung von einer Kreis- oder Amtskasse auf eine andere über

Digitized by Google

geht, bedarf das Atteſtat der Kaſſe, bei der das Individuum ſeinen vorigen Gehalt bezogen, keines Stempels, da dieſes Zeugniß blos die Sicherung des Aerars zum Zwecke hat. Entgegen aber

b. in Fällen, wo ein Penſioniſt die Ueberweiſung ſeiner Penſion von einem Amte oder Kreiſe auf einen andern ſelbſt nachſucht, iſt das von der vorhin zahlenden Kaſſe auszuſtellende Atteſt mit dem Claſſenſtempel ad 15 kr. zu verſehen; worauf das Königliche Rechnungscommiſſariat künftig Rückſicht zu nehmen, und den Nachtrag des bei derlei Zeugniſſen vermiſchten Stempels durch das Reviſionsprotocoll zu veranlaſſen hat.

Da übrigens die Penſionstransferirung des R. R. auf eine beſondere Miniſterialweiſung erfolgte, ohne daß dieſe durch den Penſionär veranlaßt worden zu ſein ſcheint, ſo iſt von der Abhebirung des Stempels zu dem Atteſt der Mainkreiskaſſe Umgang zu nehmen.

München, den 22. April 1817.

Königlicher oberſter Rechnungshof.

An

das Rechnungscommiſſariat des oberſten Rechnungshofes alſo ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. VII. S. 453.

§. 1006.

Auszug

aus der Verfaſſungs-Urkunde des Königreichs Bayern vom 26. Mai 1818.

(Tit. V. §. 8.) Die Dienſtesverhältniſſe und Penſionsanſprüche der Staatsdiener und öffentlichen Beamten richten ſich nach den Beſtimmungen der Dienſtespragmatik. (Beil. IX.)

(Geſ. Bl. v. J. 1818. St. VII. S. 121.)

§. 1007.

(Die Penſionsverhältniſſe der Staatsdiener im Rheinkreiſe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die neue Verfaſſungs-Urkunde, welche Seine Königliche Majeſtät Ihrem Reiche gegeben, haben Allerhöchſtdieſelben Tit. V. §. 6. ausgeſprochen:

„Daß die Dienſtesverhältniſſe und Penſionsanſprüche der Staatsdiener und öffentlichen Beamten nach der Dienſtpragmatik ſich richten.“

Dadurch ſind den ſämmtlichen definitiv angeſtellten, oder in dieſer Eigenſchaft bereits übernommenen Staatsdienern und öffentlichen Beamten im Rheinkreiſe, auf dieſe den Staatsdienern im Allgemeinen zugedachte wohlwollende Fürſorge, gleiche Anſprüche eingeräumt worden.

Da aber in dieſem Kreiſe einige von der Verwaltungsform der übrigen Kreiſe abweichende Einrichtungen, zum Theil auch verſchiedene Beſoldungsregulative beſtehen, ſo haben Seine

Digitized by Google

Königliche Majestät in Hinsicht der Anwendung der Dienstpragmatik in diesem Kreise einige Modificationen nöthig gefunden, welche durch Allerhöchstes Rescript vom 12. Juni 1818 in folgenden Bestimmungen festgesetzt worden sind:

I.

Das Königliche Edict vom 26. Mai 1818 über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, erhält auch auf den Rheinkreis volle Anwendung, vorbehaltlich jedoch Allerhöchster weiteren Verfügung in Ansehung der daselbst in provisorischer Eigenschaft übernommenen oder in solcher Eigenschaft seither angestellten Individuen sowohl, als derjenigen, welche nach den bis nun bestandenen Gesetzen amovibel waren, aber nur eine Ernennung auf bestimmte Jahre hatten, ohne daß wegen dieser Individuen vor oder nach Ablauf ihrer Dienstzeit eine Allerhöchste definitive Bestimmung seitdem getroffen worden ist.

II.

Die nach den Bestimmungen des §. 22 und 23. dieses Edicts treffenden Quiescenzgehälter und die den Wittwen und Waisen zu bewilligenden Pensionen werden aus denselben Fonds geschöpft, woraus die Besoldungen geflossen sind.

Demzufolge werden die Pensionen der Quiescenten und der Wittwen und Waisen derjenigen Diensteselassen, welche ihren Gehalt aus dem sogenannten Finanzfond empfangen, auf diesen; jene der übrigen Diensteselassen aber, welche ihren Gehalt aus den Kreisfonds der Steuerbeischläge s. a. beziehen, auf diese letzteren überwiesen.

III.

Wenn ein Quiescent, welcher aus einem oder dem andern, z. B. aus dem Kreisfond seine Pensionen bezieht, zu einer provisorischen Activität bei einer auf die Finanzfonds angewiesenen Stelle berufen wird, so empfängt derselbe für die Zeit seiner provisorischen Function:

a. im Falle die Stelle, welche er versehen soll, erledigt und statusmäßig ist, den durch den §. 26 des genannten Edicts vom 26. Mai bestimmten Gehalt ganz aus dem Finanzfond;

b. wenn er aber keinen statusmäßigen Platz ersetzen, sondern auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit bei irgend einer Stelle nur Aushilfe leisten soll, so hat er den Standes- oder Quiescenzgehalt, wie bisher aus dem Kreis- und nur den treffenden Dienstes- oder Functionsgehalt aus dem Finanzfond zu beziehen,

welches auch im gegenseitigen Falle, wenn ein auf den Finanzfond angewiesener Quiescent zur Aushilfe oder Diensteslеistung bei einer aus den Kreisfonds bezahlten Stelle beigezogen wird, seine Anwendung findet;

c. wenn der zur provisorischen Diensteslеistung berufene Quiescent während derselben sterben sollte, so fällt die regulativmäßige Pension seiner Hinterlassenen der Casse derjenigen Stelle zur Last, von welcher er den Quiescenzgehalt bezogen hat.

IV.

Im Falle der Wiedereinsetzung eines Quiescenten in eine definitive Activität, tritt derselbe in den Standes- und Diensteсgehalt der neuen Stelle ein.

Ist der Gesammtgehalt der neuen Stelle geringer, als sein bisheriger Quiescenzgehalt,

Digitized by Google

so bleibt der Mehrbezug (das Surplus) auf demjenigen Fond oder derjenigen Kasse haften, von welcher er seinen Quiescenzgehalt bezogen hat.

V.

In Hinsicht derjenigen Dienstesstellen im Rheinkreise, bei welchen ein von den übrigen Kreisen verschiedenes Besoldungssystem oder eine andere Einrichtung besteht, sind bei der Anwendung der Dienstespragmatik folgende besondere Bestimmungen zu beobachten:

1) Der Ruhegehalt der Rentbeamten, welche keinen fixen Gehalt, sondern nur Remisen und Tantiemen besitzen, wird unter Anwendung der gesetzlichen in Frankreich bisher geltenden Pensionsnormen, nach dem Durchschnittsertrage dieser sämmtlichen Remisen der drei letzten Jahre, welche der Quiescenz oder dem Todesfalle unmittelbar vorhergegangen sind, in sofern der Gesammtbetrag die Summe von 1200 fl. nicht übersteigt, wenn aber letzteres der Fall ist, nach 1200 fl. bemessen.

Die Wittwen und Waisen werden wie die Wittwen und Waisen der Rentbeamten der übrigen Kreise behandelt.

2) Die Steuereinnehmer, da sie zugleich Gemeindreinnehmer sind, und mit ihrem Dienste noch andere Erwerbsquellen, Gewerbe, Güterbesitz s. a. verbinden können, so auch

3) die Advocaten, Notarien, Gerichts- und Amtsboten ꝛc. können an den Wirkungen der Pensionspragmatik nicht Theil nehmen, wogegen denselben überlassen bleibt, einen eigenen Pensionsfond zu bilden oder sich an eine andere Classe anzuschließen.

4) Solche Angestellte, deren Gehalt blos als Entschädigung besonderer Dienste anzusehen, und deren Hauptbeschäftigung nicht der Staatsdienst ist, wie z. B. die Mitglieder des Medicinalcomités, wie es dermal organisirt ist, gehören nicht in die Categorie der pensionsfähigen Diener.

5) Diejenigen, deren Dienstleistung blos in Anwendung der körperlichen Kräfte besteht, oder mit den auf Taglohn gedungenen Subjecten in gleichen oder ähnlichen Categorien stehen, z. B. Straßenwärter, Dammwärter s. a. haben keine Pensionsansprüche, können aber nach Umständen, nach der Königlichen Verordnung vom 1. Januar 1805, Artikel XXIV. §. 21. und nach jener vom 28. November 1812, §. 11. berücksichtigt werden. Seine Königliche Majestät behalten Sich aber vor, wenn Allerhöchstdenselben alle hier zu berücksichtigenden Fälle bekannt sein werden, besondere Bestimmungen zu erlassen.

6) Die Pfarrer sollen so wie in den übrigen Kreisen behandelt werden, indem für die katholischen Pfarrer durch eine Eremitenanstalt gesorgt werden muß, die protestantischen Pfarrer aber bereits auf einen besonders zu bildenden Pensionsfond, für welchen Seine Königliche Majestät auch schon die Intercalarfrüchte bestimmt haben, verwiesen sind.

7) Das Forstpersonal wird hinsichtlich der Pensionsansprüche dem Forstpersonale der älteren Kreise heimgestellt.

VI.

Indem Seine Königliche Majestät Allerhöchstihren Staatsdienern des Rheinkreises die Theilnahme an der Wohlthat der Dienstespragmatik zugestanden haben, sollen dieselben aber auch zugleich einem, schon durch die Verordnung vom 8. Juni 1807 angeordneten Besoldungsabzug,

Digitized by Google

d. h. einem Wittwenfonds-Beitrage unterworfen werden, über dessen Maßstab sich Seine Königliche Majestät aber durch den §. 28. des Edicts vom 26. Mai für die Zukunft weitere Verfügung noch vorbehalten.

Seine Königliche Majestät bestimmen vorläufig, daß

VII.

Die Besoldungsabzüge oder Pensionsfonds-Beiträge derjenigen Staatsdiener, welche ihren Gehalt aus dem Finanzfond empfangen, bei den Finanzkassen und zwar ausschließlich bei der Kreis-Hauptkasse; die Abzüge der auf die Kreisfonds angewiesenen Beamten und Diener aber bei diesen in Einnahme gestellt werden sollen.

VIII.

Aus dem Ertrage der Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge der auf den Kreisfond angewiesenen Staatsdiener, werden die Wittwen- und Waisenpensionen dieser Classe, aus den Steuerbeischlägen aber die Ruhegehälter bestritten.

IX.

Wenn der jährliche Betrag jener Beiträge nicht hinreicht, die angefallenen und regulativmäßig bestimmten Pensionen der Wittwen und Waisen zu bestreiten, so ist der Abgang gleichfalls durch besondere Steuerbeischläge zu decken.

X.

Sollten im Laufe des hierauf folgenden Jahres die neuen Wittwen und Waisenpensions-Anfälle nach Abzug der Heimfälle den Ertrag der Pensionsfonds-Beiträge und resp. der hiefür bewilligten Steuerbeischläge übersteigen, so wird der Abzug für dieses Jahr aus dem Kreis-Reservefond geschöpft.

Bietet aber die Einnahme einen Ueberschuß, so fällt solcher dem Kreisfond zu gut, und wird abmassirt.

XI.

Damit der Landrath die nöthigen Steuerbeischläge bestimmen kann, so soll demselben alle Jahre

a. der Exigenzetat der Ruhegehälter,

b. der Exigenzetat der Wittwen- und Waisenpensionen mit der entsprechenden Einnahme an Wittwenfonds-Beiträgen für das folgende Jahr, und

c. die besonders anzufertigende Rechnung über die im vergangenen Jahre wirklich gepflogene Einnahme und wirklich bestrittene Ausgabe zur Einsicht und Erinnerung vorgelegt werden.

XII.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem die neue Constitution und das Edict vom 26. Mai l. J. gesetzliche Kraft erhalten hat, in Wirkung.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmungen werden hiemit durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speier, den 28. Juni 1818.

cf. Amtsblatt des Rheinkreises v. J. 1818. St. XVII. S. 747.

Digitized by Google

§. 1008.

Auszug

aus dem Abschiede für die Ständeversammlung des Königreiches Bayern vom 22. Juli 1819.

(II. C. c.) Ausscheidung der Pensionärs.

Da die Ausscheidung der Pensionärs nach den verschiedenen Ministerien bereits besteht, so ist dem desfalls geäußerten Wunsche schon entsprochen.

(Ges. Bl. v. J. 1819. St. VI. S. 47.)

§. 1009.

(Die künftige Behandlung des Pensionswesens betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In dem Schuldentilgungsgesetze Art. IV. Nro. 2. wurde festgesetzt, daß die Schuldentilgungs-Anstalt sämmtliche Pensionen des Säcularisations- und Mediatisirungsetats, welche aber die Summe von 2,800,000 fl. nicht übersteigen dürfen, zu übernehmen; daß aber die Pensionisten ihre Pension, der Ueberweisung ohngeachtet, bei jenen Behörden wo und in der Art, wie sie solche bezogen haben, auch forthin zu empfangen haben.

Man hat zu diesem Ende bereits unterm 15. August an sämmtliche Regierungen die Weisung erlassen, daß über alle Pensionen dieser Art in der vorgezeichneten Ordnung und nach dem mitgetheilten Formulare ein genaues und vollständiges Verzeichniß angefertigt, und binnen 4 Wochen eingesendet werden solle.

Um aber auch wegen der förmlichen Ueberweisung der treffenden Pensionssumme, und der hierin begriffenen einzelnen Posten, so wie wegen der künftigen Behandlung des Pensionswesens überhaupt die erforderliche Ordnung nach dem Sinne des Schuldentilgungs-Gesetzes herbei zu führen, und fortwährend zu erhalten, werden nachstehende Bestimmungen erlassen und zur genauesten Befolgung mitgetheilt.

A. Ueberweisung der Pensionen.

Art. 1.

Die in Folge der erwähnten Entschließung vom 15. August angefertigten Verzeichnisse werden, sobald sie eingesendet sind, in Hinsicht der subjectiven Eigenschaft der Pensionärs (ob sie nämlich auf den außerordentlichen Pensionsetat gehören) durch die Staatsbuchhaltung geprüft, und durch Zusammenstellung aller hiezu geeigneten Pensionen die bestimmte Uebernahmssumme von 2,800,000 fl. festgesetzt, sodann dieselbe der Schuldentilgungs-Commission zur Kenntnißnahme und Erinnerung zugeschlossen, die allenfallsigen Einwendungen beseitigt, und erst auf den Grund dieser agnoscirten Verzeichnisse das eigentliche Pensionskataster (die Pensions-Mutterrolle) doppelt ausgefertigt, und von dem Staatsministerium der Finanzen einerseits, von dem Vorstande der Staatsschulden-Tilgungscommission aber dann den beiden ständischen Commissarien andererseits, agnoscirt und unterschrieben, wovon ein Exemplar dem Staatsministerium der Finanzen, und das andere der Schuldentilgungs-Anstalt zugestellt wird.

Digitized by Google

Art. 2.

Aus dieser Mutterrolle der überwiesenen Pensionen, welche mit fortlaufenden, und während des ganzen Bestandes nicht mehr abzuändernden Nummern versehen werden müßen, sind den einschlägigen Kassen, von denen die Pensionen bezahlt werden, legalisirte Auszüge mitzutheilen.

Art. 3.

Pensionszugänge, welche sich ergeben können, wenn die im Cataster vorkommenden Pensionisten mit Hinterlassung von Pensions berechtigten Wittwen und Waisen sterben, wornach im Ganzen eigentlich nur eine theilweise Erlöschung eintritt, werden in jedem vorkommenden Falle von dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen sonderheitlich nach den bestehenden Formen festgesetzt, und von der Pensionskasse in einem Catasternachtrag aufgenommen, so wie der besondern Kreiskasse Nachricht ertheilt.

Art. 4.

Durch die Verordnung vom 18. December 1810 ist den Pensionisten gestattet, ihre Pensionsbezüge auf vorgängiges Ansuchen von einer Kasse auf die andere, und von einem Kreise auf den andern, umschreiben und transferiren zu lassen. Da diese Befugniß durch die Ueberweisung der Pensionen auf die Schuldentilgungs-Anstalt nicht beschränkt werden darf, so muß die Zu- und Abschreibung der Pensionen mit Beibehaltung des betreffenden Nummers der Hauptmatrikel nach den Bestimmungen der Verordnung vom 18. December 1810 und 14. Januar 1812 von der Kreisregierung auch noch ferners verfügt, und von der Pensionskasse der Schuldentilgungs-Anstalt jedesmal die gehörige Vormerkung in den Cataster gepflogen werden.

B. Zahlung der Pensionen.

Art. 5.

Die Central- Staats- Kreis- und andere Kassen, so wie die Rentämter leisten nach der Verordnung des Schuldentilgungs-Gesetzes die Pensionszahlungen wie bisher, jedoch auf Rechnung der Pensionskasse der Schuldentilgungs-Anstalt, nach Ausweis der ihnen zuzutheilenden Zahlungslisten, wofür sie, wie später vorkömmt, die erforderlichen Zuschüsse erhalten.

Art. 6.

Was allenfalls bestehende Abzüge betrifft, so werden solche von den zahlenden Kassen auch ferner durchaus, so wie bisher, behandelt; die Kassen haben jedoch, in so ferne Abzüge schon jetzt vorkommen, oder in der Folge eintreten, die Pensionskasse zum Behufe geeigneter Vormerkung, so wie auch (im Falle einer Transferirung auf eine andere Kasse) die letzte umständlich in Kenntniß zu setzen; nicht minder hat die Pensionskasse die bei ihr angezeigten Abzüge den zahlenden Kassen unverzüglich bekannt zu machen.

Art. 7.

Auf gleiche Weise sind die wegen Stemplung der Pensionsscheine und Erholung der Lebenscertificate bestehenden Verordnungen, wie bisher, genau zu beobachten.

Digitized by Google

C. Rechnungswesen.

Art. 8.

Die bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt anzuordnende Pensionskasse hat die Verrechnung aller ihr zugewiesenen Einnahmen, so wie aller an sie übertragenen Pensionen anzufertigen, und daher die Abrechnung mit der Zollkasse, den Siegelämtern, den Kreiskassen, der Central-Staatskasse und allen weitern Kassen, welche Pensionszahlungen leisten, zu pflegen, und in nachstehender Art zu vollführen.

Art. 9.

I. Einnahmen.

Ihre Einnahmen bestehen:

a. in dem Ueberschuß der Zinszahlamtskasse,

b. in dem bestimmten Beitrage der Zollkasse,

c. in den Stempelgefällen der sämmtlichen Kreise und

d. in dem Familien-Schutzgelde der älteren 6 Kreise für die nächsten 3 Jahre.

Art. 10.

ad a. Der Ueberschuß der Zinszahlamtskasse geht,

so wie er sich von Zeit zu Zeit ergibt, an die Pensionskasse über. Der Rechnungsschluß des Zinszahlamtes und der sich hiebei bezeigende Activrest gibt die Jahresschuldigkeit für die diesfallsige Einnahme der Pensionskasse und für deren Abrechnung der Zinszahlamtskasse, welche letztere ihren ganzen Activrest an die erstere abzuliefern hat.

Art. 11.

ad b. Der Zuschuß aus den Zollgefällen wird:

1) Von der Hauptzoll-Kasse in wöchentlichen Beträgen entweder an die Central-Staatskasse unmittelbar abgeliefert, oder auch zum Theil an die einzelnen Kreiskassen nach Befund des Bedarfs überwiesen, worüber die nähere Bestimmung erst nach hergestelltem Pensionskataster, und nach beiläufigem Voranschlag der übrigen Kreiskasse-Einnahmen festgesetzt, oder auch während dem Jahre angeordnet werden kann.

2) Die Zollkasse erhebt von der empfangenden Kasse einen auf die Pensionskasse lautenden Empfangsschein und wechselt solchen

3) bei der letztern Kasse gegen eine definitive Lieferungsquittung aus.

4) Die Pensionskasse stellt in ihren Büchern den Betrag in Empfang, und zugleich wieder als Vorschuß an die Central- Staats- oder betreffende Kreiskasse in Ausgabe.

5) Am Schlusse des Etatsjahres, wo der ganze Zuschuß abgeführt sein muß, pflegt die Pensionskasse mit der Zollkasse die Abrechnung, und stellt unter Rückempfang der einzelnen Quittungen den Hauptschein über die ganze Summe aus, wodurch für die eine, wie für die andere Kasse über diesen Gefällezuschuß jedes weitere Hinderniß der Rechnungsstellung beseitigt ist.

Digitized by Google

Art. 12.

ad c. Stempelgefälle:

1) Die Siegelämter erheben diese Gefälle, wie bisher, senden aber die monatliche Geldablieferung zu der ihnen angewiesenen Kreiskasse, welche

(2) hiefür einen auf die Pensionskasse lautenden Empfangsschein ausstellt.

3) Dieser Schein wird von dem Siegelamte mit dem gewöhnlichen monatlichen Hauptbuchs-Extracte an die Pensionskasse eingesendet, und von letzterer mit einer definitiven Lieferungsquittung ausgewechselt.

4) Die Pensionskasse verfährt hiemit, wie bei den Zollgefällen, und kann daher am Schlusse des Etatsjahres, so wie die Siegelämter, ohne Anstand hierüber Rechnung pflegen.

Art. 13.

ad d. Familien-Schutzgeld.

1) Die Rentämter besorgen die Einhebung und Verrechnung dieses Gefälls ganz auf die bisherige Weise.

2) Sie zeigen monatlich den eingegangenen Betrag der Kreiskasse an, wohin sie auch die nicht selbst zur Pensionszahlung benöthigten Geldüberschüsse abliefern.

3) Die Kreiskasse bemerkt den Gesammtbetrag in der monatlichen Abrechnung an die Pensionskasse, und fügt zugleich eine auf die angezeigte Summe lautende Vorschußquittung bei, indem der Ertrag des Familien-Schutzgeldes, so wie die Stempelgefälle den Kreiskassen als Vorschuß zur Bestreitung der Pensionszahlungen für Rechnung der Pensionskasse in Handen verbleiben.

4) Die Pensionskasse wechselt diese Vorschußquittung mit einer definitiven Lieferungsquittung aus, und verfährt übrigens in Bezug auf Verbuchung und schlüßliche Abrechnung über die rechnungsmäßige Einnahmssumme, wie bei den andern Gefällen.

Art. 14.

II. Ausgaben.

Die Ausgaben der Pensionskasse bestehen blos in den Zahlungen auf die der Schulden-Tilgungsanstalt zugewiesenen außerordentlichen Pensionen. Ueber die Leistung dieser Zahlungen ist schon oben das Nöthige bemerkt worden. Was die weitere Behandlung betrifft, so treten folgende Bestimmungen ein.

Art. 15.

Die Rentämter senden nach dem Schlusse eines jeden Monats die im abgelaufenen Monate bezahlten Pensionsscheine, welchen sie die betreffenden Katasternummer beizufügen haben, mit einem Verzeichnisse, das blos den erwähnten Catasternummer und den Geldbetrag enthalten darf, anstatt baaren Geldes an die Kreiskasse.

Art. 16.

Die Kreiskassen fertigen ebenfalls nach jedem Monate über die von ihnen selbst unmit-

Digitized by Google

telbar bezahlten Pensionen ein ähnliches Verzeichniß an, und stellen dieses nebst den rentämtlichen Verzeichnissen und sämmtlichen Pensionsquittungen mit einer summarischen Uebersicht der Pensionskasse zu.

Art. 17.

Auf gleiche Art verfährt die Central Staats- und jede andere zahlende Kasse.

Art. 18.

Die Pensionskasse prüft die Pensionsquittungen mit Zugrundlegung des Pensionskatasters und quittirt unter Rücksendung der allenfalls unrichtig befundenen Scheine, den übrigen Betrag.

Art. 19.

Mit dem Schlusse des Etatsjahres schließen die Rentämter und die Kassen ihr Zahlungsgeschäft für das abgewichene Jahr und senden die mit Lebenszeugnissen versehenen Quittungen für den Monat September ein. Die Pensionskasse rechnet unter Rücknahme ihrer monatlichen Quittungen und Ausstellung einer Hauptquittung, mit den zahlenden Kassen ab, und bringt hierauf vorzüglich ihre schon im Laufe des Jahres vorbereitete Rechnung zum Abschluß.

Art. 20.

Der Abgang der Pensionen durch Todfälle oder durch Heimfälle auf anderem Wege ist monatlich der Pensionskasse anzuzeigen und die geeignete Verification hierüber beizufügen.

D. Dotation der zahlenden Kasse.

Art. 21.

Da die Central-, Staats- und Kreiskassen, sowie die Rentämter zur Zahlung der Pensionen angewiesen, und diese Zahlungen nicht aus den gewöhnlichen Renten zu leisten verbunden sind, so ist es nothwendig, sie durch die der Pensionskasse überlassenen Einnahmen erforderlich zu dotiren, worüber in dem Art. 11—13. schon im Allgemeinen bemerkt worden ist, daß den zahlenden Kassen vor der Hand der bestimmte Zuschuß der Zollgefälle, die Stempelgefälle und das Familien-Schutzgeld als Vorschuß angewiesen, und resp. in Handen verbleiben sollen; insbesondere aber wird verfügt, wie folgt:

Art. 22.

Die Rentämter senden die bezahlten Pensionsscheine als Ablieferung des Familien-Schutzgeldes, oder bei nicht zureichenden Betrag desselben, als allgemeine Rentenüberschüsse Ablieferung statt baar Geld an die Kreiskasse: reichen diese Ueberschüsse nicht hin, so ist der Abgang nach Umständen und Ermessen der Schuldentilgungs-Commission mittelst besonderer Anweisung auf ein Zollamt, oder mittelst Baarsendung durch die Kreiskasse zu decken.

Art. 23.

Die Kreiskassen erhalten, wie oben erwähnt, die Stempelgefälle und das Familien-Schutzgeld; sind diese nicht zureichend, so senden sie für den Betrag, mit welchem sie gegen die Pensionskasse in Vorschuß kommen, eine Anweisung auf diese Central-Staatskasse als Dotationslieferung und stellen dem gemäß den Betrag in dem Abrechnungsconto in Einnahme; sollte aber

Digitized by Google

eine Kreiskasse auch nicht soviel Dotation in die Central-Staatskasse zu leisten haben, als die Pensionszahlungen über Abzug der Stempelgefälle betragen, so hat die Staats-Schuldentilgungs-Commission mittelst besonderer Disposition auf den Zuschuß der Zollkasse die Deckung des Mehrbetrags zu verfügen.

Art. 24.

Die Central-Staatskasse wird für das, was sie selbst zählt, und was ihr von der Kreiskasse als Dotationsablieferungen mittelst Anweisung auf die Pensionskasse zugerechnet wird, aus dem Zuschusse der Zollkasse befriedigt.

Art. 25.

Sollte außer den angezeigten Kassen noch eine andere Königliche Kasse derlei außerordentliche Pensionszahlungen fortan zu besorgen haben, so sind solche auf gleiche Art zu decken, oder die monatlich einzusendenden Quittungen sogleich in Baarem zu vergüten.

Art. 26.

Uebrigens bleibt der Staats-Schuldentilgungs-Commission vorbehalten, sobald das Hauptpensions-Kataster hergestellt und aus selbem der Bedarf jeder einzelnen Kasse, sowie aus den ihr mitzutheilenden Specialetats über die Stempelgefälle und das Familien-Schutzgeld, die diesfallsigen Einnahmen des Kreises ꝛc. ersichtlich sein werden, die näheren Bestimmungen über die Summe der zu überweisenden Gefälle an jede der zahlenden Kassen zu veranlassen, sowie auch die baaren Geldüberschüsse, welche zur Pensionszahlung nicht nothwendig sind, von Zeit zu Zeit einzufordern, und hienach mit Eintritt eines jeden Etatsjahres gemäs des sich ergebenden Standes der Pensionen die erforderliche Disposition, jedoch in der Art zu treffen, daß die Königlichen Kassen, welche die Pensionen zu zahlen haben, durch die nöthigen Vorschüsse jedesmal hinreichend gedeckt bleiben.

E. Abrechnungswesen.

Art. 27.

Die Pensionskasse steht nach allen diesen Anordnungen mit

der Hauptzollkasse,
den Siegelämtern,
den Kreiskassen,
der Central-Staatskasse und
der übrigen Kassen, welche allenfalls für sie Pensionen zu zahlen haben,

in Abrechnungs-Verhältnissen.

Art. 28.

Die einfache Abrechnung mit der Haupt-Zollkasse und den Siegelämtern, die sich lediglich auf die Ablieferung des Zuschusses von 1,800,000 fl. und des Ertrages der Stempelgefälle beschränkt, ist schon oben berührt worden.

Art. 29.

Mit den Kreiskassen hingegen muß

Digitized by Google

a. über ihre eigene und der Rentämter Pensionszahlungen, dann
b. über die ihnen zur Deckung derselben zufließenden Einnahmen
   aa. Stempelgefällen,
   bb. Familien-Schutzgelde,
   cc. etwaigen besonderen Zuschüssen,

abgerechnet werden.

Die Abrechnung darüber wird in Form eines Contocurrents nach dem mitfolgenden Formulare von Monat zu Monat vollzogen, und mit dem Monate September vorbehaltlich allenfallsiger in Folge der Rechnungsrevision sich ergebender Abänderungen gänzlich geschlossen.

Art. 30.

Auf gleiche Art wird auch mit der Central-Staatskasse ein Abrechnungsconto eröffnet.

Andere Kassen, welche ohnehin nur wenige Zahlungen zu leisten haben, erhalten vermög Art. 28. bei Ablieferung der Quittungen Zug für Zug die treffende Vergütung.

Die Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission hat diese Bestimmungen, welche auch den Kreisregierungen, sowie der Central-Staatskasse zur Nachachtung und dem Königlich obersten Rechnungshofe zur Kenntniß mitgetheilt worden sind, in genauesten Vollzug zu setzen.

München, den 10. October 1819.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. IX. S. 779.

§. 1010.

(Die Quiescirungen der Staatsdiener des Finanzdienstes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um bei der großen Zahl der vorhandenen Quiescenten, bei den beantragten oder nachgesuchten Ruheversetzungen mit aller Umsicht zu verfahren, und nicht nur jede Ursache einer gegründeten Klage zu vermeiden; sondern auch jederzeit die Motive der vorgenommenen Quiescirungen sowohl in den Acten der betreffenden Geschäftsstellen, als auch in jenen des Staats-Ministeriums auf eine bestimmte und vollständige Weise niederzulegen, wird wegen der Quiescirungen der Staatsdiener des Finanzdienstes Folgendes angeordnet:

1) In allen Fällen, in welchen die Quiescirung eines Staatsdieners entweder von demselben nachgesucht oder von der betreffenden Geschäftsstelle beantragt wird, ist der diesfallsige Gutachtens- oder Antragsbericht nur nach gründlicher und strenger Erwägung der obwaltenden Ursachen, Umstände und Motive, welche alle sammt dem Alter und dem Familienstande des betreffenden Staatsdieners in dem Berichte ausführlich anzugeben sind, und — von Collegien

Digitized by Google

— nur nach vorhergegangener reifer collegialer Berathung mit berichtlicher Angabe der Berathungsresultate zu erstatten.

2) Wenn ein Staatsdiener wegen andauernder Kränklichkeit oder wegen andern körperlichen Gebrechen die Quiescenz nachsucht, so hat derselbe hierüber ein ärztliches Zeugniß beizubringen, oder bei Berufung auf das physische Alter den pfarramtlichen Taufschein anzulegen.

3) In Fällen, in welchen die Quiescirung wegen Ursachen, die vorübergehender Natur sind, und deren Aufhören in Bälde eintreten kann, beantragt wird, und in welchen also nur eine momentane oder provisorische Quiescirung vorzunehmen ist, soll dieses in den Gutachtens- oder Antragsberichten jedesmal ausdrücklich angegeben und beantragt werden.

4) Damit auf solche Quiescenten, welche im Finanzdienste noch brauchbar sind, und vorzüglich auf jene, deren Reactivirung der besondern Umstände wegen bei nächster Gelegenheit vorzukehren ist, stets der aufmerksamste Bedacht genommen werden könne, haben die Geschäftsstellen über die zur Reactivirung geeigneten Quiescenten ihres Verwaltungsbezirkes ein eignes Vormerkungsbuch zu halten, so wie auch ein solches bei dem Staatsministerium der Finanzen über alle aus dem Finanzdienst hervorgegangenen und zur Reactivirung noch brauchbaren temporär Quiescirten bereits angeordnet ist.

Das Staatsministerium der Finanzen wird bei den Geschäftsstellen über die richtige Haltung dieses Vormerkungsbuches von Zeit zu Zeit strenge Nachsicht pflegen lassen.

5) Bei jeder Besetzung erledigter Dienstesstellen ist jedesmal vor allem auf die Reactivirung tauglicher Quiescenten Bedacht zu nehmen, und deswegen in den diesfallsigen Gutachtens- oder Antragsberichten bestimmt hierauf einzugehen.

Seine Königliche Majestät versehen Allerhöchstsich von dem Pflichteifer der Geschäftsstellen und Behörden der genauesten Befolgung dieser Anordnung.

München den 8. April 1822.

Staatsministerium der Finanzen.

§. 1011.

Nro. Pr. 5488.

(Das Quiescenzgesuch des ersten Landgerichts-Assessors N. zu N. betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 27. v. M., das Ruheversetzungsgesuch des ersten Landgerichts-Assessors N. zu N. betreffend, wird erwiedert:

Quiescirungsgesuchen der Staatsdiener vor erfüllten Dienst- und Lebensalter kann jedenfalls nur bei strenger Begründung der gesetzlichen Voraussetzungen eine Folge gegeben werden.

Bei Vergleichung des mit eingangserwähnten Berichte vorgelegten Zeugnisses des Gerichtsarztes Dr. N. über den Gesundheitszustand des Landgerichts-Assessors N. zu N. mit den Bestimmungen im §. 22. lit. D. der XI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde wird der Regierung nicht entgehen, daß dasselbe den gesetzlichen Erfordernissen für sich allein weder genüge, noch

Digitized by Google

seinem Inhalte nach geeignet sei, ein sicheres Urtheil über gänzliche oder nur zeitliche Functionsunfähigkeit, und über Heilbarkeit oder Unheilbarkeit des darin angegebenen körperlichen Gebrechens des Gesuchstellers zu begründen. —

Die Regierung hat hiernach die Instruction des Gesuches zu vervollständigen, in diesem und in ähnlichen Fällen das Gutachten des Kreis-Medicinalrathes zu den Acten zu erholen, und darnach ihre weitern Anträge über Geschäfts-Dispensation des Assessors N. auf bestimmte Zeit zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, oder auf zeitliche Ruheversetzung zu bemessen, auch damit ihre, der Voraussetzung entsprechende Vorschläge in Beziehung auf Vicarirung oder Wiederbesetzung der Stelle mit verordnungsmäßiger Rücksicht auf taugliche Quiescenten zu verbinden.

München den 14. April 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1012.

Auszug
aus dem Abschiede für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern vom 29. December 1831.

78.
Staatsdienerschaftliche Verhältnisse.

a. Wir haben bereits früher ausgesprochen, daß den Vorständen und Räthen der Justizcollegien verliehenen Naturalbezüge nach §. 23. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde als Theile des Gesammtgehaltes zu betrachten, und bei jeder Quiescirung oder Pensionirung dieser Beamten als solche zu behandeln seien.

Was die Pensionen von Wittwen und Waisen der vorgenannten Staatsdiener betrifft, so ertheilen Wir dem deshalb gestellten Antrage der Stände des Reiches Unsere Genehmigung und verordnen hiemit, daß künftig bei der Ausmittlung dieser Pensionen der Gesammt-, Geld- und Naturalgehalt genannter Staatsdiener zu Grunde gelegt werden solle.

b. Dem Antrage der Stände gemäs, erläutern Wir mit Gesetzkraft den Art. XXIV. §. 9. der Pensionspragmatik vom 1. Januar 1805 dahin, daß den Kindern aller jener Collegialräthe, welche in dieser Eigenschaft volle 25 Jahre hindurch gedient, oder das gesetzliche Dienstes- oder Lebensalter schon zurückgelegt haben, die treffende Pension bis zu ihrer Versorgung oder falls sie keine Versorgung erlangen, bis zu ihrem Tode ohne Rücksicht auf den Umstand belassen werde, ob der betreffende Collegialrath die 25 Jahre collegialer Dienstleistung in zusammenhängender oder ununterbrochener Reihenfolge zurückgelegt hat und ob er in Activität oder Quiescenz gestorben ist.

c. Wir ertheilen nach dem Antrage der Stände in Gemäsheit des Tit. IV. §. 6. und Tit. VIII. §. 8. des IX. Edicts den im Rheinkreise angestellten Friedensrichtern die pragmatischen Rechte der mit Richter-Amtsfunctionen versehenen Staatsdiener.

d. Die Verrechnung der im Laufe der II. Finanzperiode von der Staatskasse geleisteten Zu-

Digitized by Google

schüsse zur Bestreitung der Wittwen- und Waisenpensionen wird auf die Currentgefälle jener Periode statt finden.

Uebrigens werden Wir anordnen, daß der im Laufe der verflossenen Periode bereits admassirte Fond aus Wittwenfonds-Beiträgen erhalten, verzinset und seiner Zeit der zu bildenden Pensionsanstalt zugewiesen werde.

c. Der Wunsch der Stände des Reiches wegen Begründung einer vom Staate garantirten und aus den Wittwen- und Waisenfonds-Beiträgen der Staatsdiener, dann aus Aerarialzuschüssen dotirten Anstalt, durch welche die Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener in Gemäßheit des §. 28. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Aufrechthaltung ihrer constitutionellen Rechte — dann die Pension der auf den Grund des §. 22. B c. und D. des IX. Edicts wegen Dienstalters, physischen Alters oder physischen Gebrechen zu pensionirenden Staatsdiener auf minder kostspielige Weise gedeckt werden soll, erscheint Uns sehr beherzigenswerth und wird Unserer sorgfältigen Erwägung nicht entgehen.

(Ges. Bl. v. J. 1831. St. VIII. S. 118.)

§. 1013.

Nro. Pr. 5657.

(Die Ruheversetzung des hochbejahrten Landrichters N. und die anderweite Besetzung dieses Landgerichts betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben Allerhöchst Sich durch die in dem mittelst Berichts der Regierungskammer des Innern vom 9. Januar l. J. die Versetzung einiger Landgerichts-Actuare betreffend, vorgelegten Vortrage enthaltene Schilderung bewogen gefunden, den Landrichter N. in den Ruhestand zu setzen.

Indem das Königliche Regierungspräsidium in der Anlage das hierauf und auf die anderweite Besetzung der Landrichter-Stelle bezügliche Allerhöchste Rescript empfängt, erhält dasselbe zugleich die Weisung, den hochbejahrten Landrichter auf seine ungebetene Ruheversetzung noch vor der amtlichen Eröffnung der Allerhöchsten Entschließung auf die möglichst schonende Weise vorzubereiten.

In gleicher Weise soll künftig jeder Beamte und Angestellte der innern Verwaltung und des gemischten Ressorts, welcher in Folge seiner, in weit vorgerückten physischen Alter oder Gesundheitsumständen beruhenden Functionsunfähigkeit, ohne Ansuchen, in den Ruhestand gesetzt werden würde, auf diese Ruheversetzung vor der Bekanntmachung der dieselbe genehmigenden Allerhöchsten Entschließung mit möglichster Schonung vorbereitet werden.

Hienach ist sich in geeigneten Fällen zu achten.

München, den 27. Februar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

das Präsidium der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises also ergangen.

Mittheilung den übrigen Regierungspräsidien.

Digitized by Google

B. Besondere Bestimmungen.

1) Errichtung einer Pensions-Amortisationskasse.

§. 1014.

Auszug

aus dem Finanzgesetz für die Finanzperiode von 1825—31, nebst dem dazu gehörigen Finanzetat über Ausgabe und Einnahme betr., vom 11. September 1825.

(Tit. I. Ziff. 3.) Auf die von der Schuldentilgungs-Anstalt neben der Haupt-Schuldentilgungs-Kasse, und abgesondert von derselben mit einem hiefür besonders ausgeschiedenen Fond zu errichtende eigene Pensions-Amortisationskasse gehen vom 1. October 1825 an, über

a. die sämmtlichen, schon bisher von der Haupt-Schuldentilgungs-Anstalt bestrittenen Pensionen;

b. alle bei den übrigen Staatskassen noch dermal bestrittenen Pensionen des Säcularisations- und Mediatisirungsetats, welche jedoch die Summe von 330,000 fl. nicht übersteigen dürfen;

c. die sämmtlichen übrigen auf den Pensionsetat der Staatskassen befindlichen Civilpensionen und Unterstützungen, sowohl von Quiescenten, als von Wittwen und Waisen, Ordenspensionen, sowie die Mehrbezüge activer Staatsdiener aus frühern Dienstverhältnissen nach dem bisherigen Betrage von 2,100,000 fl;

d. die sämmtlichen Militär- und Gendarmeriepensionen, mit Einschluß der Militärbezüge der bei Civilbehörden practicirenden Offiziere, nach der angegebenen Summe von 780,000 fl.;

e. der Mehrbetrag von 150,000 fl. um welchen sich die angegebenen Pensionen sämmtlicher Ministerien bis zum Schlusse des Etatsjahres $18\frac{1}{2}$ noch erhöhen können;

f. die gegenwärtigen Pensionen der drei Landesuniversitäten zu 32,000 fl. und der Betrag von 30,000 fl. an den Pensionen der aufgelösten Stiftungsadministrationen;

g. alle fernere in den Gesetzen und bestehenden Normen gegründete, oder auf richterlichen Aussprüchen beruhenden Zugänge und Mehrungen an den übernommenen Pensionen, wie auch die den Hinterlassenen der übernommenen Civilpensionisten (a. b. c. d. e. f.) nach den bestehenden Normen zu bewilligenden Pensionen und Alimentationen.

(Ziff. 4.) Zur Bestreitung dieser im §. 2. bemerkten Civil- und Militärpensionen, so wie der sämmtlichen Säcularisations- und Mediatisirungspensionen, welche von der eigenen Pensions-Amortisationskasse besorgt wird, erhält die Hauptschuldentilgungs-Anstalt als Dotation dieser Kasse:

a. die Summe von 1,800,000 fl. aus den Zollgefällen, welche in Folge des Schuldentilgungs-Gesetzes v. J. 1819. §. VII. 4. der Schuldentilgungs-Anstalt zugesichert ist;

b. den Ueberschuß der Stempelgefälle über den Betrag von 700,000 fl., welcher zu 192,000 fl. garantirt wird;

c. einen weitern Beitrag aus den Staatsgefällen durch die Central-Staatskasse von 708,000 fl.

Diese Dotation verbleibt der Pensions-Amortisationskasse, bis die in den ersten Jahren zu contrahirende Haupt- und Nebenschuld getilgt sein wird. So wie diese Capitalschuld abge-

Digitized by Google

tragen ist, richtet sich die Dotation der Pensions-Amortisationskasse nach der Größe der bis dahin noch nicht erloschenen Pensionen.

Ueber die Stellung dieser Kasse zur Hauptschuldentilgungs-Anstalt und zu den ständigen Commissarien enthält das Schuldentilgungsgesetz vom Heutigen die näheren Bestimmungen.

(Ges. Bl. v. J. 1825. St. XV. S. 145.)

§. 1015.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 11. September 1825, das Staats-Schuldenwesen betr.

(§. 6.) Die Schuldentilgungs-Commission errichtet neben der Haupt-Schuldentilgungs-Kasse, und abgesondert von derselben eine eigene Pensions-Amortisations-Kasse mit einem besonders hiefür ausgeschiedenen Fond.

Sie wird gleich der erstern unter die verfassungsmäßige Gewährleistung der Stände des Reichs, so wie unter die verfassungsmäßige Mitaufsicht der ständischen Commissarien gestellt.

Auf diese Kasse gehen vom 1. October 1825 an über

a. die sämmtlichen schon bisher von der Hauptschulden-Tilgungsanstalt bestrittenen Pensionen,

b. alle bei der Central-Staatskasse noch vorhandenen Pensionen des Säcularisations- und Mediatisirungs-Etats, welche aber die Summe vom 330,000 fl. nicht übersteigen dürfen,

c. die sämmtlichen übrigen auf dem Pensions-Etat der Staatskassen befindlichen Civilpensionen und Unterstützungen, Ordenspensionen und Mehrbezüge activer Staatsdiener aus frühern Dienstesverhältnissen nach dem bisherigen Betrage von 2,100,000 fl.,

d. die sämmtlichen Militär- und Gendarmerie-Pensionen (mit Einschluß der unter diesem Titel fortdauernden Bezüge der bei Civilbehörden practicirenden Offiziere) nach der angegebenen Summe von 780,000 fl.,

e. der Mehrbetrag von 150,000 fl., um welchen sich die angegebenen Pensionen sämmtlicher Ministerien bis zum Schlusse des folgenden Etatsjahres 18$\frac{2}{3}$ noch erhöhen können,

f. die gegenwärtigen Pensionen der drei Landes-Universitäten zu 32,000 fl. — und der Betrag von 30,000 fl. an den Pensionen der aufgelösten Stiftungs-Administrationen,

g. alle fernern in den Gesetzen und bestehenden Normen begründeten, oder auf richterlichem Ausspruche beruhenden Zugänge und Mehrungen an den übernommenen Pensionen, wie auch die den Hinterlassenen der übernommenen Civil-Pensionisten (a. b. c. d. e. f.) nach den bestehenden Normen zu bewilligenden Pensionen und Alimentationen.

(§. 7.) Dieser Pensions-Amortisations-Kasse werden zu ihrer besondern Dotation zugewiesen:

a. die Summe von 1,800,000 fl. aus den Zollgefällen, welche in Folge des Schuldentilgungs-Gesetzes vom Jahre 1819. §. VII. 4. der Schuldentilgungs-Anstalt zugesichert ist;

b. der Ueberschuß der Stempelgefälle über die der Tilgungskasse oben §. 5. zugewiesenen

Digitized by Google

Summe ad 700,000 fl., welcher in dem Betrage von 192,000 fl. von der Staatskasse garantirt wird;

c. ein weiterer Beitrag aus den Staatsgefällen durch die Central-Staatskasse von 708,000 fl.

(§. 8.) In so weit diese Dotation der Pensions-Amortisationskasse in den erstern Jahren nicht zureicht, wird die Staatsschulden-Tilgungs-Commission ermächtigt, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der ständischen Commissarien den jährlichen Mehrbetrag mittelst neuer Anlehen zu decken, welche im Allgemeinen auf den ganzen Staatsschulden-Tilgungsfond, insbesondere aber auf die obenbemerkte Dotation der gedachten Pensions-Amortisationskasse zu versichern sind.

Die Verzinsung und Rückzahlung derselben geschieht von der Pensions Amortisationskasse, welcher zu dem Ende die Dotation so lange verbleibt, bis die in den ersten Jahren zu contrahirende Haupt- und Nebenschuld vollkommen getilgt sein wird.

Sowie diese Capitalsschuld abgetragen ist, richtet sich ihre Dotation nach den Größen der bis dahin noch nicht erloschenen Pensionen.

(Ges. Bl. v. J. 1825. St. XVIII. S. 196.)

§. 1016.

Nro. Pr. 9979.

(Die Constituirung einer Pensions-Amortisationskasse betr.)

L. K.

Zur Vollziehung des Gesetzes vom 11. September 1825 über das Staatsschuldenwesen und insbesondere die Errichtung einer Pensions-Amortisationskasse betreffend, haben Wir allergnädigst beschlossen, was folgt:

§. 1.

Die Pensions-Amortisationskasse wird gebildet aus einem
Kassier,
Controleur,
Zahlmeister,
Officianten und
dem erforderlichen Aushilfspersonale.

§. 2.

Die Amortisationskasse ist bezüglich der Verwaltung der Königlichen Staatsschuldentilgungs-Commission unmittelbar untergeordnet, und an die bestehenden allgemeinen Kasseinstructionen, so wie an die besondern Instructionen gebunden, welche ihr noch zu ertheilen für nothwendig gefunden werden.

Digitized by Google

§. 3.

So lange das Geschäft der Amortisationskasse nicht vom großen Umfange sein wird, sollen die Functionen des Cassiers und des Controleurs von dem Hauptkassier und dem Controleur der Schuldentilgungs-Hauptkasse übernommen werden.

Die Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission hat aus ihrem entbehrlich gewordenen Personale den zu ernennenden Zahlmeister und Officianten, so wie die Größe der für sie zu bestimmenden Besoldungen in Vorschlag zu bringen.

Das Aushilfspersonal wird von dem Vorstande der Staatsschuldentilgungs-Commission aufgenommen, und der Aufwand hiefür sowohl, als für Regieerigenz auf den gutachtlichen Antrag desselben ermessen, und in einem Aversum festgesetzt werden.

§. 4.

Der Wirkungskreis der Pensions-Amortisationskasse ist durch das Gesetz vom 11. September 1825, §§. 6, 7 und 8. vorgezeichnet. Sie erhebt die ihr dort zugewiesenen Fonde, verwendet sie zur Abtragung der ihr ebendaselbst auferlegten Lasten und pflegt darüber genaue und ordentliche Verrechnung.

§. 5.

Die Ueberweisung der Pensionen aus dem Etat der Säcularisation und Mediatisirung, welche bisher noch auf den Staatskassen lasteten, dann der sämmtlichen übrigen Civilpensionen und der Militärpensionen nach dem Stande vom 30. September 1825, endlich der Pensionen der drei Landesuniversitäten nach dem Stande vom 11. September 1825, wird auf den Grund angefertigter Specialkataster bewirkt, wie sie nach und nach von dem Königlichen obersten Rechnungshofe geprüft, und nach den beschiedenen Rechnungen pro $18\frac{1}{12}$ festgestellt sein werden.

Die von den aufgelösten Stiftungsadministrationen übernommenen Pensionen, und die Pensionen der sämmtlichen Ministerialetats aus dem Jahre $18\frac{1}{12}$, welche gleichfalls bis zu einer Summe von 150,000 fl. an die Amortisationskasse übergehen dürfen, werden von dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen in eigene Verzeichnisse überwiesen werden.

§. 6.

Wenn nach dem Abschlusse der Specialkataster und nach Zusammenstellung der Abschlußsummen ein größerer Betrag an Pensionen sich ergeben sollte, als die im Gesetze vom 11. September 1825. §. 6. lit. b. c und d. ausgesprochenen Aversalsummen sind, so sollen dennoch die Katastersummen eingewiesen, der allenfallsige Mehrbetrag aber auf die Pensionen gut gerechnet werden, welche noch aus dem Jahre $18\frac{1}{12}$ bis zu einer Summe von 150,000 fl. überwiesen werden dürfen.

§. 7.

Es wird vorbehalten, die Mehrbezüge activer Diener, welche dermal auf dem Pensionsetat stehen, nach dem Maaße der Thunlichkeit der Amortisationskasse abzunehmen, und mit förmlichen Pensionen zu surrogiren, wenn die Pensionen aus $18\frac{1}{12}$ einen höheren Betrag als die zur Ueberweisung geeignete Summe von 150,000 fl. abwerfen sollten.

Digitized by Google

§. 8.

Die Amortisationskasse zahlt unmittelbar nur ihre Besoldungen und ihren Regieaufwand. Die Zahlung der Pensionen leistet sie durch eigends bestellte Zahlämter.

§. 9.

Dergleichen Zahlämter werden für die Zukunft neun an der Zahl bestehen, nämlich das Zahlamt bei der Amortisationskasse selbst, dann die acht Kreiskassen, welche das Pensionszahlamt in sich vereinigen.

Die Rentämter fahren fort, die Pensionen, welche ihnen zugewiesen sind oder noch zugewiesen werden, commissionsweise für die Kreiskassen zu bezahlen.

§. 10.

Das Zahlamt der Amortisationskasse übernimmt zur eigenen Zahlung alle diejenigen Pensionen, welche bisher bei den in der Residenzstadt München etablirten Kassen zur unmittelbaren Bezahlung angewiesen waren.

Dahin gehören die Pensionen

a. der Central-Staatskasse,
b. der Militär-Hauptkasse,
c. des Hofelemosinariates und besonderen Unterstützungsfondes,
d. des Salinencomtoir,
e. der Bergwerks-Hauptkasse,
f. der Hauptmünzamts-Kasse,
g. der Hauptzoll-Kasse,
h. der Hauptlotto-Kasse,
i. der Hauptpost-Kasse,
k. der Schuldentilgungs-Hauptkasse,
l. der Isarkreis-Kasse,
m. des Oberaufschlag- und Stempelamtes zu München,
n. der Special-Schuldentilgungskasse München,
o. der den centralisirten Stellen und der Isarkreisregierung untergeordneten Localbehörden von München, endlich werden
p. dahin verwiesen die Pensionen der Staatsgüter-Administration zu Schleißheim.

§. 11.

Die Kreiskassen, mit Ausnahme der Isarkreis-Kasse, welche lediglich in Ansehung der ihr zurechnenden äußern Aemter als Zahlamt erscheint, und unter diesen Kreiskassen die Rentämter, behalten die Zahlung der Pensionen, welche ihnen bisher schon zugewiesen waren, und übernehmen überdies noch

a. die Militärpensionen, welche bisher schon bei ihnen angewiesen waren, zur gleichen Behandlung mit den übrigen Pensionen;
b. die Pensionen der äußern Aemter und Kassen der centralisirten Stellen, als der General-, Zoll-, Salinen-, Bergwerks-, Post- und Lottoadministration;

c. die Pensionen der Special-Schuldentilgungskassen, der Aufschlagämter und der vormaligen Siegelämter; endlich

d. die Pensionen der Universitäten und aufgelösten Stiftungsadministrationen, mit Ausnahme der in München wohnenden Pensionisten, welche mit ihren Pensionen auf das Zahlamt der Amortisationskasse angewiesen werden.

§. 12.

Die Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission hat Sorge zu tragen, daß für die auf das Zahlamt der Amortisationskasse übergehenden Pensionen unverzüglich ein vollständiges Kataster errichtet, und die Specialkataster der Kreiskassen mit den ihnen zuwachsenden Pensionen ergänzt, sowie auch die Zugänge bei den Kreiskassen den betreffenden Kreisregierungen zur förmlichen Anweisung rechtzeitig bekannt gemacht werden, damit die Pensionszahlung mit dem Anfange des nächsten Etatsjahres in Ordnung beginnen und ohne Stockung fortgesetzt werden können.

§. 13.

Wann die Kataster für die neun Zahlämter abgeschlossen sein werden, ist ein Umschreibebuch anzulegen, in welches lediglich die Abschlußsumme der Kataster nach ihren Haupt- und Unterabtheilungen übernommen, worin die Ab- und Zugänge einzeln und vollständig nachgetragen werden, und welches den Zweck hat, jederzeit einen leichten Abschluß und die reine Uebersicht des Pensionsstandes zu gewähren.

Die Anfertigung eines Hauptkatasters oder einer Hauptmatrikel erscheint demnach als überflüßig.

§. 14.

Um das Pensions-Umschreibebuch stets richtig zu erhalten, ist erforderlich, daß die Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission immerwährend in Kenntniß der vorfallenden Veränderungen sei. Zu diesem Ende werden nachfolgende Anordnungen getroffen:

a. Die Kreisregierungen, welche innerhalb den Gränzen ihrer Competenz die Pensionen und Alimentationen der Wittwen und Waisen von den aus den Kreis-Finanzfonds auf die Amortisationskasse überwiesenen und verstorbenen Pensionisten reguliren, und bei den ihnen untergeordneten Kassen anweisen, haben von diesen Anweisungen sogleich Nachricht an die Staats-Schuldentilgungs-Commission zu geben.

Die Anweisung der von der Regierung des Isarkreises regulirten Pensionen und Alimentationen solcher Wittwen und Waisen bei dem Zahlamte der Amortisationskasse wird auf dem Wege der Communication mit der Staats-Schuldentilgungs-Commission erwirkt.

b. Die centralisirten Stellen reguliren, wie die Kreisregierungen, die Pensionen und Alimentationen der Hinterlassenen der von ihnen überwiesenen Pensionisten; die Anweisung aber geschieht durch Requisition an die Staats-Schuldentilgungs-Commission, und zwar unmittelbar durch diese bei dem Zahlamte der Amortisationskasse, und mittelbar bei den Kreisregierungen durch die Kreiskassen.

c. Die Pensionen und Alimentationen der Hinterlassenen von solchen Pensionisten, die aus ihren bestandenen Dienstverhältnissen unmittelbar von den Königlichen Staatsministerien

Digitized by Google

abhingen, dann die Pensionen und Alimentationen solcher Hinterlassenen, deren Regulirung außer der Competenz der Regierungen und centralisirten Stellen gelegen ist; endlich die Pensionsmehrungen auf den Grund richterlicher Urtheile werden von dem Königlichen Staatsministerium angewiesen und die geschehenen Anweisungen jederzeit der Staatsschuldentilgungs-Commission bekannt gegeben werden.

d. Von den Pensionstransferirungen, in wie ferne sie nach §. 104 der Verordnung vom 17. December 1825 noch statthaben dürfen, ist der Königlichen Staatsschuldentilgungs-Commission jedesmal gleichzeitig Nachricht zu ertheilen.

e. Alle Quartale, und zwar von $18\frac{1}{4}$ angefangen, sollen die Kreisregierungen Verzeichnisse über die einzelnen Abgänge durch Pensions-Heimfälle und Transferirungen, dann über die Zugänge durch neue Einweisungen und Transferirungen unter Beiziehung auf die Einweisungsordonanzen anfertigen lassen, und der Staatsschuldentilgungs-Commission mittheilen. Für das Jahr $18\frac{5}{6}$ wird eine auf das Pensionskataster anschließende Hauptveränderungs-Anzeige angefertigt und der Staatsschuldentilgungs-Commission übergeben.

§. 15.

Die Pensionszahlämter empfangen im Laufe des Jahres ihre Dotationen, und zwar:

a. das Zahlamt der Amortisationskasse durch diese Kasse selbst nach Anordnung der Königlichen Staatsschuldentilgungs-Commission;

b. die Kreiskassen durch Vorschüsse aus den Finanzgefällen. Diese Vorschüsse werden ihnen an der monatlichen Dotation der Central-Staatskasse gutgeschrieben. In Ansehung derselben aber und zu ihrer Deckung behält

c. die Central-Staatskasse die der Amortisationskasse und Schuldentilgungs-Hauptkasse schuldigen Fonds vorbehaltlich der näheren Berechnung und endlichen Abrechnung zurück.

§. 16.

Die Pensionszahlämter erheben die Wittwenfonds-Beiträge nach den bestehenden Gesetzen und Normen, und liefern sie nach den bei der Rechnungsaufnahme festgesetzten Größen,

a. von den Pensionisten der Schuldentilgungs-Anstalten, der Aufschlags- und aufgelösten Stempelämter an die Hauptschulden-Tilgungskasse;

b. von allen übrigen Civilpensionisten, und zwar die Kreiszahlämter an die Kreiskassen, und das Zahlamt der Amortisationskasse an die Central-Staatskasse; endlich

c. von den Militärpensionisten an die Administration des Militär-Wittwen- und Waisen-Fonds ab.

§. 17.

Die Rentämter nehmen folglich nach dem Schlusse eines jeden Etatsjahres und zwar längstens bis 15. October die Pensionsscheine den Kreiskassen zu. Die Quittungen des letzten Monats sollen neben der Bescheinung der Monatsrate auch die Bestätigung des Empfanges der ganzen Jahrespension enthalten, und mit den vorgeschriebenen Attestationen versehen sein.

Die Kreiskassen stellen hiernach so wie auch das Zahlamt der Amortisationskasse ihre

Digitized by Google

Jahresrechnung in dem von dem obersten Rechnungshofe zu bestimmenden Termine; benützen dazu als Belege die Scheine des letzten Monats, als zugleich Hauptscheine, und kassiren die Quittungen der vorgehenden Monate, nachdem sich die Revisionsstelle von der Anwendung des gesetzlichen Stempelpapiers überzeugt hat.

Nach vollzogener Revision und Bescheidung weist die, die Rechnung aufnehmende Stelle den rechnungsmäßig anerkannten Betrag der Pensionen mittelst der Königlichen Staatsschuldentilgungs-Commission der Amortisationskasse ein, und läßt ihr ein nach den Rechnungsbeschlüssen zurecht gestelltes Rechnungsexemplar, jedoch ohne Belege, zufertigen.

Hierauf rechnet das Zahlamt der Amortisationskasse rein und vollständig mit dieser Kasse auf die erhaltenen Vorschüsse ab.

Die Abrechnung zwischen den Kreiscassen und der Amortisationscasse wird in der Weise vollzogen, daß jene gegen Quittung von dieser einen Haftschein auf den vollen Betrag der eingewiesenen Pensionen erhalten, den sie der Central-Staatskasse wie baares Geld zurechnen.

Nachdem nun der Central-Staatskasse diese Haftscheine sämmtlich zugerechnet, auch mit ihr die Abrechnung über die Ablieferungsschuldigkeiten an Stempelgefällen vollzogen sein werden, so wird von derselben mit der Hauptschuldentilgungskasse und der Pensions-Amortisationskasse über die diesen Anstalten gesetzlich zugewiesenen sämmtlichen Fonde die Hauptabrechnung gepflogen und realisirt.

§. 18.

Hiernächst ist die Pensions-Amortisationskasse in den Stand gesetzt, ihre Rechnung zu legen, und sie an die Revisionsstelle abzugeben. Bemerkt wird hiebei, daß in dieselbe die Ausgaben auf Pensionen nach der Ordnung der Kataster nur summarisch in ihren Haupt- und Unterabtheilungen unter Beziehung auf die Zahlamts-Rechnungen als Nebenrechnungen übertragen werden dürfen.

§. 19.

Die Formulare für die Rechnung der Pensions-Zahlämter und der Pensions-Amortisationskasse folgen hier bei.

§. 20.

Für das Jahr 18½ stellen alle Kassen über die von ihnen an die Amortisationskasse überwiesenen und für solches Jahr noch zu bezahlenden Pensionen Rechnung nach der §. 19. gegebenen Form, und rechnen in der §. 17. vorgeschriebenen Weise unter geeigneter Berücksichtigung der zwischen den Kreiskassen und der Amortisationskasse während des Jahres stattgehabten besondern Verrechnungsart ab, indem die nach gegenwärtiger Ordnung formirten Pensions-Zahlämter das Geschäft in ihrem künftigen Umfange erst mit dem Jahre 18½ beginnen können.

§. 21.

Die Pensionen der Universitäten und aufgelösten Stiftungsadministrationen werden pro 18½ noch bei den geeigneten Kassen alsbald angewiesen, und von diesen denjenigen Kassen, welche sie bis jetzt noch bezahlt haben, gegen Aushändigung der Scheine abgelöst werden.

§. 22.

Diejenigen Kassen, welche für die Zukunft aufhören, Pensions-Zahlämter zu sein, werden sich bemühen, über die bei ihnen eingewiesenen gerichtlichen und andern Pensionsabzügen mit Ende 18$\frac{3}{3}$ Abrechnung zu pflegen, und zur allenfallsigen Fortsetzung derselben die erforderlichen Mittheilungen an die betreffenden Stellen zu machen.

§. 23.

Durch die Ueberweisung der Pensionen auf die Amortisationskasse wird in den persönlichen Dienst- und Rechtsverhältnissen der Pensionisten durchaus nichts verändert.

München, den 2. Juli 1826.

An
die Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission in München also ergangen.

§. 1017.

Nro. Pr. 9573.

(Ueberweisung von Quiescenzgehältern vormaliger Stiftungsadministratoren auf die Pensions-Administrationskasse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des N. Kreises wird die Allerhöchste Entschließung, welche unterm 15. Juli l. J. an die Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission wegen Ueberweisung von Quiescenzgehältern vormaliger Stiftungsadministratoren auf die Pensions-Amortisationskasse erlassen worden ist, hiedurch in Abdruck zur Kenntniß und geeigneten Verfügung mitgetheilt.

München, den 31. Juli 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isar-, Untermain-, Regen-, Oberdonau-, Rezat- und Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

(Ueberweisung von Quiescenzgehältern vormaliger Stiftungsadministratoren auf die Pensions-Amortisationskasse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die nach dem Gesetze vom 11. September 1825, Beilage XVI. von der Pensions-Amortisationscasse zu übernehmenden Pensionen der aufgehobenen Stiftungsadministrationen der älteren sechs Kreise des Reiches sind durch das Königliche Staatsministerium des Innern anher namhaft gemacht worden, und betragen

Digitized by Google

1) im Isarkreise	3700 fl.	— kr.
2) im Unterdonaukreise	3000 „	— „
3) im Regenkreise	4184 „	10 „
4) im Oberdonaukreise	9850 „	— „
5) im Rezatkreise	4060 „	— „
6) im Obermainkreise	5200 „	— „
Zusammen	29994 fl.	10 kr.

welche Summe von zwanzig neun tausend neun hundert neunzig vier Gulden zehn Kreuzer in Gemäßheit des Eingangs erwähnten Gesetzes der Pensions-Amortisationskasse hiedurch förmlich als Schuld eingewiesen wird.

Der Königlichen Staats-Schuldentilgungs-Commission wird zur weitern Verfügung und Sorge für die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen in der Anlage das detaillirte Verzeichniß dieser Pensionen mit dem Bemerken zugeschlossen, daß die betreffenden Kreiskassen durch die einschlägigen Kreisregierungen unterm Heutigen angewiesen werden, diese Pensionen vom 1. October 1825 anfangend auszubezahlen, resp. für die bereits verflossenen Monate die desfallsigen Scheine bei jenen Kassen, welche bisher die Zahlungen geleistet haben, einzulösen, und nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Rescripts vom 2. Juli l. J. Nro. 9979. zu behandeln.

München, den 15. Juli 1826.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission also ergangen.

---

2) Regulirung der Quiescenzgehalte.

§. 1018.

(Die Regulirung der Quiescenzgehalte und Pensionen der durch die Organisirung außer Activität getretenen Staatsdiener betr.)

M. J. K.

Wir haben durch Unsere Allerhöchste Verordnung vom 7. und 10. October v. J. die Formation der neuen Kreisstellen ordentlich festgesetzt, daß die sämmtlichen durch die neue Kreiseintheilung außer Activität tretenden Individuen bei Regulirung ihres Quiescenzgehaltes strenge nach Unserer Dienstpragmatik vom 1. Januar 1805 behandelt werden sollen. Da nun von einigen Stellen die Anfrage gestellt wurde, ob diese Unsere Verordnung auch auf diejenigen Staatsdiener und Individuen, welche bei der Territorialeintheilung vom Jahre 1805 nicht wieder zur Activität berufen worden sind, einstweilen aber ihren vorigen Standes- und Dienstgehalt unter stillschweigender Bewilligung fortbezogen haben, zurück wirke, so finden Wir Uns hierdurch veranlaßt, im Allgemeinen zu erklären und zu verordnen, wie folgt:

Digitized by Google

I.

Der Quiescenzgehalt aller Staatsdiener, sie mögen durch die Territorialeintheilung vom Jahre 1808, oder durch jene von 1810, oder durch irgend eine andere individuelle Veranlassung außer Activität getreten sein, soll nach den Bestimmungen der erwähnten Pragmatik §. 6, 7, 12, 17 und 18. bemessen und regulirt werden.

II.

Ausnahmen finden keine statt, außer in jenen Fällen, in welchen Wir für einzelne Individuen unter Anwendung des §. 23. der Pragmatik durch ein besonderes Allerhöchstes Rescript ausdrücklich ein Anderes verfügt haben.

III.

Wenn einzelne durch die neue Kreiseintheilung vom Jahre 1808 quiescirte Individuen bisher ihren ganzen Standes- und Dienstesgehalt stillschweigend, oder auf den Grund irgend einer allgemeinen provisorischen Verfügung fortbezogen haben; so wollen Wir den Rückersatz des zu viel Genossenen denselben aus besondern Allerhöchsten Gnaden zwar erlassen, wollen aber, daß der verordnungsmäßige, nach jenen Bestimmungen zu regulirende Quiescenzgehalt nunmehr vom 1. October 1810 in Anwendung komme.

IV.

Bei Bestimmung des Dienstesalters, wo dieses zur Ausscheidung des Dienstes- und Standesgehaltes zur Grundlage genommen werden muß, dürfen alle unter den verschiedenen vorigen Regierungen und in verschiedenen Dienstesclassen zurückgelegten Jahre, wie es der §. 17. der Pragmatik bestimmt, (die Jahre der Vorbereitungsstellen und der interimistischen Quiescenz ausgenommen), in Rechnung gebracht und gezählt werden.

V.

Wenn der Quiescent schon vor seiner Berufung zur Activität, aus welcher er nun wieder getreten ist, unter Anwendung der reichsschlußmäßigen Pensionsnormen und anderer Normativen definitiv eine höhere Pension erhalten, oder bezogen hat, als der auf obenstehende Weise zu regulirende Quiescenzgehalt betragen würde, so behält er zwar in diesem Falle diese früher schon regulirte Pension, wie bisher ohne Abzug, doch muß auch in diesem Falle der Standesgehalt seiner activen Dienstesstelle von dem ganzen Pensionsbetrage bestimmt ausgeschieden und ausgesprochen werden, weil nur jener in der Folge für die Pensionirung seiner Hinterlassenen zum Maßstabe angenommen werden darf. Im Uebrigen kömmt hier auch der §. 22. bei vorkommenden Fällen in Anwendung.

VI.

Wenn einige durch die jüngste Kreiseintheilung außer Activität getretene Staatsdiener und Individuen ihre bisherige Function auf einige Zeit fortzuführen gehalten waren, oder zu einer andern provisorischen Function berufen wurden; so tritt in solchen Fällen der §. 21. der Pragmatik in Wirkung, wobei Wir Uns aber die Bestimmung der hiefür verheißenen Zulage zu dem Quiescenzgehalt für jeden einzelnen Fall ausdrücklich vorbehalten.

Digitized by Google

Hiernach haben sich sämmtliche Finanzdirectionen zu achten, und Uns die treffenden Pensionsbestimmungen zur Genehmigung vorzulegen.

München, den 15. Februar 1811.

An
sämmtliche Finanzdirectionen also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. I. S. 137.

§. 1019.

Grundsätze
der
Verleihung und Regulirung der Quiescenzgehälter, Entschädigungsgehälter und Alimentationen
für die
in Folge des organischen Edictes über die Generaladministration des Stiftungsvermögens vom 1. October 1807 außer Function gesetzten Stiftungsadministratoren.

Erster Theil.
Für die vormaligen Stiftungsadministratoren in den Altbayerischen Staaten.

I.

Die Individuen in dem Stiftungsdienste, welche für die Verwaltung des Vermögens ausschließend bestellt und definitiv ernannt waren, aber durch den Vollzug des organischen Edictes vom 1. October 1807 ausser aller Function gesetzt worden sind, können auf einen Quiescenzgehalt unter Anwendung der Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805 gerechte Ansprüche machen.

II.

Der in Folge des organischen Edictes vom 1. October 1807 entlassene Stiftungsadministrator, welcher dem Stiftungsvermögen nicht ausschließend gedient hat, sondern nach seiner Entlassung in einem aus dem Finanzvermögen, aus dem Communalvermögen, oder aus dem Vermögen der Privaten besoldeten Dienste oder in der Ausübung eines öffentlichen bürgerlichen Gewerbes stehen blieb, erhält keinen Quiescenzgehalt, ausgenommen sind die Fälle:

1) wenn er vollständig beweisen kann, daß er den Stiftungsdienst durch ein Opfer aus seinem Privatvermögen, und zwar in Folge eines rechtsbeständigen, und von der competenten höhern Administrationsbehörde gebilligten Contractes erworben habe, wobei jedoch die Erwerbung des Stiftungsdienstes durch eine Heirath oder gegen temporäre Entrichtung eines Gehaltstheiles an den abgetretenen Administrator oder an dessen Hinterlassene nicht berücksichtigt wird;

2) wenn er vollständig beweisen kann, daß er eine Beförderung in dem Gebiete der Administration des Finanz-, des Communal- oder des Privatvermögens blos aus der Rücksicht

Digitized by Google

seines Stiftungsdienstes, freiwillig ausgeschlagen, und dadurch einen entschiedenen Vortheil an dem Standes- und Dienstesgehalte, und zwar wenigstens die Summe von jährlichen dreihundert Gulden aufgeopfert habe;

3) wenn er nach seiner Entlassung aus dem Stiftungsdienste eine solche aus dem Finanz- oder aus dem Communalvermögen besoldete Dienstesstelle versieht, welche theils aus der Ansicht ihres geringen Geschäftsumfanges, theils aus der Ansicht ihres geringen Gehaltes mit einem Stiftungsdienste in einer Person absichtlich verbunden worden ist, und wenn ihm die verbliebene Stelle im Finanz- oder im Communaldienste ein Standesgehalt von achthundert Gulden nicht gewährt.

Der Besitz einer Realität ohne der Ausübung eines öffentlichen Gewerbes schließt den Bezug eines Quiescenzgehaltes nicht aus.

III.

Die Glieder der organisirten Stadt- und Marktsmagistrate, welche für den Dienst der Administration des vor dem 1. Januar 1808 den Magistraten anvertrauten Vermögens der Filialstiftungen in Folge der Geschäftsrepartition verwendet worden sind, und daher ihre etatsmäßigen Gehälter, als Bürgermeister, als Magistratsräthe oder als Actuarien, entweder ganz oder zum Theil aus dem Stiftungsvermögen bezogen haben, erfahren an diesen Gehältern keinen Verlust; sondern sie beziehen dieselben aus dem Communalvermögen, für dessen Administration sie auch nach dem Vollzuge des organischen Edictes vom 1. October 1807 ausschließend verwendet werden konnten.

IV.

Ein vormaliger Stiftungsadministrator, welcher für diese Function zwar ausschließend, aber nur provisorisch bestellt war, erhält kein Quiescenzgehalt, sondern in dem Falle einer erwiesenen Erwerbsunfähigkeit nur eine Alimentation; die nur auf halbjährige Aufkündigung bestellten Stiftungsadministratoren werden den provisorischen gleichgestellt.

V.

Ein provisorischer Administrator, welcher sich vor dem Antritt dieser provisorischen Function bereits in dem Stande eines Quiescenten befunden hat, tritt nach der Entlassung von der Stelle eines provisorischen Administrators wieder in den Bezug seines Quiescenzgehaltes zurück.

VI.

Bei der Regulirung der Quiescenzgehälter selbst wird die Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805 in Anwendung gebracht, der Hauptbezug wird zum Maßstab genommen, und von diesem werden ein, zwei oder drei Zehenttheile abgezogen, je nachdem der Administrator in der dritten, zweiten oder ersten Dienstesperiode bei seiner Quiescirung steht.

In den Hauptbezug werden eingerechnet:

1) das ständige Gehalt;

2) die unständigen Taxen und Sporteln, welche dem Administrator lediglich für seinen Unterhalt und nicht für den Unterhalt der Schreiber angewiesen waren;

3) die Naturalien für Speise und Getränk, sie mögen dem Administrator entweder in Natue

Digitized by Google

gereicht, oder in dem laufenden Preise ersetzt, oder durch das Zugeständniß der freien Verköstigung surrogirt worden sein;

4) der Genuß des Ertrages von Aeckern, Wiesen, Weinbergen, Kirchendiensten, Gilten, Zehenten, Fischereien;

5) zwei Drittheile des Anschlages der genossenen freien Wohnung;

6) zwei Drittheile des Anschlages der genossenen freien Beholzung und Beleuchtung.

Es werden demnach in den Hauptbezug nicht eingerechnet:

Die blos als Ersatz der Functionsauslagen genossenen, und ihrer Natur gemäß nur auf die Dauer der Function zuständigen Emolumente, als:

Die Pferdrationen,

die Gefährtgelder und Taggebühren für Geschäftsreisen,

ein Drittheil des Anschlages der genossenen freien Wohnung, aus der Rücksicht der Amtswohnung,

ein Drittheil des Anschlages der genossenen freien Beholzung und Beleuchtung, aus der Rücksicht des Bedarfes für den Dienst,

die Beiträge, Taxen und Sporteln zum Unterhalt der Schreiber,

der Ersatz der Schreibmaterialien,

die Mahlgelder,

die Neujahrsgeschenke,

die Honorarien,

der Genuß des Ertrages von Gärten,

und dergleichen.

VII.

Die am 1. Januar 1808 in die Function getretenen Königlichen Administratoren beziehen gegenwärtig 4 Prozent von dem Bruttoertrage als ihr Gesammtgehalt, wovon 800 fl. als das Gehalt des Standes erklärt sind, welches denselben in dem Falle der Quiescirung, und zwar in jeder Dienstesperiode, wenn nun aber der angestellte Administrator vor dem 1. Januar 1808 in dem Bezuge oder in dem rechtmäßigen Anspruche eines höhern Standesgehaltes war, so erhält er den Mehrbetrag dieses Standesgehaltes als Entschädigungsgehalt.

VIII.

Diejenigen Individuen im Stiftungsdienste, welche der Administration des Vermögens nicht unmittelbar gewidmet, sondern für eine bloße Regiefunction bestellt waren, und daher nicht in der Categorie der Rechnungs- und Kassabeamten, sondern in der Categorie der Regie- und Hausdienerschaft, folglich nicht in der Categorie der Staatsdiener erscheinen, erhalten nach ihrer Entlassung kein Quiescenzgehalt, sondern in dem Falle einer erwiesenen Erwerbsunfähigkeit eine angemessene Alimentation.

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Für die vormaligen Stiftungsadministrationen in den Entschädigungsländern.

I.

Der 59. §. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25 Februar 1803, welcher Paragraph durch den zweiten Artikel der rheinischen Bundesacte vom 12. Juli 1806 seine Bestätigung erhalten hat, findet bei den in Folge des organischen Edicts vom 1. October 1807 außer Function gesetzten Stiftungsadministratoren nur in dem Falle seine Anwendung, wenn diese Individuen vor ihrem Uebertritt unter die Bayerische Regierung schon definitiv als Stiftungsadministratoren angestellt waren.

II.

Die vor dem Uebergange der Entschädigungsländer unter die Krone Bayern nur provisorisch angestellten, und in Folge des organischen Edictes vom 1. October 1807 entlassenen Administratoren werden nicht nach dem Reichsdeputations-Hauptschlusse vom 25. Februar 1803 behandelt, sie erhalten kein Quiescenzgehalt, sondern nur in dem Falle einer erwiesenen Erwerbsunfähigkeit eine angemessene Alimentation.

III.

Die vor dem Uebergange der Entschädigungsländer an die Krone Bayern als definitiv bestandenen Stiftungsadministrationen, welche nach dem Eintritt des organischen Edicts vom 1. October 1807 und zwar durch den unterm 1. November 1807 sanctionirten Personaletat der Stiftungsadministratoren in solcher Eigenschaft nur provisorisch beibehalten worden sind, können ihre erworbenen Ansprüche auf die Vortheile des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 geltend machen, wenn sie von ihrer provisorischen Function wieder entlassen werden.

IV.

Die Administration aus den Entschädigungsländern, welche bei dem Eintritte der Wirkungen des organischen Edictes vom 1. October 1807 als Königliche Stiftungsadministratoren definitiv ernannt worden sind, können zwar einen vormals bezogenen Mehrbetrag an dem, nach Abzug der blos als Ersatz der Functionsauslagen genossenen Emolumente, verbliebenen Gesammtgehalte in der Eigenschaft eines Entschädigungsgehaltes, reclamiren, und dasselbe lebenslänglich behalten; dieser Mehrbetrag wird aber nicht nach der Ansicht des für die Königlichen Administratoren allgemein ausgesprochenen Standesgehaltes von 800 fl.; sondern nach der Ansicht des aus dem Bezuge von 4 Prozent an dem Bruttoertrage, und nach Abzug der aus einer Durchschnittsberechnung hervorgehenden Functionsauslagen dem Administrator gegenwärtig verbleibenden Gesammtgehaltes berechnet und regulirt.

Uebrigens wird dieser Administrator in Hinsicht auf andere Verhältnisse des Standes und des Dienstes, in Gemäsheit des organischen Edictes vom 1. October 1807 und in Gemäsheit der Constitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808, ganz nach der allgemeinen Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805 behandelt, und seine Hinterlassenen unterliegen in Hinsicht auf die Pension und auf den Unterhaltsbeitrag gleichfalls den Bestimmungen der bezeichneten Dienstespragmatik.

Digitized by Google

V.

Der in Folge des organischen Edictes vom 1. October 1807 entlassene Stiftungsadministrator aus den Entschädigungsländern, welcher dem Stiftungsvermögen nicht ausschließend gedient hat, und daher nach seiner Entlassung aus dem Stiftungsdienste noch in einem aus dem Finanzvermögen, aus dem Communalvermögen, oder aus dem Vermögen der Privaten besoldeter Dienste, oder in der Ausübung eines bürgerlichen Gewerbes stehen blieb, erhält kein Quiescenzgehalt, ausgenommen in diejenigen drei Fällen, welche im vorstehenden ersten Theile zweiten Grundsatze bezeichnet sind.

VI.

Als Quiescenzgehalt für die in Folge des organischen Edictes vom 1. October 1807 entlassenen Stiftungsadministratoren aus den Entschädigungsländern werden angesetzt und belassen:

1) das ständige Geldgehalt;
2) die unständigen Taxen und Sporteln, welches lediglich dem Administrator für seinen Unterhalt, und nicht für den Unterhalt der Schreiber angewiesen waren;
3) die Naturalien für Speise und Getränk, sie mögen dem Administrator entweder zur Disposition in Natur gereicht, oder in dem laufenden Preise ersetzt, oder durch das Zugeständniß der freien Verköstigung surrogirt worden sein;
4) der Genuß des Ertrages von Feldern, Wiesen, Weinbergen, Küchendiensten, Gilten, Zehenten, Fischereien;
5) zwei Drittheile des Anschlages der genossenen freien Wohnung;
6) zwei Drittheile des Anschlages der genossenen freien Beholzung und Beleuchtung.

Die nur als Ersatz der Functionszulagen genossenen, und ihrer Natur gemäs blos auf die Dauer der Function zuständigen Emolumente, welche im ersten Theile sechsten Grundsatz aufgeführt sind, werden in das Quiescenzgehalt nicht eingerechnet.

Der Unterschied zwischen dem Quiescenzgehalt für den entlassenen Administrator aus den altbayerischen Staaten, und für den entlassenen Administrator aus den Entschädigungsländern besteht demnach darin, daß der Administrator aus den altbayerischen Staaten an seinem Hauptbezuge noch ein, zwei- oder drei Zehentheile verliert, je nachdem er in einer Dienstesperiode steht, daß hingegen der Administrator aus den Entschädigungsländern, welcher nicht selbst in Folge seiner Befugniß in die Ruhe tritt, sondern in dieselbe versetzt wird, den vollen Hauptbezug als Quiescenzgehalt behält.

VII.

Die Magistratsglieder aus den Entschädigungsländern, welche nach der in mehreren organisirten Städten und Märkten bestandenen Verfassung die Administration des Vermögens der Localstiftungen gleichzeitig geführt, und daher ihre etatsmäßigen Gehälter als Bürgermeister, Verwaltungsräthe oder Actuarien entweder ganz, oder zum Theil aus dem Stiftungsvermögen bezogen haben, sind mit ihrem ganzen Bezuge auf das Communalvermögen, welchem sie zur Zeit ausschließend dienen, zurückzuweisen.

VIII.

Da der §. 59. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 zwischen

Digitized by Google

Staatsbeamten, Staatsdienern und andern in den mehr untergeordneten Dienstesgraden stehenden Individuen keinen Unterschied machen; sondern der Dienerschaft überhaupt gleiche Rechte in Ansehung auf den Fortbezug ihres Gehaltes einräumt; so werden einem Individuum aus den Entschädigungsländern, welches in einem, der Stelle eines wirklichen Stiftungsadministrators untergeordneten Dienstesgrade definitiv angestellt war, und in Folge des organischen Edictes vom 1. October 1807 außer Function gesetzt wurde, die vormaligen Hauptbezüge ungeschmälert; jedoch unter der Benennung einer Alimentation belassen.

Nach diesen Grundsätzen sollen alle vorliegenden und noch einkommenden Reclamationen von der obersten Stiftungscuratel gewürdiget, und entschieden, und von den Gerichtsstellen keine Klagen angenommen werden, deren Urgrund sich in den vorstehenden Sätzen ausspricht.

München, den 10. März 1811.

§. 1020.

(Den Ruhegehalt des Landrichters N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da der quiescirende Landrichter N. nach seinem eigenen Willen von der Stelle des Hofgerichtsrathes auf jene eines Landrichters versetzt worden ist, so ist derselbe bei Regulirung seiner Pension mit Recht dem Abzuge unterworfen, welchen die in den Verwaltungszweigen angestellten Staatsdiener gesetzlich an ihrem Gehalte nach Maaß der Dienstjahre zu leiden haben.

München, den 9. November 1824.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XI. S. 1117.

§. 1021.

(Die Einrechnung der Jahre eines zur provisorischen Activität einberufenen quiescirten, nachher in definitive Activität gesetzten Staatsdieners, bei Berechnung des Ruhegehaltes bei wiederholter Quiescirung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist der Bestimmung im Art. XVII. der Pragmatik vom 1. Januar 1805, dann im §. 22. lit. B. des constitutionellen Edictes vom 26. Mai 1818 gemäs, daß die Jahre, welche ein quiescirter Staatsdiener, in Folge der Berufung zur provisorischen Activität in dieser Function zugebracht hat, nach dessen Wiedereinsetzung in eine definitive Activität bei der Berechnung von dessen Ruhegehalt im Falle wiederholter Quiescirung als wirkliche Dienstesjahre gezählt werden, was auf den Bericht vom 8. April d. J. zur Entschließung eröffnet wird.

München, den 16. April 1826.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. F., also ergangen.

Digitized by Google

§. 1022.

(Die Einrechnung der Militärdienst-Jahre in das Alter des Civil-Staatsdienstes bei Bestimmung der Pensionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von dem oberstrichterlichen Erkenntnisse in Sachen des quiescirten N. N. wegen Pensionserhöhung de dato 3. December 1827, empfängt die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, hiebei einen Auszug zur Nachachtung in vorkommenden ähnlichen Fällen.

München, den 29. December 1827.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

Auszug.

Erkenntniß.

Seine Königliche Majestät

erkennen in Sachen des quiescirten N. N. gegen den Königlichen Fiscus, Pensionserhöhung betreffend, zu Recht, daß der Königliche Fiscus von der gegen ihn angestellten Klage zu entbinden sei.

Entscheidungsgründe
u. s. w.

§. 2.

Unterliegt es zwar nicht dem leisesten Zweifel, daß der Offizier als Staatsdiener in der allgemeinsten Bedeutung des Wortes — betrachtet werden müsse, da derselbe Kraft eines Decrets und in Folge einer legalen Berufung gegen den Bezug eines fixen Gehaltes seine Kräfte dem Staate widmet, so kann doch der Offizier den eigentlichen Staatsdienern, welche auf die Vortheile der Dienstespragmatik rechtlichen Anspruch haben, auf keine Weise beigezählt werden.

§. 3.

A. In ganz eigenen Verordnungen und Reglements (vom 24. Juli 1803, vom 9. October 1801.) ist für das Militär, in Beziehung auf ihre Pensionsverhältnisse, Vorsorge getroffen. Insbesondere ist — in Erwägung der bedeutenden Beiträge, welche die Offiziere zu leisten haben, für die Hinterlassenen derselben auf eine viel freigebigere Weise Vorsehung gethan, als für die Hinterlassenen der Civil-Staatsdiener. — Kann die Civilpensions-Pragmatik nicht zum Nachtheile der Militären auf sie angewendet werden, so ist schon dadurch die Unanwendbarkeit dieser Pragmatik auf die Militäre zu ihrem Vortheile vorgethan.

Digitized by Google

Würde je ein Offizier oder seine hinterlassenen Angehörigen bei der Civil-Staatspensionskasse die Pension nachsuchen, — ohne Zweifel würde die Einrede der mangelnden Sachlegitimation, resp. der unrecht gewählten Zählungsbehörde als begründet sich darstellen.

§. 4.

B. Aus dem Inhalte, aus dem Zusammenhange, aus dem Geiste der Pragmatik vom 1. Januar 1805 geht mit großer Bestimmtheit hervor, daß sie nur für Civil-Staatsdiener, nicht für Militäre gegeben sei.

Es ist offenbar, daß weder

1) dasjenige, was in Nro. I. jener Pragmatik von Erfüllung der Qualifications-Bedingungen, d. h. von dem Bestehen einer, dem Eintritte in den Staatsdienst vorhergehenden Prüfung und von der Vorlegung der bei dieser Prüfung erlangten Qualificationsnote vorkömmt, noch
2) die Ausscheidung des Standes- und Dienstesgehaltes, wie sie in Nro. II—VII. bestimmt wird,
3) noch der in Nro. VIII. und X. enthaltene Ausspruch der unverletzlichen Natur der Perpetuität des einmal verliehenen Dienerstandes und Standesgehaltes,
4) noch die Bestimmungen über Entlassung Nro. XII, über Translocation Nro. XV., über Umzugsgebühren Nro. XIII u. XIV., über Quitscirung Nro. XVII. auf die Offiziere passen.
5) Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Juni 1807, welche ein Supplement zu der Pragmatik vom 1. Januar 1805 bildet, leisten die Staatsdiener Beiträge zum Wittwen- und Waisenfonde ihrer Hinterlassenen.

Die Militäre haben zu diesem Fonde keine Beiträge zu leisten. Sie können daher auch auf die Vortheile der Pensionspragmatik keinen Anspruch machen.

§. 5.

C. Die Verfassungs-Urkunde vom 1. Mai 1808. Tit. 3. §. 7. weiset auf die Pragmatik von 1805, und auf die Verordnung vom 8. Juni 1807 zurück; sie ist also auf die Militäre eben so wenig anwendbar, als diese beiden Verordnungen, auf welche sie sich bezieht.

Auch kennt benannte Verfassungs-Urkunde nur Justiz- und Verwaltungsbeamte.

Unter die Justizbeamten können die Offiziere nicht gereiht werden. Aber auch ein Verwaltungsamt, ein Amt, welches mit der Staatsverwaltung in irgend einer directen oder indirecten Beziehung steht, ist den Offizieren als solchen nicht übertragen.

§. 6.

D. Die Verordnung vom 28. November 1812 enthält einen ergänzenden Nachtrag zur Constitution vom 1. Mai 1808 paßt zwar die Beziehung des Staatsdieners — im allgemeinen Sinne — wie sie Nro. I. vorkömmt, auch auf die Offiziere, so gibt auch die Einlektung sowohl, als die §. II. von Räthen, von Verwaltungsbeamten, und von den übrigen Dienern und ihren Wittwen sprechend, sehr unzweideutig zu erkennen, daß die Verordnung nur die Civil-Staatsdiener und ihre Hinterlassenen im Auge habe.

§. 7.

E. Das constitutionelle Edict IX. zur Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 läßt

Digitized by Google

sich auf die Offiziere um so weniger anwenden, als alles das, was §. 2. von der provisorischen Natur der ersten Anstellung im Staatsdienste 3 Jahre hindurch, §. 3. von Verwesern von Stellen, §. 4. von Richteramtsfunction versehenden Staatsdienern, und in den folgenden §§. von Standes- und Dienstesgehalte, dann von Disciplinarstrafen ꝛc. verordnet wird, ganz unwidersprechlich nicht auf Militär, sondern nur auf die Civilstaatsdiener Beziehung hat, wie es denn wohl kaum einen gegründeten Zweifel unterliegen kann, daß die den Verfassungseid nicht schwörenden Offiziere auch auf die durch die Verfassung den Staatsdienern gewährten Vortheile rechtlichen Anspruch nicht machen können.

§. 8.

F. Zu erwägen ist noch, daß man nach dem constitutionellen Edicte vom Jahr 1818 ohne das Indigenat nicht Staatsbürger, ohne das Staatsbürgerrecht nicht Staatsdiener; — im eigentlichen Sinne — sein kann; wogegen zur Erlangung einer Offizierstelle (mit Ausnahme der obersten Militärstellen) das Indigenat, folglich auch das Staatsbürgerrecht nicht wesentliche Bedingung ist.

§. 9.

G. Nach solchen Erwägungen hat auch der Königliche geheime Rath i. J. 1816 innerhalb der Gränzen seiner Competenz seine Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß R. als Staatsdiener nicht zu behandeln sei.

§. 10.

H. Bestimmt zwar die Pragmatik vom 1. Januar 1805 Nro. XVII. B., daß zum Complemente des Dienstalters alle in verschiedenen Dienstclassen zurückgelegten Jahre zu zählen seien, und kann keineswegs mit dem Königlichen Fiscus angenommen werden, daß diese Bestimmung blos auf das 40jährige Dienstalter sich beziehe, so kann daraus dennoch nichts gefolgert werden, was der Intention des Klägers günstig wäre, da Dienstclasse nicht synonim mit Dienstart ist, und in der einen wie in der andern Dienstart, d. h. im eigentlichen Staatsdienste wie im Militärdienste verschiedene Rangstufen oder Dienstclassen sind, welche, wie bei dem Militärdienste den Militären, so bei dem Staatsdienste dem Staatsdiener, letzteres nach der Pragmatik am angeführten Orte, bei Berechnung der Gesammt-Dienstzeit in Anschlag gebracht werden.

§. 11.

I. Sollte endlich, wie Kläger behauptet, von jeher Quiescirungen von Staatsdienern, welche früher dem Militärstande angehört hatten, die Zeit des Militärdienstes zu der Zeit des Civilstaatsdienstes gerechnet und hiernach der Quiescenzgehalt bestimmt worden seyn, so läßt sichs aus dem was etwa in einzelnen Fällen aus Allerhöchster Gnade geschah, ein Forderungsrecht für den Kläger und eine Leistungsverbindlichkeit für die Allerhöchste Stelle nicht ableiten.

München, den 3. December 1827.

Oberappellationsgericht des Königreichs Bayern.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XV. S. 20.

Digitized by Google

§. 1023.

Nro. Pr. 819.

(Die Anrechnung der Militärdienstjahre bei Civilquiescirungen und Pensionirungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 15. Januar l. J. an sämmtliche Königl. Regierungen, K. d. F., erlassene Entschließung, die Anrechnung der Militärdienstjahre bei Civilquiescirungen und Pensionirungen betr., wird der Königl. Regierungskammer des Innern hiebei in Abdruck zur Kenntniß und dem Ende mitgetheilt, um darnach bei der Regulirung von Quiescenzgehältern, welche den Concurrenzkassen der Stiftungen und Gemeinden zur Last fallen, gleichmäßig zu verfahren, übrigens davon auch die Magistrate der größern Städte, wobei rechtskundige auf Lebensdauer angestellte Magistratsglieder sich befinden, gehörig zu verständigen.

München, den 26. Februar 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

Nro. Pr. 15711.

(Die Anrechnung der Militärdienstjahre bei Civilquiescirungen und Pensionirungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach der bisherigen Uebung wurden in der Regel auch die Militärdienste derjenigen Individuen, welche nachher im Civilstaatsdienste eine definitive Anstellung, und damit die pragmatischen Ansprüche erlangt haben, bei der Berechnung der Pensionen und Ruhegehälter in Quiescenzfällen solcher Diener, und zwar ohne Unterschied des Grades, in welchen dieselben geleistet wurden, gezählt.

Nachdem aber ein rechtlicher Grund zur Anrechnung der Militärdienstesjahre bei Regulirung der Civilpensionen weder aus der Staatsdienerpragmatik vom 1. Januar 1805, noch aus dem constitutionellen Edicte vom 26. Mai 1818, die Verhältnisse der Staatsdiener betreffend, abgeleitet werden kann, und für diese Ansicht auch bereits in oberstrichterlicher Instanz entschieden worden ist, so mag es zwar bei der bisherigen Observanz in Bezug auf die bereits festgesetzten Pensionen bewenden; in allen von nun an vorkommenden solchen Pensions- oder Quiescenzgehalts-Regulirungsfällen oder abzugebenden Begutachtungen kann aber nunmehr bei den in Mitte liegenden richterlichen Entscheidungen der Zählung und Anrechnung der Militärdienste, ohne Unterschied des Grades, als in den Regulativen nicht gegründet, nicht mehr stattgegeben werden; hiernach ist sich daher, mit Ausnahme der Fälle, in welchen die Bestimmung des Art. XXIII. der Prag-

Digitized by Google

matik vom 1. Januar 1805 Anwendung finden dürfte und vorbehalten wird, durchgängig und genau zu achten.

München, den 15. Januar 1828.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, K. d. F., also ergangen.

§. 1024.

Nro. Pr. 22718.

(Die Regulirung des quiescirten Professors N. wegen Regulirung seines Quiescenzgehaltes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königl. Regierung des Isarkreises, K. d. J., wird auf ihren Bericht bemerkten Betreffs vom 20. Juni d. Js. nach vorherigem Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, die Entschließung ertheilt, daß die verfügte Regulirung des Quiescenzgehaltes des Professors N. den bestehenden Normen entsprechend, sohin seine dagegen vorgebrachte Beschwerde nicht für begründet zu erachten sey, indem die Militärdienstjahre ohne Unterschied, bei Berechnung des Quiescenzgehaltes eines vom Militär in den Civildienst übergetretenen Dieners, nicht in Anschlag gebracht werden dürfen, und N. nicht nachgewiesen hat, daß die als Functionsgehaltszulage bezogenen einhundert Gulden die Natur jenes Gehaltes haben, welcher nach dem §. 8 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde bei Regulirung des Quiescenzgehaltes in Ansatz gebracht werden darf.

Die Königl. Regierung, K. d. J., hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 7. August 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1025.

Nro. Pr. 5887.

(Naturalbezüge der Landrichter und Landgerichtsassessoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchsten Signats vom 13. d. M. auszusprechen geruht, daß gemäß §. 23. Edict IX. zur Verfassungsurkunde die Landrichter, Landgerichtsassessoren und Actuarien in Quiescenzfällen nur den fixen Geldgehalt anzusprechen haben,

Digitized by Google

die denenselben angewiesenen Naturalbezüge auch bei Berechnung der Quiescenzgehälter dieser Staatsdiener gemäß §. 8. lit. c. wegfallen.

Hievon wird das Königliche Appellationsgericht hiedurch in Kenntniß gesetzt.

München, den 29. September 1830.

Staatsministerium der Justiz.

An,
das Königliche Appellationsgericht des R. Kreises also ergangen.

§. 1026.

Nro. Pr. 6190.

(Die Ruheversetzung des Werkmeisters bei der Kreisarmenanstalt in Frankenthal R., die Nichteinrechnung eines in Geld reluirten Naturalgenusses in den Gesammtgehalt, im Sinne des §. 22. lit. c. der IX. Verfassungsbeilage betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 15. v. Mts. vorgelegte Vorstellung des Werkmeisters bei der Kreisarmenanstalt zu Frankenthal R. wegen Erhöhung seines Quiescenzgehaltes folgt mit der Eröffnung zurück, daß nach der von dem Königl. Staatsministerium der Finanzen abgegebenen Erklärung die von R. bezogene Wohnungsentschädigung von 80 fl. dem Quiescenzgehalte nicht beigeschlagen werden dürfe, da unter dem Gesammtgeldgehalte im Sinne des §. 22. c. der IX. Verfassungsbeilage nur der Standes- und Dienstesgehalt, nicht aber ein in Geld reluirter Naturalgenuß begriffen sey.

Das unterfertigte Staatsministerium sieht sich hienach außer Stand gesetzt, der gestellten Bitte um Belassung der früheren Bezüge des R. zu willfahren.

München, den 22. März 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreises, K. d. J., also ergangen.

---

3) Pensions-Getreid-Abgaben.

§. 1027.

(Die Preise der Pensions-Getreid-Abgaben betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 4. November vorigen und 16. Januar l. J. in bemerktem Betreffe, wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, zur Entschließung erwiedert, daß hinsichtlich der bisher nach unveränderten Preisen berechneten Pensions-

Digitized by Google

Getreidgaben, dieses Verfahren nur noch für die laufende Finanzperiode bewilligt werden könne, vom künftigen Etatsjahr 18$\frac{25}{26}$ anfangend, hingegen diese Verrechnung nach den jedesmaligen Budgetpreis der betreffenden Finanzperiode, somit doch für einen Zeitraum von 6 Jahren, in gleichem Betrag zu geschehen habe.

München, den 4. Februar 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XIV. S. 21.

---

4) Regulirung fixirter Pensions-Holzbezüge.

§. 1028.

(Die Normalpreise der Natural-Holzabgaben für die Pensionisten des Rezatkreises betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät ist die mittelst Berichts vom 17. v. M. gehorsamst vorgelegte Durchschnittsberechnung der bestehenden Holztaxen bei den sämmtlichen Rentämtern des Rezatkreises zum Behuf der Regulirung fixirter Pensions-Holzpreise allergnädigst genehm, nach welchem Maßstabe die Besoldungshölzer der Forstinspectoren der Forstkasse durch die Kreiskasse zu refundiren sind.

München, den 29. Mai 1812.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königlichen General-Forstadministrationen also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. I. S. 147.

---

5) Lebenscertificate zur Erhebung des Quiescenzgehaltes.

§. 1029.

(Die von der Ortsobrigkeit zu contrahirenden Scheine der Pensionisten betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Man hat sich bewogen gefunden, der diesseitigen Rentkasse unterm Heutigen aufzutragen, daß selbe denjenigen Pensionirten, oder andern mit Gratialien oder vorbehaltenen Besoldungen begnadeten Percipienten, welche dahier nicht, sondern in andern pfalzneuburgischen, auch auswärtigen und wohl gar weiter entfernten Ortschaften wohnhaft sind, solch beziehende Zahlungen

Digitized by Google

nicht mehr sollte abfolgen lassen, wenn nicht die von ihnen ausgestellt werdenden Monats- oder Quartalscheine von denen Amts- oder Ortsobrigkeit, oder wo diese nicht befindlich sind, von denen Pfarreien werden beurkundet und contrasignirt sein, welches denen gesammt-betheiligten, so wie denen Ober- und Recepturämtern, dann denen Ortsobrigkeiten und Pfarreien des Herzogthums Neuburg, zur schuldigsten Befolgung und Darnachachtung anmit kund gethan wird.

Neuburg, den 16. August 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

cf. Neuburgisches Wochenblatt v. J. 1803. St. XXXIV. S. 542.

§. 1030.

(Die zu certificirenden Pensionsscheine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Pensionsscheine für das letzte Monat des Etatsjahres, nämlich für den nächsten September, sind durch die Jurisdictionsbehörde des Ortes, oder der Gegend, wo der Pensionist sich aufhält, folgendermassen certificiren zu lassen:

„Daß nebenstehender Pensionist vor dem nachgesetzten N. N. Gerichte persönlich sich gestellt habe, und seine Pension im Inlande und in den Stand verzehre, in dem er sie erhalten hat, wird hiemit amtlich bezeugt."

N. N. Gericht.
N. N. Beamter.

Die Königlichen Rentämter erhalten den Auftrag, die ohne diese Certification präsentirten Pensionsscheine für erwähnten Monat September nicht zu bezahlen; so wie auch die hiesige Provincial-Hauptcasse angewiesen worden ist, solche Scheine statt baaren Geldes nicht anzunehmen, sondern zurückzuschicken.

München, den 15. August 1808.

Königl. General-Landescommissariat von Bayern, als Provinzial-Etatscuratel.

An
die sämmtlichen Rentämter der Provinz Bayern also ergangen.
cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. LXII. S. 1757.

---

6) Abzüge an dem Quiescenzgehalte.

§. 1031.

(Allmosengelder sind nicht mit Arrest zu belegen betr.)

Extractus Resolutionum Serenissimi.

Ostdieselbe erinnert im Bericht vom 25. Weinmonats jüngsthin, daß sich der Hofrath

Digitized by Google

und einige Staatsämter angemessen haben, gegen diejenigen Personen, welche aus dem Hof-Allmosenamt ein Gnadengeld zu beziehen haben, mit wirklichen Arresten auf dergleichen Genusse fürzuschreiten. Da nun dieses bei voriger Regierung niemals Herkommens gewesen; so sind Berichtgeber der Meinung, daß ein zeitlicher Allmosen-Amtsvorsteher dergleichen Arreste künftighin nicht mehr anzunehmen, und solche glatterdings von der Hand zu weisen zu beschleunigen sein dürfte.

Da der Höchsten Willensmeinung keineswegs gemäß ist, dergleichen Gnadengelder mit Arrest belegen, und dadurch die Nothleidenden in ihrer Lebsucht äußerst schmälern zu lassen; so ist einem zeitlichen Allmosen-Amtsvorsteher keine Arreste auf dergleichen Gnadengelder für die Zukunft nach gemachten Antrag mehr zu erkennen der gemessenste Auftrag zu machen, weßhalb auch im öffentlichen Zeitungs- und Intelligenzblatte bekannt zu machen ist, daß Niemand auf dergleichen Allmosenamts-Gnadengelder bei Verlust des ganzen Betrags etwas herleihen, mithin Jedermann vor Schaden sich selbst hüten soll.

München, den 2. Christmonats 1784.

An
die Churfürstliche Hofkammer also ergangen.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. Nro. 51. S. 47.

§. 1032.

(Abzüge von den Pensionen betr.)

Wir genehmigen hiemit das Gutachten Unserer General-Landesdirection vom 11. November abhin, daß auf den Inhalt eines in Ruhe versetzten Individuums nur dann auf Klagen der Creditoren von der geeigneten richterlichen Behörde ein Abzug erkannt werden dürfe; wenn solcher Gehalt nicht blos ein Wartgeld, oder eine außerordentliche, die statusmäßige Summe nicht erreichende und zur nöthigen Alimentation erforderliche Besoldung, sondern eine wirkliche statusmäßige oder mit solcher in Verhältniß stehende Besoldung ist, weswegen der Abzug von dem, dem Rechnungscommissär N. belassenen Gehalt nicht statt hat.

Wir haben demnach sub hodierno Unserm Revisorium, Unserm Hofrath und die nachgeordnete Regierungen hierauf angewiesen.

München, den 19. November 1799.

cf. M. G. S. v. J. 1800. Bd. I. Nro. XXX. S. 21.

§. 1033.

(Pensionsabzüge betr.)

Unsere Verfügung vom 19. November, in Betreff der Besoldungs- und Pensionsabzüge, gedenken Wir auf die sogenannten kleinen Besoldungen, welche vorhin in verschiedenen Collegien ordentlich bestanden sind, nicht auszudehnen, sondern dieselbe bleiben so wie die größern Besoldungen auch bei den in die Ruhe versetzten Individuen dem Abzug unterworfen.

München, den 16. December 1799.

cf. M. G. S. v. J. 1800. Bd. I. Nro. XXXVI. S. 22.

Digitized by Google

§. 1034.

(Pensionsabzüge betr.)

Durch zwei gnädigste Rescripte vom 19. November abhin, und 16. dieß ist verordnet worden, daß auf den Gehalt eines in die Ruhe versetzten Individuums nur dann auf Klagen der Creditoren von den geeignet richterlichen Behörden ein Abzug erkannt werden dürfe, wenn solcher Gehalt nicht bloß ein Wortgeld, oder eine außerordentliche, die statutenmäßige Summe nicht erreichende, und zur nöthigen Alimentation erforderliche Besoldung, sondern eine wirkliche statutenmäßige, oder mit solcher in Verhältniß stehende Besoldung ist. Doch soll diese Einstellung der Besoldungs- und Pensionsabzüge auf die sogenannten kleinern Besoldungen, welche vorhin in verschiedenen Collegien ordentlich bestanden haben, nicht ausgedehnt werden, sondern dieselben so, wie die größeren Besoldungen, welche auch bei den in die Ruhe versetzten Individuen dem Abzug unterworfen bleiben. Welches man hiemit jedermänniglich zur Wissenschaft und Nachachtung öffentlich im Druck bekannt machen will.

München, den 21. December 1799.

cf. M. G. S. v. J. 1800. Bd. I. Nro. 38. S. 25.

§. 1035.

(Besoldungs- und Pensionsabzüge betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Nachdem die Zeitumstände, welche den 27. October 1800 eine Herabsetzung der Besoldungsabzüge von dem dritten auf den sechsten Theil bei dem hiesigen Canzleipersonale veranlaßt haben, nunmehr geändert sind, so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermöge höchster Entschließung vom 12. d. M. zu verordnen geruht, daß vom Anfange dieses Jahres an die vorige gesetzliche Ordnung wiederum eintreten soll.

Zugleich haben Höchstdieselbe auf die hierüber gestellten Anfragen beschlossen:

1) daß dasjenige, was wegen des Abzugs von den sogenannten kleinern Besoldungen der Quiescenten bestimmt worden ist, bei solchen Stellen, wo größere und kleinere Besoldungen bestanden haben, sich noch vielmehr auch von solchen Gehältern verstehe, welche die kleineren Besoldungen übertreffen, wenn sie auch die größern nicht erreichen.

2) Diejenigen Abzüge, welche schon vor der Ruheversetzung eines Staatsdieners richterlich erkannt worden sind, sollen auch nach derselben fortwirken, wenn der Gehalt desselben auch schon an und für sich nach den Bestimmungen vom 19. November und 16. December 1799 (Regierungs- und Intelligenzblatt 1800. Beilage zu Nro. I. vom 4. Januar 1800) von dem Abzug befreit wäre.

3) Wie ferner die Personen, besonders wenn sie mehr betragen, als zum Lebensunterhalte noth-

Digitized by Google

wendig ist, einem Abzuge unterworfen werden können, darüber wird bei dem zu bestimmenden Pensionsregulativ die nähere gnädigste Entschließung folgen.

München, den 22. Januar 1802.

Churfürstliche General-Landesdirection.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1802. St. IV. S. 90.

---

7) Pensionstransferirungen bei Wohnsitz-Veränderungen der Pensionisten.

§. 1036.

(Die Anweisungsart der Pension im Falle der Wohnsitzes-Veränderung eines Pensionisten betr.)

M. J. K.

Da die pensionirten Individuen der säcularisirten Stifter und Klöster, wie auch andere Pensionisten, vielmal ihre Wohnsitze ändern, und hienach ihre Pensionen bei anderen Rentämtern, als bei welchen sie solche bisher bezogen hatten, zu beziehen wünschen; hingegen diese Abänderung der Anweisung jetzt bei der Eintheilung des Reiches in mehrere Kreise auf dem Wege der Suppliken vielen Schreibereien und Verzögerungen unterworfen werden müßte, so geben Wir zur schnelleren Befriedigung der betheiligten Individuen, zugleich aber auch zur nothwendigen Sicherstellung der Kassen die nachfolgenden Vorschriften:

1) Jedes pensionirte Individuum, so bald es seinen Wohnsitz in einem anderen Kreise nehmen will, darf sich nur bei dem Rentamte, bei welchem es bisher seine Pension bezogen hat, melden, mit der schriftlichen Erklärung, daß es nun zum letztenmale seine Pension bei diesem Rentamte erhebe, künftig aber solche bei dem Rentamte N. N. zu erheben wünsche.

2) Von dem Momente dieser Erklärung anfangend darf dasselbe Rentamt an diese Pension künftig nichts mehr bezahlen, muß aber die schriftliche Erklärung des Individuums auf der Stelle an die einschlägige Kreiskasse einsenden, mit einer deutlichen Beschreibung des Standes dieses Individuums, mit einer genauen Anzeige des Pensionsbetrages und mit dem ausdrücklichen Beisatze, für welchen Monat dasselbe diese Pension zum letztenmale bezahlt habe.

3) Die Kreiskasse notirt sich diesen Abgang in ihrer Liste der acceptablen Scheine, und schickt die Erklärung des Individuums sammt dem Schreiben des Rentamts eben so unverzüglich an die Central-Staatskasse ein.

4) Die Central-Staatskasse notirt in ihrem Hauptbuche diese Aenderung, und übersendet die erhaltene Erklärung und Rentamtsschreiben an diejenige Kreiskasse, zu welcher jenes Rentamt gehört, bei welchem das Individuum künftig eine Pension zu beziehen wünscht.

5) Diese letztere Kreiskasse notirt sich diesen Zugang in ihrer Liste der acceptablen Scheine,

Digitized by Google

und weiſet das neue Rentamt an, die Penſion von dem Monate anfangend fort zu bezahlen, wo das andere Rentamt dieſelbe zu bezahlen aufgehört hat.

Hat ein Individuum ſeine Penſion bei keinem Rentamte, ſondern unmittelbar bei einer Kreiskaſſe bezogen, ſo geſchieht die Umſchreibung deſto einfacher, blos mittelſt Correſpondenz der Kreiskaſſe, welche zuvor bezahlt hat, mit der Central-Staatscaſſe, welche hienach jene Kreiskaſſe, welche künftig bezahlen ſoll, anweiſet.

Wenn aber ein Individuum nicht aus dem bisher bewohnten Kreiſe zieht; ſondern ſeinen Wohnſitz nur in ein anders Rentamt desſelben Kreiſes verlegen will, ſo bedarf es keiner Correſpondenz mit der Central-Staatskaſſe; ſondern es ſind von den obigen Vorſchriften nur die §§. 1 und 2. zu beobachten; hingegen anſtatt der Vorſchrift des §. 3. überſendet die Kreiskaſſe die erhaltene Papiere demjenigen Rentamte ihres Kreiſes, bei welchem das Individuum ſeine Penſion künftig zu beziehen wünſcht, damit ſie dort von jenem Monate anfangend fortgeſetzt werde, wo das erſtere Rentamt dieſelbe zu bezahlen aufgehört hat.

Wir laſſen dieſe Vorſchrift durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt machen.

München, den 10. Januar 1809.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. V. S. 102.

§. 1037.

(Die Anweiſungsart im Falle der Wohnſitzveränderung der Penſioniſten betr.)

M. J. K.

Wir haben durch Unſere Allerhöchſte Verordnung vom 10. Januar 1809 diejenige Verfahrungsweiſe, welche zur Erleichterung der Penſionsbezüge, im Falle die Penſioniſten ihren Wohnſitz verändern, und ihre Penſion bei einer andern Kaſſe beziehen wollen, beobachtet werden ſoll, durch Unſer Regierungsblatt (St. V. S. 102) zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt machen laſſen.

Da nun, in Folge der neuern Kaſſaeinrichtung, nicht mehr die Centralſtaats-, ſondern jede Kreiskaſſe die auf ſie angewieſenen Penſionszahlungen zu verrechnen hat, und deswegen jene Verordnung einer nothwendigen Modification unterliegt, ſo wollen Wir, um den Penſioniſten die ihnen zugedachte Erleichterung nicht zu entziehen, folgende Beſtimmungen feſtſetzen.

I.

Wenn ein penſionirtes Individuum ſeinen Wohnſitz in einem andern Kreiſe nehmen, und auch dort ſeine Penſion beziehen will, ſo hat es dieſe ſeine Abſicht bei der Finanzdirection desjenigen Kreiſes, in welchem er bisher ſeine Penſion genoſſen hat, mit der Bitte zu eröffnen, die Einleitung zu treffen, daß ſeine Penſion auf den Kreis ſeines künftigen Wohnſitzes angewieſen und transferirt werden möge.

II.

Dieſer Vorſtellung ſchließt es zugleich ein Atteſtat der Kreiskaſſe, oder desjenigen Rent-

Digitized by Google

amtes, bei welchem es seine Pension auf Rechnung jener Kasse bezogen hat, bei, in welchem der Pensionist den Betrag seiner Pension, und das bis jetzt bezahlte Pensionsratum (oder der Monat, für welchen derselbe das letztemal bezahlt wurde), genau bezeichnet seyn muß.

III.

Die Kasse, oder das Rentamt, welches ein solches Attestat auf die Erklärung des Pensionisten, seine Pension in Zukunft bei einer andern Kasse beziehen zu wollen, ausstellt, darf von diesem Momente an den Betheiligten keine weitere Bezahlung mehr leisten.

IV.

Die Königliche Finanzdirection erläßt auf den Grund dieser Vorstellung und des fraglichen Attestats an die Kreiskasse die Weisung, von diesem Zeitpunkte an, die Pensionszahlung an den Betheiligten zu sistiren, in dem solche von dem Monate N. an auf den Kreis N. überwiesen worden sei.

V.

Mit diesem Finanzdirectionsdecret belegt die gedachte Kasse ihre Rechnung, das heißt, die bis dahin bezahlte, und von nun an sistirte Pension des Betheiligten.

VI.

Die Finanzdirection erläßt zu gleicher Zeit an die Finanzdirection desjenigen Kreises, in welchem sich der Pensionist niederlassen will, ein Requisitionsschreiben mit dem Ersuchen, die Pension des Bittstellers nunmehr auf die dortige Kreiskasse anzuweisen, oder durch dieselbe an das bezeichnete Rentamt assigniren zu lassen.

Diesem Schreiben wird nicht nur die genaue Bezeichnung des Pensionärs, seines Pensions- oder Quiescenzgehaltes, des Tages, bis zu welchem er bei der vorigen Kasse bezahlt wurde, das diesfallsige Attest dieser Kasse, sondern auch die auf dieses Individuum einschlägigen Acten, insoweit solche zu dem fraglichen Zwecke erforderlich sind, beigeschlossen.

VII.

Diese Finanzdirection besorgt nun auch auf den Grund dieser Requisition die fragliche Pensionsanweisung ohne Bedenken, und instruirt die Kasse über den Pensionsbetrag, und dann über die Zeit, wo die Bezahlung anzufangen hat, welche auch ihrer Seits ihre Verrechnung mit diesem Decrete (wie oben V.) belegt.

VIII.

In den monatlichen zu Unsem geheimen Finanzministerium einzusendenden Pensionsanzeigen werden diese Transferirungen nach ihrem specifischen Betrage in Zu- und Abgang geschrieben, und in einer besondern Columne der diesfallsigen Tabelle vorgemerkt.

IX.

Wenn ein Individuum in demselben Kreise von einem Rentamte an ein anderes, oder von der Casse auf ein Rentamt angewiesen werden will, so hängt die Transferirung im ersten Falle von der Assignation der Kreiskasse, im letztern Falle aber, wenn hiefür besondere Be-

Digitized by Google

willigungsgründe vorliegen, von der Genehmigung und besondern Anweisung der Finanzdirection ab.

Hienach haben sich sämmtliche Stellen zu achten.

München, den 18. December 1810.

cf. Reg. Bl. v. J. 1810. St. LXXVII. S. 1465.

§. 1038.

(Die Transferirung der Pensionen von einem Kreise in den andern betr.)

M. J. K.

Wir haben durch Unser Allerhöchstes Reskript vom 18. December 1810 (Regsbl. 1810. St. 77.) gestattet, daß die Pensionsbezüge auf das vorgängige Ansuchen der Betheiligten von einer Kasse auf die andere und von einem Kreise auf den andern umgeschrieben und transferirt werden dürfen, auch durch das allegirte Reskript die dabei zu beobachtende Verfahrungsweise vorgeschrieben.

Da aber bei der Bestimmung der Central-Staatskassedotation, außer den übrigen Kreisauslagen, auch der zu Anfang des Etatsjahres stattgefundene Pensionsstand eines jeden Kreises, der Berechnung zum Grunde gelegt wurde, so kann zwar auch für die Zukunft die Umschreibung einer Pension von einer — mit der Kreiskasse in Abrechnung stehenden Kasse auf die andere in demselben Kreise; nicht aber die Transferirung von einem auf den andern Kreis während des Laufes eines Etatsjahres zugegeben werden, sondern diese Transferirung einer Pension von einem Kreise in den andern muß schon im Anfange eines jeden Etatsjahres, ehe noch die Etatsgenehmigung und die Bestimmung der Dotation erfolgt, nachgesucht und eingeleitet, und jedesmal für das ganze Jahr in demselben Kreise erhoben und verrechnet werden.

Hiernach haben sich die Königlichen Finanzdirectionen zu achten und die einkommenden Gesuche hienach zu bescheiden.

München, den 14. Januar 1812.

cf. Reg. Bl. v. J. 1812. St. VI. S. 233.

§. 1039.

(Die Gesuche um Pensionstransferirung für das nächstkommende Finanzjahr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben unterm 14. Januar d. J. (Reg. Bl. 1812, St. 6. S. 233.) allergnädigst zu verordnen geruht, daß während dem Laufe eines Finanzjahres keine Pension von einem Kreise auf den andern transferirt werden dürfe; sondern daß eine solche Transferirung jedesmal mit dem Anfange eines Finanzjahres nachgesucht und eingeleitet werden müsse.

Damit nun diese Transferirung für das nächstkommende Etatsjahr noch bei Zeiten und

Digitized by Google

vor Anfang desselben geschehen können; so haben die Königlichen Kreiskassen und Rentämter den bei ihnen mit Pensionen angewiesenen Individuen bei der nächsten Monatszahlung zu eröffnen, daß diejenigen, welche ihre Pension in einem andern Kreise ausbezahlt zu erhalten wünschen, ihr desfallsiges Gesuch noch im Laufe des gegenwärtigen Monats nach Vorschrift des Allerhöchsten Rescripts vom 18. December 1810 (Reg. Bl. 1816, St. 77. S. 1465) übergeben mögen, damit die Königlichen Kreis-Finanzdirectionen die Transferirung einleiten, und über die aus solchen Umschreibungen sich ergebende Veränderung des Pensionsstandes längstens bis Ende August einen besondern Anzeigebericht erstatten können.

Von dieser Beschränkung der Pensionstransferirung während dem Laufe eines Finanzjahres sind jedoch die Militärpensionen ausgenommen, weil die Militär-Pensionsquittungen von den Kreisen an die Central-Staatskasse statt baaren Geldes eingesendet werden dürfen.

München, den 10. Juli 1812.

Staatsministerium der Finanzen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1812. St. XLI. S. 1361.

---

8) Verzehrung der Quiescenzgehalte im Auslande.

§. 1041.

(Daß keine in Pension stehende Person oder Wittwe außer Landes ohne landesherrliche Consens ziehen solle betr.)

Entbieten Unsern Gruß und Gnad zuvor und geben gnädigst zu vernehmen: Welchergestalten Wir mißfälligst vernommen, daß schon mehrere Jahre her einige in Unseren Churlanden zu Baiern und der obern Pfalz Begüterte von Adel, Landsassen beiderlei Geschlechts, mit Pensionen reducirte Offiziers, Beamte und andere in Unseren Gnadengehalt stehende Personen, Wittiben, oder sonst überhaupt solche Leute und Unterthanen, welche aus Unseren Churlanden ihren Unterhalt genießen, ohne von Uns erhaltener schriftlichen gnädigsten Specialerlaubniß in denen benachbarten Reichsstädten, besonders in Regensburg, sich wohnhaft gemacht.

Wie aber auch solche Art wegen suchender Bekränkung der Jurisdiction so anderen, ja sogar der Nachsteuren halber wegen vielleicht verhaltenden Vermögen mit Abbruch Unseres Aerar Jedermann in die Reichsstädte eigenen Gefallens zuziehen, und so zu sagen, ihr aus Unseren Churlanden geholtes Geld und Unsere Pensionen außer Land zu verzehren der Weg offen bliebe; Wir nun aber solchen Unfug fernerhin mit gleichgiltigen Augen anzusehen keineswegs gedenken.

Als befehlen Wir durch dieses gnädigstes Generale in Unseren gesammten Churlanden alles geschärfsten Ernst, daß alle diejenige, welche aus Unserem Bayerischen und Oberpfälzischen, und übrigen sämmtlichen Landen in denen ein und nächst den Bezirken derselben gelegenen Reichsstädten sich häuslich niederzulassen allenfalls gemeint, ein solches unter schwerster Strafe und Verlurst ihrer Pensionen, oder sonstigen Genusses dessen, was sie aus Unseren Landen zu ziehen haben, ohne von Uns hiezu erbeten und erlangt schriftlich-gnädigster Bewilligung, gleich es vorhin immer beobachtet worden, nicht unternommen, und diejenige, welche ein solches ohne Un-

Digitized by Google

sere gnädigste Erlaubniß bereits unternehmen, bei Unserer höchsten Stelle, oder wenn sie in Regensburg, bei der von Uns allda niedergesetzten Chur- und Herzoglichen Bayerischen Gesandtschaft innerhalb sechs Wochen sich geziemend melden und um solche einlangen sollen.

Welche Unsere gnädigste Willensmeinung Wir nun also der genauen Darobhaltungswillen, und weil Wir dergleichen Uebertretern dieses Unseres gnädigsten Befehls ihre Pensionen, oder sonstigen aus Unseren Churlanden zu ziehen habenden Genuß, ganz ohnfehlbar einziehen wurden, damit sich jedermann vor Schaden zu hüten wisse, durch dieses in öffentlichen Druck gelegte Generalmandat publiciren lassen wollen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 24. Januar 1761.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nro. 35. S. 780.

Ratifications-Urkunde

über den

abgeschlossenen Staatsvertrag wegen wechselseitiger Pensions-Freizügigkeit zwischen dem österreichischen Kaiserstaate, und dem Königreiche Bayern.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern.

Bekennen hiermit und thun kund: daß, da nach vorhergegangener gemeinsamer Verabredung zwischen Unserem wirklichen geheimen Staats- und Conferenz-Minister, Freiherrn von Montgelas, und dem an Unserem Hofe beglaubigten außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Seiner kaiserlichen königlichen Majestät von Oesterreich ꝛc., Grafen von Stadion, über die gegenseitige Pensions-Freizügigkeit eine freundschaftliche Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, welche von Wort zu Wort folgendermassen lautet:

Nachdem durch die eingetretenen Länderveränderung der Fall sich ergeben hat, daß mehrere Pensionisten des kaiserlichen königlichen österreichischen Hofes in den abgetretenen vormals österreichischen Landen sich befinden, und auf gleiche Art auf die Königlichen Bayerischen Kassen in Folge der Abtretung dieser Lande übernommene Pensionisten in den dermaligen kaiserlichen österreichischen Staaten ihren Wohnsitz haben; so sind Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, und Seine Majestät der König von Bayern bewogen worden, zum besten Ihrer Unterthanen wegen des Bezuges ihrer Pensionen in den beiderseitigen Staaten zur Beseitigung aller künftigen Anstände eine förmliche Convention abzuschließen.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich haben zu dem Ende Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Friedrich Grafen von Stadion, und Seine Majestät der König von Bayern Ihren geheimen Staats- und Conferenz-Minister, Maximilian Joseph, Freiherrn von Montgelas, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, welche über folgende Artikel übereingekommen sind:

I.

Den aus den kaiserlichen österreichischen oder aus den Königlichen Bayerischen Kassen pensionirten Dienern ohne Unterschied ihres Standes wird nach ihrer Privatconvenienz frei be-

Digitized by Google

lassen, die von dem einen Theile beziehende Pension in den Landen des andern Theiles verzehren zu dürfen.

II.

In dem Lande, in welchem sie ihren Wohnsitz nehmen, sind sie, wie andere Einwohner, den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit desselben unterworfen. Von den Pensionsherrn können keine weiteren Jurisdictions-Ansprüche auf sie gemacht werden, als jene, welche die Sicherstellung oder Befriedigung rechtlicher Forderungen seiner Unterthanen auf die Pension zum Zwecke haben, oder durch das in dem Lande des Pensionsverleihers besitzende Vermögen begründet sind.

III.

Da nach Art. I. den Pensionisten die Wahl des Wohnortes in dem einen oder dem anderen Staate nach ihrer Privatconvenienz frei belassen worden, so ist ihnen gestattet, ihren Aufenthalt nach Willkühr zu ändern, und in den Staat des Pensionsverleihers ungehindert zu ziehen. In diesem Falle sind sie in Ansehung ihres Mobiliarvermögens von allem Abzuge und Nachsteuer frei.

Wenn sie aber außer diesem in dem Lande, in welchem sie zeither domicilirt waren, noch anderes Vermögen besitzen, welches sie exportiren wollen, z. B. Häuser, Güter ꝛc., die sie verkaufen, oder es sind ihnen Erbschaften zugefallen, so sind sie hierüber den Bestimmungen des zwischen dem kaiserlichen österreichischen und Königlichen Bayerischen Hofe unter dem 4. Juni 1804 und 24. Mai 1807 abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrages unterworfen.

IV.

Auf die den Pensionisten bewilligten Wohlthaten können die Quiescenten, welche nach den Verhältnissen ihrer Pensionirung noch zu Dienstleistungen, die ihre Gegenwart erfordern, verpflichtet sind, keine Ansprüche machen.

V.

Die Dauer der wechselseitigen Verbindlichkeit dieser Convention wird, als eine Folge des Preßburger-Friedensbeschlusses, blos auf die Lebenszeit derjenigen Individuen beschränkt, welche durch die hiernach geschehene Länderveränderung in dem, in dem Eingange dieser Convention, bemerkten Falle sich befinden.

VI.

Die unmittelbare Genehmigung dieses Vertrags soll sowohl bei Seiner kaiserlichen königlichen Majestät von Oesterreich, als Seiner Königlichen Majestät von Bayern alsbald nachgesucht werden.

Zur Urkunde dessen haben beiderseitigen Bevollmächtigte diese Vertragsurkunden, nachdem sie gleichlautend doppelt ausgefertigt worden, eigenhändig unterschrieben, gesiegelt und gegen einander ausgewechselt. So geschehen, München den 3. November 1807.

Fr. Gr. v. Stadion. (L. S.)

Freih. v. Montgelas. (L. S.)

Wir wollen diese Uebereinkunft nach reiflicher Ueberlegung in allen ihren Theilen genehm halten, und geloben, dieselbe als einen wahren und verbindlichen Staatsvertrag durchgängig in genauer Erfüllung bringen zu lassen.

Digitized by Google

Zur Bestätigung dessen ist gegenwärtige Ratifications-Urkunde von Uns eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem größern Königlichen geheimen Canzleisiegel versehen worden.

So geschehen und gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 20. November im Jahre Eintausend, achthundert und sieben, Unseres Reiches im Zweiten.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. LIII. S. 1857.

§. 1042.

(Die Bezahlung der Pensionen aus dem Staats- und Stiftungsvermögen an Unterthanen und Bewohner des österreichischen Staates betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König befohlen haben, daß die Pensionen aus dem Staats- und Stiftungsvermögen an Unterthanen und Bewohner des österreichischen Staates noch ferner in Einlösscheinen nach deren vollen Nennwerthe bezahlt werden sollen; so wird hievon die Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission in Kenntniß gesetzt, um sich hienach in vorkommenden Fällen, in welchen keine besondere Ausnahme bewilligt ist, zu benehmen.

München, den 1. Mai 1812.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission also ergangen.
cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. I. S. 146.

§. 1043.

(Die Pensionsbezüge ins Ausland betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königl. Finanzdirection des Salzachkreises vom 2. v. M., die Pensionsbezüge ins Ausland betreffend, wird derselben zur Entschließung erwiedert, wie folgt:

I.

Denjenigen Mitgliedern der aufgehobenen Mediat- und Domstifter, welche in den österreichischen Staaten wohnen, darf ihre Pension, wenn sie nach der Verordnung vom 30. Juni 1807 sich vier Monate in den Königlichen Staaten aufgehalten haben, abzugsfrei, jedoch nur in Einlösungsscheine mit in §. 11. folgender Begünstigung, wenn sie aber den bedungenen Aufenthalt von vier Monaten nicht gemacht haben, nur ¾ ihrer Pension, und gleichfalls nur in Einlösungsscheinen, bezahlt werden.

II.

Diejenigen Mitglieder der aufgehobenen Dom- und Mediatstiften, welche in Oestreich

Digitized by Google

zwar ihre Wohnung genommen, im Königreich Bayern aber, nach der allegirten Verordnung jährlich vier Monate oder länger sich aufgehalten haben, darf für diese Zeit das treffende Statum ihrer Pension, in baarem Gelde verabfolgt werden.

III.

Da durch die mehrerwähnte Verordnung vom 30. Juni 1807 §. 3. ausdrücklich bewilliget ist, daß auch diese Aufenthaltsverbindlichkeit von vier Monaten in den Königlichen Staaten, den ehemaligen Mitgliedern der Dom- und Mediatstifter, gegen einen Abzug von 25. prC. an ihren Pensionen Sustentationsbeträgen erlassen sein soll, und diejenigen, welche sich dieser Dispensation erfreuen wollen, nur ihre Erklärung darüber an die geeignete Landesbehörde einzusenden brauchen, welche sonach wegen der Ausbezahlung des übrigen Theils der Pension, gegen Beilegung der Quittungen mit einem ordnungsmäßigen Lebensatteſt, die nöthige Verfügung zu treffen authorisirt sei; so wird die Königliche Finanzdirection auf ihre zweite Anfrage sich hieraus von selbst bescheiden.

München, den 7. August 1812.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Finanzdirection des Salzachkreises also ergangen.

§. 1044.

(Die Suspension der Pensionszahlungen nach Tirol betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen General-Commissariat des Isarkreises wird im bemerkten Betreffe Folgendes eröffnet: Die Suspension der Pensionszahlungen nach Tirol wird wieder aufgehoben, und der im Jahr 1807 getroffene Staatsvertrag über die Pensionsfreizügigkeit wieder in Wirksamkeit gesetzt.

München, den 12. Mai 1815.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Isarkreises, als Kreisadministration der Stiftungen, also ergangen.

§. 1045.

(Die Bezahlung der Gehalte und Pensionen an die im Auslande sich aufhaltenden Individuen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist vorgekommen, daß ein Quiescenzgehalt an das betreffende Individuum ohne vorgängige Allerhöchste Genehmigung abzugsfrei in das Ausland verabfolgt, und deßhalb gegen den

Digitized by Google

Artikel XXIV. §. 22. der Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805 und der diesfalls bestehenden Verordnungen gehandelt wurde. Hierdurch sieht man sich veranlaßt, im Allgemeinen die Weisung zu erlassen, daß künftig ohne Allerhöchste Genehmigung weder Gehalte noch Pensionen in das Ausland bezahlt werden dürfen, bei Haftung des betreffenden Cassiers oder Beamten.

München, den 3. März 1835.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XIX. S. 11.

---

9) Erlöschung der Quiescenzgehalte.

§. 1046.

(Die Erlöschung der Pensionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was an die Königliche Finanzdirection des Oberdonaukreises erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Auf den Bericht der Königlichen Finanzdirection des Oberdonaukreises vom 22. November l. J., die Erlöschung der Pensionen betreffend, wird Folgendes beschlossen:

I.

In Rücksicht der Erlöschung der ordinären Pensionen, welche durch organische und administrative Verfügungen entstanden sind, werden die hierüber vorhandenen Bestimmungen der Pensionspragmatik in Anwendung gebracht, was aber

II.

Die außerordentlichen Pensionen, nämlich jene betrifft, welche durch Säcularisation und Mediatisirung entstanden sind, oder welche schon vor diesen Ereignissen vorhanden waren, so erlöschen dieselben

A. bei weltlichen Beamten und Dienern:

1) durch Anstellung nach dem Verhältniß der damit verbundenen Besoldung, und zwar mit dem Tag des Anstellungsrescripts,

2) durch Auswanderung, mit dem Tage der ertheilten Concession, endlich

3) durch den Tod mit dem Verfluß des Sterb- und Nachmonats.

B. Bei geistlichen Individuen treten dieselben Bestimmungen ein, jedoch mit der Einschränkung, daß die Pensionen derselben bei erfolgenden Sterbfällen sich mit dem Sterbemonat endigen.

Digitized by Google

C. Bei Wittwen und Waisen cessiren dieselben

1) durch Verehelichung vor dem Tage der Trauung,
2) durch Aufnahme in eine öffentliche Versorgungsanstalt,
3) insbesondere rücksichtlich der Waisen, durch den Eintritt in das ein und zwanzigste Lebensjahr,
4) durch Auswanderung, endlich
5) durch den Tod nach der oben sub lit. B. ertheilten Bestimmung.

III.

Da nach der berichtlichen Aufklärung die meisten der auf die Oberdonau-Kreiskasse angewiesenen Alimentationsbezüge mit den Pensionen eine analoge Beschaffenheit haben, indem dieselben nicht blos auf dem Wege der Gnade, sondern wegen den dienerschaftlichen Verhältnissen bewilligt wurden, in welchen die betreffenden Individuen gestanden sind, so kommen auch die oben §. II. rücksichtlich der Pensionen bestimmten Grundsätze über die Erlöschung derselben bei den erwähnten Alimentationsbezügen in Anwendung.

IV.

Auf den Fall, daß in Bezug auf einzelnen Pensions- oder Alimentations-Percipienten entweder von der vorigen oder von der gegenwärtigen Allerhöchsten Regierung wegen der Dauer dieser Bezüge, gegen die obigen Grundsätze eine besondere Begünstigung oder Beschränkung ertheilt ist, so hat es hiebei sein Bewenden.

München, den 19. December 1809.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Finanzdirectionen also ergangen.
cf. Gerets Verord. Samml. Bd. I. S. 136.

---

10) Streitigkeiten über Quiescensbestimmungen.

§. 1047.

(Die modificirte Befugniß der Justizbehörden in Pensionssachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Kronfiscalat des Mainkreises erhält auf die Berichte vom 4. Juli und 9. August d. J. den Auftrag, dem Königlichen Appellationsgerichte zu Bamberg in Betreff der Entschädigungsklage des N. N. Folgendes zu erklären:

Da Seine Königliche Majestät die den Justizstellen zu Bamberg vom 5. Juni 1805 eingeräumte Befugniß in Beschwerden über Pensionsbestimmungen Recht zu sprechen, aus bewegenden Gründen nachgehends wieder renovirt, und durch ein allgemeines Reskript vom 16.

Digitized by Google

September der obersten Justizstelle in Franken bedeutet haben, daß die Interpretation des Reichs-Deputations-Hauptschlusses den Gerichtshöfen nicht zustehe. Da Seine Königliche Majestät ferner bei Gelegenheit eines Specialfalls vom 7. December 1806 dem Hofgerichte zu Bamberg bestimmt erklärt haben, daß die Entscheidung der Vorfrage, ob ein Individuum sich wegen seiner Dienstleseigenschaft zur Anwendung des §. 59. des Reichsdeputations-Hauptschlusses eigne, nicht zur Justiz gehöre, sondern im Gebiete der politischen Staatsgewalt liege, — und da endlich in einer bald darauf den 8. Januar 1807 über diesen Gegenstand dem Hofgerichte zu Bamberg im Allgemeinen gegebenen sehr umständlichen Instruction §. 3. verordnet sei, daß solche Pensionsstreitigkeiten vor die Justizstellen nur dann kommen können, wenn der Sinn des Pensionsgesetzes und die allgemeine Eigenschaft des Pensionsanspruches unbezweifelt sei, und wenn also nur von den zur Subsumtion des Anspruches unter das Gesetz nöthigen Beweise die Rede sei, so können die eben von der Anwendung des erwähnten Reichs-Deputationsrecesses abhangenden Fragen, ob dem N. N. eine Besoldung oder Pension und folglich auch eine Rückstandsforderung daran zustehe, nicht von den Justizstellen, sondern nur im administrativen Wege entschieden werden, und es dürfe sonach der Königliche Kronfiscal auf die ihm mitgetheilte Klage des N. sich keineswegs einlassen. Uebrigens sei die Einleitung bereits getroffen, um die Entscheidung dieser Sache im administrativen Wege demnächst zu bewirken.

München, den 25. October 1811.

Staatsministerium der Finanzen.

An
das Königliche Kronfiscalat des Mainkreises also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. I. S. 143.

---

11) Anzeige der Veränderungen in dem Stande der Quiescenten.

§. 1048.

(Die Anzeige der Todfälle der quiescirenden Individuen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Da eine genaue Nachweisung des gesammten quiescirenden Personals nothwendig ist, um in vorkommenden Fällen daraus die nöthigen Notizen schöpfen zu können, so wird sämmtlichen Gerichts- und Polizeibehörden der Auftrag gemacht, die Anzeige der unter ihrem GerichtsSezirke sich ereignenden Todesfälle der quiescirenden Individuen bei der Churfürstlichen General-Landesdirection sobald zu bewirken, als selbe hievon in Kenntniß gesetzt werden.

München, den 1. Juli 1803.

Churfürstliche General-Landesdirection.

cf. Churpfalzbayerisches Reg. Bl. v. J. 1803. St. XXVII. S. 432.

Digitized by Google

§. 1049.

(Die Anzeige der verstorbenen Pensionisten betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Wenn gleich nach den bestehenden Verordnungen den Polizeibehörden obliegt, die Todesfälle der Pensionisten zur Anzeige zu bringen, so wird dieses doch, wie man hat wahrnehmen müssen, von den meisten derselben äußer Acht gelassen.

Sämmtliche Landgerichte und Polizeistellen der Fürstenthümer Würzburg und Bamberg werden daher wiederholt und ernstlichst angewiesen, jederzeit mit dem Schlusse des Monats die vorschriftmäßige Anzeige über die in ihren Bezirken verstorbenen weltlichen oder geistlichen Pensionisten an die treffende Provincial-Etatscuratel zuverläßig zu erstatten, oder in dem Falle, wenn sich kein Todesfall dieser Art ereignet hat, wenigstens eine Fehlanzeige einzureichen.

Würzburg, am 7. April 1805.

Churfürstlich Fränkisches General-Landescommissariat.

An

sämmtliche Landgerichte und Polizeibehörden der Fürstenthümer Würzburg und Lemberg.

cf. Würzburger Reg. Bl. v. J. 1805. St. XVI. S. 142.

§. 1050.

(Die Anzeige der verstorbenen Pensionisten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden hiermit sämmtliche Königlichen Landgerichte angewiesen, mit dem Schlusse jeden Monats eine Anzeige der in ihrem mittel- und unmittelbaren Bezirke verstorbenen Aerarialpensionisten und Provisionisten an unterfertigte Stelle einzusenden; — sollte sich im Verlaufe des Monats ein Sterbfall nicht ereignet haben, so ist nichts destoweniger eine Fehlanzeige einzureichen. Damit sich aber mit der Unwissenheit jener Individuen, welche Pensionen und Provisionen vom Aerar beziehen, nicht entschuldigt werden könne, haben die Rentämter den Landgerichten die Verzeichnisse der Pensionisten, deren Pensionen sie auf Rechnung der Provincialhauptkasse zu zahlen haben, mitzutheilen.

Jede unterlassene Einsendung dieser monatlichen Anzeigen, für deren Aechtheit die Landgerichte verantwortlich sind, wird nach Ablauf eines hiermit bewilligten Einsendungstermins von vierzehn Tagen, vom Ende jeden Monats gerechnet, mit einer Strafe von 6 Gulden geahndet.

Innsbruck, den 2. November 1807.

Königliches General-Commissariat von Tirol als Provincial-Etatscuratel.

An

sämmtliche Landgerichte und Rentämter in Tirol also ergangen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. IXL. S. 1733.

Digitized by Google

§. 1051.

(Die Anzeigen über die Sterbfälle der Pensionisten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um über die Heimfälle der Pensionen eine beständige Uebersicht, ohne viele Umstände und Schreibereien, zu erlangen, sollen künftig die Sterbfälle der Pensionisten von der Königlichen provisorischen Hauptkasse sowohl, als den sämmtlichen Rentämtern alle Monate, und zwar längstens in Zeit von 8 Tagen des nächstfolgenden Monats, in tabellarischer Form dergestalt angezeigt werden, daß in der ersten Colonne der Name des Pensionisten, dessen Charakter und Aufenthaltsort, in der zweiten der Tag der Hinscheidung, in der dritten die Pension, in der vierten der Betrag des Sterbequartals, wo es noch hergebracht ist, oder des Sterbe- und Nachmonats nach der Pragmatik, und in der letzten die hinterlassene Wittwe und Kinder mit Bemerkung des Alters von den letztern, eingetragen werden.

Diese Tabelle muß in duplo eingesendet, und wenn sich kein Sterbfall ereignet, eine Fehlanzeige ohne Tabelle gemacht werden. Die nämlichen Todesanzeigen geschehen von den Königlichen Polizei- und Landrichterämtern zur Controlle in jedem einzelnen Falle forthin, wie bisher.

Neuburg, den 16. Februar 1808.

Königliches General-Landescommissariat, als Etatscuratel der Provinz Neuburg.

An

die Provinzial-Hauptkasse und die Rentämter der Provinz Neuburg also ergangen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. I. St. XI. S. 575.

§. 1052.

(Das Pensionswesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät wollen, daß Allerhöchst Denenselben mit Schluß eines jeden Monats eine Uebersicht des Pensionsstandes, und über die Zu- und Abgänge derselben vorgelegt werde.

Zu diesem Ende erhalten die Königlichen Finanzdirectionen den Allerhöchsten Auftrag, die bereits vorgeschriebene Pensions- Ab- und Zugangs-Desiginationen längstens bis zum 6. eines jeden Monats, für das verflossene Monat durch die Kreiskassen unmittelbar an die Central-Hauptbuchhaltung einsenden zu lassen, welche diese verschiedenen Anzeigen zusammen zu stellen — und das Resultat in einer Generalübersicht vorzulegen verbunden ist.

Die Anfertigung dieser Designation ist für die Kassen um so leichter, wenn sie über jede neue Verleihung oder Erlöschung einer Pension, die ihr durch Decrete ohnehin bekannt gemacht werden müssen, in Vormerkung hält, mit jeden Monat abschließt, und solche sodann mit den Stand am 1. October und mit dem Stand am 1. des v. M. vergleicht.

Digitized by Google

Die Kreiskassen sind übrigens zu genauer Beobachtung dieser Vorschrift streng anzuhalten, indem bisher die fraglichen Anzeigen entweder gar nicht, oder zu spät übergeben worden sind.

München, den 6. December 1812.

Staatsministerium der Finanzen.

An

sämmtliche Königliche Finanzdirectionen und centralisirte Administrationen also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. III. S. 61.

§. 1053.

(Die Anfertigung neuer monatlicher Pensionsveränderungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Damit die neuen Pensionskataster, wovon jenes über die Staats-Schuldentilgungs-Pensionen bereits seit mehreren Monaten abgeschlossen und sanctionirt vorliegt, und jene über die Civilpensionen allmählig bei der Staatsbuchhaltung eingekommen bereits angefangen haben, in Hinsicht der sich von Zeit zu Zeit ergebenen Pensionsab- und Zugänge fortwährend berichtigt und ergänzt werden können, ist es unausweichlich nöthig, daß die Pensionsstands-Veränderungs-Anzeigen, welche von den Kreisen und der Central-Staatskasse an die Staatsbuchhaltung monatlich eingesendet werden müssen, eine den neuesten Pensionskatastern entsprechende Form und Einrichtung erhalten.

Es ist daher der von der Staatsbuchhaltung vorgelegte Entwurf dieser Form genehmigt, und derselben der Auftrag ertheilt worden, das lithographirte Papier in der erforderlichen Anzahl an die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, zu verabfolgen, um hienach von unsern die fraglichen Pensionsstands-Veränderungsanzeigen, sowie die besondere Anzeige über die Sterbnachmonate, dann über die überhauptigen Pensionsabfertigungen und über die Umkleidungs- und Begräbnißkosten des Personals der Medicantenklöster durch die Kreisfinanz-Buchhaltung anfertigen zu lassen.

München, den 30. Juli 1821.

Staatsministerium der Finanzen.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. F., also ergangen.

Digitized by Google

Anzeige der
des Civil=
im R.=
für den Monat

Etats und deren Abtheilungen.			Pensionsstand an Geld und Geldwerth der Naturalien mit Schluß des Monats ... 18..			Pensionsveränderungen an Geld und Geldwerth																				
									Abgänge																	
Haupt-Abtheilung.	Nebenabtheilungen.	Benennung der Etats und deren Abtheilungen.				Nummer im Kataster.	Name und Stand der Individuen, mit welchen sich eine Pensionsstands-Veränderung ergeben hat.	durch Todfall.			durch Wiederanstellung.			durch Erlöschung aus andere Ursachen.			durch Ueberweisung auf andere Kreise und Kassen.			Gesammtsumme der Pensionsabgänge.					
Nro. der								Sterbetag.	Pensionstag.		Wo und in welcher Dienstseigenschaft.	Pensionsbetrag.		Benennung der Ursachen.	Pensionsbetrag.		Benennung d. Kreise u. Kassen.	Pensionsbetrag.								
			fl.	kr.	pf.				fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.		

Digitized by Google

Veränderungen
Tilgungspensionen
Kreise
R.... 18..

mit Schluß des Monats.																							
Zugänge.																	Es erscheint demnach der Pensionsstand mit Schluß des Monats ... 18.. mit			Datum des Allerhöchsten Bewilligungsrescripts.	Dauer der Pension.	Datum		Bemerkungen.
durch Quiescirung oder Pensionirung.					durch Pensionserhöhung.				durch Ueberweisung von andere Kreise und Kassen.				Gesammtsumme der Pensionszugänge.										
Geburtsjahr des Quiescenten od. Pensionisten.	Ob provisorisch oder definitiv.	Pensionsbetrag.			Benennung der Ursache.	Pensionsbetrag.			Benennung d. Kreise u. Kassen.	Pensionsbetrag.												d. Anfangs d. Pensionszugänge.	d. Zahlungsend. d. Pens.-Abgänge.	
		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.					

Anzeige

1. des Sterbenachmonats von den Besoldungen der in Activität verstorbenen Hof- und Staatsdiener;
2. der überhauptigen Pensionsabfertigungen;
3. der Umkleidungs- und Begräbnißkosten des Personals der Mendicantenklöster

im Kreise für den Monat 18

Laufende Nummer	Namen und Stand der Individuen.	Betrag des Sterbe-Nachmonats. fl.	kr.	pf.	Betrag der überhauptigen Pensions-Abfertigungen fl.	kr.	pf.	Betrag der Umkleidungs- u. Begräbnißkosten des Personals d. Mendicantenklöster fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd XI. S. 111.

Digitized by Google

§. 1054.

Nro. Pr. 4800.

(Veränderungen im Stande der Quiescenten und Ueberzähligen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um die an sämmtliche Regierungen in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 7. December 1825. §. 155. und der besondern Ausschreibung vom 26. December 1826 a) eingesendeten Qualificationslisten der vorhandenen Quiescenten und Ueberzähligen evident zu erhalten, ist es nothwendig, daß die hieran, außer den Fällen der Reactivirung und Einreihung in erledigte statusmäßige Stellen, sich ergebenden Veränderungen, z. B. Todfälle oder anderweite Versorgung eines der im eingesendeten Verzeichnisse eingetragenen provisorischen Functionäre zum Zwecke der Delirung in der Hauptliste angezeigt werden.

Das Präsidium der Königlichen Regierung wird hierauf zu dem Ende aufmerksam gemacht, um, wenn sich seit Einbeförderung der Speciallisten bisher Veränderungen der bezeichneten Art ergeben hätten, dieselben anher anzuzeigen, in der Folge aber mit diesen Anzeigen halbjährig am letzten Juni und December jeden Jahres fortzufahren.

In Fällen, wo einem der dem dermaligen Personalstatus eingereihten Staatsdiener eine temporäre Ruheversetzung bewilligt wird, ist jedesmal eine Special-Qualificationsliste desselben nach dem unterm 26. April v. J. vorgeschriebenen Formular zur Ergänzung der Hauptlisten einzusenden.

München, am 26. März 1827.

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen mit Ausnahme des Unterdonaukreises also ergangen.

§. 1055.

(Die Pensionsveränderungs-Anzeigen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen, wird aus Veranlassung der unterm 21. v. Mts. eingesendeten Uebersicht rubrizirten Betreffs Folgendes eröffnet:

1. Bei Vorlage der Uebersicht für das II. Quartal 18$\frac{2}{7}$ ist das Datum und die Numer jenes Rescripts, wodurch die Transferirung der Amortisationspension des ehemaligen Commenthurs N. genehmigt worden ist, berichtlich anzuzeigen. Ueberhaupt wird für die Zukunft in den fraglichen Uebersichten bei allen Zu- und Abgängen wegen Transferirung, deren Genehmi-

a) s. unten bei Qualificationslisten.

Digitized by Google

gung nicht zur Competenz der Königlichen Regierung und resp. der Königlichen Staatsschuldentilgungs-Commission (conf. §. 104. der Verordnung vom 17. December 1825) gehört, die Allegation des Datums und der Numer des betreffenden Finanzministerial-Rescripts zuverläßig gewärtigt.

2. Die Vorschriften ad punctum 2. der Ausschreibung vom 23. März 1830 Nro. 1812. werden dahin ergänzt, daß nach dem Abschlusse lit. D. die für das nächstfolgende Quartal verbleibenden Pensionen ꝛc. in einer Zusammenstellung der einzelnen Positionen ebenso nachzuweisen sind, wie es in der Uebersicht für jenes nächstfolgende Quartal unter der Abtheilung lit. A. oder dem Stande zu Anfang dieses letzten Quartals zu geschehen hat.

München, den 25. Februar 1831.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVI. S. 207.

§. 1056.

(Die Pensions-Standes- und Veränderungs-Anzeige für das erste Quartal 1832/33 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge des Finanzgesetzes von dem Etat der Justiz und der Landgerichte auf die Amortisationskasse überwiesenen Pensionen wurden in der Seiner Majestät dem Könige vorgelegten Hauptübersicht des Pensionsstandes für das vierte Quartal $18\frac{32}{33}$ sogleich dem Stande der Amortisationspensionen zu Anfang dieses Quartals eingerechnet; dagegen aber dem Stande der Pensionen a Conto des Staatsaufwandsetats zu Anfange jenes Quartals nicht mehr imputirt.

Um daher die Verbindung der Pensionsveränderungsanzeige für das erste Quartal $18\frac{33}{34}$ mit der Hauptübersicht für das vierte Quartal $18\frac{32}{33}$ nicht zu unterbrechen, ist es nothwendig, daß darin unter lit. A. Ziff. V. die erwähnten Pensionen gleichfalls mit eingerechnet, dagegen aber unter Ziff. II. nur die den Centralfonds verbliebenen Pensionen des Justiz- und des Landgerichtsetats summarisch in Ansatz gebracht werden.

Durch diese summarische Transferirung der fraglichen Pensionen unter der Abtheilung lit. A. wird zugleich auch der individuelle Zu- und Abgang derselben unter den Abtheilungen lit. B. und C. vermieden.

Die Königliche Kreisregierungs-Finanzkammer hat ungesäumt das Weitere hiernach zu verfügen, und zugleich anzuordnen, daß unter jeder Abtheilung der vorgeschriebenen Pensionsveränderungsanzeigen für die, gemäß Rescripts vom 14. October d. J., auf den Landbauetat zu verrechnenden Pensionen des äusseren Baupersonals eine eigene Position — anstatt der nunmehr

Digitized by Google

cessirenden Position — Reichsreservefonds — eröffnet, und dagegen die Unterabtheilung für den Straſſen ꝛc. Bauetat unter den Staatsanstalten kaſſirt werde.

München, den 7. December 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Regatkreiſes, K. d. F., also ergangen.
cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XVII. S. 126.

§. 1057.

Nro. Pr. 5916.

(Die Veränderungen im Stande der Quieszenten vor und aus der Formation der Kreis-Verwaltungsstellen im Jahre 1825/26 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 3. und 6. März l. J., womit die Verordnungen im Stande der Quiescenten im Jahre 1831 und in den drei ersten Quartalen 1832 vorgelegt wurden, wird erwiedert, daß in der Entschließung vom 13. Februar l. J., wie schon deren Betreff besagt, zunächst diejenigen Quiescenten und Ueberzähligen gemeint seien, welche dies in Folge der §§. 152 und 153. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr., geworden sind, und deren Specialisten in Gemäßheit des §. 155. dieser Verordnung von der Regierung des Oberdonaukreises mittelst Bericht vom 12. Juli 1826, und nachträglich unterm 1. August des nämlichen Jahres eingesendet worden sind, worauf bei Vorlage der nächsten Veränderungsanzeige geeignete Rücksicht zu nehmen ist.

München, den 20. April 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des Obermainkreises also ergangen.
Nachricht den übrigen Präsidien zur Kenntniß und gleichmäßigen Berücksichtigung.

---

12) Ablieferung der Gesetzessammlung beim Eintritt in die Quiescens.

§. 1058.

(Die Verbindlichkeit der bei der jüngsten Organisation nicht wieder angestellten Staatsdiener zur Einlieferung der Gesetzsammlungen betr.)

M. J. K.

Wir haben bereits durch die unterm 20. October v. J. erlassenen Verordnung, im 63ten

Digitized by Google

Stücke des Regierungsblattes, allen jenen Staatsdienern, welche bei der neuesten Organisation ohne Anstellung geblieben sind, den Auftrag ertheilt, die ihnen zum Gebrauche mitgetheilten Generaliensammlungen, worunter sich die Regierungsblätter von selbst verstehen, in Zeit 4 Wochen an die Redaction des Regierungsblattes einzusenden. Da indessen dieser Auftrag noch nicht allgemein in Erfüllung gebracht worden ist, so finden Wir Uns veranlaßt, denselben nicht nur zu wiederholen, sondern verordnen zugleich, wie folgt:

I.

Zur Ablieferung der Generaliensammlungen und Regierungsblätter von den außer Activität gebliebenen Staatsdienern wird hiemit ein Termin von 14 Tagen festgesetzt, nach dessen fruchtlosem Ablaufe die bestimmte Strafe ohne weiters einzutreten hat.

II.

Die in der ehemaligen Provinz Bayern befindlichen Staatsdiener haben die zur Ablieferung geeignete Gesetzsammlungen nach der frühern Verordnung an die Redaction des allgemeinen Regierungsblattes, die in den übrigen Theilen des Reichs aber an das nächstgelegene General-Kreiscommissariat oder an die Finanzdirection einzusenden.

III.

Die Redaction des Regierungsblattes, die General-Kreiscommissariate und Finanzdirectionen werden hierdurch beauftragt, die besagten Gesetzbücher sammeln und in ein Verzeichniß bringen zu lassen, welches Uns sodann vorzulegen und zugleich bestimmt anzuzeigen ist, welche Sammlung den benannten Stellen selbst nothwendig und welche noch zur anderweitigen Vertheilung übrig bleiben.

IV.

In Beziehung auf das Bedürfniß des Regierungsblattes vom laufenden Jahre werden Unsere sämmtliche Stellen und Aemter ermächtigt, solches von der Redaction abzuverlangen und die Pränumerationsgebühr unter die Regieausgaben in Anrechnung zu bringen. — Wir setzen jedoch im Allgemeinen fest, daß nur für die Kreiscommissäre, Präsidenten und Räthe eigene Exemplare, für die untergeordneten Behörden aber, nämlich für die Canzlei, die Registratur, das Rechnungscommissariat, die Kreiscassen, die Siegelämter und Bauinspectionen blos gemeinschaftliche Exemplare angeschafft und verrechnet werden dürfen

München, den 20 Januar 1809.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. VIII. S. 145.

---

13) Gesuche um Quiescenzverlängerung.

§. 1059.

Nro. Pr. 17231.

(Die rechtzeitige Vorlage von Quiescenz-Verlängerungsgesuchen der auf gewisse Zeit quiescirten Staatsdiener betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist der Wille Seiner Majestät des Königs, daß Gesuche der wegen physischer Ge-

Digitized by Google

brechen nach §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage auf bestimmte Zeit quiescirten Staatsdiener um Verlängerung der Quiescenz Allerhöchstdenselben jederzeit vor dem Ablaufe der vorigen Quiescirungsfrist, und zwar so zeitig vorgelegt werden sollen, daß Allerhöchst Ihr Entschluß über die nachgesuchte Quiescenzverlängerung dem Quiescenten noch vor dem Ablaufe der vorigen Quiescenzfrist zukommen kann.

Das Königliche Regierungspräsidium wird sich hienach achten und das Geeignete ungesäumt verfügen.

München, den 25. Juli 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Präsidien der Königlichen Regierungen der sämmtlichen Kreise also ergangen.

§. 1060.

Nro. Pr. 425.

Auszug.

(Die Verlängerung der temporären Quiescenz des Staatscommissariats-Officianten N., zugleich die Terminsberechnung bei zeitlichen Quiescirungen und Quiescenzverlängerungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Uebrigens wird bemerkt, daß zur Vollziehung des den sämmtlichen Regierungspräsidien mittelst Ministerialausschreibung vom 25. Juli v. J. Nro. 1723. eröffneten Allerhöchsten Willens, dem zufolge Quiescenz-Verlängerungsgesuche Seiner Majestät so zeitig vorgelegt werden müssen, daß Allerhöchst Ihr Entschluß den Betheiligten noch vor dem Ablaufe der vorigen Quiescenzfrist zukommen könne, die Termine aller auf bestimmte Zeit beschränkten Quiescenzbewilligungen und deren Verlängerungen vom Tage der Allerhöchsten Bewilligung an, und nicht von jenem des zufällig verspäteten Quiescenzantrittes oder der späteren Insinuation einer Quiescenzverlängerung zu berechnen seien.

München, den 15. Januar 1838.

Staatsministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung von Mittelfranken also ergangen.

Nachricht den übrigen Regierungspräsidien im Auszuge zur Kenntniß und einschlägigen Darnachachtung.

Digitized by Google

14) Verwendung und Reactivirung der Quiescenten.

§. 1061.

Grundsätze

über die

Verwendung der quiescirten Diener und ihr Gehalt.

I.

Der active Staatsdiener, welcher aus einem, vom Stiftungs- oder Communalvermögen besoldeten Dienste, in einen vom Finanzvermögen besoldeten Dienst, oder aus dem letztern in den erstern auf eigenes Ansuchen versetzt wird, erhält nur allein das etatsmäßige Gehalt der nachgesuchten Stelle, und durchaus keine Gehaltsentschädigung. Jedoch soll vor dem, über eine solche Versetzung an Seine Königliche Majestät zu erstattenden Vortrage sich mit jenem Ministerium, aus dessen Wirkungskreis der Bittesteller austreten will, benommen werden.

II.

Bei der ohne Ansuchen, jedoch nach vorläufigem Benehmen zwischen den beiden Ministerien auf eigene Allerhöchste Nomination erfolgten Versetzung eines activen Staatsdieners aus dem jenseits besoldeten, in einen diesseits besoldeten Dienst, und so auch wechselseits, wird in dem Falle einer gebührenden Gehaltsentschädigung diese aus demjenigen Vermögen geleistet, auf welchen das Gehalt der durch die Versetzung verliehenen neuen Stelle ruht.

III.

Der Staatsdiener, welcher in Folge der vormaligen organischen Dienstesverhältnisse sowohl in dem jenseitigen als diesseitigen Geschäftskreise mit einer Function bekleidet und aus den beiderseitigen Vermögen besoldet war, erhält in dem Falle der Quiescirung auch aus dem beiderseitigen Vermögen, nach dem Verhältnisse seines vormaligen Bezuges, sein Quiescenzgehalt, wobei jedoch diejenigen Grundsätze berücksichtigt werden müssen, welche über die Verleihung und Regulirung der Quiescenzgehälter für die am 1. October 1807 entlassenen Stiftungsadministratoren aufgestellt sind.

IV.

Der quiescirende Staatsdiener, welcher in den diesseits oder jenseits besoldeten Dienst zur provisorischen oder definitiven Reactivität gerufen wird, bezieht sein Gehalt, und im Falle einer gebührenden Gehaltsentschädigung, auch diese aus demjenigen Vermögen, auf welchem die Besoldung der provisorisch oder definitiv übertragenen Stelle liegt.

Dieser Grundsatz findet jedoch bei der Anstellung der Conventualen aus den säculari-sirten Stiftern und Klöstern im Fache der öffentlichen Erziehung und des Unterrichtes deswegen keine Anwendung, weil diese Individuen nicht in der Categorie der quiescirenden Staatsdiener stehen; es wird daher denselben bei ihrer Berufung in den Staatsdienst die normalmäßige Pension aus dem Finanzvermögen, neben einer verhältnißmäßigen Functionszulage, aus dem Vermögen der Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, lebenslänglich belassen.

Digitized by Google

V.

Wenn aber der quiescirende Staatsdiener nur zu einer provisorischen Reactivität gerufen, und von dieser entweder aus Anlaß organischer Bestimmungen, oder wegen persönlicher Functionsunfähigkeit binnen Jahr und Tag wieder entlassen wird, so erhält er das vorhin bezogene Quiescenzgehalt aus demjenigen Vermögen wieder, auf welches dasselbe vor der Verleihung der provisorischen Function radicirt gewesen ist.

VI.

Ebenso, wenn ein zur provisorischen Reactivität berufener Quiescent binnen Jahr und Tag seine definitive Romination nicht erhält und in diesem Zeitraum stirbt, so fällt die Pension und der Unterhaltsbeitrag seiner Hinterlassenen auf dasjenige Vermögen wieder zurück, auf welchen das Quiescenzgehalt vor dem Eintritte in die provisorische Function gelegen war. Nach Verfluß von Jahr und Tag bleibt aber seine und seiner Relicten Versorgung demjenigen Ministerium zur Last, welches ihn zur provisorischen Function berufen hat.

VII.

Der quiescirende Staatsdiener, welcher in dem jenseitigen oder diesseitigen Dienste nur als Gehilfe auf eine unbestimmte Zeit, blos gegen den Bezug von Taggebühren oder gegen Zusicherung einer Functionsgratification verwendet wird, verbleibt in dem Bezuge seines Quiescenzgehaltes, und zwar aus demjenigen Vermögen, auf welches das Quiescenzgehalt ursprünglich assignirt worden ist. Jedoch steht es demjenigen Ministerium, aus dessen Ressorte er das Quiescenzgehalt beziehet, frei, ihn zu jeder Zeit zu definitiven, provisorischen oder Gehilfedienſten desselben Ministeriums zu reclamiren.

VIII.

Der quiescirende Staatsdiener muß dem Rufe zur Reactivität in den diesseitigen oder jenseitigen Dienst unbedingt folgen, wenn das Ministerium, in dessen Geschäftskreise er vor seiner Quiescirung gestanden hat, seine Zustimmung ertheilt haben wird.

IX.

Unter der gebrauchten allgemeinen Benennung von Staatsdienern werden hier alle Königliche Diener ohne Unterschied der Classen verstanden, sie mögen in der Categorie wirklicher Staatsbeamten, oder in der Categorie der übrigen Dienerschaft stehen.

X.

Nach diesen Grundsätzen sollen alle noch unerledigten Fälle, welche sich seit dem 1. October 1807 in dieser Beziehung ergeben haben, von dem Ministerium des Innern und der Finanzen entschieden und alle neuerlichen Fälle dieser Art hiernach behandelt werden.

XI.

Da das organische Edict vom 1. October 1807, die zwischen dem allgemeinen und zwischen dem speciellen Staatsvermögen bestehende Separation in gleichem Maaße auch auf das Stiftungs- und auf das Communalvermögen ausgedehnt hat, so sollen die vorstehenden Grundsätze auch zwischen dem Stiftungs- und zwischen dem Communalvermögen eine analoge Anwendung erhalten.

München, den 4. December 1810.

Digitized by Google

§. 1062.

Auszug

aus dem Abſchiede für die Ständeverſammlung des Königreichs Bayern vom 22. Juli 1819.

(II. K. k.) Quiescirungen.

Wir haben Unſere ſämmtlichen Miniſterien angewieſen, die Quiescirungen nur in dringenden Fällen zu begutachten, und die Wiederanſtellung der tauglichen Quiescenten denſelben zur beſondern Pflicht gemacht.

(Geſ. Bl. v. J. 1819. St. VI. S. 49.)

§. 1063.

Auszug

aus dem Abſchied für die Ständeverſammlung vom 29. December 1831.

(III. 4.) Quiescirung activer Staatsdiener und Wiederanſtellung von Quiescenten.

Da die Verſetzung activer Staatsdiener in den Penſions- oder Ruheſtand außer den in der IX. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde §. 22. vorgeſehenen Fällen durchaus nur bei dem Eintritte der erheblichſten dienſtlichen Rückſichten erfolgt — bei der Wiederanſtellung von Quiescenten aber die Befähigung und die frühern Verhältniſſe nicht unbeachtet gelaſſen werden, ſo iſt es den desfalls in dem Geſammtbeſchluſſe über die Nachweiſungen ausgedrückten Wünſchen entſprochen.

(Geſ. Bl. v. J. 1831. St. VIII. S. 80.)

§. 1064.

(Die Wiederanſtellung brauchbarer Quiescenten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben wiederholt zu befehlen geruht, daß ſo viel möglich die Penſionen vermieden, resp. vermindert werden, und daß dieſes auch im niedern Dienſte und bei Stellen, die nur auf Ruf und Widerruf verliehen werden, geſchehen ſoll, wenn nämlich dazu gering penſionirte Individuen, deren es vorzüglich bei dem Militär ſo viele giebt, gegen Einziehung ihrer Penſion, jedoch unter Vorbehalt des Zurücktrittes in ſolche, verwendet werden.

Die Königlichen Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, haben daher bei Begutachtungen zu Wiederbeſetzung statusmäßiger Stellen und bei den in ihrer Competenz liegenden Be-

Digitized by Google

setzungen niederer Dienstesstellen auf die Erfüllung der obenberührten Allerhöchsten Willensmeinung den vorzüglichsten Bedacht zu nehmen.

München, den 9. August 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.
cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVII. S. 17.

---

15) Wahl der Quiescenten zu Magistratsstellen.

§. 1065.

(Die Wahl der Quiescenten zu Stellen bei den Magistraten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 26. v. M. wegen der Wahl von Quiescenten zu Stellen bei den neu errichteten städtischen Magistraten erfolgte Allerhöchste Entschließung wird der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen im Abdrucke zugeschlossen.

München, den 5. November 1818.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierungen, K. d. F, mit Ausnahme des Rheinkreises, also ergangen.
cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. VIII. S. 667.

Abdruck.

(Die Wahl der Quiescenten zu Stellen bei den Magistraten betr.)

M. J. K.

Nachdem bei mehreren in Folge Unserer einschlägigen Verordnungen vom 5. August d. J. eingetretenen Wahlen für die Verwaltung der Gemeinden sowohl bereits quiescirende Staatsdiener, als Individuen, deren Stellen durch die Aufhebung der Polizeidirectionen und Polizeicommissariate, dann der äußern Districtsstiftungs-Administrationen für die Folge gänzlich erlöschen, zu Bürgermeistern, Magistratsräthen, Pflegern, Gemeindevorstehern und anderen Stellen der Communalverwaltung gewählt worden sind, so haben wir die hiebei zur Erörterung kommenden Fragen, wie es hinsichtlich der Quiescenzgehälter der bereits früher in die Ruhe gesetzten und der in ihren dermaligen Stellen außer Activität gekommenen Individuen, dann hinsichtlich des allenfallsigen Rücktrittes derselben in ihren vorigen Quiescenzgehalt zu halten sei, in umfassende Bera-

Digitized by Google

thung nehmen laſſen, und Wir finden Uns auf den hierüber erſtatteten Vortrag bewogen, nachſtehende Grundſätze als Richtſchnur der Behandlung und Entſcheidung obiger Frage feſtzuſetzen.

I.

Den ſämmtlichen in Folge des Edicts über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1818 in den Communaldienſt übertretenden Quiescenten des allgemeinen Finanz- und des Stiftungsvermögens werden vom Tage des Antrittes der neuen Function angefangen von ihrem dermaligen Quiescenzgehalte drei Viertheile des etatsmäßigen Geſammtgehaltes der neuen Stelle eingezogen, und ihnen das hiernach ſich allenfalls ergebende Surplus ihres dermaligen Quiescenzgehaltes aus jener Kaſſe fort entrichtet, aus welcher bisher ihr ganzer Quiescenzgehalt gefloſſen iſt.

II.

Dieſes Verhältniß wird bei der Vorrückung eines ſolchen ehemaligen Quiescenten in eine etatsmäſſig höher beſoldete Stelle der Gemeindeverwaltung dergeſtalt beibehalten, daß fortan drei Viertheile des erhöhten Activitätsgehaltes von dem frühern Quiescenzgehalte in Abzug kommen müßen.

III.

Wenn daher — als Beiſpiel — der Ruhegehalt eines Quiescenten 1800 fl., das etatsmäßige Gehalt aus der Communalkaſſe aber nur 1200 fl. betrüge, ſo würde er drei Viertheile des letztern, folglich den jährlichen Betrag von 900 fl. an ſeinem Quiescenzgehalte verlieren, und alſo neben dem auf das Communalvermögen radicirten Activitätsgehalte von 1200 fl. nur mehr 900 fl. aus jener Kaſſe fortbeziehen, aus welcher früher ſein ganzer Quiescenzgehalt gefloſſen iſt.

Bei einer Vorrückung dieſes ehemaligen Quiescenten in einen etatsmäßigen Gehalt von 1609 fl. würden 1200 fl. an dem frühern Quiescenzgehalte von 1800 fl. eingezogen und neben einem Activitätsgehalte von 1600 fl. fortan ein Surplus von 600 fl. belaſſen.

Wenn aber z. B. der Ruhegehalt eines ſolchen Quiescenten in 700 fl., das Gehalt der neuen Stelle dagegen in 1000 fl. beſtünde, ſo würde in dieſem Falle das bisherige ganze Quiescenzgehalt dem Einzuge unterliegen.

IV.

Denjenigen bisherigen Quiescenten, welche bei der nächſten Wahl nicht mehr in die Gemeindeverwaltung gewählt werden ſollten, bleibt auf ihr vorläufiges Anſuchen der Rücktritt in ihren ganzen vormaligen Quiescenzgehalt aus dem Staatsärar oder den Stiftungen vorbehalten.

V.

Der bei der nächſten Wahl in den Communaldienſt definitiv beſtätigte Quiescent verliert zwar den Anſpruch des Rücktritts in ſein ganzes vormaliges Quiescenzgehalt, jedoch bleibt ihm das nach vorſtehenden Artikeln I. und II. treffende Surplus ſeines vormaligen Quiescenzgehaltes fortwährend verſichert.

Digitized by Google

VI.

Wir behalten Uns jedoch bevor, einen ehemaligen Quiescenten, so lange er aus Unserm Staatsärar oder aus einem andern als dem Localstiftungs-Vermögen noch ein Surplus bezieht, aus der provisorischen sowohl, als der definitiven Function bei der Gemeindeverwaltung zu jeder Zeit in Unsern Staatsdienst wieder zurückzurufen, und derselbe ist diesem Rufe nur in dem Falle nicht zu folgen verpflichtet, wenn er auf jenes Surplus für immer Verzicht leistet.

VII.

Die vorstehenden Grundsätze finden nicht nur auf die bereits früher quiescirten, sondern auch auf diejenigen in die Gemeindeverwaltung gewählten Beamten und Diener ihre volle Anwendung, welche durch die Aufhebung der Polizeidirectionen und Commissariate, dann der äußern Stiftungsadministrationen, gegenwärtig außer Activität treten, oder deren Stellen sonst erloschen sind.

Bei diesen Individuen ist daher das treffende Ruhegehalt nach den pragmatischen Bestimmungen und den bestehenden Competenzverhältnissen vorerst zu reguliren und nach diesem Quiescenzgehalte das nach Art. I und II. betreffende Surplus zu bemessen.

VIII.

Gegenwärtige Bestimmungen, nach welchen sich Unsere Kreisregierungen in allen vorkommenden Fällen zu achten haben und nach welchen auch bei Unsern Staatsministerium des Innern und der Finanzen verfahren werden wird, erklären Wir jedoch aus bewegenden Gründen nur für die ersten beiden Wahlen der Gemeindeverwaltungen als anwendbar, und sie treten in Zukunft dergestalt außer Wirkung, daß die Quiescenzgehälter der in Folge der künftigen Wahlen in die Gemeindeverwaltungen übertretenden quiescirenden Beamten und Diener mit dem Tage dieses Uebertrittes dem gänzlichen Einzuge unterliegen.

München, den 26. October 1818.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. VIII. S. 667.

---

19) Ueberweisung von Quiescenten an andere Staaten.

§. 1066.

Nro. Pr. 3603.

(Die an die Krone Würtemberg überwiesenen geistlichen Staatspensionisten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Generalcommissariat empfängt im Abdrucke den Auszug aus den Listen über die in Folge der unterm 18. September d. J. getroffenen Uebereinkunft an die Krone Würtemberg überwiesenen Staatspensionen in Bezug auf das hierunter begriffene geistliche Personale (und NB. bei den Rezat- und Oberdonaukreise, — die hinterbliebenen protestantischen Pfarrer und Prediger,) dann die §§. 3. 4. 5. 6 u. 7. des erwähnten Vertrages mit dem Auftrage, die in den nicht abgetretenen Königlichen Gebiete befindlichen Individuen dieser Art von ihrer Entlassung,

Digitized by Google

und der Königlichen Würtembergischer Seits erfolgten Uebernahme mit den betreffenden Pensionsbeträgen auf die geeignete Weise in Kenntniß zu setzen.

München, den 8. November 1811.

Staatsministerium des Innern.

An
das Generalcommissariat des Iller-, Regat- und Oberdonaukreises also ergangen.

Abdruck.

Auszug
aus dem mit der Krone Würtemberg unterm 18. September 1811 geschlossenen Vertrag.

§. 3.

Um die Ausführung obiger 350,000 fl. auf alle Weise zu erleichtern, ist man (unpräjudicirlich für andere Fälle) übereingekommen, sich an die Individuen einzelner Classen keineswegs zu binden, und es kann daher in der Folge die Einwendung lediglich nicht statt finden, daß ein oder das andere Individuum, es komme unter welch immer einer Rubrik vor, zur Uebergabe und Uebernahme nicht geeignet gewesen sei.

§. 4.

Alle Localdiener und Pensionisten, welche in dem unter Buchstaben A und B anliegenden Ausfüllungslisten nicht aufgeführt sind oder vergessen sein könnten, werden, in soweit sie ganz abgetretenen Distrikten gehören, ohnehin als von Würtemberg wirklich übernommen angesehen, gehören sie aber zu getheilten Distrikten, so sollen auch ihre Besoldungen und Pensionen, wenn diese ausgewiesen sind, verhältnißmäßig abgetheilt werden.

§. 5.

Da bei den bisherigen Berechnungen, auf welche sich gegenwärtige Uebereinkunft gründet, der Antheil nicht erhoben worden ist, den Bayern an die Besoldungen und Pensionen einiger Distrikte, Städte, Klöster ꝛc., von welchen noch Parcellen bei dieser Krone verbleiben, zu übernehmen hätte, und worunter auch die Stadt Ulm als Gemeinde gehört, so soll dieser Betreff vom 6. November v. J. an, als von Bayern schon wirklich übernommen, betrachtet werden, und also keine Nachforderung oder Abrechnung dieser Art mehr Platz greifen kann.

§. 6.

Die Besoldungen und Pensionen, welche von jenem Tage an, an die in den Anlagen verzeichneten Individuen aus Königlich Bayerischen Kassen noch ausbezahlt worden sind, werden als Vorschüße von der Krone Würtemberg binnen 14 Tagen nach Vorlage der Quittungen an jeder betreffenden Kasse baar vergütet.

§. 7.

In Erwägung, daß bei der übereingekommenen Abtheilung der Pensionisten häufig der Fall eintreten könnte, daß die Ueberwiesenen zu ihrem größten Nachtheil ihr bisheriges Domicil verlassen müßten, so sind die Bevollmächtigten vorläufig dahin übereingekommen, daß solche Indi-

Digitized by Google

viduen, deren jährlicher Pensionsgehalt fünfzig Gulden nicht übersteigt, weder zur Veranlassung ihres bisherigen Wohnorts angehalten werden, noch an ihren Pensionen einen Abzug leiden sollen.

Was aber die übrigen Pensionisten betrifft, so sollen hierüber, wenn gegenwärtige Uebereinkunft die Allerhöchste Ratification erhalten haben wird, gegenseitig Verzeichnisse auf eine gleiche Summe angefertigt und gegeneinander ausgewechselt werden, wo sonach die in denselben aufgenommenen Individuen ihre Pensionen in jenem Staate fortgenießen können, in dem sie solche bisher bezogen haben.

§. 1067.

Auszug

aus der Ministerial-Entschließung des Königlichen Hauses und des Aeußern, vom 14. Mai 1829, die Ausgleichung der Aerarien und Schulden in den von Bayern und Oesterreich gegenseitig abgetretenen Ländern.

(§. 9.) Gegen die zur Rechnungslegung über Aerarialeinnahmen und Ausgaben verpflichteten Behörden oder Beamten in den abgetretenen Ländern, tritt die neue Regierung ganz in die am Tage der Landesübergabe bestandenen Rechte und Verbindlichkeiten der vorigen Regierung. Dasselbe gilt von allen Rückständen oder Ueberzahlungen, welche am Tage der Landesübergabe dem mit dem Lande an die neue Regierung überwiesenen Staatsdienern an Besoldungen, Emolumenten oder anderen von dieser Dienstleistung herrührenden Ansprüchen gebührten oder rücksichtlich von ihnen zu ersetzen waren. In Hinsicht der Pensionisten aus den in den Jahren 1814 und 1816 gegenseitig abgetretenen Ländern, welche bereits sämmtlich von einer oder der anderen Regierung übernommen worden sind, hat es hiebei sein Bewenden.

(Reg. Bl. v. J. 1829. St. XX. S. 368.)

VIII. Zu §. 28. der IX. Verfassungs-Beilage.

1) Sorge für die hinterlassenen Wittwen und Waisen der Staatsdiener.

A. Allgemeine Bestimmungen.a)

§. 1068.

(Das Pensionsregulativ der Wittwen und Kinder der Staatsdiener betr.)

M. J. Ch.

In Erwägung, daß die Kräfte der Staatskassen nicht hinreichen, den Staatsbeamten

a) Bemerkenswerth ist auch folgende Aeusserung des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen an jenes des Innern vom 7. April 1835.

Dem sehr verehrlichen Königlichen Staatsministerium des Innern beehrt man sich auf die schätzbarste Note vom 23. v. M. Folgendes zu erwiedern:

Schon i. J. 1831 entstand die Frage, ob die Relicten eines während des Triennium verstorbe-

Digitized by Google

eine ſolche Beſoldung zu verleihen, wodurch ſie für ihre Dienſte und für das der Regel nach eintretende Opfer eines jeden anderen freien bürgerlichen Erwerbs jene vollkommene Gegenreichniß

---

nen Staatsdieners die pragmatiſchen Penſionen anſprechen können, oder ob ſie mit ihren diesfallſigen Anſprüchen auf den Grund des §. 2. der IX. Beilage zur Verfaſſungsurkunde ohne weiters zurückzuweiſen ſeien?

Man trat hierüber mit dem Königlichen Staatsminiſterium der Juſtiz in das nähere Benehmen und ſtellte hierauf den Grundſatz feſt, daß derlei Relicten die — den Beſtimmungen des Art. XXIV. der Verordnung vom 1. Januar 1805 entſprechenden Penſionen und resp. Unterhalts- und Erziehungsbeiträge ohne Anſtand anzuſprechen haben, indem der §. 28. des IX. Edictes nur die vorſorglichen Beſtimmungen wegen Begründung einer künftigen Penſionsanſtalt für Wittwen und Kinder der Staatsdiener enthält, bis zum Erſcheinen eines Geſetzes in dieſer Beziehung aber bei den Vorſchriften der obenerwähnten Verordnung vom 1. Januar 1805 es beläßt, nach welchen den Relicten eines in der Activität verſtorbenen Staatsdieners die in dem Art. XXIV. näher bezeichneten Penſionen, resp. Unterhalts- und Erziehungsbeiträge ohne Rückſicht auf proviſoriſche oder definitive Anſtellung zuſteht, und überdies im §. 23. des vorberührten Art. XXIV. unter denjenigen Fällen, wo die Penſionsanſprüche nicht Statt finden, der Fall des Todes eines Staatsdieners während ſeiner proviſoriſchen Anſtellung nicht aufgeführt iſt.

Nach dieſem Grundſatze wurden bisher den Wittwen und Waiſen eines Staatsdieners, welcher vor Erreichung des Definitivums, nämlich innerhalb des geſetzlichen Trienniums verſtorben iſt, ohne Anſtand die normalmäßigen Penſionen und Unterhaltsbeträge angewieſen.

München, den 7. April 1835.

Königliches Staatsminiſterium der Finanzen.

Ferner kommen zu vergleichen:

1) Entſchließung vom 1. Juli 1803 (ſ. §. 1048. S. 824. oben.)
2) Entſchließung vom 16. Auguſt 1803 (ſ. §. 1029. S. 809. oben.)
3) den Art. XXV. des Edicts vom 1. Januar 1805. (ſ. §. 162. S. 181. oben.)
4) Entſchließung vom 7. April 1805. (ſ. §. 1049. S. 825. oben.)
5) Entſchließung vom 2. November 1807. (ſ. §. 1050. S. 825. oben.)
6) Entſchließung vom 16. Februar 1808. (ſ. §. 1051. S. 826.)
7) Entſchließung vom 16. Auguſt 1808. (ſ. §. 1030. S. 810.)
8) Miniſterialentſchließung vom 23. December 1808. (ſ. §. 1002. S. 765. oben.)
9) Miniſterialentſchließung vom 19. December 1809. (ſ. §. 1040. S. 822. oben.)
10) Allerhöchſte Entſchließung vom 28. November 1812. (ſ. §. 1003. S. 768. oben.)
11) Miniſterialentſchließung vom 6. December 1812. (ſ. §. 1052. S. 826. oben.)
12) Allerhöchſte Entſchließung vom 16. October 1815. (ſ. §. 1004. S. 771. oben.)
13) Verfaſſungsurkunde Tit. V. §. 6. vom 26. Mai 1818. (ſ. §. 1006. S. 772. oben.)
14) Allerhöchſte Entſchließung vom 12. Juni 1818. (ſ. §. 1007. S. 772. oben.)
15) Ständeabſchied vom 22. Juli 1819. II. Cc. (ſ. §. 1008. S. 776. oben.)
16) Miniſterialentſchließung vom 10. October 1819. (ſ. §. 1009. S. 776. oben.)
17) Miniſterialentſchließung vom 30. Juli 1821. (ſ. §. 1053. S. 827. oben.)
18) Finanzgeſetz vom 11. September 1825. Tit. I. Ziff. 3 und 4. (ſ. §. 1014. S. 786. oben.)
19) Allerhöchſte Entſchließung vom 11. September 1825, das Staatsſchuldenweſen betr. (ſ. §. 1015. S. 787. oben.)

Digitized by Google

erhielten, welche dem wahren, nach Zeit, Localität und äußerer Amtswürde sich bildenden Lebensbedürfnisse einer Familie genügen, und noch überdies den Familienvater in der Möglichkeit erhalten würde, die ihm sonst allein obliegende Pflicht der Vorsorge für seine Familie nach seinem Tode erfüllen zu können, — finden Wir nicht nur der Gerechtigkeit und Billigkeit, sondern auch noch andern motivirenden Rücksichten angemessen, einen Surrogattheil dieses Abganges in das Pensionssystem der Wittwen und Kinder zu legen.

Diese Pensionirung aus dem Staatsfonde kann zwar niemals den Grad einer vollkommenen Versorgung erreichen, sondern sie muß sich in den Schranken eines bloßen Unterhaltsbeitrages halten; allein eben deswegen soll dieselbe zu einer mehreren Ergiebigkeit auch mit der Errichtung einer besonderen Wittwenkasse aus dem Privatvermögen der, zu diesem Ende in eine Gesellschaft tretenden Personen noch immer vereinbarlich bleiben, und so wie es bereits in Unserm Herzogthume Neuburg geschehen ist, nach Unserer Absicht ehestens vereinigt werden.

Bis jedoch diese besondere Anstalt der Wittwenkasse und ihre Vereinigung mit den Beiträgen aus dem Staatsfonde zu Stande kömmt, finden Wir nothwendig, das bisher bestandene Regulativ vom Jahre 1750, welches mit den, seither um vieles gestiegenen Preisen der Verpflegungsartikel in einem zu großen Mißverhältnisse steht, und deswegen schon in den meisten, seit Unserer Regierung vorgekommenen einzelnen Fällen nicht mehr genau beobachtet worden ist, zu verbessern, und bei der, durch das Vermögen der Klöster nur einigermassen eintretenden Erholung der Staatskräfte provisorisch folgendes neue Regulativ für die Staatsdiener im Herzogthume Bayern und der obern Pfalz zu bestimmen.

1) So wie einem Familienvater die sonst schuldige Vorsorge für seine Familie nach seinem Tode, nach der Verschiedenheit der Größe seines Familienstandes mehr oder minder drücken würde; so sondern Wir in diesfallsiger gänzlicher Abweichung von dem hierüber gar nichts bestimmenden Regulativ des Jahres 1750, die Pensionen der Wittwen von den Unterhaltsbeiträgen der Kinder ab.

2) Für die Wittwen der Staatsbeamten und Diener bestimmen Wir folgende Classen:

1. Classe. Wittwen der Staatsminister erhalten jährlich 2000 fl. Pension.

2. Classe. Wittwen der Präsidenten bei den Landescollegien 1200 fl.; die Wittwen der Gesandten lassen sich wegen Verschiedenheit der Gesandtschaftsstellen nicht classificiren, sie können aber auf keinem Falle höher als die Wittwen der Präsidenten behandelt werden.

3. Classe. Wittwen der Vicepräsidenten und der geheimen Referendärs 1000 fl.

4. Classe. Wittwen der Collegialdirectoren und Canzleien 600 fl. In diese Classe von 600 fl. Pension kommen auch die Wittwen der geheimen Conferenzsecretärs.

---

20) Allerhöchste Entschließung vom 2. Juli 1826. Nr. 9979. (s. §. 1016. S. 788. oben.)
21) Ministerialentschließung vom 31. Juli 1826. Nr. 9573. (s. §. 1017. S. 794. oben.)
22) Ministerialentschließung vom 26. März 1827. Nr. 4800. (s. §. 1054. S. 833. oben.)
23) Ministerialentschließung vom 25. Februar 1831. (s. §. 1055. S. 833. oben.)
24) Ständeabschied vom 29. December 1831. Ziff. 78. (s. §. 1012. S. 784. oben.)
25) Ministerialentschließung vom 7. December 1832. (s. §. 1056. S. 834. oben); und
26) Ministerialentschließung vom 20. April 1833. Nr. 5916. (s. §. 1057. S. 835. oben.)

Digitized by Google

4) Ein bloßer Character oder Titel kann nie eine Classe bewirken, sondern nur die Categorie der von dem Verstorbenen wirklich geleisteten Dienste.

5) Was den Unterhaltsbeitrag der Kinder betrifft, so wird derselbe nach Absterben des Vaters in folgende jährliche Bezüge eingetheilt. — Jedes Kind von den Staatsdienern

der I. Classe jährlich 200 fl.
der II. Classe jährlich 120 fl.
der III., IV. und V. Classe 100 fl.
der VI. und VII. Classe 50 fl.
der VIII. Classe 20 fl.
der IX. Classe 40 fl.
der X. Classe 30 fl.
der XI. Classe 20 fl.
der XII. und XIII. Classe 12 fl.
der XIV. und XV. Classe 50 fl.
der XVI. Classe 30, 24, 20 bis 12 fl.

6) Dieser Unterhaltsbeitrag der Kinder verbleibt denselben, wenn auch die Mutter sich wieder verheirathet, wodurch nur sie ihre Pension verliert.

7) Wenn bei dem Absterben des Vaters keine Wittwe vorhanden ist, und also die hinterlassenen Kinder völlige Waisen sind, oder wenn die Mutter während der Minderjährigkeit der Kinder stirbt, so erhalten sie von jeder Classe um die Hälfte mehr, mithin

in der I. Classe 300 fl.
in der II. Classe 180 fl.
in der III., IV. und V. Classe 150 fl.
in der VI. und VII. Classe 75 fl.
in der VIII. Classe 30 fl.
in der IX. Classe 60 fl.
in der X. Classe 45 fl.
in der XI. Classe 30 fl.
in der XII. und XIII. Classe 18 fl.
in der XIV. und XV. Classe 75 fl.
in der XVI. Classe 45, 36, 30 bis 18 fl.

8) Wenn Stiefmütter vorhanden sind, so werden, weil auch diese eine Pension erhalten, die Kinder nicht nach dem 7., sondern nach dem 5. Artikel behandelt.

9) Angeheirathete Kinder aber, deren leiblicher Vater nicht in Diensten stand, erhalten keinen Unterhaltsbeitrag, oder wenn derselbe in einer anderen Gattung von Staatsdiensten stand, werden sie nach der Classe behandelt, worin sie nach dem Stande ihres leiblichen Vaters geeignet sind.

10) Der Unterhaltsbeitrag der Kinder geht der Regel nach bis zur Erreichung des 21. Jahres, in welchem Zeitpunkte derselbe von selbst vollkommen aufhört.

11) Von dieser Regel sind ausgenommen die Söhne und Töchter des Staatsbeamten von der

Digitized by Google

I., II., III., IV. und V. Classe, welche den Unterhaltsbeitrag bis zu ihrer Versorgung, oder, wenn sie gar keine Versorgung fänden, bis zu ihrem Tode behalten.

12) Auch sind hievon Söhne und Töchter aller übrigen Classen ausgenommen, wenn sie durch legal hergestellte physische Gebrechen, der Möglichkeit irgend eines Selbsterwerbes entweder zeitlich oder für immer gänzlich beraubt sind, auf welchem Falle Wir den Unterhaltsbeitrag nach vorläufiger scharfer Prüfung bis zur Befreiung von den physischen Gebrechen, oder lebenslänglich gewähren wollen.

13) Jenen Kindern, welche bei dem elterlichen Absterben noch nicht versorgt, aber durch den bereits erfolgten Eintritt in das 21. Jahr von einem ständigen Pensionsbezuge ausgeschlossen sind, wird der Betrag eines Jahres von dem Unterhaltsbeitrag ihrer Kasse als augenblickliche Unterstützung ein für allemal angewiesen.

14) Gegenwärtige Norm ist auf die Wittwen und Kinder, welche Wir bei Unserem Regierungsantritte angetroffen haben, und auf alle jene, welche während Unserer Regierung in den Wittwen- und Waisenstand versetzt worden sind, nicht in ihrem ganzen Umfange, sondern nur mit folgenden Beschränkungen retrogressiv.

15) Sie ist vor der Hand nur auf jene Wittwen und Kinder der Collegialdienerschaft ganz retrogressiv, deren Ehegatten und Väter Wir bei der neuen Organisirung der Collegien zur Activität ausgewählt und beibehalten, oder neu angestellt haben. Wenn also bei einigen (obwohl Wir diese alle schon in einem höheren Grade, als das Regulativ vom Jahre 1750 bestimmt, pensionirt haben) obiges Normativ nicht erreicht wäre, so hat Uns Unsere General-Landesdirection hierüber eine Anzeige zur Einsicht und Ratification vorzulegen, wobei jedoch, wenn es auf eine Rückvergütung ankäme, dasjenige, was Wir einigen Subjecten zur augenblicklichen Unterstützung bewilligt haben, in Ansatz und Abzug an dem neuen Surplus zu bringen ist.

16) So wie diese neue Norm außerhalb der im obigen 15. Artikel gemachten Ausnahme nicht retrogressiv ist, so erstreckt sie sich auch selbst für die Zukunft nicht auf jene provisorisch besetzt gebliebenen Aemter und Stellen in den Städten und auf dem Lande, welche noch nicht organisirt sind, sondern sie erstreckt sich in ihrem ganzen Umfange nur auf die künftigen Wittwen jener Subjecte, welche Wir bei der Organisirung derselben Aemter auswählen oder anstellen, und in der Activität behalten werden.

17) Die Wittwen der von Uns schon quiescirten, oder künftig noch quiescirt werdenden Staatsdiener haben im strengsten Sinne keinen andern Anspruch, als auf das Regulativ vom Jahre 1750, unter dessen Prospecte sie sich verehelicht haben. Weil Wir aber erkennen, daß seit derselben Zeit die Verpflegungskosten so sehr gestiegen sind, und das traurige Schicksal einer Wittwe in der gegenwärtgen Theurung Unserem Blicke nicht entgehen kann, so bestimmen Wir für die jetzigen und künftigen Wittwen, der während Unserer Regierung quiescirten oder noch quiescirt werdenden Staatsdiener folgende Mittelnorm:

für die V. und VI. Classe 250 fl.
für die VIII. Classe 100 fl.
für die IX. Classe 150 fl.
für die X. Classe 120 fl.

Digitized by Google

für die XI. Classe 75 fl.
für die XII. Classe 60 fl.
für die XIII. Classe 52 fl.
für die XIV. Classe 200 fl.
für die XV. Classe 200 fl.
für die XVI. Classe 150 bis 52 fl.

18) Diese Mittelnorm wollen Wir auch für alle dermaligen Wittwen, jedoch nur von den Collegialpersonen, mithin nur von der V. bis XIII. Classe, wenn auch ihre Ehemänner unter der vorigen Regierung verstorben sind, zu ihrer in den gegenwärtigen Zeiten so nothwendigen Unterstützung retogressio erklären, und hiernach sollen die in der Beilage enthaltenen, an dieser Augmentation Antheil nehmenden 84 Wittwen in Bayern und 31 Wittwen in der obern Pfalz (jedoch bei letzteren gegen Cessirung des Natural-Schmalzgenusses), die zur Erfüllung dieser Mittelnorm nach abgängigen Zulagen vom 1. Juli d. J. anfangend, erhalten.

19) Da unter den ehemaligen Regierungen ein großer Theil der Landbeamtens-Wittwen nicht pensionirt, sondern der Unterhalt derselben vielmals ganz oder wenigstens zum Theil von dem Dienstnachfolger übernommen worden ist, so ist die obige Mittelnorm für die dermal bestehenden Wittwen der Beamten und Diener von der XIV., XV. und XVI. Classe noch zur Zeit nicht retrogressiv. Sobald aber die Aemter organisirt, die in Activität bleibenden Beamten nach dem neuen Regulativ besoldet, und die in die Quiescenz kommenden angemessen werden pensionirt werden, mithin sobald unter allgemeiner Befreiung der bisherigen, ganz systemwürdigen Bürde des wittiblichen Unterhaltes in den neuen Besoldungen und Pensionen eine allgemeine Gleichförmigkeit eintritt, so sollen die dermaligen Wittwen dem schon Verstorbenen, sowie die künftigen Wittwen der Quiescenten von der XV. und XVI. Classe nach obiger Mittelnorm behandelt werden.

20) Hingegen haben jene Wittwen eines Quiescenten, welcher erst während seines Quiescentenstandes geheirathet hat, und in demselben ohne nachmaliger activer Anstellung verstorben ist, — sowie auch die Wittwen derjenigen, welche ohne Licenz heirathen, niemals einen Anspruch auf eine Staatspension.

21) Für die minderjährigen Kinder, der unter Unsrer Regierung quiescirten oder noch quiescirt werdenden Staatsdiener bestimmen Wir (obwohl sie nach dem Regulativ vom Jahre 1750 gar keinen Anspruch hätten) künftig durchaus zwei Drittheile dessen, was im 5. und 7. Artikel für die Kinder der activen Staatsdiener gesetzt ist. Uebrigens aber mit allen Modificationen, welche in den Artikeln 6 bis 13. enthalten sind.

22) Diese Mittelnorm von zwei Drittheilen für die Kinder der Quiescenten ist nicht retrogressiv sondern die bei Unserem Regierungsantritte schon bestandenen, oder unter Unserer Regierung erst gewordenen minderjährigen Waisen, sofern nicht der Artikel 15. auf sie anwendbar ist, haben sich mit demjenigen zu begnügen, was für sie in den einzelnen Vorkommnissen individuell bestimmt worden ist. Im Gegentheile sollen nach Unserem Reskripte vom 6. Juli des vorigen Jahres jene volljährigen Kinder, welche unter der vorigen Regierung mit einer lebenslänglichen Pension begabt worden sind, in die bereits

Digitized by Google

angeordnete Musterung fallen, wenn sie nicht in die Ausnahme des 11. und 12. Artikels gehören, oder mit ihrer bisherigen systemwidrigen Perception nicht etwa schon das fünfzigste Jahr ihres Alters erreicht haben. In welchen Fällen ihnen gleichwohl, doch ohne Präjudiz, die bisherige Perception zu belassen ist.

Gegenwärtige Verordnung ist auf die gewöhnliche Art kund zu machen.

München, den 14. Juni 1803.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1803. St. XXV. S. 383.

§. 1069.

(Den Unterhaltungsbeitrag an die Waisen von Staatsdienern betr.)

M. J. Ch.

Wir haben in dem Pensionsregulative vom 14. Juni v. J. §. 12. verordnet, daß der Unterhaltungsbeitrag der Kinder der VI. bis XVI. Classe nur in jenem Falle auch noch über das 21. Jahr des Alters verreicht werden dürfe, wenn sie durch legal hergestellte physische Gebrechen der Möglichkeit irgend eines Selbsterwerbes entweder zeitlich, oder für immer gänzlich beraubt sind, auf welchem Falle Wir den Unterhaltungsbeitrag nach vorläufiger scharfer Prüfung bis zur Befreiung von dem physischen Gebrechen, oder lebenslänglich gewähren wollen.

Weil aber zwischen einer vollkommenen Erwerbsfähigkeit und einer gänzlichen Erwerbsunfähigkeit in der Natur und der menschlichen Gesellschaft noch so manche Abstufungen bestehen, daß Wir, wie die zwischenzeitige Erfahrung gelehrt, in Gefahr stehen, entweder gegen solche Individuen, welche durch ein übertriebenes Wohlwollen des Arztes ein eben so übertriebenes Zeugniß von gänzlicher physischer Erwerbsunfähigkeit erhalten, die Staatswohlthat zu verschwenden, — oder aber andere Individuen, welche ein solches Zeugniß nicht zu erwirken wissen, und doch nur um einen Grad unter der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit stehen, in der äußersten Armuth schmachten lassen zu müßen; so haben Wir über den obengenannten §. 12. folgende Modification beschlossen:

1) Jedes ärztliche Zeugniß muß von der Ortsobrigkeit, oder, wo besondere Stadt- und Policeicommissarien bestehen, von diesen letzteren, welche sich nun alle Umstände ebenfalls genau zu erkundigen haben, mitunterzeichnet werden; und beide bleiben für die Wahrheit des Zeugnisses strengstens verantwortlich.

2) Jedes Zeugniß ist nach Gradationen einzurichten, nämlich:
   a. Die Fähigkeit zu fremden, aber nur schwachen Diensten, in welchen eine Nebenunterstützung unentbehrlich ist;
   b. die Unfähigkeit zu fremden Diensten, doch mit einer kleinen Erwerbsfähigkeit zu Hause;
   c. die gänzliche temporelle oder lebenslängliche Erwerbsunfähigkeit. —

3) Nach diesen drei Gradationen wird auch nach dem 21. Jahre $\frac{1}{3}$, $\frac{2}{3}$ oder das Ganze von jenem Unterhaltungsbeitrage ausgesetzt werden, welcher in dem Pensionsregulative bestimmt ist.

4) Da die erste und zweite, zuweilen auch die dritte Gradation meistens nur auf heilbaren physischen Gebrechen beruht, so ist außerhalb einer entschiedenen gänzlichen Unheilbarkeit oder

Digitized by Google

lebenslänglicher Erwerbsunfähigkeit, sowohl in den Zeugnissen der Aerzte und der Polizeistellen, als auch in den Gutachten der Behörden allzeit nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren anzutragen, nach deren Verfluß wieder weitere Untersuchung zur weitern Entschließung vorgelegt werden muß.

5) Da die Anzahl der Kinder immer weit größer, als jene der Wittwen ist, so haben Wir nach dem Maaße der Staatskräfte den ersteren nur einen Unterhaltsbeitrag versicheren können. Weil sich aber Fälle ereignen, wo einige durch Presthaftigkeit, gänzliche Blindheit, unausgesetzte Bettliegrigkeit, oder sonstige Krüppelhaftigkeit in einem noch schlimmern Zustande als jenem einer bloßen gänzlichen Erwerbsunfähigkeit gesetzt wären, indem sie auch überdies fremder Hilfe unumgänglich bedürften, so werden Wir für solche unglückliche Personen die Hofspitäler, milde Stiftungen und andere öffentliche Anstalten in nähere Verbindung setzen. — Vor der Hand aber bewilligen Wir, daß in solchen außerordentlichen Fällen ein Viertheil, ein Drittheil oder die Hälfte des Pensionsregulatives, als Zulage für die unentbehrliche fremde Hilfe, unter Voraussetzung der oben im ersten §. angeordeten Zeugnisse der strengsten Wahrheit, in Antrag gebracht werden mögen.

6) Der obige §. 5. wird in solchen außerordentlichen Fällen hiemit auch auf die Wittwen ausgedehnt.

7) Da das Pensionsregulativ vom 14. Juni dieses Jahres aus höhern Staatsprincipien ausgegangen ist, so kann und soll bei der Anwendung desselben einmal auf das Vermögen des Erblassers Rücksicht genommen werden. —

Da aber hingegen die gegenwärtige Modification mehr auf Grundsätze der Wohlthätigkeit und Billigkeit beruht; so soll, so oft von der Anwendung dieser gegenwärtigen Modification die Rede ist, allzeit auf den Vermögensstand Rücksicht genommen werden, und diese nur bei wahrhaft dürftigen Personen Platz greifen dürfen, damit der Staat nicht durch Verschwendungen außer Stand gesetzt werde, neben den übrigen Bürden, auch diese große Bürde zu ertragen. Gegenwärtige Verordnung ist auf dem gewöhnlichen Wege bekannt zu machen.

München, den 4. Mai 1804.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1804. St. XX. S. 485.

§. 1070.

(Die Pensionsbegutachtungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben in Folge des organischen Edicts vom 7. October v. J. Art. VIII. die Centralstellen, sowie die sämmtlichen Finanzdirectionen der bisherigen jedesmaligen Berichtserstattung über die Verleihung neuer Pensionen und Unterhaltsbeiträge, in sofern dabei blos die bestehenden Normen in Anwendung kommen und der individuelle Fall keinen Zweifel mit sich führt, zu entheben und dagegen zu verordnen geruht daß dieselben monatlich ein detaillirtes Verzeichniß der heimgefallenen und neu verliehenen Pensionen und Unterstützungsbeiträge

Digitized by Google

einsenden und bei den letzten die Daten tabellarisch bemerken sollen, welche bei Bestimmung einer jeden Pension verordnungsmäßig zu Grunde gelegt worden sind.

Durch die Verordnung vom 18. November 1810, wodurch die Anfertigung und Einsendung umständlicher und specifischer Pensionslisten oder Cataster angeordnet wurde, ist sogleich anbefohlen worden (lit. d.), daß nach Verlauf eines jeden Monats die Veränderungen, welche sich rücksichtlich dieser Pensionen durch Ab- oder Zugang ergeben haben, specifisch und namentlich, und zwar in der Art angezeigt werden sollen, daß die Veränderungen in dem genannten Pensionskataster fortdauernd vorgemerkt werden können.

Da nun in der Anwendung dieser Verordnungen, obgleich ihr verschiedener Zweck deutlich sich ausspricht, einige Mißverständnisse sich angezeigt haben, so finden sich Seine Königliche Majestät veranlaßt, hierüber noch einige nähere Bestimmungen und Erläuterungen nachzutragen.

Die Anordnung, daß über die Verleihung neuer Pensionen nur alle Monat eine tabellarische Uebersicht mit einem Begleitungsbericht eingesendet werden solle, hatte die Vermeidung der vielen Schreibereien und Berichtserstattungen zum Zwecke, wobei indessen jedesmal die Genehmigung Seiner Königlichen Majestät, wie es sich von selbst versteht, vorbehalten werde.

Es ist hiebei leicht begreiflich, daß die monatlichen Anzeigen über die neuen Pensionsanfälle von den monatlichen Anzeigen der Pensionsheimfälle wohl zu unterscheiden und nicht mit einander zu vermengen sind. Die ersten bedürfen der Superrevision und Genehmigung, die letztern nur der Vormerkung. Um deswegen in Zukunft dem Geiste der erwähnten Unordnung vollkommen zu entsprechen, werden folgende Bestimmungen festgesetzt.

I.

Die Königlichen Central-Finanzstellen und die Königlichen Finanzdirectionen haben in der Folge über einzelne Pensionsverleihungen keine besondere Berichte mehr zu erstatten, sondern nach Verlauf eines jeden Monats alle während demselben sich ergebenden Fälle in einem Hauptbericht zusammen zu fassen, und in demselben unter Anlegung einer tabellarischen Uebersicht und der Liquidationsbelege, bei jedem einzelnen Fall die individuellen Umstände, welche die Pension begründen sollen; d. h. den Namen, den Stand, den vorigen Besoldungsgenuß in Geld, Naturalien und Emolumente, das physische sowie das Dienstalter des Pensionärs, die Pensionsnorm, nach welcher die Pension oder der Unterstützungsbeitrag bemessen wurde, und den Zeitpunkt, wann die Pension anfangen solle, aufzunehmen, zu erläutern und zu belegen.

II.

Rücksichtlich der Wittwen und Waisen müßen dieselben Umstände von den verstorbenen Männern und respectiven Vätern angeführt und zugleich die Taufscheine der Kinder angelegt werden.

III.

Die Ordnung des Vortrags bestimmt die Pensionsnorm, wodurch die Begutachtung begründet wird, indem

A. zuerst die Fälle, bei welchen unstreitig die Königliche Dienstes- und Pensionspragmatik, dann

B. solche Personen, welche aus der Säcularisation, Mediatisirung oder von neuen Länderacqui-

Digitized by Google

stitionen herrühren, und wobei entweder die reichsschlußmäßigen Pensionsgrundsätze oder andere Localnormen in Anwendung kommen, vorgetragen werden; wonach

C. die Wittwen und Waisen nach obiger Unterabtheilung, und endlich

D. die einzelnen Gesuche um Pensionszulagen und Unterstützungsbeiträge die Reihe trifft, wobei noch bemerkt wird, daß bei jedem Fall der einschlägige Ausgabsetat bezeichnet werden muß.

IV.

Die Königliche Dienstes- und Pensionspragmatik findet nur bei den wirklichen und definitiv angestellt gewesenen Königlichen Staatsdienern, und ihren Wittwen und Kindern, und zwar nach den Bestimmungen des Gesetzes, und unter jedesmaliger Berufung auf den §. 7. Theil IV. der Constitution des Reichs, ihre Anwendung.

Bei allen Quiescenten, Pensionisten, Wittwen und Waisen sind die frühern hierauf Bezug habenden Verordnungen, die unter den vorigen Regierungen bestandenen Normen und Observanzen; sodann die Vermögensumstände, die Erwerbsfähigkeit der Betheiligten, die pflichtmäßige Begutachtung zu Grunde legen, wobei ausdrücklich und vorläufig festgesetzt wird, daß die begutachtete Summe bei Wittwen und Waisen den durch die Pensionspragmatik festgesetzten Maßstab in keinem Falle überschreiten darf.

Seine Königliche Majestät haben sich indessen vorbehalten, hierüber noch eine besondere und ausführliche Verordnung zu erlassen.

V.

Der Quiescenzgehalt, die Pension oder der Unterstützungsbeitrag darf erst dann angewiesen werden, wenn die Allerhöchste Genehmigung erfolgt. Ausgenommen sind jedoch jene Fälle; in welchen die Anwendung der Pensionspragmatik außer allen Zweifel gesetzt ist, wo sodann der Betrag provisorisch ausbezahlt werden darf.

VI.

Diese monatlichen Pensionsberichte werden sodann dem Königlichen geheimen Central-Rechnungscommissariate zur Prüfung zugestellt, von diesem die Resultate der Begutachtung und der Superrevision nach ihren Hauptmomenten jedesmal Partienweise in tabellarische Conspecte gebracht, dem Königlichen Finanzministerium zur Genehmigung vorgelegt, und wenn diese, oder nach Umständen die Allerhöchste Sanction Seiner Königlichen Majestät erfolgt, den Finanzstellen zur weitern Verfügung und Vollziehung zugeschlossen werden.

VII.

Unabhängig von diesen periodischen Pensions-Begutachtungsberichten müßen die durch das Allerhöchste Rescript vom 18. November lit. g. abgesonderten Pensions-Ab- und Zugangs-Designationen nach Verlauf eines jeden Monats eingesendet werden, damit die Vormerkung verordnungsmäßig geschehen kann.

In diesen Anzeigen dürfen indessen die neuen Pensionsverleihungen nur dann aufgenommen werden, wenn die Genehmigung erfolgt ist.

Digitized by Google

Wenn aber nach Art. V. proviſoriſche Anweiſungen verfügt ſind, ſo müßen auch dieſe bemerkt werden.

München, den 16. April 1831.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königlichen Finanzdirectionen alſo ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. I. S. 140.

§. 1071.

(Penſionsanträge betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die mit Bericht und tabellariſchen Vortrag derſelben vom 30. April l. J. geſtellten Penſions- und Alimentationsanträge wird beſchloſſen, wie folgt:

Im Allgemeinen wird die Königliche Finanzdirection in Beziehung auf die Art und Weiſe, wie die Penſionsgegenſtände Allerhöchſten Orts zur Vorlage gebracht werden ſollen, aufgetragen, bei künftigen Berichtserſtattungen hierüber

a. nur jene Fälle in tabellariſcher Form vorzulegen, deren Behandlung ſich auf beſtimmte Normen gründet, und keinem wichtigen Zweifel unterliegt;

b. diejenigen aber, deren Entſcheidung einer beſondern Erwägung und Ausführung bedarf, in abgeſonderten Berichten vorzutragen, endlich

c. bei denen, welche ſich zum tabellariſchen Vortrage eignen, die Penſionen für quiescirte Staatsdiener mit jenen der Wittwen und Waiſen nicht in einer gemeinſchaftlichen Tabelle vermiſcht, ſondern beide in geſonderten Vorlagen zur Allerhöchſten Entſcheidung einzuſenden.

München, den 17. Juli 1812.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Finanzdirection des Rezatkreiſes alſo ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. III. S. 55.

§. 1072.

(Die Vorlage von Penſionsgeſuchen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unvollſtändige Vorlage mehrerer Penſionsgeſuche, die hiedurch nöthig gewordene nähere Inſtruirung derſelben, und die hieraus hervorgehende, den betheiligten Individuen oft em-

Digitized by Google

pfindliche Verzögerung der Erledigung haben laut höchsten Rescripts vom 7. v. M. zu folgenden Bestimmungen Anlaß gegeben.

I.

Jeder Vorlage des Pensionsgesuches einer Wittwe muß der Beweis der vorgeschriebenen Heirathsanzeige und der ertheilten Heirathsbewilligung beigefügt werden.

II.

Mit der Vorlage der Unterstützungsgesuche von Hinterlassenen jener Individuen, welche nach der Constitution des Reiches auf die Vortheile der Pragmatik für den Staatsdienst keine Ansprüche zu machen haben, muß die Anzeige des Alters, des Vermögens und der Erwerbsfähigkeit, dann ein bestimmtes Gutachten über das Quantitative der Unterstützung verbunden werden.

III.

In Hinsicht der mit dem neu erworbenen Staate übernommenen, und seitdem nicht wieder definitiv angestellten Diener und ihrer Hinterlassenen soll auf die Pensionsnormen ihrer vorigen Regierung, oder die besonders hierüber bestehenden Vortragsbestimmungen, und in Ermanglung derselben auf die speciellen deswegen erlassenen Vorschriften Bedacht genommen werden.

Diese Vorschriften werden zur genauen Nachachtung in vorkommenden Fällen andurch bekannt gemacht.

Eichstädt, am 9. Juni 1813.

Königliches Generalcommissariat des Oberdonaukreises, als Kreisadministration der Stiftungen und Communen.

An

sämmtliche Königliche Polizeicommissariate, Landgerichte, Justizcanzlei Pappenheim, Untergerichte, Stiftungs- und Communaladministrationen des Oberdonaukreises also ergangen.

cf. Eichst. Int. Bl. v. J. 1813. St. XXV. S. 449.

§. 1073.

(Den Unterhaltungsbeitrag der Rentbeamtenstochter N. N. betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Tochter des am 30. Mai v. J. verstorbenen Rentbeamten N. zu N. würde zwar nach der buchstäblichen Anwendung des Art. XXIV. §. 8. der Dienstespragmatik von der treffenden Jahrespension ad 64 fl. 48 kr. nur 26 fl. 16¾ kr. erhalten, indem sie schon am 26. November v. J. in das 21. Lebensjahr eingetreten ist.

Da sie aber selbst in dem Falle, wenn sie beim Tode ihres Vaters bereits das 21. Jahr erreicht oder überschritten hätte, nach dem Art. XXIV. §. 17. der erwähnten Pragmatik, einen ganzen Jahresbetrag erhalten haben würde; so bewilligen Seine Königliche Majestät, daß dieser Jahresbetrag auch ohngeachtet des oben angezeigten Verhältnisses verabfolgt, und künftig in allen

Digitized by Google

ähnlichen Fällen, wo das 20. Lebensjahr bei dem Tode des Vaters bereits angetreten, aber noch nicht vollendet ist, auf gleiche Weise verfahren werde.

München, den 3. Januar 1818.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. VIII. S. 366.

§. 1074.

(Den Unterhaltsbeitrag für die Amtsdieners-Wittwe N. N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der General-Zoll- und Mauth-Direction vom 15. v. M. wird der Amtsdieners-Wittwe N. N. zu N. in Rücksicht auf ihre Dürftigkeit und beschränkte Erwerbsfähigkeit vom 1. Januar l. J. anfangend ein Unterhaltsbeitrag von jährlich . . . fl., und für ihre am 2. April l. J. verstorbene Tochter das treffende Ratum des Erziehungsbeitrages mit . . . fl. bewilligt, anbei aber für künftige Fälle zur Nachachtung bemerkt, daß, wenn auch die Wittwen und Waisen derjenigen öffentlichen Diener, welche erst seit dem 1. Mai 1808 angestellt wurden, in Gemäßheit der Verordnung vom 28. November 1812 a) in der Regel nach dem Pensionsregulativ vom Jahr 1803 behandelt werden sollen, sie doch in keinem Falle besser, als die Wittwen und Waisen der Staatsdiener, welche auf die Dienstespragmatik Anspruch haben, behandelt werden können, und somit in den Fällen, wo das Pensionsregulativ vom Jahre 1803 günstiger, als die Dienstespragmatik selbst ist, die Pensionen und Unterhaltsbeiträge derselben vielmehr mit billiger Annäherung nach den pragmatischen Bestimmungen ermessen werden müßen.

München, den 2. November 1818.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche General-Zoll- und Mauth-Direction also ergangen.
cf. Gerets Verord. Samml. Bd. VIII. S. 669.

§. 1075.

Nro. Pr. 6124.

(Das Ableben des Regierungsdirectors N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem erfolgten Ableben des verdienten Regierungsdirectors N. N. unterm 17. d. M. erstattete Anzeige hat zur bedauerlichen Nachricht gedient.

a) s. §. 1003. S. 768. oben.

Digitized by Google

Die Begutachtung der — der Wittwe und den hinterlassenen Kindern zu bewilligenden Pension ist der Regierungskammer der Finanzen zu überlassen.

München, den 27. April 1820.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1076.

(Den Unterhaltsbeitrag für die majorene Tochter N. der Rentbeamtenswittwe N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Antrage vom 10. dies genehmigten Seine Königliche Majestät, daß der majorenen Tochter N. der Rentbeamtens Wittwe N. zu N. der bisher bezogene Unterhaltsbeitrag von jährlich N. Gulden auf den Grund des vorgelegten ärztlichen Zeugnisses und bei der nachgewiesenen dermaligen gänzlichen Erwerbsunfähigkeit vorläufig auf ein Jahr, von dem Tage anfangend, wo dieselbe in das 21. Lebensjahr eingetreten ist, bei der N. Kreiskasse angewiesen, nach dessen Verlauf eine strenge ärztlich und polizeiliche Untersuchung herzustellen ist, ob sich ihre Gesundheitsumstände nicht gebessert haben, indem bei der außerordentlichen Last der Pensionen die ausnahmsweise Verlängerung der Pensionen nur in jenen Fällen statt finden kann, wo die Erwerbs-Unfähigkeit auch vollkommen hergestellt ist, wobei strenge gegen die aus bloßem Mitleiden öfters von Aerzten ausgestellten, der wahren Beschaffenheit nicht vollkommen gemessenen Zeugnisse zu wachen ist.

München, den 6. Februar 1821.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XI. S. 1110.

§. 1077.

(Maßregeln gegen Beschädigung der Staatskassen bei Pensionszahlungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die bisherigen Vorkehrungen gegen Beschädigung der Staatskassen bei Pensionszahlungen als nicht völlig zulänglich erkannt worden sind, so werden über diesen Gegenstand nachfolgende Bestimmungen getroffen:

1) Die sämmtlichen Staatskassen, welche Pensionen, Quiescenzgehalte oder Unterhaltsbeiträge für Wittwen und Waisen zu bezahlen haben, werden den Auftrag erhalten, den Polizei-

Digitized by Google

stellen, nämlich der Polizeidirection München, den Magistraten der Städte und Märkte, dann den Land- und Herrschaftsgerichten, vollständige Verzeichnisse der zu obigen Bezügen berechtigten Individuen unverzüglich mitzutheilen.

2) Die bezeichneten Polizeistellen sollen angewiesen werden, jeden Todesfall, jede Wohnungs-, Ortsveränderung und Verheirathung der befragten pensionsberechtigten Individuen unverzüglich und bei eigener Haftung der treffenden Finanzkammer anzuzeigen.

3) Wegen Beifügung des Lebenszeugnisses auf die Pensionsbezugsscheine für den Monat September jeden Jahrs verbleibt es übrigens bei den bisherigen Bestimmungen.

München, den 17. Juni 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.
cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XI. S. 1181.

§. 1078.

(Maßregeln gegen Beschädigung der Staatskassen bei Pensionszahlungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um die erforderliche Sicherheit zu erlangen, daß nicht Pensionen und Erziehungsbeiträge noch einige Zeit fort entrichtet werden, nachdem entweder der Pensionist verstorben, die Wittwe wieder in den Ehestand eingetreten, oder die Kinder noch vor vollendetem 20. Jahre eine Versorgung erhalten haben, wie sich Fälle dieser Art bisher schon ergeben haben, haben Seine Königliche Majestät eine genauere Controle durch die betreffenden Polizeibehörden anzuordnen für nöthig gefunden.

Die Königliche Regierung des N. Kreises erhält daher in der Anlage abschriftlich die von dem Königlichen Staatsministerium des Innern deßhalb erlassene allgemeine Entschließung vom 17. Juni l. J., um sogleich sämmtlichen ihr untergeordneten Königlichen Kassen, welche Pensionen, Quiescenzgehalte oder Unterhaltsbeiträge zu bezahlen haben, davon in Kenntniß zu setzen, und dieselben zur unverzüglichen Einsendung vollständiger Verzeichnisse der zu den angeführten Bezügen berechtigten Individuen an die betreffenden Polizeibehörden anzuweisen und genau darüber zu wachen, daß diese Anzeigen von den Polizeibehörden den betreffenden Kassieren und Rentbeamten gehörig mitgetheilt werden.

München, den 15. Septemer 1821.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. F., also ergangen.
cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XI. S. 1180.

Digitized by Google

§. 1079.

(Die Freiplätze in einem Erziehungsinstitute und ihre Einrechnung in die Pensionsbezüge betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen obersten Rechnungshof wird auf seinen Anfragsbericht vom 27. October l. J. wegen Einrechnung der Freiplätze in Erziehungsanstalten in die Pensionsbezüge der Kinder, zur Entschließung eröffnet, wie folgt:

1) Freiplätze in Erziehungsanstalten sind den Stipendien gleich zu achten, und daher in der Regel, wenn pensionirte oder zu verpensionirende Kinder der Staatsdiener ꝛc. sich in dem Genuß solcher Freiplätze befinden, nach Artikel XXV. lit. d. der Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805, wie Stipendien zu behandeln, und in die Pensionsbezüge einzurechnen.
2) Dieses ist indessen von solchen Freiplätzen zu verstehen, welche aus öffentlichen Kassen bezahlt werden. Freiplätze, welche diesen Kindern durch besondere Allerhöchste Gnade, aus der Cabinets- und Privatkasse Ihrer Majestäten des Königs und der Königin ꝛc. zukommen, oder aus Privatstiftungen fließen, gehören nicht hieher, und kommen in keine Einrechnung.
3) Diese Erläuterung wirkt nicht rückwärts, und sollen daher Kindern, welche Freiplätze aus den Staatskassen bisher neben ihren Pensionen oder Unterhaltsbeiträgen bezogen, dieserwegen keine Abzüge für das Vergangene gemacht werden.

Hiernach ist sich zu achten.

München, den 18. December 1823.

Staatsministerium der Finanzen.

An
den Königlichen obersten Rechnungshof also ergangen.
cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XIII. S. 1481.

§. 1080.

(Die Erhöhung der pragmatischen Pension bei Erwerbsunfähigkeit, Preßhaftigkeit ꝛc. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 22. d. M. wird erwiedert, daß in Fällen, in welchen wegen Erwerbsunfähigkeit, Preßhaftigkeit u. s. w. eine Erhöhung der pragmatischen Pension nachgesucht wird, welche also keineswegs als ganz entschieden durch die Dienstespragmatik betrachtet werden könne, Anzeige zu erstatten sei.

München, den 5. Juli 1824.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises also ergangen.
cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XIII. S. 1484.

Digitized by Google

§. 1081.

(Die Pension der Kinder der Stadtgerichts-Directorswittwe N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von der Stadtgerichts-Directorswittwe N. Allerhöchsten Orts übergebene Vorstellung vom 5. d. M., die Pension ihrer Kinder betreffend, erhält die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen, in der Anlage, mit dem Auftrage, der Wittwe N. hierauf zu eröffnen, daß die ihren Kindern bewilligten Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge mit dem Eintritte der Volljährigkeit oder einer früheren Versorgung, erlöschen, nachdem dieses bereits schon durch die Allerhöchste Entschließung vom 17. April 1816 ausgesprochen worden ist, und die Stadtgerichts-Directoren den Rang der Collegialdirectoren nicht genießen.

München, den 22. Februar 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XIV. S. 22.

§. 1082.

Nro. Pr. 12476.

(Maßregeln gegen Beschädigung der Staatskassen bei Pensionszahlungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich bereits Fälle ergeben haben, daß die Alimentationsheimfälle der Kinder verstorbener Staatsdiener, welche vor zurückgelegtem 20. Lebensjahre eine Versorgung erhalten halten, der Kammer der Finanzen nicht angezeigt wurden, so erhält die Königliche Regierung des Isarkreises unter Bezug auf die Entschließung vom 17. Juni 1821 den Auftrag, die Verfügung zu treffen, daß derlei Veränderungen, in Folge deren jene Beiträge aufhören, von den einschlägigen Polizeibehörden bei eigener Haftung genau angezeigt werden.

München, den 9. October 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. I., also ergangen.

Nachricht den übrigen Regierungen, K. d. I., mit Ausnahme jener des Rheinkreises.

Digitized by Google

§. 1083.

Auszug

aus der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.

In dem Wirkungskreise der Regierungs-Finanzkammer liegt:

(§. 104.) „die Regulirung und Anweisung der Pensionen und Alimentationen nach den bestehenden gesetzlichen Normen, unter Vorbehalt der Superrevision in der §. 110. bezeichneten Weise; die Relicten der sämmtlichen Staatspensionäre werden bei Erlöschen der Stammpension, wenn diese bereits festgestellt war, nach dem Regulativ vom 1. Januar 1805 behandelt, in sofern sie nicht höhere Ansprüche zu machen haben; nur im letztern Falle ist zu berichten, jedoch können sie nach Umständen Vorschüsse anweisen.

Die einzusendenden Quartalsübersichten dürfen nur mehr summarisch die Ab- und Zugänge enthalten.

Pensionstransferirungen finden fernerhin nicht mehr statt; nur jene, welche dermal auf die Kassen der Residenzstadt assignirt sind, können aus dem Isarkreis auf die Kassen der andern sieben Kreise transferirt werden.

Neue Pensionen sind bei jenen Kassen zu assigniren, von welchen bisher die Besoldung oder die Stammpension bezogen wurde, jedoch können auf Verlangen bei den neuen Pensionen für Individuen, welche ihren Wohnsitz bisher in München hatten, die Assignirungen auf die äußeren Kassen stattfinden.

Ebenso dürfen neue Pensionen während des ersten Jahres nach ihrer Decretirung von einer Kasse zur andern transferirt werden, nur dürfen diese Transferirungen nicht auf die Kasse Unserer Haupt- und Residenzstadt, oder auf solche Aemter geschehen, welche zum Behufe der Bestreitung der auf sie angewiesenen Ausgaben eines Zuschusses von anderen Aemtern und Kassen in der Regel bedürfen.

Ueber die den Schuldentilgungs-Kassen gesetzlich zugewiesenen Pensionen müßen die Aemter und Kassen, welche dieselbe ausbezahlen, abgesonderte Rechnungen führen, welche jedoch, wie alle übrigen, durch die Finanzkammer unter Vorbehalt des Recurses der Rechner und des Abrechnungscommissärs festgesetzt werden; die Passivreste derselben sind sodann der Schuldentilgungs-Anstalt einzuweisen.

Die Militärpensionen, welche nicht an diese Anstalt überwiesen wurden, werden von $18\frac{25}{26}$ zwar noch bei den Kreiskassen oder Rentämtern ausbezahlt, jedoch nicht mehr der Central-Staatskasse zugerechnet; sondern von den Kreiskassen unmittelbar an die im Kreise befindlichen Militärkassen auf Rechnung der Militärkassen-Dotation monatlich statt baares Geld übergeben; die näheren Modalitäten in dieser Beziehung werden durch die Ministerien der Finanzen und der Armee durch die besondere Instruction vorgeschrieben werden.

(Reg. Bl. v. J. 1825. St. LIV. S. 1112.)

Digitized by Google

§. 1084.

(Die künftige Behandlung des Pensionswesens betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um bestehende Zweifel über die künftige Behandlung der Pensionen zu beseitigen, wird der Königlichen Administration andurch eröffnet:

1) Die seit dem 1. Oktober 1825 bereits angewiesenen oder noch anzuweisenden neuen Pensionen bleiben auf ihren eigenen Etat zu bezahlen und zu verrechnen, da eine Ueberweisung derselben an die Amortisationskasse auf Rechnung der über die als Pensionsstand vom 30. November 1825 angenommenen Aversalsummen in dem Finanzgesetze für die II. Finanzperiode zur Disposition gestellten 150,000 fl. nicht statt haben kann;
2) für jene Pensionszugänge, resp. Mehrungen, welche nach dem eben angeführten Gesetze Tit. I. §. 3. g. auch künftig noch der Amortisationskasse zur Last fallen, enthält das Allerhöchste Rescript vom 2. Juli l. J. Nro. 9979, die Constituirung einer Pensions-Amortisationskasse betreffend, unter §. 14. lit. b. die nöthigen Behandlungsnormen;
3) die bisher periodisch anher eingesendeten Anzeigen über die Amortisationspensionen sind ferner zu unterlassen, da das Königliche Staatsministerium der Finanzen sich künftig die nöthige Kenntniß von dem Stande derselben auf dem kürzeren Wege durch die Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission verschaffen wird.

München, den 28. December 1826.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche General-Zolladministration also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XIV. S. 66.

§. 1085.

Nro. Pr. 12968.

(Pension für die Hinterlassenen des verstorbenen Canzlisten N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Ansicht der Bestimmungen des §. 63.a) der Allerhöchsten Verordnung über die For-

a) Lautet wie folgt:

Die Allerhöchste Verordnung vom 9. December 1825, die Formation der Ministerien betreffend, weist in dem Wirkungskreis des Ministeriums des Innern:

(§. 63.) »Die oberste Curatel der für die Zwecke des Cultus und des Unterrichts vorhandenen Stiftungen. —

Das Ministerium, so wie die demselben beigeordnete Section für die Cultus- und Unterrichts-Angelegenheiten hat sich hierin in der Regel auf den bloßen Schutz gegen die allenfallsigen Ueber-

Digitized by Google

mation der Ministerien vom 9. December v. J., wird der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 16. September l. J., die Pension für die Hinterlassenen des verstorbenen Canzlisten R. betreffend, unter Remission der Beilagen erwiedert, daß die Obercuratel ermächtigt sei, Pensionen und Alimentationen, welche der Concurrenzkasse der Stiftungen und Gemeinden, oder den unter Königlicher unmittelbarer Administration stehenden Stiftungen zur Last fallen, unter analoger Anwendung der Bestimmungen §. 104. der Allerhöchsten Verordnung über den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen vom 17. December v. J. selbst zu reguliren und anzuweisen.

München, den 18. October 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, mit Ausnahme jener des Rheinkreises, zur Kenntniß und Darnachachtung.

§. 1086.

(Die Regulirung und Anweisung der Pensionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben bei verschiedenen Veranlassungen und aus den Bemerkungen der Königlichen Abrechnungscommissäre entnommen, daß die Instructionen über Regulirung und Anweisung der Pensionen und Alimentationen von den Königlichen Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, nicht nach gleichen Ansichten und richtig vollzogen werden; sondern, daß insbesondere der §. 104. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, die Formation der obersten Kreisverwaltungs-Stellen betreffend, mehrfältig die irrige Meinung erregt hat, als seien nach demselben nunmehr allen Relicten der Staatspensionisten ohne Rücksicht, ob diese auf das constitutionelle Edict vom 28. Mai 1818, die Verhältnisse der Staatsdiener betreffend — oder auf das Pensionsregulativ vom 1. Januar 1805 Ansprüche erworben haben, diese Letzteren eingeräumt worden.

Nachdem aber durch die erwähnte Allerhöchste Verordnung in den Ansprüchen und Rechtsverhältnissen der Pensionäre durchaus nichts verändert; sondern in dem allegirten §. lediglich der Wirkungskreis und Umfang der in dieser Beziehung den Königlichen Kreisregierungen angewiesenen Competenz bezeichnet worden ist; so wird die Königliche Regierung hierauf mit dem Beisatze aufmerksam gemacht:

---

griffe der Obercuratel oder des Fiscus, auf die Wachsamkeit gegen die Vernachläßigungen der Obercuratel, und auf die Repartition der allenfalls zu Central- oder Kreiszwecken erforderlichen, jedoch möglichst zu vermindernden Beiträge der Stiftungen zu beschränken. In Hinsicht der dem Ministerium bisher unmittelbar untergeordneten Stiftungen bleibt es jedoch bei den bisherigen Bestimmungen.«

(Reg. Bl. v. J. 1825. St. LII. S. 998.)

Digitized by Google

1) in der Behandlung des Pensionswesens das vorgeschriebene Verfahren, gemäß welchem die Anweisungen aus eigener Competenz außer der Anwendbarkeit des genannten constitutionellen Edictes und des Regulatives vom 1. Januar 1805, dann der in der Verordnung vom 27. März 1817 ad B. Tit. III. §. 70–72. gesetzten Gränze nicht geschehen dürfen, genau zu beobachten, und

2) in allen einschlägigen Verfügungen die Umstände, Normen und Gesetzesbestimmungen, auf welche die Pensions- und Alimentationsanweisung oder Begutachtung gegründet ist, jederzeit bestimmt und ausdrücklich bemerken zu lassen.

Seine Königliche Majestät hegen zu dem Pflichteifer der Königlichen Kreisregierungen das Vertrauen, daß sie diesem auf den Staatshaushalt und die Ordnung der Verwaltung eben so, wie für das Interesse der Betheiligten einflußvollen und wichtigen Gegenstande die gebührende Aufmerksamkeit zuwenden, und haben deswegen nicht blos die Abrechnungscommissäre zu einer genauen und strengen Prüfung und Controlle des Pensionswesens bei der Superrevision der Rechnungen wiederholt anweisen lassen; sondern sehen Sich zu der Erklärung bewogen, daß in den Fällen einer aus der Nichtbeobachtung der desfallsigen Anordnungen zum Vorscheine kommenden Benachtheiligung des Aerars, nach den über Dienstes und Amtshaftbarkeit bestehenden Bestimmungen unnachsichtlich verfahren werde.

München, am 23. Februar 1828.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.
cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XV. S. 23.

§. 1087.

(Pensions-Regulirung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen, erlassen worden, zeigt Folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung in ähnlichen Fällen:

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 24. Mai l. J. rubricirten Betreffs wird Folgendes erwiedert:

Die Wittwen und Waisen der aus der Säcularisation und Mediatisirung auf Bayern übernommenen Staatsdiener haben, in so ferne letztere nach ihrer Uebernahme nicht in Bayerische Dienste getreten sind, auf die Vortheile der Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805 durchaus keinen Anspruch. Erst durch die definitive Anstellung eines übernommenen Dieners in Bayern erwirbt der Uebernommene gesetzlichen Anspruch auf die Vortheile der gedachten Pragmatik, sowohl für sich selbst, als auch für seine Angehörigen, und zwar in der Art, daß ihm selbst die aus früheren Dienstesverhältnissen zustehenden allenfalls größeren Vortheile vorbehalten bleiben.

Digitized by Google

Bei Pensionirung der Wittwen und Waisen eines solchen in Bayern auf einer statusmäßigen Stelle reactivirten Dieners, muß, je nachdem ein solcher in Activität oder Quiescenz gestorben ist, entweder der statusmäßige Geldgehalt, oder der nach den Bestimmungen des Regulativs vom 1. Januar 1805 treffende Quiescenzgehalt zur Basis genommen werden. Jene Geld-Nebenbezüge, welche entweder aus der numerären Vergütung von Naturalien in wandelbaren oder ausständigen Geldansätzen für specielle Dienstestitel, oder aus lebenslänglichen Entschädigungen bestehen, können nach Art. XXIV. §. 2. der Dienstespragmatik bei Berechnung der Wittwen- und Waisenpensionen nicht in Ansatz gebracht werden. Hiernach unterliegt es keinem Zweifel, daß bei Regulirung der Pensionen für die Relicten des am 4. März l. J. in Quiescenz verstorbenen N. nur der demselben bei der im Jahre 1818 eingetretenen Quiescirung in gedachter Dienstseigenschaft bewilligte pragmatische Quiescensgehalt — ohne Einrechnung des von demselben aus frühern Dienstesverhältnissen bezogenen Surplus — zur Basis genommen werden müße.

München, den 30. August 1828.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.
cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XV. S. 24.

§. 1088.

Nro. Pr. 3005.

(Das Pensionsgesuch der Appellations-Gerichtsraths-Wittwe N. und ihrer Kinder betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Wittwe des am 22. Juli d. J. in der Quiescenz verstorbenen Königlichen Appellations-Gerichtsraths N. Nanette N., ist die aus dem Gehalte ihres Gatten von 2000 fl. normalmäßig treffende Pension von jährlichen vierhundert Gulden und jedem der vorhandenen drei Kinder der regulativmäßige Unterhaltsbeitrag von achtzig Gulden und zwar, nachdem ihr Vater schon mit 1800 fl. als wirklicher Hof- und Regierungsrath in N. ernannt worden ist, und sonach bis zu seiner am 23. Januar 1826 erfolgten Quiescirung mehr als volle 25 Jahre in ununterbrochener Activität als Collegialrath gedient hat, nach den desfallsigen Bestimmungen im Art. XXIV. §. 9. der Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805 bis zu deren Versorgung, oder wenn sie selbe nicht finden sollten, auf Lebensdauer anzuweisen.

Das weitere Gesuch dieser Wittwe um gleichzeitige Bewilligung einer besondern Pension wegen der früheren Beitragsleistung ihres Gatten zur vorlängst aufgelösten Hochstift-Augsburgischen Wittwen- und Waisenkasse findet nicht statt.

Hiernach hat die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, das weitere Geeignete zu verfügen.

München, den 28. November 1828.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. F., also ergangen.

Digitized by Google

§. 1089.

(Das Pensionsgesuch der Strafarbeitshaus-Verwalterswittwe N. zu Schwabach betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der am 25. November 1829 verstorbene Strafarbeitshaus-Verwalter zu Schwabach schon vor seiner — durch das Rescript vom 13. April 1827 erfolgten provisorischen Ernennung auf diese Stelle definitiv angestellt, und hiedurch für sich und seine Angehörigen der pragmatischen Ansprüche theilhaftig war; so unterliegt es keinem Anstande, daß seiner Wittwe und seinen Kindern die aus seinem zuletzt bezogenen Geldgehalte per 900 fl. in Gemäsheit des Art. XXIV. § 2 und 4. des Regulativs vom 1. Januar 1805 treffende Pension und Unterhaltsbeiträge angewiesen werden.

Hiernach hat die Königliche Regierung das Weitere zu verfügen.

München, den 1. Februar 1830.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVI. S. 131.

§. 1090.

(Wittwen und Waisenpensionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Appellationsgerichte des Rezatkreises wird auf den Bericht vom 26. Juni d. J. eröffnet, daß Seine Majestät der König vom 29. August d. J. in Gemäsheit der Pragmatik vom 1. Januar 1805 Art. XXIV. §. 2. und §. 28. Edict IX. zur Verfassungs-Urkunde entschieden haben, daß die Wittwen- und Waisen des Richterpersonals die Pensionen nur aus dem fixen Geldgehalte, nicht aber aus den Naturalbezügen, welche in baarem Gelde vergütet werden, erhalten sollen.

München, den 3. September 1830.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Königliche Appellationsgericht des Rezatkreises, also ergangen.

Digitized by Google

§. 1091.

(Wittwen- und Waisenpensionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird eröffnet, daß Seine Majestät der König vermöge Allerhöchsten Signats vom 29. August d. J. in Gemäßheit der Pragmatik vom 1. Januar 1805, Art. 14. §. 2. und §. 28. des Edicts IX. zur Verfassungs-Urkunde entschieden haben, daß die Wittwen und Waisen des Richterpersonals die Pensionen nur aus dem fixen Geldgehalte, nicht aber aus den Naturalbezügen, welche im baaren Gelde vergütet werden, erhalten sollen.

Folge dieses Allerhöchsten Ausspruches ist, daß von den Naturalbezügen des Richterpersonals auch keine Wittwenfonds-Beiträge berechnet und erhoben, sondern diese Beiträge lediglich nach dem fixen Geldgehalte regulirt werden dürfen.

München, den 11. September 1830.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.
cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVI. S. 130.

B. Verrechnung der Wittwen- und Waisenpensionen.

§. 1092.

Nro. Pr. 13986.

(Die Pensionsverhältnisse der Hinterlassenen des ordentlichen Professors der Theologie N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 5. Mai v. J., die Pensionsverhältnisse der Hinterlassenen des verstorbenen ordentlichen Professors der Theologie N. betreffend, wird dem academischen Senate der Königlichen Universität Erlangen erwiedert, daß die Anwendung der Pensionspragmatik vom 1. Januar 1805, Art. 24. §. 9. auf die bereits volljährige Tochter des N. unter keiner Voraussetzung begründet erscheine, weil das Rangverhältniß allein keinen Anspruch auf Rechte gewährt, die nach gesetzlicher Bestimmung speciell mit dem Besitze einer bestimmten Dienstescategorie verbunden und von diesem abhängig sind, der Verstorbene aber die Eigenschaft eines wirklichen Collegialrathes nicht besessen hat.

München, den 12. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
den Königlichen Universitätssenat in Erlangen also ergangen.

Digitized by Google

§. 1093.

(Die Etatsposition auf Umzugsgebühren und Pensionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf ihren Bericht vom 2. d. M. im rubricirten Betreffe erwiedert, daß, da bei Feststellung der summarischen Kreis-Finanzetats für ein Jahr der II. Finanzperiode für die Positionen auf Umzugsgebühren, dann auf Pensionen und Quiescenzgehälter des Administrationspersonals, kein bestimmter Maßstab gegeben werden konnte, die sich ergebenden Ausgaben hierauf nach dem effectiven Betrag in den einschlägigen Rechnungen zu verrechnen seien.

Was die Pensionen und Alimentationen der Wittwen und Waisen betrifft, so sind solche ohne Unterschied, ob deren Gatten und Väter in Activität oder im Quiescenzstand verstorben sind, oder ob solche auf den Administrations-, oder auf dem Staatsaufwandes-Etat gestanden haben, in der gemeinsamen, unter dem Staatsaufwand enthaltenen Position:

„Für Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener,"

und zwar: wenn sie bei der Kreiskasse bezahlt werden, unter Cap. X., und wenn die Bezahlung bei den Rentämtern geschieht, unter Cap. IV. in Ausgabe zu verrechnen.

Uebrigens wird die Königliche Regierung von selbst Sorge tragen, daß die Bezüge der Wittwen und Waisen jener Pensionisten, welche der Amortisationskasse überwiesen waren, auf diese, auf nicht auf die Staatskasse des laufendes Dienstes gewiesen werden.

München, den 16. December 1826.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XIV. S. 63.

C. Bezüge der Wittwen der Professoren.

§. 1094.

(Das Pensionsregulativ für das Universitätspersonal betr.)

M. J. Ch.

Auf den Antrag Unserer geheimen Universitätscurat[illegible] und in Erwägung, daß Wir durch das Organisationsrescript vom 26. Januar, den Profess[illegible] Unserer Universität Landshut alle Rechte und Vortheile der übrigen Staatsdiener eingeräumt haben, beschließen Wir gnädigst, daß nunmehr das Pensionsregulativ, welches durch Unsere höchste Entschließung vom 14. Juni

Digitized by Google

v. J. für Unsere Staatsdiener festgesetzt wurde, im folgenden Maaße auch auf die Professoren und übrigen Angehörigen der Universität Landshut erstreckt werden solle.

1) Die Wittwenpension eines ordentlichen Professors mit statusmäßigen Geldgehalte von 1100 fl. soll, wie jene, der übrigen Collegialräthe (mit welchen sie nach dem angeführten Organisationsrescripte gleichen Rang haben) nach den Bestimmungen der sechsten Classe des allgemeinen Pensionsregulativs auf 300 fl. festgesetzt sein.

2) Die Wittwenpensionen derjenigen Professoren, welche gleich Anfangs mit einem höhern Gehalte angestellt wurden oder in der Folge eine Vermehrung erhielten, sollen für jedes 100 fl. über den erwähnten statusmäßigen Geldgehalt mit 25 fl. erhöht werden.

3) Die Wittwen jener Professoren, welche 25 Jahre in inländischen Staatsdiensten gestanden sind, erhalten überdies noch eine Pensionsvermehrung von 100 fl.

4) Die Wittwen jener Professoren, welche bei ihrem Tode obigen statusmäßigen Gehalt noch nicht bezogen haben, erhalten überhaupt den vierten Theil der Geldbesoldung ihres Mannes als Pension.

5) Die Wittwenpension des Universitätsnotars und der übrigen ordentlich angestellten Universitätsbedienten, besteht ebenfalls in einem Viertheile der Geldbesoldung.

6) Die Universitätsbeamten zu Ingolstadt und Landshut, resp. ihre Wittwen, werden wie andere Churfürstliche Landbeamtens-Wittwen nach der XIV. Classe des allgemeinen Pensionsregulativs mit 300 fl. und nach einer 25jährigen Dienstdauer mit 400 fl. pensionirt.

7) Dieses Pensionsregulatio der Wittwen besteht bis zur Errichtung einer allgemeinen Wittwenkasse, wodurch aber der gegenwärtig angesetzte Betrag für einzelne Individuen nie vermindert werden kann.

8) Eine jede Wittwenpension muß im Inlande verzehrt werden, und kann nur durch Verrückung des Wittibstuhles oder durch ein, die nämlichen Wirkungen nach sich ziehendes Vermögen, verloren werden.

9) Ein bloßer Character oder Titel kann nie eine Erhöhung der Pension hervorbringen.

10) Der Unterhaltsbeitrag der Kinder eines ordentlichen statusmäßig besoldeten Professors besteht, wenn sie einfache Waisen, in 100 fl., wenn sie doppelte Waisen sind, in 150 fl.

11) Die Kinder jener Professoren, welche den statusmäßigen Gehalt noch nicht bezogen haben, sowie auch jene der oben Nro. 6. gedachten Universitätsbeamten und des Universitätsnotars, erhalten 50 fl., und wenn sie doppelte Waisen sind 75 fl., Unterhaltsbeitrag.

12) Die Kinder der übrigen Universitätsdiener beziehen in dem ersten Falle ein Fünftheil, und im zweiten Falle drei Zehenttheile der Wittwenpension ihrer Mutter.

13) Dieser Beitrag verbleibt den Kindern, wenn auch die Mutter ihre Pension verliert.

14) Die Kinder ordentlicher Professoren behalten erwähnten Beitrag bis zu ihrer Versorgung, oder wenn sie gar keine Versorgung fänden, bis zu ihrem Tode.

15) Die übrigen Kinder behalten ihn bis zum vollendeten 21. Jahre, wenn sie nicht durch legal hergestellte physische Gebrechen der Möglichkeit irgend eines Selbsterwerbes entweder zeitlich oder für immer gänzlich beraubt sind, auf welchen Fall der Unterhaltsbeitrag nach vorläufig genauer Prüfung entweder auf eine Zeit oder auf Lebenslang ebenfalls bewilligt werden soll.

Digitized by Google

16) Jenen Kindern, welche bei den elterlichen Absterben noch nicht versorgt, aber durch den bereits erfolgten Eintritt in das 21. Jahr von einem ständigen Pensionsbezuge ausgeschlossen sind, wird der Betrag eines Jahres von dem betreffenden Unterhaltsbeitrage als augenblickliche Unterstützung ein für allemal angewiesen.

17) Wenn Stiefmütter vorhanden sind, so werden, weil auch diese eine Pension erhalten, die Kinder als einfache Waisen betrachtet.

18) Angeheirathete Kinder aber, deren leiblicher Vater nicht in Staats- resp. Universitätsdiensten stand, erhalten keinen Unterhaltsbeitrag, oder wenn derselbe in einer andern Gattung von Staatsdiensten stand, werden sie nach der Classe behandelt, worin sie nach dem Stande ihres leiblichen Vaters geeignet sind und haben im solchen Falle den Beitrag nicht bei der Universitäts-, sondern bei der betreffenden Staatskasse zu beziehen.

19) Dieses Regulativ erstreckt sich nur auf die dermal zu Landshut wirklich angestellten Professoren und in sofern sie im Dienste der Universität mit Tod abgehen.

Unser academischer Senat zu Landshut hat demnach Unsere gegenwärtige Entschließung nicht nur sämmtlichen Professoren, sondern auch den übrigen Universitätsangehörigen bekannt zu machen und sich in geeigneten Fällen hienach zu achten.

München, den 25. Mai 1804.

An
den Churfürstlichen academischen Senat in Landshut also ergangen.

Diese höchste Entschließung wurde unterm 1. Juni 1804 von der Churfürstlichen Landesdirection in Neuburg ausgeschrieben.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1804. St. XXIV. S. 390.

D. Bezüge der Landrichters- und Rentbeamtenswittwen.

§. 1095.

(Die Pensionen der Landrichter- und Rentbeamtenswittwen und Kinder betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Das weitere höchste Rescript vom 1. Januar h. J., welches über die Modalität in der Anwendung der über die Verhältnisse der Staatsdiener durch das bereits hievon publicirte höchste Rescript vom nämlichen Tage erlassenen Bestimmungen zur unterzeichneten Stelle gnädigst herabgelangte, enthält in Betreff der Pensionen der Landrichter und Rentbeamtenwittwen und Waisen Folgendes:

§. 3.

„Es kann nicht entgehen, daß, da nach dem §. 2. des Pensionsregulativs die Pensionsquote der Wittwe nur von dem fixen Geldgehalte des Gatten zu berechnen kömmt, die Pension

Digitized by Google

einer Landrichter- und Rentbeamtenwittwe, bei dem dermaligen fixen Geldgehalte eines activen Dieners dieser Classe, sich nur gleich auf 240 fl. erheben und also um 60 fl. unter das bisherige provisorische Regulativ herabsinken würde."

„Damit nun auf der einen Seite das System und die Allgemeinheit des Regulativs nicht verletzt, auf der andern Seite aber auch nicht auf Kosten einer so zahlreichen und wesentlichen Classe der Dienerschaft erhalten werde, wird gestattet: daß, so lange die fixe Besoldung jener Diener auf 1200 fl. gesetzt ist, der von der Bevölkerung und dem Empfange ihnen eingeräumte Nebenbezug, zum Behufe der Pensionsberechnung mit einem auf 300 fl. angenommenen ständigen Ertrage, jenen 1200 fl. beigeschlagen werden dürfe; wodurch die Pension der Wittwe eines in der Activität verstorbenen Dieners dieser Classe sich mit 300 fl, jene eines einfachen Waisen mit 60 fl., und jene eines doppelten mit 90 fl. herauswirft."

Welches hiemit ebenfalls kund gemacht wird.

München, den 8. Februar 1805.

Churfürstliches General-Landescommissariat von Bayern als Provinzial-Etatscuratel.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1805. St. VII. S. 241.

§. 1096.

Kro. Pr. 9832.

(Die Pensionen der Landrichters- und Rentbeamtenwittwen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in Hinsicht auf die Pensionen der Wittwen und Waisen jener in Activität verstorbenen Landrichter, welchen in Folge der neuen Gehaltsclassification ein Geldgehalt von 1100 fl., dann ein Naturalnebenbezug von 2 Schäffel Waizen und 7 Schäffel Roggen bestimmt ist, allerhuldvollst zu beschließen geruht, daß auch auf diese Wittwen und Waisen, so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, der §. 3. des unterm 8. Februar 1805 ausgeschriebenen allergnädigsten Rescripts vom 1. Januar 1805 die Pensionen der Landrichter und Rentbeamtenwittwen betreffend (Reg. Bl. 1805. S. 242.) Anwendung finden soll. Dasselbe gilt demnach vor den in der gleichen Categorie stehenden Wittwen und Waisen der in Activität verstorbenen, nach der neuen Gehaltsclassification mit 1100 fl. Geldgehalte und einem Natural-Nebenbezuge von 2 Schäffel Waizen und 7 Schäffel Roggen angestellten Rentbeamten.

Die Königlichen Regierungs-Finanzkammern haben sich hienach in vorkommenden Fällen zu achten, übrigens Sorge zu tragen, daß vom laufenden Etatsjahre anfangend, auch von den nach obenerwähnter Gehaltsclassification angestellten Landrichtern und Rentbeamten der Witt-

Digitized by Google

wensonds-Beitrag in Gemäßheit der Bestimmungen des Allerhöchsten Rescripts vom 1. September 1807 aus fünfzehnhundert Gulden erhoben werde.

München, den 13. August 1835.

Staatsministerium der Justiz, des Innern und der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XIX. S. 59.

E. Bezüge der Wittwen der Landgerichts-Aerzte.

§. 1097.

Auszug
aus der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Juni 1810, die Besoldungsgrade der Stadt-Gerichtsärzte.

4) Die Wittwen und Kinder der Stadt-Gerichtsärzte werden nach der Pragmatik vom 1. Januar 1805 pensionirt.

München, den 19. Juni 1810.

(Reg. Bl. v. J. 1810. St. XXXI. S. 525.)

§. 1098.

(Die Pension der Wittwen der Land-Gerichtsärzte betr.)

M. J. Eb.

Da schon öfter der Zweifel erhoben worden ist, ob die Wittwen der Land-Gerichtsärzte nach der bei ihrer ersten Institution erlassenen Specialnormen der späterhin am 1. Januar 1805 erlassenen Dienstpragmatik pensionirt werden sollen; so entscheiden Wir hiemit im Allgemeinen, daß die Wittwen und Kinder jener Land-Gerichtsärzte, welche vor dem 1. Januar 1805 angestellt worden sind, nach der Specialnorm vom 28. October 1803; die Wittwen und Kinder jener Land-Gerichtsärzte aber, welche nach dem 1. Januar 1805 angestellt worden sind, nach der allgemeinen Dienstespragmatik pensionirt werden sollen, wie Wir dieses letztere für die Wittwen und Kinder der neu ernannten Stadt-Gerichtsärzte bereits unterm 19. Juni d. J. (Reg. Bl. des Jahres 1813, S. 526.) erklärt haben.

München, den 7. August 1810.

An
sämmtliche Königliche Finanzdirectionen also ergangen.

Digitized by Google

F. Verzehrung der Penſion außer Landes.a)

§. 1099.

(Den Abzug von den ins Ausland gehenden Erziehungsbeiträgen und Penſionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die allerunterthänigſte Erinnerung der Central-Staatskaſſe vom 1. d. M., den Erziehungsbeitrag für die Secretäre N. N. Kinder, bei der erfolgten Wiederverheirathung ihrer Mutter ins Ausland und den ferneren Bezug desſelben betreffend, wird derſelben eröffnet, daß alle Penſions- und Unterſtützungsbezüge in das Ausland dem Abzug von ein Drittheil unterliegen, und ſich alſo hiernach die Königliche Central-Staatskaſſe in dem vorliegenden Falle gleichfalls zu achten hat.

München, den 15. Januar 1813.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Central-Staatskaſſe alſo ergangen.

§. 1100.

(Den Penſionsbezug der Gräfin N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Penſion der Gräfin N. N., welche dieſelbe als ehemalige Hofdame der Höchſtſeligen Frau Churfürſtin N. mit 700 fl. bisher bezogen, von der Königlichen Central-Staatskaſſe aber wegen des Aufenthalts der Empfängerin im Ausland, hinſichtlich des vorſchriftsmäßigen Abzuges ſeit dem Laufe dieſes Jahres vorenthalten worden, kann derſelben ohne Anſtand, Abzugsfrei verabfolgt werden, da die Penſion als ein Legat zu betrachten, welches der N. N. auf ihren Bericht vom 19. Mai a. c. zur Nachricht eröffnet wird.

München, den 31. December 1813.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Central-Staatskaſſe alſo ergangen.

---

a) Vergl. hierüber auch
1) Mandat vom 24. Januar 1761. (ſ. §. 1040. S. 817. oben.)
2) den Staatsvertrag mit Oeſterreich vom 20. November 1807. (ſ. §. 1041. S. 818. oben.)
3) Miniſterial-Entſchließung vom 1. Mai 1812. (ſ. §. 1042. S. 820. oben.)
4) Miniſterial-Entſchließung vom 7. Auguſt 1812. (ſ. §. 1043. S. 820. oben.)
5) Miniſterial-Entſchließung vom 12. Mai 1815. (ſ. §. 1044. S. 821. oben), und
6) Miniſterial-Entſchließung vom 3. März 1835. (ſ. §. 1045. S. 821. oben.)

Digitized by Google

§. 1101.

(Pensionsfreizügigkeit gegen Oesterreich betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die kaiserliche königliche österreichische Regierung erklären ließ, daß der Ausfolglassung der Pensionen nach Bayern kein Hinderniß entgegen stehe, weil der Staatsvertrag von 1807 über die Pensionsfreizügigkeit wieder in Wirksamkeit getreten sei; so haben Seine Königliche Majestät befohlen, daß gedachter Staatsvertrag auch diesseits beobachtet werde.

München, den 20. April 1815.

Staatsministerium des Innern.

An
die Generalcommissariate also ergangen.

C. Bezahlung der Sterb- und Nachmonate.

§. 1102.

(Die Bezahlung der Sterb- und Nachmonate von den Besoldungen und Pensionen verstorbener Mautindividuen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage der Zoll- und Mautdirection vom 12. v. M., ob die Bewilligung eines Sterb- und Nachmonats für die Hinterlassenen solcher Individuen, welche nach der Bestimmung vom 28. November 1812 keinen Anspruch auf die Pensionspragmatik haben,[a]) ferner ohne Anstand statt finde, wird derselben eröffnet, daß in Folge der Allerhöchsten Erläuterung vom 1. Juni 1810 und nach dem Beispiele vieler anderer Fälle die Verabfolgung des Besoldungsbetrags an die hinterlassene Wittwe oder Waisen jedes angestellten oder auch in Pension gesetzten Dieners nach dessen Tod für das Sterb- und Nachmonat keinem Anstande unterliegt.

München, den 22. März 1814.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Zoll- und Mautdirection also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. IV. S. 194.

---

a) s. §. 1003. S. 768. oben.

Digitized by Google

§. 1103.

(Verrechnung der Naturaldezüge bei Sterbefällen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was heute an die Königliche General-Zolladministration wegen Verrechnung der Naturalbezüge bei Sterbfällen erlassen worden, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft und Darnachachtung:

Auf den Anfragebericht vom 24. d. J. wird erwiedert, daß die nach den neuen Besoldungs-Grundsätzen den Staatsdienern zu ihrem Geldgehalte in Getreid verliehenen Naturalbezüge, als Functionsbezüge, mit dem Ableben eines solchen Bediensteten, aufzuhören haben, sohin Sterb- und Nachmonate von denselben nicht zu berechnen oder zu vergüten sind.

München, den 9. Juli 1827.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XIV. S. 92.

III. Pensionsabzüge.

§. 1104.

(Ob bei denen Pensiongeldern einiger Arrest oder Abzug für die Creditores statt habe?)

Der Supplicantinn sind die zu ihrer nöthigen Alimentation gewidmeten Pensionsgelder nicht nur pro futuro, sondern auch pro praeterito soviel davon noch vorräthig ist, unaufhaltlich abfolgen zu lassen.

Sign. in Int. den 23. Juni 1781.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. Nro. 144. S. 205.

§. 1105.

(Ob bei denen Pensiongeldern einiger Arrest oder Abzug für die Creditores statt habe?)

Die den Wittwen bewilligten pensiones sind bloße Churfürstl. Gnaden, deren Genuß lediglich von der Höchsten freien Willkühr abhängt, folglich von den Justiz-Dicasteriis weder durch Arreste gehemmt, noch durch Abzüge geschmälert, und beschwert werden mag. Es hat also in Schuldsachen zwischen dem N., dann der verwittweten N. bei der unterm 23. Juni nup. ergangenen wohl überlegten Resolution ungeacht der in dem Beischluß dagegen beschehener ganz unerheblicher Einwendung sein Verbleiben, und ist der Suplicant, so ferne auf die Bezahlung

Digitized by Google

und Executionem rei judicatae weiter andringt, auf den Vorschlag anderer thunlicher Executionsmittel an, mit dem unstatthaften Pensionsabzug aber ein für allemal abzuweisen.

Sig. in Int. den 17. August 1781.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. Nro. CXXXXIV. S. 205.

§. 1106.

(Ob bei denen Pensiongeldern einiger Arrest oder Abzug für die Creditores statt habe?)

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht unterm 17. v. M. allbereits die gnädigste Gesinnung geäußert, daß, gleichwie die Gnadenpensionen lediglich von der höchsten Willkühr abhangen, also verordnen auch Höchstdieselbe auf den Churfürstlichen Hofrathsbericht vom 27. August, und obruckfolgende Acten, daß die Supplicantinn in Hinkunft unbeschwert sein, pro praetorito hingegen in Ansehung, daß gleichwohl die Creditores ein jus quaesitum durch die Zuerkennung des $\frac{1}{3}$ Theil Abzugs allschon erlangt haben, das richterliche Amt des erwähnten Hofraths unbeschränkt verbleiben solle.

München, den 15. September 1781.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. Nro. CXXXXIV. S. 205.

§. 1107.

(Wittwenpensionen sind von allem Abzugk frei.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht erinnern sich gnädigst jener zween höchstlandesfürstlichen Entschließungen, welche Höchstselbe unterm 17. August und 15. September 1781 (vide die Sammlung v. J. 1784. S. 205. Nro. 141.) im Betreffe der pro futuro von allen Arresten und Abzügen zu befreienden Wittwenpensionen erlassen haben.

Nachdem diese höchstlandesherrlichen Resolutionen noch nicht allenthalben gehörig kund gemacht, viele leichtgläubige Creditores aber schon hiebei gefährdet worden sind, und noch weiters benachtheiliget werden könnten; so wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht diese Ihre gnädigste Entschließung hiemit zur allgemeinen Generalverordnung gemacht, und zu Jedermanns Wissenschaft und Warnung dahin abgefaßt, somit hierauf zu halten, sämmtlichen Dicasterien und Ortsobrigkeiten gnädigst anbefohlen haben, daß nämlich über jene Schulden, welche von den abgelebten Männern hinterlassen, oder auch von deren Ehefrauen durante matrimonio selbst mit contrahirt worden, aus Mangel eines andern Vermögens, die den Wittwen verwilligten Pensionen als bloße Churfürstliche Gnade, deren Genuß lediglich von der höchsten freien Willkühr abhängt, nach dem Innhalte der höchstlandesherrlichen Resolution vom 17. August 1781 weder durch Arreste gehemmt, noch durch Abzüge geschmälert und beschweret, jene Schulden aber, die die Wittwen in ihrem Wittwenstande selbst contrahiren, höher nicht, als mit dem einen Dritten Theil Abzug von der ihnen gnädigst bewilligten Pension belegt werden sollen.

München, den 14. November 1793.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nro. LXII. S. 29.

Digitized by Google

I. Unterstützung der hinterlassenen Wittwen und Waisen entsetzter Staatsdiener.

§. 1108.

(Die Unterstützungen der Gattinnen und Kinder entsetzter Staatsdiener betr.)

M. J. K.

Um in vorkommenden Fällen, wenn Gattinnen oder Kinder solcher Staatsdiener, welche wegen Dienstesverbrechen ihres Amtes entsetzt werden, oder nach deren Tode sich erst Kassendefecte und andere Dienstvergehen entdecken sollten, um Pension oder Unterstützung bitten werden, bestimmte Normen vorzuzeichnen, nach welchen die diesfallsigen gutachtlichen Anträge zu erstatten sind, beschließen Wir vorläufig, bis Wir ein vollständiges Gesetz hierüber erlassen werden, wie folgt:

1) Wittwen, resp. Gattinnen und Kinder solcher Staatsdiener, können im vorkommenden Falle um Bewilligung der regulativmäßigen Pension einkommen, und Wir werden denselben nach Umständen und bei gänzlicher Vermögenslosigkeit eine Alimentation nicht entziehen.

Im Falle eines Kassendefectes oder was immer für liquide Haftungen an das Aerar, welche aus der Verlassenschaft des Ressduranten nicht getilgt werden können, werden Wir aber ein Drittheil, oder nach Umständen einen andern liquoten Theil der bewilligten Alimentation oder Pension so lange zurückbehalten lassen, bis der Kassenrückstand getilgt sein wird.

München, den 25. Februar 1814.

An
die Königliche Finanzdirection des Isarkreises also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. IV. S. 197.

II. Beiträge der Staatsdiener.

§. 1109.

(Die Beiträge der Staatsdiener zum Wittwen- und Waisenfonde betr.)

M. J. K.

Wir haben aus einem von Unserem geheimen Finanzministerium Uns erstatteten ausführlichen Vortrage über den Zustand der Finanzen Unseres Königreichs entnommen, zu welcher beträchtlichen Summe sich in den verschiedenen Provinzen desselben die Pensionen und Unterstützungsbeiträge erheben, die den Wittwen und Waisen der verstorbenen Staatsdiener darin aus den Staatskassen gereicht werden. Nun sind Wir zwar weit entfernt eine Staatsausgabe, die unstreitig eben so sehr auf den Grundsätzen eines jeden, in allen seinen Beziehungen genau erwogenen und wohlgeordneten Regierungssystemes, als auf den Forderungen der Billigkeit und Menschlichkeit beruht, umgehen, und den Wittwen und Waisen wirklicher Staatsdiener Unsere Vorsorge, oder diesen Staatsdienern selbst die Beruhigung, die hieraus für sie auf den Fall ihres Absterbens entspringt, berechnen zu wollen.

Digitized by Google

Nicht minder finden Wir aber der Billigkeit und den richtigen Regierungsgrundsätzen angemessen, daß eine solche Unterstützung nicht den Staatskassen ausschließend aufgebürdet werde, sondern daß diese zugleich, wie es in mehreren anderen Staaten und selbst bei Unserem Militär geschieht, durch einen sich allmählig bildenden besonderen Wittwen- und Waisenfond eine Erleichterung erhalte. Wir haben daher Unserem geheimen Finanzministerium aufgetragen, Uns über die zweckmäßigste Art der Bildung eines solchen Wittwen- und Waisenfondes einen reiflich durchdachten Plan vorzulegen, welchen Wir sodann bei seiner Ausführung mit den Pensions- und Unterstützungszahlungen der Staatskassen in eine correspondirende Verbindung bringen werden. Vorläufig aber glauben Wir schon jetzt zur ersten Grundlage jenes Fondes einen Beitrag bestimmen zu müßen, den alle Unsere Staatsdiener nach folgenden Normen dazu künftig zu leisten haben.

1) Diejenigen Staatsdiener, deren Besoldung und Quiescenzgehalt sich nicht über 600 fl. beläuft, sind von diesem Wittwen- und Waisenfonds-Beitrage gänzlich befreit.

2) Die Besoldungen und Quiescentengehälter der Staatsdiener von 601 fl. bis 2000 fl. leisten einen Beitrag zum Wittwen- und Waisenfond von 1 Procent.

3) Die Besoldungen und Quiescentengehälter von 2001 fl. bis 4000 fl. leisten einen Wittwen- und Waisenfonds-Beitrag von 1½ Procent.

4) Die Besoldungen eines Quiescentengehälter von 4001 fl. bis 6000 fl. leisten diesen Beitrag mit 2 Procent.

5) Diejenigen von 6001 fl. bis 12000 fl. mit 2½ Procent.

6) Alles, was mehr als 12000 fl. bezieht, hat einen Beitrag von 3 Procent zu leisten.

7) Dieser Beitrag wird von dem gesammten fixen Geldgehalte der activen Staatsdiener und von dem Standesgehalte der Quiescirenden in Geld, als dem in der Verordnung vom 1. Januar 1805 vorgeschriebenen Maßstabe der künftigen Pensionen- und Unterstützungsbeiträge für ihre Wittwen und Waisen durch diejenigen Staatskassen, welche die Besoldungs- und Gehaltszulagen zu leisten haben, bei jedesmaliger Zahlung ratirlich abgezogen.

8) Sämmtliche Kassen fahren gleichwohl fort, die Besoldungen und Quiescentengehälter mit ihrer Totalität in Ausgabe zu stellen und bringen dagegen die hieran als Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge geschehenen Abzüge in eine besondere Einnahmsrubrik, die den Ausgaben auf Pensionen- und Unterstützungsbeiträgen zur Gegenposition dient.

9) Sobald sich der Wittwen- und Waisenfond noch durch andere Mittel und Beiträge mehr ausgebildet hat, werden Wir über dessen weitere Behandlung seinem eigenthümlichen Zwecke gemäs die näheren Verfügungen treffen.

10) Ueber die von jedem Individuum während seiner Diensteszeit geleisteten Beiträge findet nach dessen Absterben kein anderer Anspruch statt, als auf die festgesetzten Pensions- und Unterstützungsraten von Seite seiner Wittwe und Waisen. Ebenso erlöschen alle Ansprüche, wenn einer aus Unseren Diensten tritt, wodurch überdies noch seine Wittwe und Waisen ihre Pensions- und Unterstützungsansprüche verlieren.

11) Die Ausübung dieser Verordnung beschränkt sich vor der Hand auf diejenigen Provinzen, worin die pragmatische Verordnung vom 1. Januar 1805 über die Verhältnisse der Staatsdiener bereits eingeführt ist, und nimmt mit dem 1. Juli d. J. ihren Anfang.

Da auf solche Weise das Pensionssystem gewissermassen auf das Privateigenthum g-

Digitized by Google

gründet und deſſen Feſtigkeit und Unverbrüchlichkeit dadurch vermehrt wird, ſo werden Unſere Staatsdiener außer der Billigkeit, die dieſen Beiträgen zum Grunde liegt, auch noch darin eine verſtärkte Beruhigung für das künftige Schickſal der Ihrigen finden.

München, den 8. Juni 1807.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. XXIX. S. 1105.

§. 1110.

(Die Beſoldungsabzüge zum Wittwenfond betr.)

M. J. K.

Unſerm General-Landcommiſſariat in Bayern als Provincial-Etatscuratel wird auf ſeine berichtliche Anfrage vom 29. v. M., die Beſoldungsabzüge für den Wittwen- und Waiſenfond betreffend, erwiedert, daß die Verbindlichkeit dieſes Abzugs ohne Rückſicht auf die Möglichkeit des Falls, Wittwen und Waiſen zu hinterlaſſen, die an dieſem Fond Theil nehmen können, blos auf jenem Gehalts- und Penſionsbezuge der Staatsdiener und Quiescenten aus der Staatskaſſe der den Betrag von 600 fl. überſteigt, beruhe; hievon wird die aufgehobene Geiſtlichkeit allein ausgenommen, deren Suſtentation oder Penſion nicht den Normen des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes vom Jahre 1802 und in Kraft deſſelben regulirt worden iſt. Auch die Pfarrer, wenn ſie mehr als einen jährlichen Gehalt von 600 fl. aus der Staatskaſſe beziehen, werden den übrigen Staatsdienern im Beſoldungsabzuge gleich gehalten.

Was die Form der Verrechnung betrifft, ſo genehmigen Wir vollkommen die desfalls gemachten Anträge und bemerken zugleich gedachten General-Landcommiſſariate, daß die Einrückung des hierauf Bezug habenden Reſcripts vom 8. v. M. in das Regierungsblatt bereits verfügt worden iſt, übrigens aber dieſe Erläuterungen, in ſofern ſie zur öffentlichen Kenntniß gehören, darin nachgetragen werden können.

München, den 13. Juli 1807.

An
das General-Landescommiſſariat in Bayern als Provincial-Etatscuratel alſo ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. I. S. 63.

§. 1111.

(Die Beſoldungsabzüge zum Wittwenfond betr.)

M. J. K.

Unſerm Königlichen Oberſthofmarſchall-Stabe wird auf ſeinen Bericht vom 1. d. M. erwiedert, daß der Beſoldungsabzug, welcher durch Unſer Reſcript vom 8. v. M. zum Behuf des Wittwen- und Waiſenfonds feſtgeſetzt iſt, ſich nur auf das ſtändige Geldgehalt, keineswegs

Digitized by Google

aber auf den Naturalgenuß beziehe, indem auch bei den Pensionen nur der ständige Geldbezug zur regulirenden Norm genommen wird.

München, den 14. Juli 1807.

An
den Königlichen Obersthofmarschall-Stab also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. I. S. 64.

§. 1112.

(Die Erläuterungen über die Besoldungsabzüge für den Wittwen- und Waisenfond betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wegen der Erholung und Verrechnung der durch das Allerhöchste Rescript vom 8. Juni h. J. (Reg. Bl. St. XXIX.) verfügten Besoldungsabzüge haben Seine Königliche Majestät unterm 10. d. M. folgende nähere Bestimmungen zu erlassen geruht, welche nun zur Darnachachtung ebenmäßig durch das Regierungsblatt hiemit bekannt gemacht werden.

A. Die Erholung betreffend.

I. Beruht die Verbindlichkeit dieses Abzuges ohne Rücksicht auf die Möglichkeit des Falles, Wittwen und Waisen zu hinterlassen, die an diesem Fonde Theil nehmen können, blos auf jedem Gehalts- und Pensionsbezuge der Staatsdiener und Quiescenten aus der Staatskasse, der den Betrag von 600 fl. übersteigt.

II. Hievon wird die aufgehobene Geistlichkeit allein ausgenommen, deren Sustentation oder Pension nach den Normen des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom Jahre 1803 und in Kraft desselben regulirt worden ist.

III. Auch die Pfarrer, welche mehr als einen jährlichen Gehalt von 600 fl. aus der Staatskasse beziehen, werden den übrigen Staatsdienern im Besoldungsabzuge gleich gehalten.

B. Die Verrechnung betreffend.

IV. Werden diese Abzüge bei der Provincial-Hauptkasse I. Theil, II. Abschnitt, I. Capitel unter den Gefällen aus unmittelbarer Perception als eine Staatsauflage, und bei den äußeren Aemtern I. Theil, II. Abschnitt, II. Capitel, unter den Personalauflagen in besonderem Stande vereinnahmt; und obwohl nach dem Rechnungsschematism alle Quiescenzgehalte und Pensionen ausschließend bei der Provincial-Hauptkasse verausgabt werden müssen, und jene Einnahme dieser Ausgabe nach oben erwähntem Allerhöchsten Rescripte puncto VIII. zur Gegenposition dienen soll, so wollen demungeachtet Seine Königliche Majestät noch genehmigen,

V. daß diese Pensionen oder Quiescenzgehalte wie bisher Commissionsweise für die Provincial-Hauptkasse bezahlt, auch dort der Abzug verfügt und die Aemter, (wie andurch geschieht,) nur angewiesen werden sollen, daß sie neben Einsendung der Scheine im Totalbetrage

Digitized by Google

statt baar Geld mit Ende des Jahres mittelst einer mit den erwähnten Scheinen correspondirenden Designation der Provincial-Hauptkasse zu übermachen haben.

München, den 20. Juli 1807.

Königliches General-Landescommissariat in Bayern, als Provincial-Etatscuratel.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. XXXVI. S. 1341.

§. 1113.

(Die Beiträge der Staatsdiener zum Wittwen- und Waisenfonde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Seiner Königlichen Majestät besondern Allerhöchsten Befehl vom 21. Juli h. J. sollen die nach der allgemeinen Verordnung vom 8. Juni abhin anfallenden Beträge sämmtlicher Staatsdiener zum Wittwen- und Waisenfond sowohl in den Städten als auf dem Lande jederzeit nach beendigter Bezahlung eines jeden monatlichen Soldes unverzüglich und unmittelbar zur Königlichen Central-Staatskasse, jedoch mit einer Anzeige, wie groß der Geldbetrag in einer jeden der fünf Belegungsclassen ausgefallen sei, baar eingesendet werden.

Sämmtlichen Königlichen äußeren Aemtern der Provinz Bayern wird daher dieser Allerhöchste Befehl durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, und geht selben (in so ferne sie diese Beiträge einzuheischen haben) der Auftrag zu, sich hiernach schuldgehorsamst zu achten, und daher die verstandenen eingeheischten Beträge nebst der oben erwähnten Classificationsanzeige mit Schlusse jeden Monats zur Provincial-Hauptkasse, welche sofort die Einsendung zur Central-Staatskasse zu besorgen hat, unausbleiblich einzubefördern.

München, den 25. Juli 1807.

Königliches General-Landescommissariat in Bayern, als Provincial-Etatscuratel.

An
die Rentämter der Provinz Bayern also ergangen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. XXXV. S. 1312.

§. 1114.

(Die Beiträge zu den Wittwen- und Waisenfonds-Kassen betr.)

M. J. K.

Unserm General-Landescommissariate als Provincial-Etatscuratel zu Neuburg wird auf seinen Bericht vom 23. v. M., die Beiträge zu dem Wittwen- und Waisenkasse-Fond betreffend, hiemit eröffnet.

Digitized by Google

Daß die Verordnung in dem 36. Stück des diesjährigen Regierungsblatts a), in ſo weit ſich dieſelbe auf die Verrechnung dieſer Beiträge bezieht, die Einſendung derſelben an Unſere hieſige Central-Staatskaſſe nicht ausſchließe, ſondern daß hiemit noch ferner nach der Vorſchrift des Reſcripts vom 24. Juli d. J. b) zu verfahren, und die desfallſige Einnahme bei den Provincial-Hauptkaſſen, ſo wie bei den äußern Aemtern blos als durchlaufende Poſt zu betrachten ſei. Was übrigens die weitern Anfragen über gedachte Beiträge betrifft, ſo ertheilen Wir darüber folgende Entſchließungen:

1) Da die Summe von 1500 fl. als der jährliche fixe Geſammtgehalt der Landrichter und Rentbeamten betrachtet wird, ſo iſt auch dieſe bei den Beſoldungsabzügen derſelben zum Grunde zu legen.

2) Diejenigen activen Staatsdiener, die neben ihrem statusmäßigen Gehalte noch eine beſondere lebenslängliche Penſion entweder zur Ausgleichung ihres ehemaligen Gehaltes oder aus andern Gründen beziehen, haben ihren Beitrag zum Wittwen- und Waiſenkaſſe-Fond nach ihrem Geſammtbezuge zu leiſten, und dies ſtimmt mit dem in Unſerm Reſcript vom 8. Juni d. J. zum Grunde gelegten Syſtem vollkommen überein, welches die Abzugsverbindlichkeit zwar mit dem Wittwen- und Waiſenkaſſe-Fond in eine allgemeine Beziehung ſetzt, keineswegs aber ihr Verhältniß nach dem Betrag abmißt, den die Wittwen- und Waiſenpenſionen in einzelnen Fällen erreichen.

3) Nach dieſem Reſcript ſind ferner die Wittwen- und Waiſenkaſſe-Beiträge nur von ſtändigen Gehältern und Bezügen zu erheben.

Es verſteht ſich alſo von ſelbſt, daß die blos proviſoriſch angeſtellten Staatsdiener, wenn ſie auch den Gehalt des Amtes, dem ſie intermiſtiſch vorſtehen, ganz genießen, keinen Abzug davon zu tragen haben, indem dieſer Gehaltsbezug einſtweilen blos als eine Remuneration für die proviſoriſche Verwaltung eines ſolchen Amtes zu betrachten iſt.

4) Die Quiescenten, welche vor dem 14. Juni 1803 dieſe Eigenſchaften erhielten, und deren Wittwen und Waiſen nach der Verordnung vom Jahre 1782 zu behandeln ſind, haben den Gehalts- und Penſionsabzug gleichfalls zu tragen, wie ſich aus obiger am Schluſſe des 2. Art. gemachten Bemerkung von ſelbſt ergiebt.

5) Was den eingeſendeten Plan zur Gründung einer neuen Wittwen- und Waiſen-Kaſſeanſtalt betrifft, ſo werden Wir denſelben einer nähern Prüfung unterwerfen, und demnächſt Unſere Allerhöchſte Entſchließung darüber beſonders nachfolgen laſſen.

München, den 1. September 1807.

An

das Königliche General-Landescommiſſariat in Neuburg als Provincial-Etatscuratel alſo ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. I. S. 65.

---

a) ſ. §. 1112. S. 882. oben.

b) Ausgeſchrieben am 25. Juli, ſ. vorſtehenden §. 1113.

Digitized by Google

§. 1115.

Nro. Pr. 9207.

(Die Beiträge der aus Stiftungs- und Communalkassen besoldeten Staatsdiener zum Wittwen- und Waisenpensions-Fond betr.)

M. J. K.

Auf den Bericht Unseres General-Landescommissariats-Stiftungs- und Communalvermögens-Curatel von Bayern vom 3. des v. M., die Beiträge der aus dem Stiftungs- und Communalvermögen besoldeten Individuen zur Wittwen- und Waisenkasse betreffend, beschließen Wir:

Alle Individuen, welche Besoldungen, Quiescenzgehälter, Pensionen oder Unterhaltsbeiträge aus dem Vermögen der Stiftungen und Gemeinden beziehen, sind von dem zum Wittwen- und Waisenfond bestimmten Beiträgen an die Staatskassen der Finanzen befreit.

München, den 9. November 1807.

An
das Königliche Bayerische General-Landescommissariat von Bayern als Stiftungs- und Communalvermögens-Curatel also ergangen.

§. 1116.

(Die Besoldungs- und Pensionsabzüge zum Behufe des Wittwen- und Waisenfonds betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge Allerhöchsten Befehls müssen vierteljährig genaue Verzeichnisse über die Besoldungs- und Pensionsabzüge zum Behufe des Wittwen- und Waisenfonds zur Controlirung des diesfalls eingesendeten Geldbetrages der Centralstaatskasse mitgetheilt werden.

Es erhalten daher die Königlichen Rentämter und sonstigen verrechnenden Behörden, bei welchen die Besoldungen und Pensionen des Königlichen Forstpersonals angewiesen sind, hiemit den Auftrag, den Betrag dieser Abzüge von allen Forstbediensteten und Pensionisten, auf welche die allgemeine Verordnung vom 8. Juli 1807 anwendbar ist, in der nachfolgenden tabellarischen Form hieher einzusenden.

Für das verflossene erste Quartal des laufenden Etatsjahres gewärtigt man die Vorlage der erwähnten Tabelle unverzüglich, für die Folge aber unmittelbar mit dem Schlusse eines jeden Quartals, damit die unterfertigte Stelle mit der Zusammenstellung nicht aufgehalten werde.

München, den 23. Februar 1808.

Königliches Oberstforstamt.

An
sämmtliche Königliche Rentämter im Königreich Bayern also ergangen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. I. St. XI. S. 284.

Digitized by Google

Formular.

Verzeichniß

über die Besoldungs- und Pensionsabzüge des Forstpersonals für den Wittwen- und Waisenfond.

Name, Dienstgrad u. Wohnort des Forstbediensteten und Pensionisten.	Betrag dessen jährlichen fixen Geldgehaltes und Pensionen.	Classe, nach welcher dessen Besoldungs- oder Pensionsabzug zu entrichten ist.	Betrag des Abzuges auf ein Quartal.	
			fl.	kr.

Digitized by Google

§. 1117.

(Wittwenfondsbeiträge betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns rücksichtlich der von Unseren Postbeamten zu leistenden Beiträge zur Wittwen- und Waisenkasse umständlichen Vortrag erstatten lassen, und beschließen hiemit, wie folgt:

I.

Die Postbeamten sind ebenfalls zu Folge Unserer Verordnung vom 8. Juni 1807 verbunden, nach den dort angegebenen Normen ihre Beiträge zu leisten, und zwar, wenn es noch nicht geschehen ist, von der Uebernahme der eigenen Postadministration.

II.

Zu Folge §. 7. bemeldeter Verordnung müssen die Beiträge durch diejenige Staatskasse, welche die Besoldungs- und Gehaltszahlungen zu leisten hat, folglich bei der Centralstaatskasse abgezogen, und daselbst zur Bestreitung der Pensionen verwendet werden.

III.

Die Norm für wirkliche Staatsdiener spricht sich im mehrerwähnten Rescript vom 8. Juni 1807 aus. Rücksichtlich der nicht Staatsdiener wird die, vermöge §. 7. der Constitution für das Königreich Bayern (Reg. Bl. St. XXII. S. 995, 996. Jahrg. 1808) zugesicherte zweckmäßige Verordnung entscheiden. Unter den Postbeamten, welche sich zu Unterstützungbeiträgen eignen, werden nur solche verstanden, die fixe Gehälter beziehen, und wozu mithin die Posthalter und Posterpeditoren, mit welchen bloße Dienstverträge abgeschlossen worden, nicht gehören. Ihr habt hienach die Centralstaatskasse und sämmtliche Oberpostämter gehörig anzuweisen.

München, den 20. August 1809.

An
die Königliche General-Postdirection also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. I. S. 67.

§. 1118.

Nro. Pr. 2846.

(Die Beiträge der Staatsdiener zu den Wittwenpensionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Commissariats der Stadt Nürnberg als Oberadministration des Stiftungs- und Communalvermögens vom 7. Mai d. J. im Betreff der Beiträge der Staats-

Digitized by Google

diener zu den Wittwenpenſionen, wird erwiedert, daß die Verordnung vom 8. Juni 1807 eine Ausdehnung auf das Stiftungs- und auf das Communalvermögen nicht erhalten habe.

München, den 19. Auguſt 1811.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Commiſſariat der Stadt Nürnberg, als Oberadminiſtration des Stiftungs- und Communalvermögens, alſo ergangen.

§. 1119.

(Die Penſionsfondsbeiträge der Landrichter und Rentbeamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Finanzdirection des Rezatkreiſes wird auf ihre berichtliche Anfrage vom 6. v. M., den Maaßſtab zur Erhebung der Wittwen- und Waiſenpenſionsfonds-Beiträge von den Landrichtern und Rentbeamten betreffend, erwiedert, daß die erwähnten Beiträge allerdings nach der Summe von 1500 fl. zu bemeſſen ſeien.

München, den 8. Mai 1812.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Finanzdirection des Rezatkreiſes, alſo ergangen.

cf. Gereis Verord. S. Bd. I. S. 71.

§. 1120.

Nro. Pr. 3360.

(Die Beiträge der Profeſſoren zu der Wittwenkaſſe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 5. December v. J., die Beiträge der Profeſſoren zu der Wittwenkaſſe betreffend, wird dem Königlichen Generalcommiſſariate die Entſchließung eröffnet, daß zur Zeit noch, da nur von den aus Finanzkaſſen flieſſenden Beſoldungen Wittwenkaſſenbeiträge erhoben werden, von den Profeſſoren, die ihren Gehalt aus dem Studienfond beziehen, dergleichen Beiträge nicht zu erheben ſeien.

München, den 27. Februar 1813.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche Generalcommiſſariat des Rezatkreiſes alſo ergangen.

Digitized by Google

§. 1121.

(Pensionsfonds-Beiträge der Staatsdiener betr.)

M. J. K.

Da sich in der Anwendung Unserer Verordnung vom 8. Juni 1807, wodurch Wir unter anderen alle Staatsdiener und Pensionärs zur Entrichtung eines verhältnißmäßigen Wittwen- und Waisen-Kassenfonds-Beitrags verpflichtet haben, verschiedene Ansichten und Anstände ergeben haben, so finden Wir Uns bewogen, einige erläuternde Bestimmungen nachträglich festzusetzen, und verordnen deswegen, wie folgt:

I.

Da nach dem ausdrücklichen Sinne der erwähnten Verordnung diese Wittwen- und Waisen-Pensionsfonds-Beiträge keine andere Ansprüche weder auf eine Pension überhaupt, noch auf ein gewisses Maaß derselben gewähren sollen, sondern lediglich nur die Erleichterung Unserer Staatskasse zum Zweck haben, auch Wir diese Beiträge durch Unsere Allerhöchste Verfügung vom 18. November v. J., zur Begründung einer Unterstützungsanstalt für diejenigen Individuen, welche die Pensionspragmatik nicht in Anspruch nehmen können, bestimmt haben, so verordnen Wir, daß dieser Beitrag von allen Staatsdienern, Quiescenten und Pensionisten ohne alle Ausnahme und ohne Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse, auf die Pensionsveranlassung, oder auf die Möglichkeit des Falles, Wittwen und Waisen zu hinterlassen, nach den in der Hauptverordnung vom 8. Juni 1807 enthaltenen Bestimmungen, geleistet werden soll, mit Ausnahme jedoch vorläufig der geistlichen Mitglieder der säcularisirten Stifter und Klöster, bis wir rücksichtlich derselben eine besondere Bestimmung erlassen werden.

II.

Der Beitragsmaaßstab bleibt derselbe, wie solcher durch das mehrerwähnte Edict §§. 1 bis 6. vorgezeichnet ist; die Zahlungsverbindlichkeit selbst aber erstreckt sich auf jede, aus den Staatskassen fließende Besoldung, Quiescenzgehälter, Pensionen, ständige Functions- oder Gehaltszulagen aus Entschädigung, mit Ausnahme derjenigen Functionsgratificationen, welche nur auf 1 Jahr ertheilt werden, oder welche alle Jahre einer besondern Bestätigung unterliegen.

III.

Im Falle einige Individuen noch aus verschiedenen Königlichen Kassen, oder in verschiedenen Eigenschaften eine Besoldung oder Pension beziehen sollten, so bestimmt der Gesammtgenuß die Classe der Beitragsquote.

IV.

In Hinsicht der Landrichter und Rentbeamten bleibt die Bestimmung der Verordnung vom 1. September 1807, vermög welcher der Beitrag nach der Summe von 1500 fl. bemessen werden soll, in ihrer Wirkung.

Wir genehmigen aber zugleich, auf den Antrag Unseres obersten Rechnungshofes vom 27. April a. p., daß solcher bei jenen Landrichtern, welche durch das System neuerer Zeit einen

Digitized by Google

geringen Gehalt genießen, und zwar bei den Landrichtern II Classe nach einer Summe von 1100 fl., und bei der III. Classe von 750 fl. entrichtet werden soll.

V.

Rücksichtlich der Erhebungsart und Verrechnungsweise der Pensionsfonds-Beiträge hat es bei der bisherigen Einrichtung sein Verbleiben, wonach erstere durch diejenige Staatskasse erfolgen soll, welche die Gehalts- oder Pensionszahlung zu leisten hat, letztere aber dergestalt zu bewerkstelligen kömmt, daß nur diejenigen Beiträge in der Rechnung der treffenden Stelle als effective Einnahme vorgetragen werden dürfen, die von jenen Individuen zu zahlen sind, deren Gehalt oder Pension in die Rechnung ihrer eigenen Kasse gehört, die à Conto anderer Kassen zu erhebenden Beiträge aber immer quartaliter unter gehöriger Verzeichnung an die competente Behörde einzusenden, folglich dort erst als unmittelbare Perception zu verrechnen kommen. Ueber die von jedem Individuum während seiner Dienstes-zeit oder Quiescenz geleisteten Beiträge findet nach dessen Absterben oder Austritt aus diesseitigen Staatsdiensten keine Reclamation statt, und erstern Falls sind dessen Relicten lediglich nach der Allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1812 zu behandeln.

VI.

Diese Unsere Verordnung tritt, in soweit solche neuere Bestimmungen enthält, mit dem 1. Januar a. c. in Wirkung, und es sind hiernach die untergeordneten Aemter zu instruiren.

München, den 28. Januar 1814.

An

sämmtliche Königliche Kreis- und centralisirte Stellen des Königreichs also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. IV. S. 149.

§. 1122.

(Die Pensionsbeiträge der Staatsdiener betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was Seine Königliche Majestät unterm Heutigen allergnädigst erlassen haben, zeigt Folgendes zur genauen Nachachtung.

Da mehrere Königliche Geschäftsstellen über die Anwendung der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Januar d. J. rücksichtlich der Pensionsfonds-Beiträge der Staatsdiener einige Anstände und Zweifel gefunden haben, so finden sich Seine Königliche Majestät bewogen, hierdurch erläuterungsweise zu bestimmen, wie folgt:

I.

Nachdem der erste Paragraph eben allegirter Verordnung ausdrücklich bestimmt, daß alle Diener und Pensionisten, ohne Ausnahme, den Pensionsfonds-Beitrag nach den in der Hauptverordnung vom 8. Juni 1807 enthaltenen Bestimmungen zu leisten haben, nach welchen diejenigen Individuen, deren Besoldung oder Pension sich nicht über 600 fl. belauft, von der Beitragszahlung gänzlich befreit sein sollen. Dann nachdem der §. 2. der gedachten Verordnung

Digitized by Google

vom 28. Januar a. c. bestimmt, daß der Beitrags-Maaßstab derselbe bleibt, wie er in ersterwähnter Hauptverordnung vorgezeichnet ist, so soll es hiebei ferner sein Verbleiben haben, und also von Besoldungen und Pensionen, welche nicht mehr als 600 fl. betragen, auch künftig keine Pensionsfonds-Beiträge erhoben werden. Da ferner

II.

diese Beiträge zum Unterhalte der Wittwen- und Waisen geleistet werden, so dürfen schon nach dem Sinne der mehr erwähnten Hauptverordnung vom 8. Juni 1807 weder die Pensionen noch Alimentationen derselben hiezu beigezogen werden, sondern bleiben, wie bisher, hievon befreit.

III.

Die sämmtlichen Natural-Besoldungsbezüge sind schon durch die Allerhöchste Verordnung vom 14. Juli 1807 und 16. Januar 1810 von Leistung der Pensionsfonds-Beiträge frei erklärt worden, weswegen hievon so wenig, als

IV.

von den Bruttoprocenten oder Tantiemen künftig eine Beitragserhebung statt finden soll, eines Theils, weil letztere nicht unter die in dem §. 2. der Verordnung vom 28. Januar d. J. benannten ständige Bezüge gerechnet werden können, andern Theils aber, weil die Einbringung der hieraus zu berechnenden Pensionsfonds-Beiträge, wegen der sich immer ungleich zeigenden Basis, mit zu vielen Weitläufigkeiten verbunden sein würde.

V.

Dagegen können noch zur Zeit und bis Seine Majestät hierüber eine andere Bestimmung eintreten zu lassen für zweckdienlich erachten werden, die sämmtlichen Pfarr- und Weltgeistlichen, die exclusive ihrer Naturalbezüge oder deren Surrogate aus dem Finanzärar einen größern Gehalt, als jährlich 600 fl. beziehen, nach der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1807 von Zahlung der Pensionsfonds-Beiträge so wenig als die weltlichen Diener der säculariſirten Stifter und Klöster frei bleiben, weil nur die geistlichen Mitglieder der letzteren durch die Allerhöchste Verordnung vom 28. Januar d. J. hievon vorläufig bis auf weitere Verordnung ausgenommen sind.

VI.

Uebrigens hat es bei der bisherigen Einhebungs- und Verrechnungsweise der einzelnen Stellen und Kassen, um allen zweckwidrigen Reclamationen und Abrechnungen vorzubeugen, bis zum 1. Januar d. J. sein Verbleiben, indem durch die Verordnung vom 28. Januar d. J. pcto. 6. ausdrücklich festgesetzt ist, daß ihre Bestimmungen erst mit diesem Tage in Wirkung treten sollen.

Es sind hiernach also die untergeordneten Aemter gehörig zu verständigen und zu belehren.

München, den 15. April 1814.

Staatsministerium der Finanzen.

An

sämmtliche Königliche Finanzdirectionen also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. IV. S. 151.

Digitized by Google

§. 1123.

(Wittwenfonds-Beiträge der Rentbeamten, und Penſionen für deren Wittwen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, wird auf den wegen der Wittwenfonds-Beiträge der neuangeſtellten Rentbeamten erſtatteten Bericht vom 18. April d. J. eröffnet:

daß die Wittwenfonds-Beiträge der neuangeſtellten Rentbeamten nach dem neuen Beſoldungsregulativ, ſohin nach den fixen Hauptgeld-Bezügen der 3 Claſſen, zu berechnen, und eben ſo die Penſionen und Unterhaltsbeiträge der hinterlaſſenen Wittwen und Kinder hienach zu reguliren ſind.

München, den 27. Juni 1823.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des R. Kreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

cf. Bereits Verord. Samml. Bd. XIII. S. 1454.

§. 1124.

Auszug
aus dem Abſchiede für die Ständeverſammlung des Königreichs Bayern vom 11. September 1825.

II. Staatsausgaben.

(Ziff. 3. c.) Auch werden Wir Unſer Staatsminiſterium der Finanzen nach dem weitern Antrage Unſerer Stände ermächtigen,

c. den Ueberſchuß der Wittwen- und Waiſenfonds-Beiträge der Staatsdiener zu einem Penſionsfonde zu admaſſiren.

(Geſ. Bl. v. J. 1825. St. II. S. 20.)

§. 1125.

Nro. Pr. 3275.

(Wittwenfonds-Beiträge von den Functionsremunerationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da von den Beiträgen zum Penſionsfonde gemäs Allerhöchſter Verfügung vom 28. Juni 1814 lediglich nur jene Functionsgratificationen ausgenommen ſind, welche nur auf ein Jahr bewilligt werden, oder alle Jahre einer beſondern Beſtätigung bedürfen; ſo können die Remunerationen, welche dem Vorſtande und den Claſſen-Secretären der Academie der Wiſſenſchaften auf die Dauer ihrer Function bewilligt ſind, von den Wittwenfonds-Beiträgen nicht befreit werden.

Digitized by Google

Dieses wird der Königlichen Academie der Wissenschaften auf ihren Bericht bemerkten Betreffs vom 9. v. M. zur Entschließung erwiedert.

München, den 14. März 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Academie der Wissenschaften also ergangen.

§. 1126.

(Pensionsfonds-Beiträge betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

An die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, mit dem Auftrage, dem Bittsteller zu eröffnen, daß er allerdings verbunden sei, von seinem Nebenbezuge zu 400 fl. den normalmäßigen Wittwenfonds-Beitrag zu entrichten, indem in der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Januar 1814 sub §. 2. bestimmt ausgesprochen ist, daß von allen ständigen Gehaltsbezügen, sohin auch von Functions-Nebenbezügen, wenn sie in fixen Geldsummen bestehen, die normalmäßigen Pensionsfonds-Beiträge bezahlt werden müssen.

München, den 28. Januar 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XVII. S. 78.

§. 1127.

(Wittwenfondsbeiträge betr.)

Auf Befehl Seiner Majeät des Königs.

Auf die in Beziehung auf den §. 78. lit. a. des Landtagsabschieds vom 29. December 1831 eingekommenen Anfragen werden der Königlichen Regierung folgende Entschließungen ertheilt:

a. Nicht blos die Vorstände und Räthe der Justizcollegien, sondern das sämmtliche Richterpersonal (mit Ausschluß der Landrichter, Landgerichtsassessoren und Actuare), sohin auch die Appellations-, dann Kreis- und Stadtgerichtsassessoren haben von ihren Naturalbezügen die normalmäßigen Wittwenfonds-Beiträge zu entrichten, und zwar nicht von den wandelbaren Durchschnittsnormal- resp. Vergütungspreisen; sondern von den früheren Geldbeträgen, an deren Stelle die Naturalbezüge getreten sind.

Digitized by Google

b. Dieſe Geldbeträge ſind auch bei Regulirung der Penſionen und Unterhaltsbeiträge für die Wittwen und Waiſen des gedachten Richterperſonals zum Grunde zu legen.

München, den 24. April 1832.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.
cf. Gerets V. S. Bd. XVII. S. 143.

§. 1128.

Nro. Pr. 7695.

(Die Wittwenfondsbeiträge des Richterperſonals betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm heutigen an die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen, erlaſſen wurde, zeigt Folgendes zur gleichmäßigen Darnachachtung:

Der Königlichen Regierung wird auf die berichtliche Anfrage vom 19. v. M. erwiedert, daß das Richterperſonal die Wittwenfondsbeiträge von dem Getreidedeputate nach Maaßgabe des Ausſchreibens vom 24. April d. J. Nr. 5337. von dem Zeitpunkte des Eintrittes in den Bezug des fraglichen Getreidedeputats anfangend, zu entrichten haben.

München, den 2. Juni 1832.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.
cf. Gerets Verord. S. Bd. XVII. S. 78.

§. 1129.

Nro. Pr. 8456.

(Wittwenfondsbeiträge der Tafelgelder betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die Tafelgelder der Königlichen Generalcommiſſäre gleich jenen der Geſandten und anderer höhern Staatsbeamten keine für ſich zu verwendende Einnahme der Empfänger, ſondern ein Averſum für beſtimmte Auslagen ſind, mithin als Functionszulagen im Sinne der Entſchließung vom 28. Januar 1814 nicht betrachtet werden können, ſo iſt nach Vernehmung der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, beſchloſſen worden, daß von den Tafelgeldern, wie es bei den zu gleicher Categorie gehörigen Zulagen und Averſen, z. B. den Averſen der Königlichen Generalcommiſſäre für die jährliche Bereiſung der Kreiſe, den ſtändigen Zulagen der äußern Beamten für die Unterhaltung des Schreiberperſonals, den Holz- und Pferdgeldaverſen

Digitized by Google

bereits der Fall ist, die Wittwenfondsbeiträge nicht zu erheben seien, und daß daher die Entschließung vom 7. März d. J. außer Kraft gesetzt werde.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 25. Juni 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. F., also ergangen.

§. 1130.

(Die Wittwenfondsbeiträge von den auf die Staatsfonds übernommenen Besoldungen und Pensionen der Stiftungs-Exigenzkasse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm heutigen an die Königliche Oberdonaukreis-Regierungs-Finanzkammer im obenbemerkten Betreffe erlassen wurde, zeigt Nachfolgendes:

Der Königlichen Regierung wird auf die berichtliche Anfrage vom 10. August d. J. rubricirten Betreffes erwiedert, daß alle jene Individuen, deren Besoldungen und Pensionen früher aus der Stiftungs-Exigenzkasse bezahlt worden, in Folge des Finanzgesetzes vom 28. December 1831 aber auf die Staatsfonds übergegangen sind, nunmehr nach dem §. 15. lit. d. des vorbemerkten Finanzgesetzes von ihren Bezügen, wenn diese den Betrag von 600 fl. übersteigen, die normalmäßigen Wittwenfondsbeiträge zu entrichten haben.

München, den 12. October 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. S. Bd. XVII. S. 79.

§. 1131.

Nro. Pr. 4767.

(Die Beiträge der Professoren zum Wittwenfonde betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die mit Bericht vom 25. März l. J. vorgelegte Vorstellung der Professoren N. N. ist denselben zu eröffnen, daß Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge nach der Verordnung vom 8. Juni 1807 nur von jenen Staatsdienern erhoben werden, welche ihren Gehalt aus Staatskassen beziehen; daß aber den Staatsdienern, welche ihren Gehalt aus Stiftungs- oder Gemeindekassen zu beziehen haben, die durch die dermalige bis auf weitere Verfügung bestehende Nichtent-

Digitized by Google

richtung dieser Beiträge zugehende Begünstigung an ihren erworbenen pragmatischen Rechten nichts benehmen.

München, den 7. August 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1132.

Nro. Pr. 14667.

(Die von Professoren und Bediensteten der Universität zu leistenden Wittwen- und Waisenfondsbeiträge betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem academischen Senat der Universität Erlangen wird auf den Bericht vom 13. d. M. erwiedert, daß die Professoren und Bediensteten der Universität die Wittwen- und Waisenfond-Beiträge in analoger Anwendung der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1807 und 28. Januar 1814 von allen aus der Universitätskasse fließenden ständigen Haupt- und Nebenbezügen in Geld, sohin auch von allen in ständige Geldbezüge verwandelten Vergütungen für Diensteswohnungen, Fourage, Holz, Getreid und andere Naturalien, dann von allen ständigen Functionsremunerationen in Geld, wenn diese Haupt- und Nebenbezüge zusammen 600 fl. jährlich übersteigen, in die Universitätskassen zu entrichten haben, wobei die verschiedenen Dienstleistungen, wofür solche Bezüge bewilligt sind, keine Ausnahme begründen.

Dagegen sind Functionsgratificationen oder Remunerationen, welche nur für ein Jahr bewilligt werden, oder für jedes Jahr einer besondern Bewilligung unterliegen, umständliche Sporteln und Honorarien, Nebenbezüge an Getreid und Holz, welche nach wandelbaren Preisen vergütet oder in Natura verabfolgt werden, dann die Geldwerthe der in Universitätsgebäuden angewiesenen freien Dienstwohnungen von den Wittwen- und Waisenfond-Beitrag befreit. Hiebei wird der academische Senat der Universität N. auf den §. 1. der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Januar 1814 aufmerksam gemacht, wonach die Wittwen- und Waisenfond-Beiträge keine andere als die in der Pragmatik vom 1. Januar 1803 gesicherten Ansprüche weder auf eine Pension überhaupt, noch auf ein gewisses Maaß derselben gewähren.

Uebrigens wird dem academischen Senat selbst nicht entgehen, daß die Bestimmung des Landtags-Abschiedes vom 29. November 1831, Nro. 78. lit. a. die Natural-Nebenbezüge der Vorstände und Räthe der Justizcollegien betreffend,*) auf die Bezüge der Professoren und Bediensteten der Universität keine Anwendung finde.

München, den 31. Mai 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

den academischen Senat der Universität Erlangen also ergangen.

---

a) Lautet, wie folgt:

78. Staatsdienerschaftliche Verhältnisse.

a. »Wir haben bereits früher ausgesprochen, daß die den Vorständen und Räthen der Justizcolle-

L. Wittwen und Waisen-Pensionsanstalt der gutsherrlichen Beamten.

§. 1133.

(Die Bildung einer Pensionsanstalt für die Relicten gutsherrlicher Beamten betr.)

M. J. K.

Auf den Antrag mehrerer gutsherrlicher Beamten und mit Rücksicht auf die bereits bestehenden Pensionsanstalten, dann auf das Gutachten der Kreisstellen über den frühern Entwurf einer Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen gutsherrlicher Beamten, haben Wir den Uns vorgelegten und hier nachfolgenden Satzungen eines solchen Instituts Unsere Bestätigung ertheilt, und weisen Unsere Regierung des Isarkreises an, hiernach das Weitere geeignet zu verfügen.

München, den 29. März 1823.

Satzungen
der
Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen gutsherrlicher Beamten.

Titel I.
Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Für die Wittwen und Waisen sämmtlicher guts- und standesherrlicher Beamten des Königreichs wird eine Pensionsanstalt im Wege einer freiwilligen Verbindung errichtet.

Art. 2.

Alle Mitglieder der standesherrlichen Regierungs- und Justizkanzleien, Herrschaftsrichter, Actuare der Herrschaftsgerichte und Patrimonialgerichte, so wie die gutsherrlichen Rent- und Oekonomiebeamten haben Anspruch daran Theil zu nehmen; es können sowohl die Gutsherren für ihre Beamten, als diese für sich beitreten.

Art. 3.

Diese Verbindung gehört in die Classe der Wohlthätigkeitsanstalten, und steht unter der Kuratel der Regierung des Isarkreises.

---

gien verliehenen Naturalbezüge nach §. 23. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde als Theile des Gesammtgehaltes zu betrachten und bei jeder Quiescirung oder Pensionirung dieser Beamten als solche zu behandeln seien.

Was die Pensionen von Wittwen und Waisen der vorgenannten Staatsdiener betrifft, so ertheilen Wir dem deshalb gestellten Antrage der Stände des Reiches Unsere Genehmigung, und verordnen hiemit, daß künftig bei der Ausmittlung dieser Pensionen der Gesammtgeld- und Naturalgehalt genannter Staatsdiener zu Grunde gelegt werden solle.«

(Ges. Bl. v. J. 1831. St. VIII. S. 118.)

Digitized by Google

Art. 4.

Die bereits angestellten gutsherrlichen Beamten, für welche nicht innerhalb eines Jahres vom Tage der Bekanntmachung der Anstalt, dann die später anzustellenden Beamten, für welche nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Anstellung die Beitrittserklärung erfolgt, verlieren den Anspruch auf Theilnahme an der Anstalt.

Jedoch bleibt es dem Comité unbenommen, einen spätern Eintritt anzunehmen, wenn solcher mit Rücksicht auf das Alter und die Familienverhältnisse des Beitretenden für die Anstalt vortheilhaft scheint.

Art. 5.

Die Anstalt wird eröffnet, sobald sie 60 Mitglieder zählt; es wird dann das Comité gewählt, binnen 4 Wochen nach dessen Bildung sind die Mitglieder die Eintrittsgelder einzusenden gehalten.

Die jährlichen Beiträge werden fällig, und die Pensionen der Hinterlassenen, der etwa in der Zwischenzeit verstorbenen Mitglieder, fangen mit dem Monate, in welchem die Aufforderung zur obigen Wahl erfolgte, zu fließen an.

Titel II.

Vermögen der Anstalt.

Art. 6.

Das Vermögen der Pensionsanstalt bildet sich:

1) aus den Eintrittsgeldern;
2) den ordentlichen Beiträgen der Mitglieder;
3) den Geldstrafen, welche der Anstalt etwa zugewiesen werden;
4) Schenkungen und Erbschaften;
5) den Interessen der aufzulegenden Capitalien, und
6) den außerordentlichen Beiträgen der Mitglieder.

Art. 7.

Die Eintrittsgelder werden nach folgendem Maaßstabe entrichtet:

a. Jedes Mitglied, welches bei seinem Eintritte das 45te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, und sich im Stande der Ehe oder eines Wittwers mit Kindern unter 12 Jahren befindet, zahlt eine Eintrittsgebühr von 100 fl.

In denselben Verhältnissen ist nach zurückgelegtem 45ten bis zum 55ten Jahre einschlüßig, eine Eintrittsgebühr von 140 fl., und in dem Alter über 55 Jahre eine Gebühr von 200 fl. zu entrichten.

b. Dasjenige Mitglied, welches sich bei dem Eintritte außer dem Stande der Ehe, oder in jenem eines Wittwers ohne Kinder unter 12 Jahren befindet, entrichtet ohne Unterschied des Alters 50 fl. Eintrittsgebühr.

c. Tritt ein solches Mitglied nach der Hand in den Stand der Ehe, so entrichtet dasselbe

Digitized by Google

die oben a. bestimmte Eintrittsgebühr, nach Verhältniß seines Lebensalters, jedoch nach Abzug der bereits bezahlten 50 fl.

Art. 8.

Die ordentlichen Jahresbeiträge werden in dem Verhältniß zur Eintrittsgebühr mit 12 Procent der Einlage entrichtet.

a. Die Zahlung der jährlichen Beiträge wird in halbjährigen Raten und mit Anticipation geleistet; jedem Mitglied steht es jedoch frei, den ganzen Jahresbetrag auf einmal zu bezahlen.

b. Dasjenige Mitglied, welches einmal eine Eintrittsgebühr nach der Bestimmung des Art. 7. lit. a. entrichtet hat, und später in den Stand eines Wittwers tritt, kann weder einen Rückersatz, noch eine Minderung des Jahresbetrages fordern, der dagegen auch bei dem Uebergang in eine neue Ehe keiner Vermehrung unterliegt.

c. Diejenigen Mitglieder, welche nach erfolgter Eröffnung der Anstalt zugehen werden, zahlen beim Eintritt außer den Eintrittsgeldern einen halbjährigen Beitrag, sie mögen am Anfange oder Ende des Semesters zugegangen sein.

Art. 9.

Beim Austritte aus dem Stande der gutsherrlichen Beamten treten folgende Bestimmungen ein:

a. Derjenige, welcher aus dem Königreiche auswandert, dann derjenige, welcher wegen Verbrechen oder Vergehen entlassen oder kassirt wurde, hört auf ein Mitglied dieser Anstalt zu sein, entrichtet von diesem Augenblicke an keine Beiträge mehr, erhält aber auch weder von den Jahresbeiträgen, noch von der Eintrittsgebühr etwas zurück; jedoch steht es der unschuldigen Gattin eines wegen Verbrechens oder Vergehens aus der Anstalt getretenen Beamten frei, durch fortwährende Entrichtung der bestimmten Beiträge bis zu ihres Gatten Tod, sich und ihre Kinder des Pensionsgenusses zu versichern.

b. Derjenige, welcher in den unmittelbaren Staatsdienst, oder einen lebenslänglichen Gemeindedienst übergeht, oder überhaupt auf eine andere als im Art. 9. lit. a. bemerkte Art aus der Classe der gutsherrlichen Beamten tritt, kann gegen Fortentrichtung der Jahresbeiträge Mitglied der Anstalt bleiben, erhält aber, wenn er dieß nicht will, keinen Rückersatz der Eintrittsgelder oder jährlichen Beiträge.

c. Pensionirung oder Quiescirung wird nicht als Austritt aus der Classe der Beamten angesehen.

Art. 10.

Außerordentliche Beiträge werden nur dann erhoben, wenn durch höchst unerwartete Vermehrung der Lasten der Anstalt ihr Vermögen sich bis zum Betrage von 4000 fl. Capital vermindern sollte.

a. Sie werden nach den Jahresbeiträgen ausgeschlagen, und

b. dürfen nie die Hälfte derselben übersteigen.

Digitized by Google

Titel III.

Verwendung des Vermögens.

Art. 11.

Das Vermögen der Anstalt ist dazu bestimmt, den hinterlassenen Wittwen und Waisen der Glieder dieser Anstalt eine Quelle des Unterhaltes und der Erziehungskosten zu eröffnen.

Art. 12.

Die Jahrespension einer Wittwe wird auf 150 fl., eines halben Waisen auf 30 fl. und jene eines ganzen Waisen 50 fl. jährlich festgesetzt. —

Art. 13.

Wenn in der Folge (jedoch auf keinen Fall vor Verlauf von 10 Jahren nach Eröffnung der Anstalt) das Vermögen der Anstalt eine höhere Pension zuläßt, soll eine solche Erhöhung nach dem Gutachten des Ausschusses mit Genehmigung der obersten Curatel ausgesprochen werden können.

Art. 14.

Eine Verminderung der oben bestimmten Pensionsbezüge tritt nur in dem nicht zu erwartenden Falle ein, daß selbst mit Hilfe der außerordentlichen Beiträge (Art. 10.) die regulativmäßigen Pensionen nicht bezahlt werden könnten.

In diesem Falle wird das Deficit unter alle Pensionisten nach dem Betrag ihrer Pension vertheilt.

Art. 15.

Die Pensionen der Wittwen und Waisen nehmen mit demjenigen Monate ihren Anfang, welcher auf den Sterbemonat des Gatten oder Vaters folgt.

Art. 16.

Die Pensionen werden auf vorher an den Kassier portofrei eingesendete, mit legalen Lebenszeugnissen versehene Quittungen, in Quartalsraten, bezahlt.

Art. 17.

Die Pensionen der Wittwen hören auf:

1) bei ihrer Standesveränderung;
2) nach ihrem Tode mit dem Sterbemonat;
3) der Anspruch auf eine Wittwenpension fällt auch in dem Falle hinweg, wenn vor dem Tode des Gatten eine legale Auflösung des Bandes der Ehe bestanden hat, nicht aber bei einer Ehescheidung von Tisch und Bett.

Art. 18.

Die Gattin der zweiten und jeder fernern Ehe hat dieselben Pensionsansprüche, wie die frühere Gattin.

Art. 19.

Die Pensionen der Waisen hören auf:

a. mit dem Schlusse des achtzehnten Lebensjahres;

Digitized by Google

b. vor dieser Zeit mit dem Eintritt einer erfolgten Versorgung;

c. bei dem Tode mit dem Sterbemonat.

Art. 20.

Die Waisen haben ungeachtet einer bestehenden Ehescheidung der Eltern nach dem Tode des Vaters Anspruch auf Pension.

Die angeheiratheten Kinder sind nur dann pensionsfähig, wenn ihr rechter Vater bei seinem Tode Mitglied der Anstalt war.

Titel IV.

Verwaltung des Vermögens der Anstalt.

Art. 21.

Die Verwaltung der Anstalt wird in München durch ein Comité besorgt, das die Mitglieder aus den der Anstalt beigetretenen Gutsherren und gutsherrlichen Beamten wählen.

a. Das Comité besteht aus fünf Mitgliedern, wovon nach eigener Vertheilung zunächst eines die Leitung, das andere die Kasseangelegenheiten, das dritte das Secretariat besorgt.

b. Alle zwei Jahre treten zwei Mitglieder aus; die Austretenden können wieder gewählt werden.

c. Die Comitémitglieder versehen ihre Functionen unentgeldlich.

d. Zu einem giltigen Beschlusse ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich. —

Art. 22.

Für die unmittelbare Erhebung und Verausgabung der Gelder, dann für die Rechnungsstellung wählt das Comité einen Kassier, der für dieß Geschäft eine verhältnißmäßige Remuneration erhält.

Art. 23.

Canzlei- und Bureaugeschäfte werden auf Kosten der Anstalt bestritten, und das Comité hat dabei sein Augenmerk auf die möglichste Ersparung zu richten.

Art. 24.

Das Comité führt ein Siegel mit der Inschrift: „Verwaltung der Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen gutsherrlicher Beamten.“

Art. 25.

Der Wirkungskreis des Comité erstreckt sich auf alle Angelegenheiten der Anstalt.

Es prüft die Ansprüche auf Pension und beschließt hierüber, so wie über die Aufnahme der sich anmeldenden Mitglieder, sorgt für die sichere Anlegung der Capitalien mit möglichster Vermeidung der Administrationskosten, gibt dem Kassier die nöthigen Anweisungen, nimmt am Schlusse des Jahres die Rechnung ab, prüft sie, und sendet sie mit seinen Bemerkungen, dann mit den Verhandlungen über die seit der letzten Rechnung neu entstandenen Pensionen, an die Curatel ein.

Art. 26.

Rechtsgeschäfte läßt das Comité durch Abgeordnete aus seiner Mitte oder durch Rechts-

Digitized by Google

anwälte besorgen, und da der Sitz der Verwaltung in München ist, so bildet das Kreis- und Stadtgericht daselbst die erste Instanz bei Klagen gegen die Anstalt.

Art. 27.

Zur Controlle der Verwaltung legt der Kassier dem Comité alle Monate eine Abschrift seines Tagbuches, und alle Quartale einen Rechnungsextract vor.

Auch steht die Kasse der Anstalt unter dem doppelten Verschlusse des Kassiers und eines damit beauftragten Mitgliedes des Comité.

Von der Geschäftsführung des Comité kann nicht nur die Curatel zu jeder Zeit Einsicht nehmen, sondern auch jedem einzelnen Mitgliede ist auf Verlangen diese Einsicht zu gestatten. Die Jahresrechnung bleibt vor der Einsendung an die Curatel an zu bestimmenden Tagen im Geschäftslokale der Anstalt zur Einsicht und Prüfung der Mitglieder hinterlegt; die von denselben gemachten Bemerkungen werden mit allenfallsigen Gegenerinnerungen des Comité als Beilage zur Rechnung der Curatel vorgelegt, welche dem Comité ihre allenfallsigen Bedenken gegen dessen Geschäftsführung mittheilt, und die dießfalls nöthig scheinenden Weisungen an dasselbe erläßt. Die Resultate der Rechenschaft werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die hierüber gestellten Uebersichten jedem Mitgliede zugeschickt.

Art. 28.

Sollten nach der Eröffnung der Anstalt Abänderungen einzelner formeller Bestimmungen dieser Satzungen nöthig scheinen, so können solche auf Antrag des Comité und der Kreiscuratel vom Königlichen Staatsministerium des Innern verfügt werden.

cf. Reg. Bl. v. J. 1823. St. XIV. S. 411.

§. 1134.

(Die Pensionsanstalt für die Relicten gutsherrlicher Beamten betr.)

M. J. K.

Auf euere Berichte vom 1. d. M., einige Anfragen in Beziehung auf die Pensionsanstalt für die Relicten gutsherrlicher Beamten betreffend, ertheilen Wir euch folgende Entschließung:

Zu 1.

Diese Anstalt ist vom 26. November 1823 an, an welchem Tage das 60ste Mitglied zuging, nach Art. 5. der von Uns genehmigten Statuten als eröffnet zu betrachten.

Zu 2.

Für jeden Theilnehmer kann nur eine einfache Theilnahme an der Anstalt stattfinden.

Zu 3.

Beamte, welche bereits pensionirt sind, bleiben aus den von dem Verwaltungsausschusse angeführten Gründen vom gedachten Pensionsverein ausgeschlossen.

Digitized by Google

Zu 4.

Die Entscheidung der Frage: ob nach dem Uebertritte eines Mitgliedes in Unsern unmittelbaren Staatsdienst fortdauernde Entrichtung der Beiträge den Pensionsanspruch sichern, geht aus dem Art. IX. lit. b. ausdrücklich und klar hervor.

Zu 5.

Im Falle einer Gebietsabtretung sollen die betheiligten Mitglieder, wenn sie ihre Beiträge fortan entrichten, im Pensionsverbande verbleiben, außerdessen aber ohne Rückersatz früherer Beiträge als ausgetreten betrachtet werden.

Zu 6 und 7.

Die Ausschließung einer Wittwe bei ihrer Wiederverehelichung mit einem der Anstalt nicht angehörigen Individuum, dann die einer geschiedenen Protestantin ist schon durch den Art. 17. Nro. 1 und 3. entschieden.

Zu 8.

Den Kindern einer Wittwe, die zur zweiten Ehe schreitet, bleibt der von ihrem Vater erworbene Pensionsanspruch gesichert.

Zu 9.

Die Anfrage, ob ein resignirender eamter dem Gutsherrn nicht wenigstens die Eintrittsgebühr erstatten müsse, hat auf die An[illegible]t keinen Bezug.

Zu 10.

Die Privat-Rechtsansprüche eines stabilen Beamten aus seinem Dienstesvertrage oder aus dem Edicte VI. zur Verfassungs-Urkunde sollen durch dessen Beitritt zur Anstalt nicht geschmälert sein.

Zu 11.

Ausländer haben an dieser Pensionsanstalt keinen Theil.

Zu 12.

Die in Antrag gebrachte Aufnahme der Stadt- und Marktschreiber kann bewilligt, und diese Bewilligung ausgeschrieben werden.

Zu 13.

Die Bescheidung der Anfrage des Gerichtshalters N. N. rücksichtlich seiner Eintrittsgebühr ist dem Ausschusse zu überlassen.

Zu 14.

Kann die fristenweise Erlegung der Eintrittsgebühren unter dem vorgeschlagenen Vorbehalte gestattet, sowie auch den Wittwen gleicher Vortheil in Ansehung eines zu entrichtenden Restes der Eintrittsgebühren eingeräumt werden.

Ueber das am Schlusse eures Berichtes angeführte Gesuch des Verwaltungsausschusses

Digitized by Google

um Bewilligung der Postporto-Freiheit werden Wir euch Unsere besondere Allerhöchste Entschließung zugehen lassen.

Hiernach habt ihr den Verwaltungsausschuß zu bescheiden.

München, den 18. Juli 1825.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises also ergangen.

Nachricht den übrigen 6 Kreisregierungen diesseits des Rheins.

Bayerische Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google